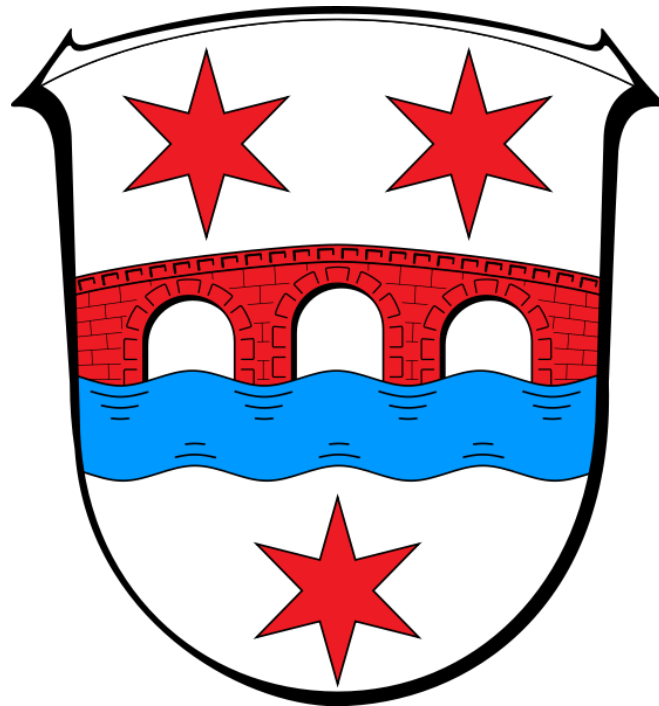


Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Höchst i. Odw.



gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1
des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(HBKG)

FORTSCHRIBUNG 2019

Inhalt

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1.	FORTSCHREIBUNG.....	5
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.	AUFGABEN DER GEMEINDE.....	7
3.1.	FREIWILLIGE FEUERWEHR ALS ÖFFENTLICHE-RECHTLICHE EINRICHTUNG.....	9
3.2.	PRODUKTE DER FEUERWEHR.....	9
3.2.1.	BRANDBEKÄMPFUNG.....	9
3.2.2.	ALLGEMEINE HILFELEISTUNG.....	10
3.2.3.	KATASTROPHENSCHUTZ.....	10
3.2.4.	BRANDSCHUTZERZIEHUNG.....	10
3.2.5.	BRANDSCHUTZAUFKLÄRUNG.....	11
3.2.6.	BRANDSICHERHEITSDIENST.....	11
3.2.7.	FEUERWEHREN MIT ÜBERÖRTLICHEN AUFGABEN.....	11
3.2.8.	KATASTROPHENSCHUTZEINHEIT.....	12
4.	GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL.....	12
4.1.	DIE GEMEINDE HÖCHST I. ODW.	12
4.4.	EINSATZAUFKOMMEN.....	17
4.5.	KRITISCHE INFRASTRUKTUR.....	20
4.6.	EXTREME WITTERUNGSVERHÄLTNISSE.....	22
4.7.	RISIKOANALYSE.....	22
5.	SCHUTZZIELDEFINITION.....	28
5.1.	SZENARIO WOHNUNGSBRAND.....	31
5.2.	SZENARIO VERKEHRSUNFALL.....	33
5.3.	SZENARIO GEFÄHRSTOFFUNFALL.....	34
5.4.	ERREICHUNGSGRAD.....	35
6.	SOLL-STRUKTUR.....	40
6.1.	FAHRZEUGBESATZUNGEN.....	41
7.	IST-STRUKTUR.....	42
7.1.	PERSONAL.....	42
7.2.	ADMINISTRATIVE LEITUNG DER FEUERWEHR.....	45
7.3.	GESAMTEINSATZLEITUNG.....	45
7.4.	TAGESALARMSTÄRKE.....	46

7.5.	KINDERFEUERWEHR	46
7.6.	JUGENDFEUERWEHR	47
7.7.	AUSBILDUNG	48
7.8.	BERUFUNG ZU FÜHRUNGSKRÄFTEN.....	52
7.9.	FÜHRERSCHEINE	53
7.10.	UNTERSUCHUNGEN & IMPFUNGEN.....	54
7.11.	AUSRÜSTUNG / EINSATZGERÄTE	54
7.12.	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	55
7.13.	FEUERWEHRGERÄTEHÄUSER	57
7.14.	EINSATZFAHRZEUGE.....	61
7.15.	GERÄTEWARTUNG	70
7.16.	LÖSCHWASSERVERSORGUNG (DVGW 0405).....	71
7.17.	ALARMIERUNG, WARNUNG DER BEVÖLKERUNG.....	73
7.18.	INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT	74
8.	MAßNAHMENPLANUNG	75
8.1.	TECHNIK	75
8.1.1.	FEUERWEHRGERÄTEHÄUSER	75
8.1.2.	FAHRZEUGE	77
8.1.3.	GERÄTE	81
8.2.	ORGANISATION	81
8.3.	PERSONAL.....	81
9.	STELLUNGNAHME DES ODENWALDKREISES (KREISBRANDINSPEKTOR)	88
10.	FORTSCHREIBUNG DES BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLANES.....	92
11.	SCHLUSSFASSUNG	92
12.	BESTÄTIGUNGEN	94
13.	INKRAFTTRETEN.....	95

1. EINLEITUNG

Die Änderungen des Hessischen Brandschutzrechtes (HBKG) mit aktuellem Stand vom 14.01.2014 verpflichtet die Gemeinde Höchst i. Odw, in Abstimmung mit dem Landkreis Odenwald, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, fortzuschreiben und, daran orientiert, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

Das Land hat mit dem HBKG und der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) in der Fassung vom 01.01.2014 einen allgemein gehaltenen rechtlichen Rahmen vorgegeben. Aufgabe der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Kommune ist, örtliche Belange und Risikopotenziale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit der Feuerwehr und den politisch verantwortlichen Organen Planungssicherheit und eine verbindliche Perspektive zu eröffnen.

Die Führungskräfte der Feuerwehr haben sich in Zusammenarbeit mit der Verwaltung dieser Aufgabe gestellt und mit dem folgenden Papier zuverlässige und ausgewogene Informationen und Daten zusammengetragen, die mittelfristig eine verlässliche Planungsgrundlage für die Kommunalpolitik schafft.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan kennzeichnet den Stand des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Höchst i. Odw. Er dient den Bedarf festzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen und die notwendigen Standorte der Feuerwehren und deren Ausstattung festzulegen. Im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), wird die Gemeinde im § 3 Abs. 1. dazu verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Diese ist mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan soll unter anderem den Entscheidungsträgern in der Gemeinde Höchst i. Odw. aufzeigen, welche Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. erfüllt und welche Voraussetzungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser Leistungen notwendig sind.

Aus einsatztaktischer Sicht gibt es hierfür Vorgaben (Schutzziele).

Die Verantwortlichen in den kommunalen Gremien müssen diese Schutzziele in Kenntnis möglicher Konsequenzen entweder anerkennen oder verändern. Nach dem Festlegen der Schutzziele, d. h. wie viele Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge in einer bestimmten Zeit zur Verfügung stehen, um an festgelegten Einsatzorten im Gemeindegebiet wirkungsvolle Hilfe leisten zu können. Darauf aufbauend wird der Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellt. In Bezug auf die Beschreibung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Gefahrenpotenziale (z. B. Bebauung, Verkehrswege, Topografie, Objekte usw.) soll in diesem Plan die Feuerwehr gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung sowie ihrer Organisation betrachtet werden. Nach diesen festgelegten und dann auch politisch zu verantwortenden Schutzzielen kann das vorhandene „IST“ der Feuerwehren an die Sollvorgaben angepasst werden.

1.1. FORTSCHREIBUNG

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind nach zehn Jahren oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben (§ 2 FwOV).

Der derzeit gültige Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Höchst i. Odw. mit Stand Februar 2011 dokumentierte den Ist-Stand der Feuerwehren in Höchst i. Odw. auf der Basis der Erkenntnisse, die im Jahr 2007 für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorlagen.

Die Fortschreibung beinhaltet im Wesentlichen redaktionelle Aktualisierungen und Anpassungen der Einwohnerzahlen der Gemeinde Höchst i. Odw. sowie Aktualisierungen der Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr, wobei hier insbesondere auf die Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte und die Personalentwicklung bzw. auf den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr hingewiesen wird.

Organisatorisch wurde seit der letzten Version des Bedarfs- und Entwicklungsplans, die Ortsteilfeuerwehren Hassenroth und Hummetroth im Jahr 2013 zur Feuerwehr Höchst-West zusammengelegt.

Die derzeit angestrebte Baumaßnahme des Feuerwehrgerätehaus Höchst-West, die Sicherheitsmängel am Standort Pfirschnbach und die wesentlichen Änderungen bei der Fahrzeugausstattung der Feuerwehren wurden an die aktuelle Entwicklung angepasst und bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplanes berücksichtigt.

In den zurückliegenden Jahren sind an der Verkehrswegeführung, der allgemeinen Infrastruktur, wesentliche Veränderungen im Bereich Gewerbe-, Handel-, Industrie- oder Pflegebereich eingetreten, die verschiedenen Auswirkungen und Anforderungen an die Feuerwehr stellen.

Es wurden die Punkte der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zum Bedarfs- und Entwicklungsplan 2011 mitberücksichtigt.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die im Folgenden genannten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen enthalten für den Brandschutz relevante Vorschriften. Es handelt sich hierbei um die wichtigsten/bekanntesten Grundlagen. Eine erschöpfende Aufzählung aller relevanten Bestimmungen ist nicht möglich.

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (**HBKG**)
- Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – (**FwOV**))
- Feuerwehrdienstvorschriften (**FwDV**)
- Sonstige für die Feuerwehren gültigen und relevanten Verordnungen und Vorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften (**UVV**)
- Hessische Bauordnung (**HBO**)
- Garagenverordnung (**GaVO**)
- Muster Versammlungsstätten Verordnung (**MVStättV**)
- Muster Industriebau-Richtlinie (**MIndBauRL**)
- Muster Schulbau-Richtlinien (**MSchulbauR**)
- Muster-Verkaufsstättenverordnung (**MvkVO**)
- Muster Beherbergungsstätten-Verordnung (**M-BeVO**)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (**VbF**)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (**TRbF**)
- DIN 14092 Teil 1 (Stellflächen)
- Sonstige DIN-Vorschriften
- Muster Fliegende Bauten Richtlinie (**M-FIBauR**)
- Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

3. AUFGABEN DER GEMEINDE

Als Grundlage für den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. ist der § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374):

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine **Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben** und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die **Ausbildung und Fortbildung** der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. **Alarmpläne und Einsatzpläne** für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene **Löschwasserversorgung zu sorgen**,
5. **Notrufmöglichkeiten einzurichten** und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den **Selbstschutz der Bevölkerung** sowie für die **Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung** zu sorgen.

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs **innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann**.

Als vor über 130 Jahren die erste Freiwillige Feuerwehr im Gebiet der heutigen Gemeinde Höchst i. Odw. gegründet wurde, ahnte wahrscheinlich noch niemand, zu welcher Größe die Gemeinde Höchst i. Odw. einmal anwachsen wird und welchen Umfang die Aufgaben der Feuerwehr annehmen. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. ergeben sich heute aus dem § 6 „Aufgabenbereich“ des HBKG.

Darin heißt es:

Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren, die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Nach dem Selbstverständnis der Feuerwehren, wie es auch in den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften zum Ausdruck kommt, ist die Rettung von Menschenleben die wichtigste Hauptaufgabe im gesamten Tätigkeitsfeld.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), bedient sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. der Freiwilligen Feuerwehr. Die Funktionalität der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. basiert auf gewachsenen und jahrzehntelangen Strukturen und Traditionen.

Grundsätzlich haben sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Freiwillige Feuerwehr geändert. Insbesondere für die Gemeinde Höchst i. Odw. gilt es, durch die folgende Bedarfs- und Entwicklungsplanung ein Steuerungsinstrument zu erstellen, welches die Möglichkeiten bietet, mittel- und langfristig Planung, Investition und Personalentwicklung zu betreiben.

Gerade unter Berücksichtigung der Situation der Gemeinde Höchst i. Odw. (Infrastrukturelle und demografische Entwicklung) müssen bei der Risikobetrachtung folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

Durch die Lage der Gemeinde Höchst i. Odw. – alle größeren Städte mit Berufsfeuerwehr im Umkreis sind mehr als 30 km entfernt – muss die Vorhaltung von Ausrüstung und Personal, insbesondere das Thema Ausbildung, gesondert betrachtet werden. Nachbarschaftliche Löschhilfe durch eine leistungsstarke Berufsfeuerwehr ist nur mit großem Zeitverlust möglich, da die nächste sich in Darmstadt befindet.

Somit ist das vorhandene Risikopotenzial (z. B. Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, Odenwaldbahn mit Eisenbahntunnel, Straßengüterverkehr und Umschlag) ausschließlich auf die öffentliche (Freiwillige) Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sowie der benachbarten Kommunen, auch über die Kreisgrenzen hinaus, verlagert. Dadurch ergeben sich auch höhere Investitionen, bedingt durch die Beschaffung von erforderlichen Einsatzmitteln.

3.1. FREIWILLIGE FEUERWEHR ALS ÖFFENTLICHE-RECHTLICHE EINRICHTUNG

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw.“ in der Kerngemeinde

Die Standortfeuerwehren in der Gemeinde gliedern sich in folgende Feuerwehren mit der jeweiligen Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. Annelsbach-Forstel“

„Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. Mümling-Grumbach“

„Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. West“

„Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. Pfirschnbach“

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

3.2. PRODUKTE DER FEUERWEHR

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde.

Der Aufgabenbereich der Gemeindefeuerwehr ist in der Gemeinde Höchst i. Odw. nach § 6, 8 und 10 „Aufgabenbereich“ des HBKG und der Feuerwehrsatzung festgelegt.

Bei der Darstellung der Aufgaben der Feuerwehren werden alle Dienstleistungen, die die Feuerwehr für Bürgerinnen und Bürger oder für andere erbringt, als Produkte bezeichnet und in einer Aufstellung zusammengefasst.

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurden die Leistungen der Feuerwehr in Produkte untergliedert.

Unter Produkt wird zunächst ganz allgemein das Arbeitsergebnis der Feuerwehrtätigkeit verstanden. Das Produkt ist die Einheit, die zur Steuerung des Handelns auf der Operativen Ebene in den dezentralen Organisationseinheiten der Verwaltung dient. Damit ist ein Produkt eine einzelne Leistung oder eine Gruppe von inhaltlich ähnlichen Leistungen, die nach bestimmten Kriterien zusammengefasst werden.

3.2.1. BRANDBEKÄMPFUNG

Menschen und Tiere aus Brandgefahren retten, Brände löschen, Sachwerte erhalten und die Umwelt schützen.

3.2.2. ALLGEMEINE HILFELEISTUNG

Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen, der Schutz der Umwelt sowie die Beseitigung von Gefahren, die durch Unglücksfälle, Explosionen oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind. Dazu zählen z. B. auch Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Wasserrettungseinsätze und die Rettung aus großen Höhen und Tiefen. Darüber hinaus werden auch allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt.

3.2.3. KATASTROPHENSCHUTZ

Der Katastrophenschutz umfasst die vom Bürger als Produkt direkt erfahrene Katastrophenabwehr und die vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenvorsorge, einschließlich der Warnung der Bevölkerung.

Eine Katastrophe ist ein so außerordentliches Schadensereignis (Brände, Unglücksfall, Explosion, Naturereignis), bei dem die für die Brandbekämpfung, die Allgemeine Hilfeleistung vorgehaltenen Hilfsmittel nicht ausreichen und der Einsatz von zusätzlichen Kräften und Mitteln unter einheitlicher Leitung unterschiedlicher Führungsebenen erforderlich ist.

3.2.4. BRANDSCHUTZERZIEHUNG

In den Grundschulen und Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw., werden Brandschutzerziehung-Veranstaltungen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr angeboten (§ 18 HBKG). Ob dieses Angebot der Feuerwehren genutzt wird, obliegt der Verantwortung der Kindergärten und Schulen und wird nur auf deren Wunsch durchgeführt.

Ziele der Brandschutzerziehung sind:

- Kinder über die Gefahren des Feuers und des Rauches aufklären
- Verhalten bei einem Brand erläutern
- Training der Notrufnummer
- Reduzieren der Berührungsangst vor Feuerwehrleuten in Schutzanzügen und Atemschutz

Grundlagen dieser Tätigkeit im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes müssen durch entsprechende Lehrgänge und Seminare an der Landesfeuerweherschule zusätzlich erworben werden. Derzeit gibt es zwei ausgebildete Brandschutzerzieher, die in ihrer Arbeit durch mehrere Angehörige der Einsatzabteilung unterstützt werden. Der Zeitaufwand für die Brandschutzerziehung ist nicht unerheblich, daher sollte versucht werden, weitere geeignete Kräfte für diese Tätigkeit zu gewinnen.

3.2.5. BRANDSCHUTZAUFKLÄRUNG

Durch die Feuerwehren werden bei verschiedenen Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür) Informationen zum Thema häuslicher Brandschutz an die Bevölkerung weitergegeben. Besonders in Bezug auf die Rauchmelder, Warnsysteme und Umgang bei Bränden muss verstärkt auf die Bevölkerung eingewirkt werden.

3.2.6. BRANDSICHERHEITSDIENST

Bereitstellen von Personal und Gerät bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr oder Gefährdung einer größeren Personenzahl, insbesondere in Versammlungsstätten.

3.2.7. FEUERWEHREN MIT ÜBERÖRTLICHEN AUFGABEN

Gemäß § 22 HBKG (nachbarliche Hilfe) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, sich einander unentgeltlich Hilfe zu leisten. Dies erfolgt in aller Regel bei Einsätzen, die durch das Personal bzw. die Einsatzmittel der örtlichen Gemeindefeuerwehr nicht eigenständig zu bewältigen sind.

In der Gemeinde Höchst i. Odw. wird seit vielen Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den umliegenden Feuerwehren praktiziert. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehren Bad König, Breuberg und Lützelbach wurden diese Erfahrungen auch in die Alarmpläne der Kommunen übernommen. Über die Kreisgrenzen hinaus ist die Arbeit mit den Feuerwehren aus Otzberg und Groß-Umstadt gelebte Praxis.

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde hat der Feuerwehr Höchst i. Odw. überörtliche Aufgaben übertragen.

Überörtliche Fahrzeuge:

- Drehleiter (DLA 23/12)
- Tanklöschfahrzeug (StLF 20/25)
- Flutlichtfahrzeug

Der **Gefahrgutzug-Unterzent** ist bei dem Alarmplan im Zuständigkeitsbereich der Unterzent (Bad König, Breuberg und Lützelbach) eingeplant. Dieser Zug wird durch die Ortsteilfeuerwehren Höchst, Höchst-West und Mümling-Grumbach bereitgestellt.

Durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde der Feuerwehr Höchst i. Odw. ein Schlauchwagen (SW-KatS) zugeteilt. Das Fahrzeug kann neben den Aufgaben im Katastrophenschutz auch für die örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Zusammen mit weiteren Fahrzeugen aus Höchst und Höchst-West bilden diese die **Wasserförderkomponente Höchst**. Diese übernimmt bei größeren Schadenslagen, Bränden außerhalb der Bebauung und Waldbränden im Odenwaldkreis die Wasserförderung über eine lange Wegstrecke.

3.2.8.KATASTROPHENSCHUTZEINHEIT

Nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) hat jede Kommune einen Katastrophenschutz-Löschzug (LZ) zu stellen.

Für den erweiterten Katastrophenschutz stellt die Gemeinde Höchst i. Odw., einen kommunalen Löschzug-Wasser (LZ 9), dieser setzt sich derzeit aus den folgenden Fahrzeugen zusammen:

Einsatzleitwagen	Standort Höchst
Löschgruppenfahrzeug	Standort Mümling-Grumbach
Löschgruppenfahrzeug	Standort Höchst-West
Schlauchwagen KatS	Standort Höchst

Nach Absatz 2.1.5 KatS- Konzept Hessen soll in jeder Gemeinde eines Landkreises ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz des Zuges der örtliche Brandschutz weiterhin sichergestellt ist.

Aus diesem Grund kann auch zukünftig in Höchst i. Odw. auf kein Löschfahrzeug verzichtet werden. Vom Land Hessen steht jeder Gemeinde mit aufgestelltem KatS- Löschzug ein besonders gefördertes Löschfahrzeug (LF10-KatS) zu, dieses Fahrzeug wurde durch die Gemeinde Höchst i. Odw. noch nicht abgerufen, was aber zeitnah erfolgen sollte. Das vom Land Hessen geförderte Löschgruppenfahrzeug (LF10-KatS) soll in Mümling-Grumbach stationiert werden und für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6), wie unter Punkt 8.1.2 ausgeführt, ersatzbeschafft werden.

4. GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL

4.1. DIE GEMEINDE HÖCHST I. ODW.

Die Gemeinde Höchst i. Odw. besteht in ihrer Gesamtheit aus 9 Ortsteilen und zählt zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 10.204 Einwohner. Gegenüber der letzten Erhebung des BEP 2011 eine Steigerung von ca. 5 %.

Die Gemeinde Höchst i. Odw. grenzt im Norden an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, östlich an die Stadt Breuberg, südlich an die Stadt Bad König, südöstlich an die Gemeinde Lützelbach und westlich an die Gemeinde Brensbach.

Höchst bietet in einer Vielzahl von kleineren und mittelständischen Unternehmen und Betrieben verschiedene Arbeitsplätze. Ein großer Teil der Höchster Bewohner pendelt täglich zu Arbeitsplätzen nach Darmstadt und in das Rhein-Main-Gebiet.

Ortsteil	Hauptwohnsitz	Nebenwohnsitz	Fläche (ha)
Annelsbach	190	7	187
Dusenbach	79	4	104
Forstel	47	3	164
Hassenroth	1.065	74	319
Hetschbach	761	58	319
Höchst	6.102	279	1029
Hummetroth	457	24	148
Mümling-Grumbach	1.252	89	567
Pfirschbach	251	27	215
Summe:	10.204	565	3052

Datenquelle: Einwohnermeldeamt Höchst i. Odw.

4.2. VERKEHRSSITUATIONSÄNDERUNGEN

In die Bewertung der Flächen für Verkehr sind zusätzliche Kriterien mit einzubeziehen. Von den Verkehrsflächen entfällt ein großer Anteil auf sogenannte klassifizierte Straßen, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

In Abhängigkeit von Nutzung und Frequenz auf den Straßenverkehrswesen, ins besonderes Bundes- und Landstraße, steigen auch die Risiken. Straßenverkehrsunfälle, mit und ohne Personenschäden, Störungen auf den Verkehrswegen sowie Gefahrstoff-Freisetzen aufgrund von Transport-Unfällen erfordern den Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsdienstkraften, um Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachgütern abzuwehren.

Durch das Gemeindegebiet führt die Bundesstraße 45, diese ist teilweise dreispurig ausgebaut und führt von Mümling-Grumbach bis an die Kreisgrenze zu Darmstadt-Dieburg. Ab dem Kreisel zwischen Mümling-Grumbach und Höchst führt die B426 durch Höchst in Richtung Breuberg. Insgesamt befinden sich rund 14 km Bundesstraße, mit Schwerlastverkehr im Zuständigkeitsgebiet.

Bundesstraße	ca. 13,6 km (teilweise dreispurig ausgebaut).
Landesstraßen	ca. 12,3 km
Kreisstraßen	ca. 12,0 km

Das Eisenbahnnetz im Gemeindegebiet umfasst ca. 6 Kilometer der Odenwaldbahn. Auf diesem Teilstück der Bahnstrecke befindet sich ein beschränkter Bahnübergang in Mümling-Grumbach, nördlich von Hetschbach der Frau Nauses Tunnel mit einer Länge von 1.205 m und folgende Haltepunkte: Hetschbach, Höchst i. Odw. und Mümling-Grumbach. Diese eingleisige Odenwaldbahn mit ca. 60 Zügen/Tag, wird zurzeit ausschließlich von der VIAS für Personenverkehr genutzt.

Bei der Risikobetrachtung der Straßenverkehrswege in dem Ortskern Höchst sowie in den reinen Wohngebieten ist aus der Sicht der Feuerwehr festzustellen, dass die

- Lage und Ausbauqualität
- Verkehrsdichte
- Verhaltensweise von Verkehrsteilnehmer (z. B. ruhender Verkehr).
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- U. a. Einwirkungen

die einzeln oder als Kombination anzutreffen sind, zur Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit bzw. Unterbrechung der Einsatzfahrt führen. Folge ist die Erhöhung des Gefahrenpotenzials durch Erhöhung des Zeitfaktors „vom Ausrücken bis zur Ankunft an der Einsatzstelle“ innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist.

Durch Falschparker kommt es vor, dass die erforderliche Fahrspurbreite von 3 m sowie die entsprechende Aufstellfläche für die Drehleiter (Abstützbreite) nicht sichergestellt ist.

In zunehmendem Umfang ist festzustellen, dass Veranstaltungen, wie z. B. Apfelblütenfest, Kartoffelmarkt, Flohmärkte und Wochenmarkt im Ortskern von Höchst durchgeführt werden. Ganze Straßenzüge werden für den öffentlichen Verkehr gesperrt und mit Buden, Verkaufsständen usw. versehen.

Die

- Durchführungsorte
- Art der Stände / Buden (mehrheitlich brennbare Bauprodukte)
- Nachbarschaft zu Gebäuden
- Verwendung offener Feuerstellen (Vorhaltung von brennbaren Gasen)
- eingeschränkte Zufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes
- und weitere Risiken

können in Verbindung mit den großen Menschenansammlungen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Zu dem verlängert sich durch alternative Anfahrtswege der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus und das Anrücken zur Einsatzstelle die Eintreffzeit an der Einsatzstelle erheblich.

4.3. OBJEKTE MIT BESONDERER NUTZUNG

In jeder Kommune existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Vorbeugung und Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (HBKG). Im Gemeindegebiet befinden sich verschiedene Objekte mit besonderer Nutzung. Der Feuerwehr wurden dafür Feuerwehrojektplan zur Verfügung gestellt.

Objekt	Straße	Nutzung	Bemerkung
Fa. Weigel (3 Werke)	Erbacher Str., Friedhofstraße und Industriestr.	Holzverarbeitung	
Kloster Höchst	Kirchberg	Beherbergungsstätte	Größere Anzahl von Menschen
Biogasanlage	Dusenbach	Energie	
Einkaufszentrum	Wernher von Braun Straße	Verkauf	
Bürgerhaus Höchst	Montmelianer Platz	Versammlungsstätte	
Schulzentrum	Bismarckstraße / Pestalozzistr.		>1.000 Schüler, Schwimmbad (Chlor)
Freibad	Schwimmbadstraße		Chlorgas
OLOG Lager	Industriestraße	Lager	Reifenlager
Therapiezentrum Lenzwiese	Hassenroth		
Woolworth / Schuh -Mann	Erbacher Str.	Verkauf	
AWO- Behindertenwohnheim	Schulstraße		
AWO- Behindertenwerkstatt	Wiesenweg	Verkauf	
DB-Tunnel (Frau Nauses)	Hetschbach	Verkehr	
Aldi Markt	Höchst Otto Hahn Straße	Verkauf	
REWE Markt	Höchst Otto Hahn Straße	Verkauf	

Zudem liegen im Gemeindegebiet verschiedene Gebäude außerhalb der Bebauung und sind von der Erreichbarkeit und Löschwasserversorgung eine besondere Herausforderung für die Feuerwehr.

- Georg-Verst Heim (Dusenbach)
- Sonnenhof (Höchst)
- Wodatz Landwirtschaft & Brennholzhandel (Höchst)
- Windhof Landwirtschaft (Annelsbach)
- Bauerei Vetter Landwirtschaft (Höchst)
- Wohngebiet „Neuer Berg“ (Pfirsichbach)
- Red Rock Ranch (Höchst)
- Gemeinde-Bauhof (Mümling-Grumbach)
- Kläranlage (Mümling-Grumbach)
- Therapiezentrum Lenzwiese (Hassenroth)
- Reiterhof Flath (Hassenroth)
- „Hacke Lutz“ Im Wolfsgrund (Mümling-Grumbach)

4.4. EINSATZAUFKOMMEN

Die Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schadenswahrscheinlichkeit beschreibt die zu erwartende Häufigkeit von Einsätzen in einem bestimmten Zeitraum. Betrachtet man die Anzahlen der Einsätze von 2008 bis 2018, ist mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit oder Schadenshäufigkeit von mindestens 150 – 200 Einsätzen pro Jahr zu rechnen.

Die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr ist in den letzten 50 Jahren um mehr als das 15-fache gestiegen.

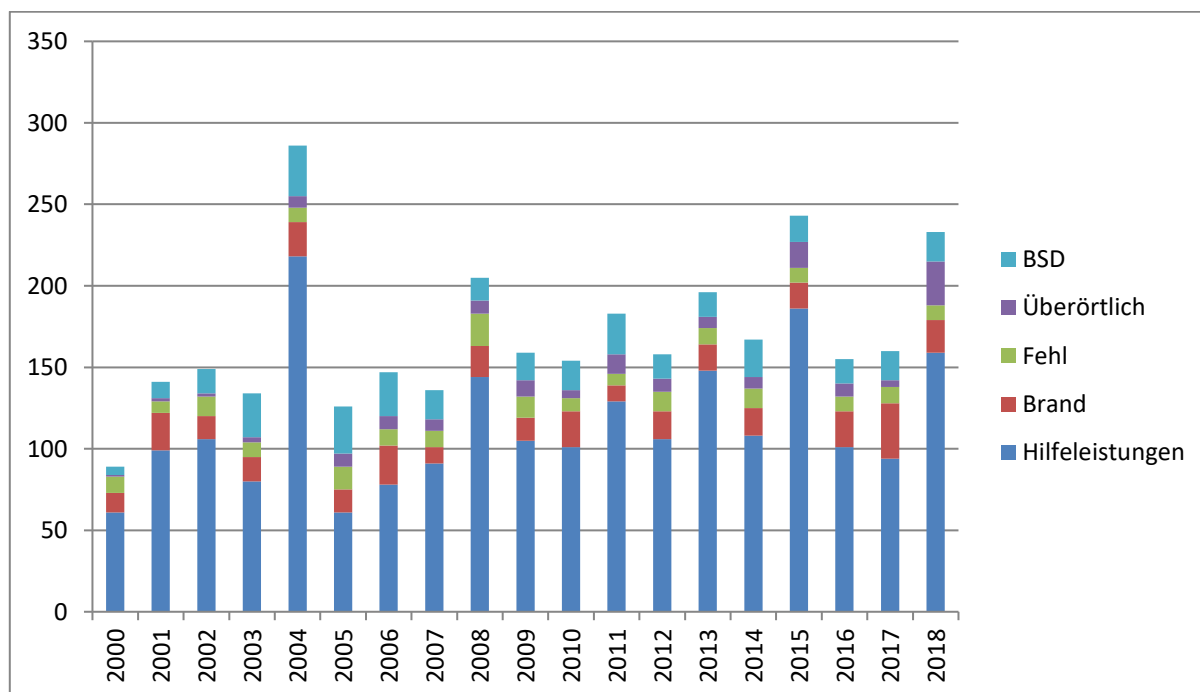
1970 → ca. 15 Einsätze pro Jahr

2000 → 89 Einsätze

2010 → 154 Einsätze

2018 → 215 Einsätze

In den folgenden Tabellen ist die Art und Häufigkeit der Einsätze der Feuerwehr Höchst i. Odw. sowie im Detail der einzelnen Ortsteile in den Jahren 2010 bis 2018 dargestellt. Deutlich sind die steigende Anzahl und der überwiegende Anteil an technischen Hilfeleistungen (TH) zu erkennen.



Einsatzaufkommen der Feuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. (Hauptberichte)

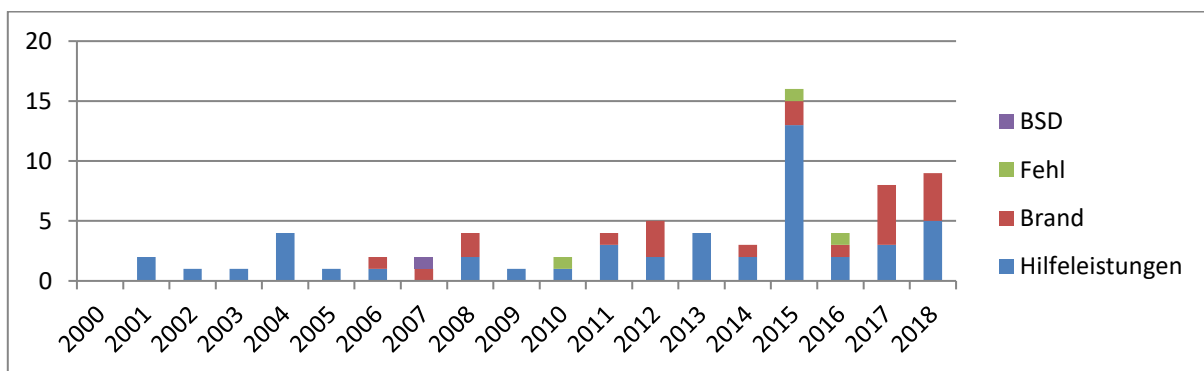
Neue Herausforderungen:

- Unterstützung des Rettungsdienstes zur Tragehilfe bei schwergewichtigen Personen, teils mit der Drehleiter und bei Reanimationen
- Befreiung von Personen aus Aufzügen
- Akute Türöffnungen
- Auslaufende Betriebsstoffe nach Verkehrsunfällen.
- Insektenberatungen bei Wespen in Wohnbereichen
- Kohlenmonoxid (CO) Austritt (Heizungsanlagen und Suizid)
- Biogasanlagen und Photovoltaik
- Unwettereinsätze durch Sturm, Starkregen und Hochwasser

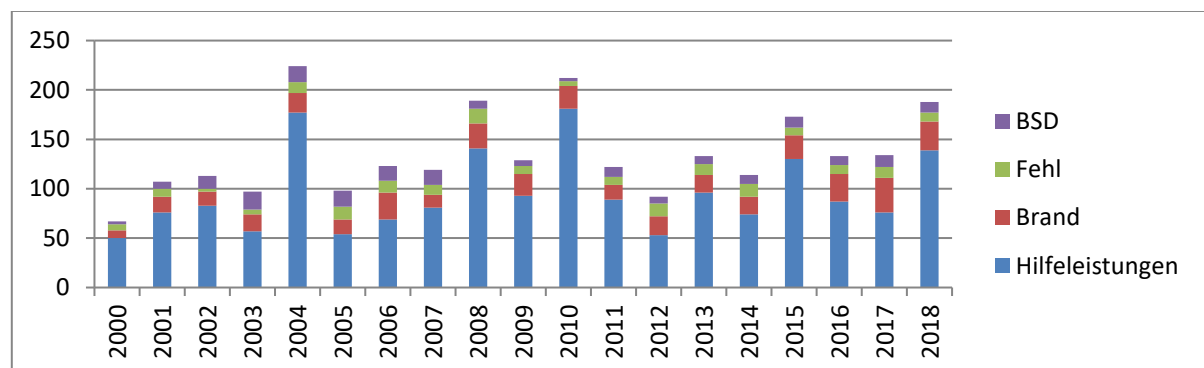
Zukünftige Herausforderungen:

- Alternative Mobilität (Elektromobilität)
- Windkraftanlagen (Rettung aus Höhen)
- Tierseuchen

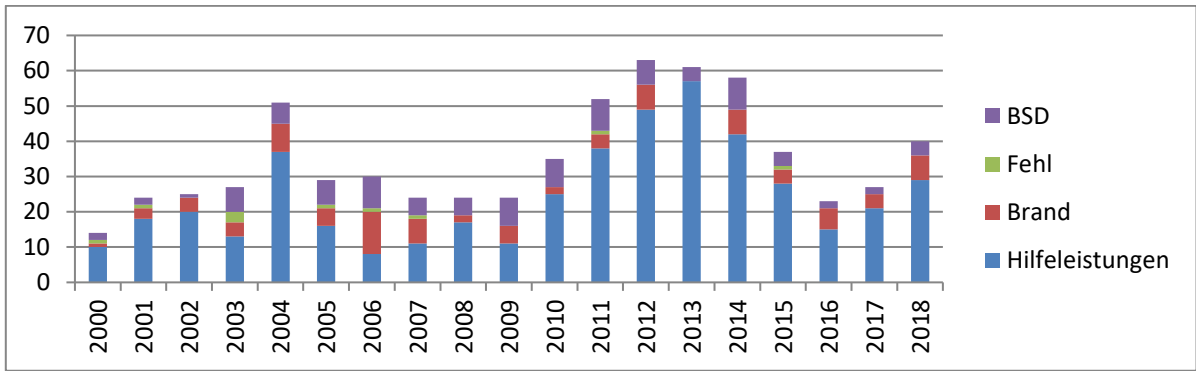
Einsatztrend der Ortsteilfeuerwehren



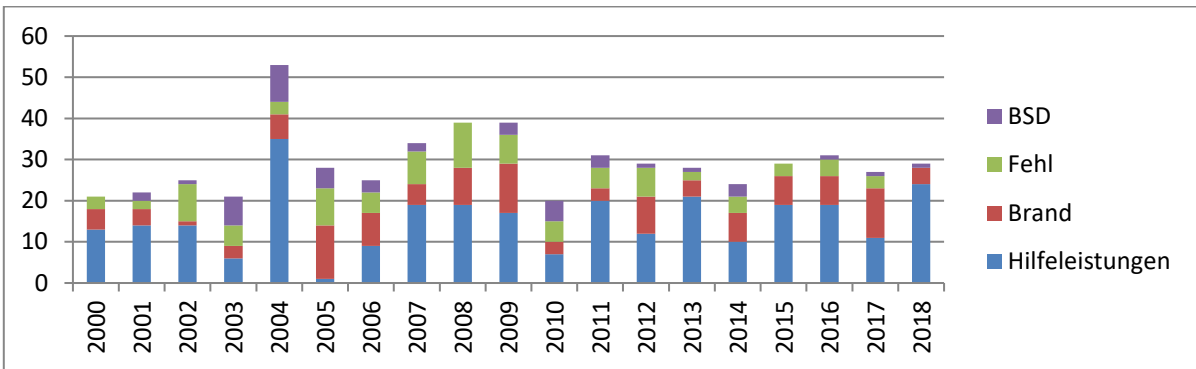
Einsätze der Feuerwehr **Annelsbach-Forstel** (Nebenberichte)



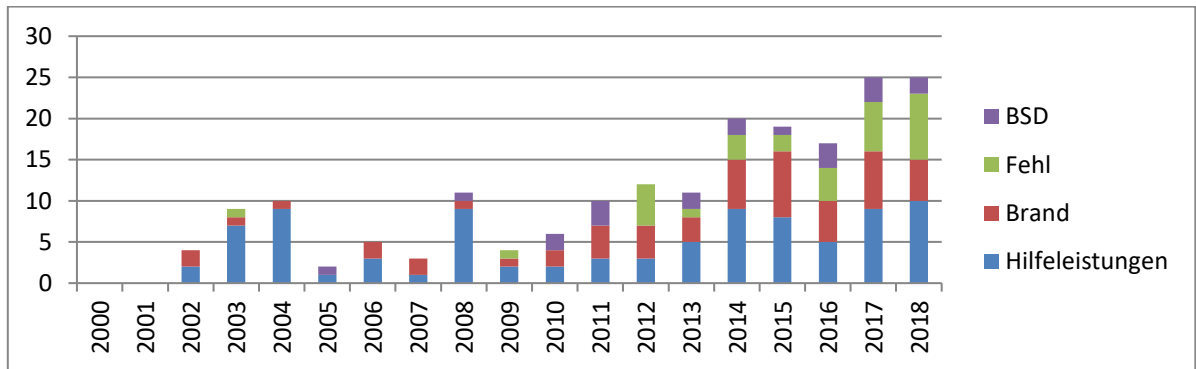
Einsätze der Feuerwehr **Höchst** (Nebenberichte)



Einsätze der Feuerwehr **Höchst-West** (Nebenberichte)



Einsätze der Feuerwehr **Mümling-Grumbach** (Nebenberichte)



Einsätze der Feuerwehr **Pfirschbach** (Nebenberichte)

4.5. KRITISCHE INFRASTRUKTUR

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) definiert die Kritische Infrastruktur (KRITIS) wie folgt:

KRITIS sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Als eines der zentralen Szenarien der kommenden Jahre wird im Grünbuch das Thema Stromausfall beschrieben. Die Auswertung der verfügbaren Quellen deutet darauf hin, dass ein Stromausfall über mehrere Tage grundsätzlich auch unsere Region treffen kann.

Im Rahmen der Vorsorge auf einen möglichen Ausfall der kritischen Infrastruktur Energieversorgung hat das Land Hessen jedem Landkreis 3 Stromerzeuger aus Katastrophenschutzmitteln zur Verfügung gestellt und eine Rahmenempfehlung zur Einsatzplanung bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall veröffentlicht. Diese drei Stromerzeuger für den kompletten Odenwaldkreis werden in einem Ereignisfall sicherlich nicht in der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Einsatz kommen.

Gemäß Mustereinsatzplan Stromausfall für Feuerwehren des HMdIS sind alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages beschrieben, die planerische Vorsorge kann durch die Feuerwehr erfolgen, die bauliche Umsetzung von Einspeisemöglichkeiten zur externen Stromversorgung der Feuerwehrgerätehäuser ist Aufgabe der Gemeinde. Zur Einspeisung der Gerätehäuser müssen entsprechende Notstromaggregate vorgehalten werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen nicht umgesetzt kann die Feuerwehr ihren gesetzlichen Aufgaben nicht gerecht werden, was dramatische Folgen für die Bürger der Gemeinde Höchst i. Odw. bei einem solchen Ereignis haben könnte.

Die Ertüchtigung aller Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Höchst i. Odw. mit einer externen Einspeisemöglichkeit ist zu veranlassen. Das Feuerwehrgerätehaus in der Erbacher Straße ist daher mit einem stationären Notstromaggregat ausgerüstet. Eine Einspeisung sollte am Feuerwehrgerätehaus in Mümling Grumbach nachgerüstet werden. Bei dem geplanten Feuerwehrhaus Neubau Höchst-West, ist eine passende Lösung mit umzusetzen.

Folgen eines flächendeckenden Stromausfalls können sein:

- Ausfall wichtiger Infrastrukturen nach wenigen Stunden
- Lebensgefahr für beatmungspflichtige Patienten
- Ausfall von Pumpen in der Wasserversorgung
- Hohe Abhängigkeiten (Verkehr/ Transport/ Kommunikation)
- Personen stecken in Aufzügen fest
- Heizungen laufen nicht mehr
- Telefon, Internet- und Mobilnetz nach kurzer Zeit nicht mehr verfügbar
- Versorgungsengpässe (keine Belieferung von Supermärkten mehr möglich).
- Probleme beim Zahlungsverkehr
- Treibstofflogistik kommt zum Erliegen
- Probleme im Bereich der Landwirtschaft

Hierfür ist es notwendig einen Gesamteinsatzplan für einen Ausfall der kritischen Infrastruktur im Gemeindegebiet zu erstellen. Folgende Punkte müssen gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitet werden.

- Anlaufstelle für den Bürger
- Notfallmeldestellen
- Versorgung der Feuerwehrehäuser
- Treibstoffversorgung
- Kommunikationsmöglichkeiten der Einsatzkräfte

4.6. EXTREME WITTERUNGSVERHÄLTNISSE

Starkregen, Starkwind, Kälte, Hitze, Schneefall werden auch in Zukunft hohe Anforderungen an die allgemeine Gefahrenabwehrorganisation stellen. Es ist erkennbar, dass die zu beobachtenden Phänomene zwar lokal begrenzt ablaufen, aber in ihrer Stärke und Zerstörungskraft enorm zugenommen haben. Es muss auch von einer Häufung entsprechender Einsätze ausgegangen werden. Die globale Klimaänderung deutet darauf hin, dass witterungsbedingte Szenarien eher zunehmen. Es handelt sich immer um Flächenlagen, die **personalintensive** Einsätze mit einem **aufwendigen Geräteeinsatz** und **hohem Materialverbrauch** auslösen.

4.7. RISIKOANALYSE

Dem Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die erforderlichen Einsatzmittel liegt eine Einteilung nach FwOV in Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde. Maßgeblich für die Einteilung sind dabei in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur des Zuständigkeitsbereiches.

Grundlage hierfür war die Mindestausstattung der Ausrüstungsstufe 1 (Erreichbarkeit in der Regelhilfsfrist von 10 Minuten). Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Mindestausrüstung der Stufe 2 (20 Minuten) kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bzw. die Stufe 3 (30 Minuten) durch den Kreis bereitgehalten werden. (Erläuterungen zu den Stufen 2 und 3 siehe FwOV siehe Anhang)

Gemäß der FwOV wurde für die Ortsteile der Gemeinde Höchst i. Odw. eine Einordnung in die Gefährdungsstufen vorgenommen.

Höchst (inkl. Dusenbach und Hetschbach)					
Gefährdungs- stufen	Begründung	Ausstattung nach FwOV		tatsächlich vorhandene Ausstattung	Fahrzeug- Konzept 2019
		I	II		
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Mischnutzung U. a. mit Gewerbegebieten - Holzverarbeitende Betriebe (3x Weigel) - Schulzentrum (EGS und Schule an der Mümling) ca. 1.200 Schüler - Pflegeheim (Reitz, zweites im Bau) - Landwirtschaftliche Betriebe - Jugendzentrum (Kloster) - Dusenbach (geringe Löschwasserversorgung) - Veranstaltungsstätten: Bürgerhaus, TSV Halle, Rondellhalle - Hochhaus (Pestalozzistraße) - Hotel und Pensionsbetriebe - Einkaufsmärkte: (Aldi, Lidl, Rewe, Action...) 	ELW1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungs- fahrzeug	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungs- fahrzeug	ELW1 LF 20 TLF 16/25 DLA 23/12	ELW 1 (H)LF 20 StLF 20/25 DLA 23/12 MTF GW-L2(TH) mit Gefahrgut- modul und MaZE RTB
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße B45 und 426 (teilw. Dreispurig) - Landstraße L3106 - Bahnstrecke - Bahntunnel (Frau Nauses Tunnel) - Kleiner Straßentunnel (B45) - Kleinere und mittlere Gewerbe- und Handwerksbetriebe 	HLF 10	ELW1 HLF 20 mit MaZE)	ELW1 LF 20 RW1 1	
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> - Lager- /Handel mit Gasen, Chemische Reinigung, Apotheken mit Chemikalien, Lagerung von Düngemittel, Freibad + Hallenbad (Chlorgas), Tankstellen, Biogasanlage - Transport auf der Straße 	Wasserführendes Löschgruppenfahr- zeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut	ELW1 HLF 20 GW-G	ELW1 LF 20 GW-G2	
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - Mümling (Unwetter/Hochwasser) - Schwimmbad - Kleine Bäche und Gewässer 	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	LF 20	

Annelsbach-Forstel					
Gefährdungsstufen.	Begründung	Ausstattung nach FwOV		tatsächlich vorhandene Ausstattung	Fahrzeug-Konzept 2019
		I	II		
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Beherbergung - Demenz Wohngemeinschaft - 5 Landwirtschaftliche Anwesen (teilweise außerhalb) - 2 Reiterhöfe 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	TSF-W	TSF-W
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Landes und Kreisstraßen 	TSF oder TSF-W	HLF 10	TSF-W	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerung von Düngemittel 	TSF oder TSF-W	ELW1 GW-L1 mit Ausrüstungs modul Gefahrgut	TSF-W	
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei kleinere Seen 	TSF oder TSF-W	LF 10	TSF-W	

Höchst-West (Hassenroth und Hummetroth)					
Gefährdungsstufen.	Begründung	Ausstattung nach FwOV		tatsächlich vorhandene Ausstattung	Fahrzeug-Konzept 2019
		I	II		
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Bauweise - Gebäudehöhe: einige Gebäude über 8 m Brüstungshöhe - Im wesentlichen Wohngebäude - Therapiezentrum (außerhalb) - Busbetrieb Kofler - Schreinerei Orth - Landwirtschaft Flath/Blitz - Versammlungsstätten (Mehrzweckhallen, Kirche) - Seminarhotel Hassenroth - Kindergarten - Änderungen ggü. 2011: <ul style="list-style-type: none"> + Zusammenlegung der Einsatzgebiete + Reitanlage Wodarz + Reiterhof Nussbaumhof + Neubaugebiet: Hassenröther Str. + Neubaugebiet: An der Lauerwiese + Informationszentrum Haselburg 	LF 10 StLF 20/25	ELW1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungs-fahrzeug	1x LF16TS 1x TSF-W 2x MTF	HLF 10 TSF-W MTF GW-L1
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - L3106 / L3318 und K116 - Kleinere Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe 	TSF-W oder MLF	HLF 20	LF 16TS mit Rettungssatz	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> - Transport auf der Straße 	TSF oder TSF-W	ELW1 GW-L1 mit Ausrüstungs modul Gefahrgut	TSF-W	
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinere See 	TSF oder TSF-W	LF 10	TSF-W	

Mümling-Grumbach					
Gefährdungsstufen.	Begründung	Ausstattung nach FwOV		tatsächlich vorhandene Ausstattung	Fahrzeug-Konzept 2019
		I	II		
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Bauweise - Behindertenwohnheim - AWO Integra Tagesförderstätte - Zwei Kinderwohnheime - Beherbergungsbetrieb - Landwirtschaftliche Anwesen - Wald- und landw. Flächen - Kindergarten - Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung (Bauhof, Kläranlage...) - Kleinere Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe 	LF 10 StLF 20/25	ELW1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungs-fahrzeug	MTF LF 8/6 GW-L	LF 10 (KatS) GW-L MTF
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße - Bahnstrecke mit Bahnübergang - Kleinere Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe 	HLF 10	ELW1 HLF 20 mit MaZE)	LF 8/6	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> - Transport auf der Straße - Kläranlage 	TSF oder TSF-W	ELW1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	LF 8/6	
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - Mümling (Unwetter/Hochwasser) 	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	LF 8/6	

Pfirschbach					
Gefährdungsstufen.	Begründung	Ausstattung nach FwOV		tatsächlich vorhandene Ausstattung	Fahrzeug-Konzept 2019
		I	II		
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Bauweise - Schlechte Löschwasserversorgung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	MTF TSF-W	TSF-W
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisstraße 	TSF oder TSF-W	HLF 10	TSF-W	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> - Kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen 	TSF oder TSF-W	ELW1 GW-L1 mit Ausrüstungs modul Gefahrgut	TSF-W	
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - Keine nennenswerten Gewässer vorhanden 	TSF oder TSF-W	LF 10	TSF-W	

5. SCHUTZZIELDEFINITION

Mit der Definition von Schutzzielen werden die entscheidenden Merkmale zur Bemessung der Feuerwehr festgelegt (Sicherheitsniveau).

Methodisch wird bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung dabei zunächst die Mindeststärke für ein kritisches Ereignis (Brand) festgelegt, das mit einer Personalvorhaltung nach den Standards der Feuerwehrdienstvorschriften gerade noch bewältigt werden kann. Anschließend muss geprüft werden, ob mit dieser Stärke auch alle anderen Schutzziele (Technische Hilfe, Umweltschutz) erreicht werden können.

Es gibt sicher noch Ereignisse, deren Kritikalität (Extremfall) deutlich über das für die Schutzzieldefinition angenommene kritische Ereignis hinausgehen. Extremfälle stellen Ausnahmesituationen dar, für die akzeptiert werden muss, dass die Einsatzlage in der Erstphase mit den vorhandenen Kräften nicht komplett beherrschbar sein wird.

Jede Kommune muss eigenständig unter Berücksichtigung des örtlichen Gefährdungspotenzials Schutzziele definieren und damit über das Sicherheitsniveau in ihrem Bereich entscheiden. Die Mindestschutzziele sind im HBKG festgelegt.

Die Schutzziele legen fest, wie den unter Punkt 4. ermittelten Gefährdungspotenzialen begegnet werden soll. Die Schutzziele sind, auch wenn sie sich auf standardisierte Schadenereignisse beziehen, individuell für die Gemeinde Höchst i. Odw. festgelegt worden.

Basis eines jeden Schutzzieles sind grundsätzlich die allgemeinen Ziele des Brandschutzwesens, gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschen und Tiere retten
2. Menschen, Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. Ausbreitung des Schadens verhindern

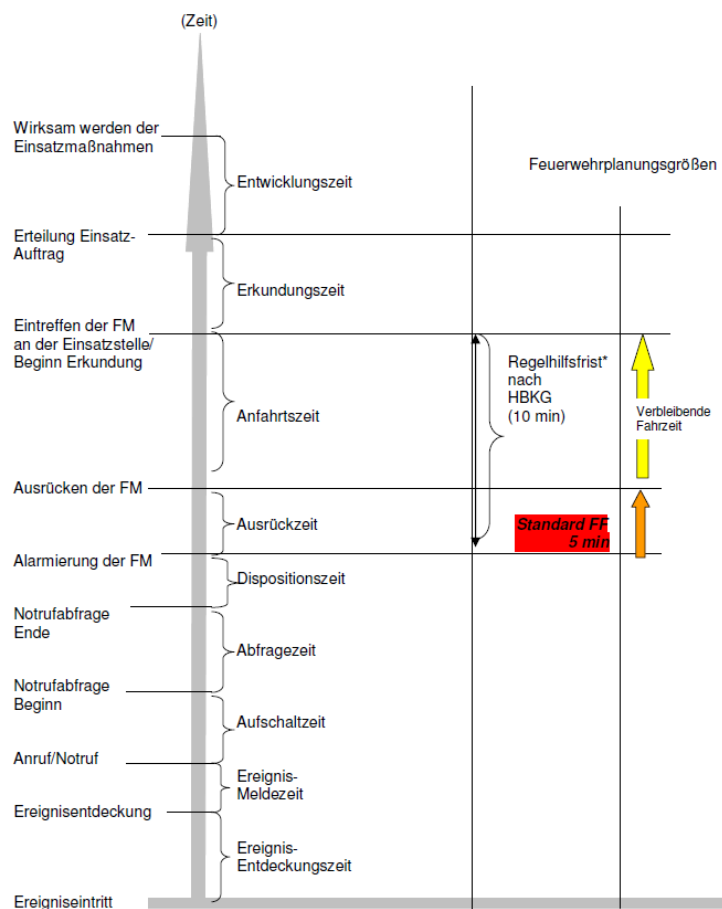
In den einzelnen Schutzzielen werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Regelhilfsfrist
2. Funktionsstärke
3. Erreichungsgrad

Im Folgenden sollen die einzelnen Punkte näher erklärt werden.

Die Regelhilfsfrist ist die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen und wirksame Hilfe einleiten. Die Regelhilfsfrist beginnt gemäß § 3 Absatz 2 HBKG mit der Alarmierung und endet mit dem Einleiten wirksamer Hilfe am Einsatzort. Die Regelhilfsfrist beträgt 10 Minuten. Ausnahmen von der Regelhilfsfrist sind insbesondere zulässig bei:

1. Vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen.
2. Unvorhersehbaren nicht einem planbaren Ereignis, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristete Sperrungen von Verkehrswegen.
3. Ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichenden Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand möglich ist.



Beispiel für den Ablauf eines Brandes

Dachstuhlbrand in Höchst Berbigstraße am 21. Juni 2019.

Brandausbruch



Entdeckung



Notruf durch Nachbar (Meldung an Leitstelle Odenwald)



16:30 Uhr Alarmierung der Feuerwehren Höchst (Beginn Hilfsfrist)



Fahrt zum Feuerwehrhaus, Umziehen und Fahrzeuge besetzen

16:33 Uhr Ausrücken



Fahrt zur Einsatzstelle (Berbigstraße 1,8 km)

16:37 Uhr Ankunft an Einsatzstelle



Erkunden der Einsatzstelle



16:42 Uhr Einleiten der wirksamen Hilfe, Lagemeldung an die Leitstelle

Bei diesem Einsatz waren innerhalb der Hilfsfrist ein Löschgruppenfahrzeug, die Drehleiter und der Kommandowagen des Gemeindebrandinspektors an der Einsatzstelle. In den ersten Minuten standen 11 Einsatzkräfte hiervon fünf Atemschutzgeräteträger zur Verfügung. Innerhalb weiteren fünf Minuten waren aus den Ortsteilen weitere drei Löschfahrzeuge mit 17 Einsatzkräfte und 14 Atemschutzgeräteträger an der Einsatzstelle.

Sehr begünstigt wurde diese Situation, dass es sich um einen Brückentag handelte und vier Einsatzkräfte sich zufällig im Feuerwehrhaus Höchst befanden.

In diesem Idealfall stünden den eintreffenden Einsatzkräften 3 Minuten zum Aufbau einer ausreichenden Löschwasserversorgung zur Verfügung.

Geht man davon aus, dass bei einer Alarmierung an einem normalen Wochentag eine deutliche Verzögerung der Ausrückzeit vorliegt, ist die Hilfsfrist nur knapp einzuhalten. Liegt die Einsatzstelle noch weiter vom Gerätehaus weg, so sinkt der Erreichungsgrad.

5.1. SZENARIO WOHNUNGSBRAND

Der Wohnungsbrand ist ein Ereignis, mit dem in der Kerngemeinde und allen Ortsteilen zu rechnen ist. Während sich früher die Brände mehr im Bereich der Landwirtschaft bzw. schadhafter Feuerstätten ereigneten, so sind die heutigen Ursachen mehr die zahlreichen Elektrogeräte in den Privathaushalten.

Eine Brandbekämpfung erfolgt in der Regel durch den sogenannten „Innenangriff“, also mit Atemschutz, da meistens die Räumlichkeiten verqualmt sind und auch dort mit Atemgiften zu rechnen ist.

Als Bemessungsereignis für einen Brandeinsatz, bei dem es erfahrungsgemäß die meisten Personenschäden gibt, gilt im bundesweiten Vergleich ein kritischer Wohnungsbrand im örtlichen Bereich im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verrauchten Rettungswegen. Dabei orientiert man sich bei der Bedarf- und Entwicklungsplanung an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren [AGBF 1998], die aber nur mittelbar anwendbar sind, da in Hessen eine abweichende Definition der Hilfsfrist anzuwenden ist. Die zeitkritischste Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Maßgeblich für die Planung sind Zeiten, in denen Personen nach Rauchgasvergiftungen noch wiederbelebt (reanimiert) werden können und Zeiten, in denen ein wirksamer Löschangriff eingeleitet sein muss, bevor es zu einer Durchzündung (Flash-Over) des Brandraumes aufgrund der thermischen Aufbereitung kommt.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen liegt die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten [ORBIT 1970]. Mit einem Flash-Over muss spätestens nach 18 Minuten gerechnet werden [AGBF 1998].

Aus diesen Annahmen ergeben sich die Festlegungen für die taktische Mindeststärke der eingesetzten ersten Einheiten:

Das zuerst eintreffende Personal muss in der Lage sein, gleichzeitig eine Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Wegen einzuleiten. Dazu ist es notwendig, unter Vornahme eines Löschangriffs unter umluftunabhängigem Atemschutz über den verrauchten Treppenraum zur Menschenrettung vorzugehen und gleichzeitig über eine Leiter der Feuerwehr einen zweiten unabhängigen Rettungsweg bereitzustellen, der durch einen Trupp unter Atemschutz gesichert wird. Zusätzlich ist ein Trupp zur Unterstützung des Löschangriffs bzw. Verhinderung der Rauchausbreitung und ein Sicherheitstrupp gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 erforderlich (FwDV 7).

Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 13 Minuten
Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 17 Minuten
Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over:	ca. 18 bis 20 Minuten

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist in der Regel nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen am Tage zur Verfügung stehen. Diese können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von mehreren Einheiten (Kerngemeinde und / oder Ortsteile) ist möglich. Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit den zuerst eintreffenden Kräften in der Regel nur die Menschenrettung und die Vornahme eines ersten Rohres zur Brandbekämpfung mit Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „kritischen Wohnungsbrand“ die ersten Kräfte (mindestens 9 Funktionen) innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Dabei gehen unter Leitung einer Führungskraft 2 Funktionen mit Atemschutz zur Menschenrettung und Brandbekämpfung vor. 3 weitere Funktionen unterstützen hierbei bzw. retten Personen aus oberen Geschossen über tragbare Leitern. Als 7. Funktion fungiert der Maschinist (Fahrer). 2 weitere Einsatzfunktionen können dann ebenfalls unter Atemschutz oder als Sicherheitstrupp eingesetzt werden. Nach weiteren fünf Minuten (dieses sind dann bereits 15 Minuten nach der Alarmierung!) müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens alle 16 Funktionen vor Ort sein.

Zu den dann bereits vor Ort befindlichen 9 Einsatzfunktionen sind 6 weitere Funktionen zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Eine weitere Funktion wird für die Koordinierung und Einsatzleitung (Zugführer) benötigt.

Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den einsatztaktischen Erfordernissen.

1 Funktion	für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Zugführer, Wehführer, Leiter der Feuerwehr: Erkundung, Leitung und Koordinierung, Rückmeldungen, Nachforderungen)
1 Funktion	für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung des Trupps)
3 Funktionen	zur Erfüllung der Aufgabe: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Tragen von Atemschutzgeräten unter Vortragen eines Löschangriffs).
3 Funktionen	zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des zweiten unabhängigen Rettungsweges über Leitern
2 Funktionen	für Verlegen der Schlauchleitung, Herstellung der Wasserversorgung, Aufbau von Lüftungsgerät, Durchführung von Erste-Hilfe Maßnahmen, Rettungstrupp für den vorgehenden Angriffstrupp (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften).
6 Funktionen	Als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit dem Ziel der Verhinderung des „Flash-Over“

5.2. SZENARIO VERKEHRSUNFALL

Für die Rettung von Personen in Zwangslagen gibt es für die Schutzzieldefinition keine bundesweiten Standards, an denen man sich bei der Planung orientieren kann. Als kritisches Ereignis wird daher für die Feuerwehr Höchst i. Odw. ein Ereignis angenommen, bei dem sich mindestens eine Person infolge äußerer Gewalteinwirkung in einer lebensbedrohenden Zwangslage befindet.

Zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Erstversorgung durch den Rettungsdienst ist eine patientengerechte technische Rettung in Absprache mit dem Notarzt durch die Feuerwehr erforderlich. Die erforderlichen Erstmaßnahmen lassen sich in folgende Aufgaben gliedern:

- Absicherung der Einsatzstelle
- Erkundung
- Erstversorgung (wenn Rettungsdienst noch nicht vor Ort)
- Sicherstellung des Brandschutzes
- Befreiung der Person durch technisches Gerät

Funktionsstärke

Auch der Verkehrsunfall oder die allgemeine technische Unfallhilfe ist personalintensiv. Für einen Verkehrsunfall mit einem betroffenen Fahrzeug sind mindestens 16 Einsatzfunktionen erforderlich. Für die Erstversorgung einer betroffenen Person werden 2 Einsatzfunktionen benötigt. Diese übernehmen auch das sogenannte „Glasmanagement“, also das Beseitigen der gefährlichen Glasscheiben und Splitter. Drei weitere Funktionen übernehmen die Absicherung der Unfallstelle und bauen den sogenannten dreifachen Brandschutz (Wasser, Pulver, Schaum) auf. Zwei zusätzliche Funktionen sind zur Vornahme des hydraulischen Rettungsgerätes erforderlich. Zusammen mit dem Fahrer (zugleich Maschinist) und dem Fahrzeugführer beträgt die Mindestfunktionsstärke der ersten Einheit somit 9 Einsatzfunktionen.

Weitere 6 Funktionen befreien die betroffene(n) Person(en) mit weiterem hydraulischem Rettungsgerät aus dem Fahrzeug und eine weitere Funktion wird für die Koordinierung, d. h. Einsatzleitung (Zugführer) benötigt.

Daraus ergibt sich, dass die Mindeststärke der zuerst eintreffenden Feuerweereinheit 16 Funktionen betragen muss.

1 Funktion	für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Zugführer, Wehrführer, Einheitsführer)
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation
2 Funktionen	Erstversorgung einer betroffenen Person
3 Funktionen	zur Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten, Bereitstellung von Spezialgeräten und Sicherung des Fahrzeuges
3 Funktionen	zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperren, Räumen und Brandabsicherung)
6 Funktionen	Einsatz weitere hydraulische Rettungsgeräte

5.3. SZENARIO GEFÄHRSTOFFUNFALL

In Höchst i. Odw. gibt es keine atomare, biologische bzw. chemische Industrie im klassischen Sinne. Ein mögliches Ereignis ist ein Transportunfall auf der Straße (z. B. B45/B426) oder entsprechende Szenarien bei der Anlieferung von Gefahrstoffen. Die Rettung betroffener Personen und der Schutz der Umwelt haben dabei Priorität. Weitere Maßnahmen, z. B. umpumpen von Flüssigkeiten (z. B. Säuren, Laugen) können anschließend durch Fachfirmen ohne Zeitdruck abgearbeitet werden.

Hilfsfrist

Ausgehend vom Transportunfall gilt eine ähnliche Annahme wie beim Verkehrsunfall, d. h., die Menschenrettung steht im Vordergrund. Als Mindestschutz für die eigenen Kräfte vor gefährlichen Stoffen und Gütern werden die abzuarbeitenden Maßnahmen mit Atemschutzgeräten durchgeführt, wobei hier sehr oft akute Brand- und Explosionsgefahr besteht. Ebenfalls – möglichst schnell – muss aber auch die Umwelt geschützt werden, d. h. es müssen Kanaleinläufe abgedichtet und austretende gefährliche Stoffe an der weiteren Ausbreitung durch Eindämmen, Aufnehmen oder Abbinden gehindert werden.

Funktionsstärke

Siehe Szenario Verkehrsunfall. Die Abarbeitung des eigentlichen Gefahrstoffesinsatzes erfolgt durch weitere 12 Funktionen mit zusätzlicher besonderer Ausstattung (z. B. Gerätewagen-Gefahrgut). Zwei Funktionen führen Maßnahmen unter Atemschutz und mit Chemikalienschutzanzug durch. Zwei weitere stehen als Sicherungstrupp bereit. Zwei Funktionen bringen als Zubringertrupp Gerätschaften zur Einsatzstelle, wobei je nach Lage Atemschutz getragen wird. Der Melder steht für weitere Aufgaben wie z. B. Messungen, Informationsbeschaffungen oder Atemschutzüberwachung zur Verfügung. Der Fahrzeugführer leitet den Einsatz seiner Kräfte und der Maschinist versorgt die Einsatzstelle mit Energie, weiteren Gerätschaften und Wasser für die Notdekontamination. Die Besatzung des Gerätewagen-Gefahrgut (3 Funktionen) stellt Geräte bereit und baut eine Notdekontamination auf.

Eine weitere Funktion wird für die Koordinierung und Einsatzleitung (Zugführer) benötigt. Die Gesamtfunktionsstärke beträgt somit mindestens 22 Einsatzfunktionen.

5.4. ERREICHUNGSGRAD

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgröße „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von:

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die eine zuständige Feuerwehr
- teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Gemeindegebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand der eigenen Schutzzielefestlegung im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

Schutzzielefestlegung für die Gemeinde Höchst i. Odw.

Um für eine Gemeinde den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten und somit vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Rettungsleitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 100 % mit der definierten Mindeststärken als Zielsetzung angesetzt (§ 3 (2) HBKG).

Schutzziel kritischer Brand

Innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten muss in allen Wohngebieten mit der Menschenrettung begonnen werden. Dafür ist eine Mindeststärke von einer Staffel (=6 Einsatzkräfte) zur Ausübung der verschiedenen Funktionen erforderlich. Zur Sicherstellung der zeitnahen Löschwasserversorgung müssen die Fahrzeuge über einen ausreichenden Löschwassertank (min. 800l) verfügen. Nach weiteren 3 Minuten muss eine weitere Einheit mit mindestens neun Einsatzkräften (Löschgruppe) am Einsatzort wirksam werden können.

Schutzziel Hilfeleistung bei Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person

Innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten muss eine Einheit (min. 6 Einsatzkräfte) zur Menschenrettung tätig werden. Sie übernimmt die Betreuung der Verletzten, die Absicherung der Einsatzstelle und das Glasmanagement. Nach weiteren 3 Minuten muss eine weitere Einheit mit mindestens neun Einsatzkräften und hydraulischem Rettungsgerät die weiteren Maßnahmen einleiten.

Schutzziel Gefahrenabwehr bei Einsätzen mit Gefahrgütern

Innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten muss eine taktische Einheit nach Vorgabe der „GAMS“-Regel mit der Menschenrettung beginnen. Nach weiteren 5 Minuten soll eine weitere Gruppe mit mindestens neun Einsatzkräften die weiteren Funktionen an der Einsatzstelle übernehmen können. Nach weiteren 5 Minuten müssen 4 Einsatzkräfte unter CS-Anzügen am Einsatzort tätig werden können, um eine Ausbreitung des Gefahrstoffes zu verhindern.

Eine Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG). Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird (§ 4 Abs. 3 FwOV).

Basierend auf der geografischen Lage der Ortsteile und der personellen Verfügbarkeit ist der Einsatzradius der einzelnen Feuerwehren sehr unterschiedlich.

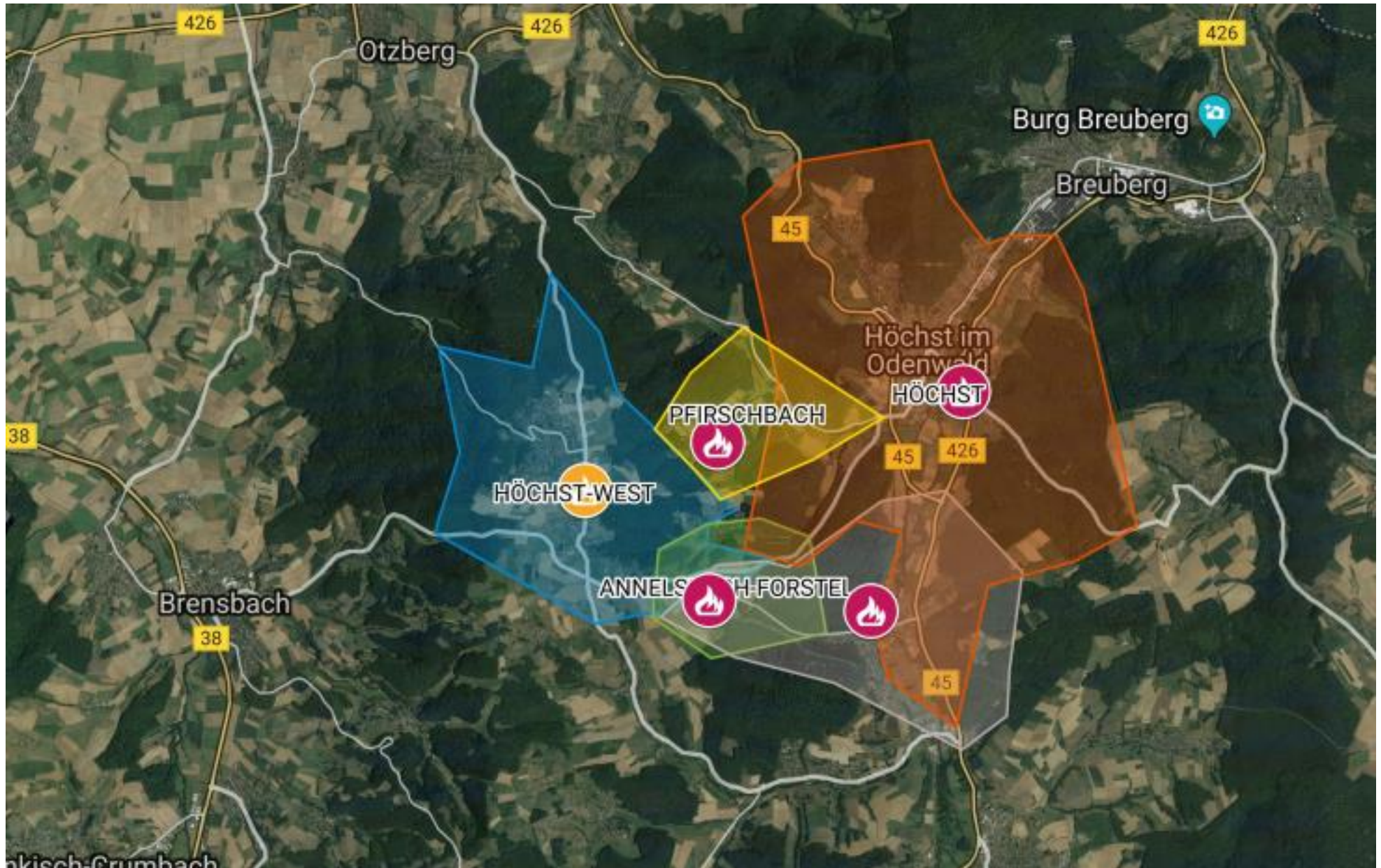
Durch die unterschiedlichen Ausrückezeiten variiert die restliche zu Verfügung stehende Zeit für die Anfahrt zur Einsatzstelle. Deutlich wird dies bei der Feuerwehr Annelsbach-Forstel, die aufgrund der längeren Anfahrtswege der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus eine höhere Ausrückezeit hat. Dagegen hat die Feuerwehr Höchst eine geringere Ausrückezeit, denn dort wohnen ca. 12 Einsatzkräfte in unmittelbarer Nähe des Gerätehauses.

Um einen möglich großen Radius abzudecken ist eine zentrale Lage des Feuerwehrgerätehauses, das auch von den Einsatzkräfte schnell erreicht werden kann, wichtig. Jede Minute, die für das Ausrücken benötigt wird, verkürzt die Reichweite beim Anrücken innerhalb der Hilfsfrist.

In der Tabelle wurden die durchschnittlichen Ausrückezeiten der Einsätze der letzten 10 Jahre aus den Einsatzberichten ermittelt. Als Durchschnitt wird die rechnerische Strecke dargestellt, die von einem Einsatzfahrzeug innerhalb geschlossener Ortschaft erreicht werden kann.

		Ausrückezeit	Fahrzeit	Fahrweg (km)	Durchschnitt (km).
Höchst	T	4	5	3,3	3,7
	N	3	6	4,0	
Annelsbach-Forstel	T	8	1	0,7	1,3
	N	6	3	2,0	
Höchst-West	T	5	4	2,7	3,0
	N	4	5	3,3	
Mümling-Grumbach	T	5	4	2,7	3,0
	N	4	5	3,3	
Pfirsichbach	T	7	2	1,3	2,0
	N	5	4	2,7	

Grundlage 10 Minuten Hilfsfrist, abzüglich eine Minute für die Erkundung an der Einsatzstelle (FwOV)



Durch Fahrzeitermittlungen am 22. August 2016 und am 16. April 2019 wurden mit und ohne Sonderrechte von den einzelnen Feuerwehrstandorten die tatsächliche Abdeckung erfasst. Die Schutzbereiche (Ausrückradius) sind in der Karte eingezeichnet.

Durch die jeweilige Ortsteilfeuerwehr werden die Erkundungs- und Erstmaßnahmen ergriffen. Zur Abwicklung der Einsatzszenarien sind aber weitere Kräfte und Einsatzmittel erforderlich. Dies wird in der Gemeinde Höchst i. Odw. durch die Alarmpläne umgesetzt, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

In den Ortsteil-Feuerwehren Höchst, Annelsbach-Forstel und Pfirschbach ist die Fahrzeugausstattung der Ausrüstungsstufe I vorhanden. Bei den Ortsteil-Feuerwehren Höchst-West und Mümling-Grumbach wird das geforderte Einsatzmittel Staffellöschfahrzeug StLF 20/25 der Ausrüstungsstufe I durch die Feuerwehr Höchst kompensiert. Dies ist in den Alarmplänen entsprechend berücksichtigt und umgesetzt.

Bei der Ausrüstungsstufe II werden alle Einsatzmittel innerhalb der Gemeinde vorgehalten und bei den Alarmstichworten mitalarmiert. Das geforderte Tanklöschfahrzeug TLF 4000 in der Stufe II im Ortsbereich Höchst wird durch das Staffellöschfahrzeug (3.500 l Löschwassertank) und weitere Tanklöschfahrzeuge aus den Nachbarkommunen Bad König, Breuberg und Groß-Umstadt erfüllt.

6. SOLL-STRUKTUR

Zur Erfüllung der Schutzziele sind folgende Grundvoraussetzungen erforderlich:

- ✓ Um die Hilfsfristen einhalten zu können und die erforderliche Einsatzstärke auch langfristig gewährleisten zu können, sind Gerätehäuser und Wehren an allen z. Z. vorhandenen Standorten erforderlich.
- ✓ Die Hilfsfristen im Falle der Brandbekämpfung können nur durch wasserführende Fahrzeuge an allen Feuerwehrstandorten sichergestellt werden, da diese einen Erstangriff ohne Zeitverzug ermöglichen.
- ✓ Die ausreichende Ausstattung der Einsatzkräfte mit persönlicher Schutzkleidung/Schutzausrüstung muss gewährleistet sein. Aus heutiger Sicht und Herstellerangaben ist mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren zu rechnen.
- ✓ Die regelmäßigen Untersuchungen müssen sichergestellt werden.
- ✓ Die notwendigen Impfungen müssen sichergestellt werden.
- ✓ Die notwendigen Lehrgänge müssen sichergestellt werden.
- ✓ Die Aus-/Fortbildung der Einsatzkräfte muss kontinuierlich fortgeführt werden. Besonders ist hier die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger zu nennen. Ferner Ausbildungsveranstaltungen für die Technische Hilfeleistung und Gefahrgut.
- ✓ Besonders die Führungskräfte müssen geschult und fortgebildet werden.
- ✓ Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl der Einsatzkräfte die erforderlichen Fahrerlaubnisse erwirbt.
- ✓ Der Bestand an technischer Ausrüstung muss in der jetzigen Ausprägung auf einem einsatzfähigen und aktuellen Stand gehalten werden.

6.1. FAHRZEUGBESATZUNGEN

	Fahrzeuge	Sollstärke	Ausfallreserve 100 %	Gesamt
Höchst	KdoW*			
	ELW1	4	4	8
	LF 20	9	9	18
	TLF 16/25	6	6	12
	DLA 23/12	3	3	6
	RW1 1	3	3	6
	GW-Gefahrgut 2	3	3	6
	GW-Licht	2	2	4
	SW-KatS	3	3	6
		33	33	66
Annelsbach-Forstel	TSF-W	6	6	12
Höchst-West	HvO*			
	TSF-W	6	6	12
	LF 16TS	9	9	18
	15	15	30	
Mümling-Grumbach	LF 8/6	9	9	18
	GW-Logistik	6	6	12
		15	15	30
Pfirschnbach	TSF-W	6	6	12
Gesamt:		72	72	144

* Fahrzeuge des Gemeindebrandinspektors und HvO wird nicht in der Personalplanung berücksichtigt.

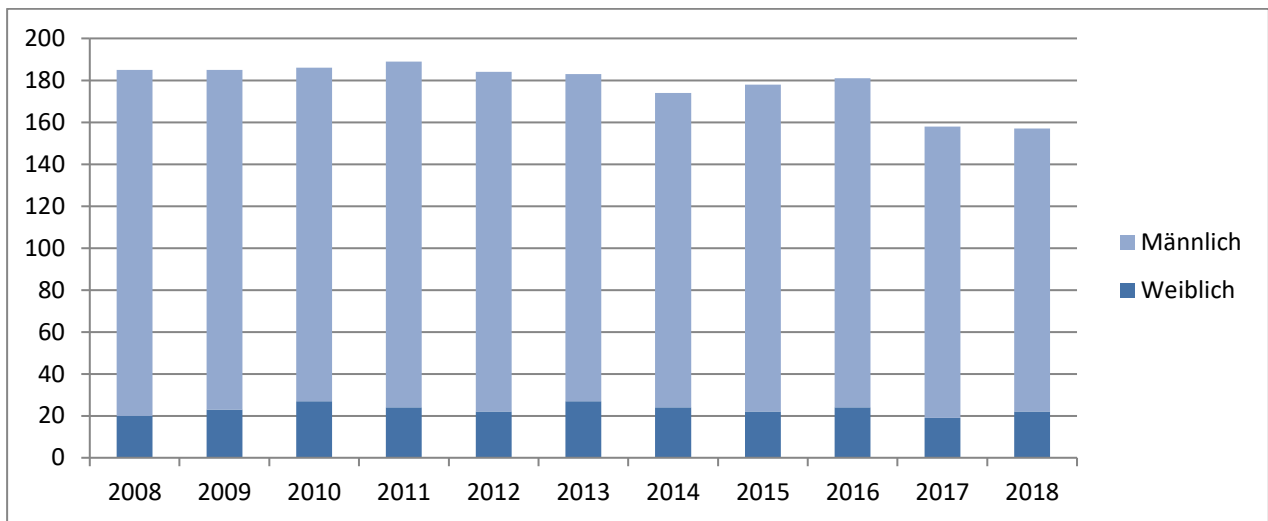
7. IST-STRUKTUR

7.1. PERSONAL

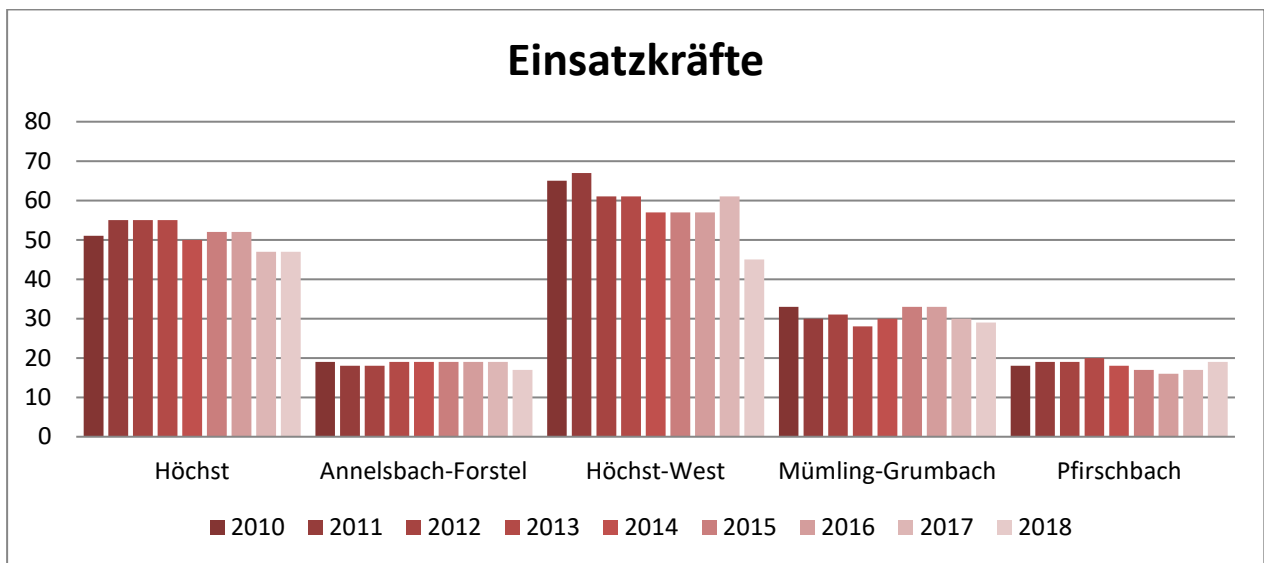
Den fünf Ortsteilfeuerwehren Höchst, Annelsbach-Forstel, Höchst-West, Mümling-Grumbach und Pfirschbach gehören zum 31.12.2018 insgesamt 157 Einsatzkräfte an.

Feuerwehr	Einsatzkräfte	Doppelte Abt.-Zugehörigkeiten	Tagsüber verfügbar (Mo-Fr.)	Atenschutzg eräteträger	Alters durchschnitt	Jugendfeuerwehr	Kinderfeuerwehr
Annelsbach-Forstel	17	2	2	7	37		
Höchst	47	3	12	29	34,6	17	
Höchst-West	45	3	11	23	32,8	28	
Mümling-Grumbach	29	3	4	15	33,4	8	
Pfirschbach	19	1	3	6	34,3	0	
Gemeinde							18

Die Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilungen hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt verändert:



Personaltrend Gesamt (2008-2018)



Personalentwicklung je Ortsteilfeuerwehr (2010-2018)

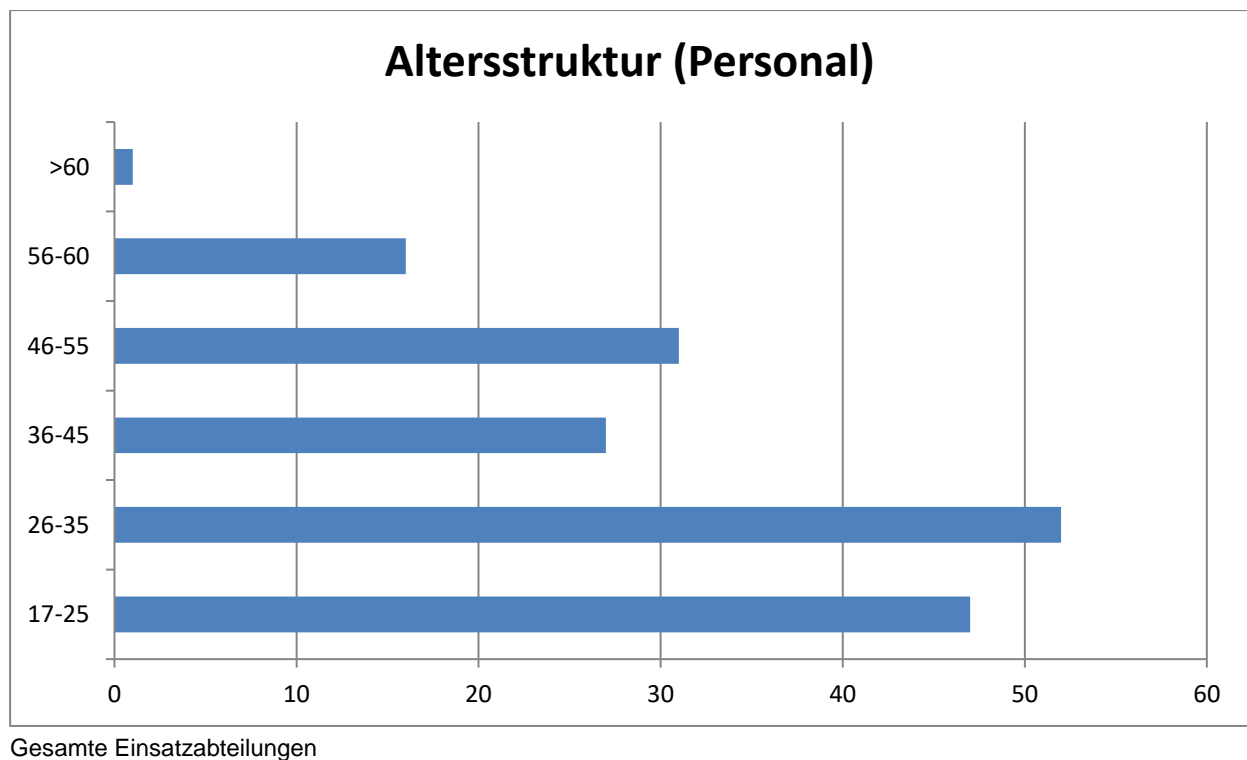
Die oben aufgeführten Zahlen erwecken den Eindruck, die Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sei personell ausreichend besetzt. Doch sind diese Zahlen nur Statistikwerte; effektiv fallen bei Einsätzen und Übungen diese Zahlen, aus den verschiedensten Gründen erheblich niedriger aus.

Weibliche Einsatzkräfte

Die folgende Tabelle zeigt die weiblichen Einsatzkräfte in den Feuerwehren mit Stand 31.12.2018 auf:

Feuerwehr	Anzahl Weibliche Einsatzkräfte
Annelsbach-Forstel	1
Höchst	9
Höchst-West	6
Mümling-Grumbach	3
Pfirsichbach	3

Die Anzahl der weiblichen Einsatzkräfte in den einzelnen Ortsteilen ist sehr gering. Nur 14 % der Einsatzkräfte sind gemessen an der Gesamtzahl (Stand 2018) weiblich.



7.2. ADMINISTRATIVE LEITUNG DER FEUERWEHR

Die Leitung der Feuerwehr Höchst i. Odw. wird nach dem § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) durch den Gemeindebrandinspektor wahrgenommen, die der einzelnen Ortsteilwehren durch einen Wehrführer, welcher den Weisungen des Gemeindebrandinspektors unterliegt.

Zentrale Aufgabe des Gemeindebrandinspektors ist die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie die Beratung des Gemeindevorstandes in allen Belangen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

Die Aufgaben der Wehrführer besteht in der örtlichen Organisation der Ausbildung und Einsatzvorbereitung.

Die Funktionen werden ausschließlich ehrenamtlich geleistet.

7.3. GESAMTEINSATZLEITUNG

Dem Gemeindevorstand obliegt nach dem § 20 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) die Gesamteinsatzleitung.

Die oder der politisch Verantwortliche (Bürgermeister) muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Aufgabe und Zweck eines Verwaltungsstabes ist es, unter den eventuell zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses, umfassende verwaltungstypische Entscheidungen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten zu treffen.

Ein Verwaltungsstab eignet sich zur Aufgabenerledigung, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses ein über das gewöhnliche Maß hinaus gehender hoher Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht. Dies ist insbesondere bei Großschadenslagen und Katastrophen der Fall. Der Verwaltungsstab kann auch eingesetzt werden, wenn beispielsweise

- die koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Ämter/Behörden erforderlich ist,
- eine koordinierte und ämterübergreifende Information der Bevölkerung notwendig ist,
- eine Vielzahl von unterschiedlichen Informationen zu bewerten und auf dieser Grundlage abgestimmte Entscheidungen zu treffen sind.

Ein Verwaltungsstab kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.

7.4. TAGESALARMSTÄRKE

Der Unterschied zwischen Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren besteht hauptsächlich darin, dass bei Freiwilligen Feuerwehren keine festen Mannschaften den Löschzügen zugeordnet sind. Gründe hierfür sind die berufliche oder private Verfügbarkeiten der freiwilligen Einsatzkräfte. Besonders zu der Tageszeit ist dies eine nicht kalkulierbare Größe. Ein großer Teil der Einsatzkräfte arbeitet außerhalb des Gemeindegebietes oder ist mehrere Tage auf Geschäft-/Dienstreisen und steht zur Erreichung der gesetzlichen Hilfsfrist nicht zur Verfügung. Diese kritische Situation wird durch die im Homeoffice und im Schichtbetrieb arbeitenden Einsatzkräfte teilweise entschärft, aber nicht beseitigt.

Bei einer Betrachtung der kritischen Tagesalarmzeit (werktags Mo-Fr von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) steht eine reale Verfügbarkeit von circa 32 Personen in diesem Zeitraum zur Verfügung.

Die Tagesalarmsicherheit (arbeitstäglich von 06:00 – 18:00 Uhr) ist in der Einzelbetrachtung der Ortsteilwehren (inkl. der Kerngemeinde), **nicht gewährleistet!**

Um die Personalunterbesetzung insbesondere in der Tagesalarmzeit aufzufangen, wurde mit der Novellierung der Alarmpläne Anfang 2019 insbesondere bei Alarmierungsstichworten ab F2Y sowie HP_Klemm (Einsätze mit „Menschenleben in Gefahr“), bereits bei der Erstalarmierung **alle** Ortsteilfeuerwehren berücksichtigt. Bei höheren Alarmstichworten sind in den Alarmierungspläne die umliegenden Feuerwehren mitberücksichtigt. Das Zusammenführen von überörtlichen Kräften ist jedoch nur begrenzt möglich und nicht immer sinnvoll, da nahezu alle Feuerwehren tagsüber mit Personalproblemen zu kämpfen haben.

Ob die dargestellte Tagesalarmstärke auf Dauer gehalten werden kann, hängt von Faktoren ab, die Gemeinde und Feuerwehr nur bedingt beeinflussen können. Entscheidend ist vor allem die Arbeitsplatzsituation. Je mehr Feuerwehrleute eine Arbeitsstelle in der Gemeinde haben, umso mehr wird die Tagesalarmstärke gesichert. Die Zugehörigkeit der Freiwilligen Feuerwehr bei Einstellungen in Verwaltung, Bauhof, Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. sollte daher als Teil der Einstellungskriterien berücksichtigt werden.

7.5. KINDERFEUERWEHR

Gemäß § 8 Abs. 3 HBKG können zur Nachwuchsgewinnung bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

In der Erläuterung zu § 8 Abs. 3 HBKG wird darauf hingewiesen, dass durch die Bildung von Kindergruppen bei den freiwilligen Feuerwehren den Nachwuchsproblemen begegnet werden soll. Diese beruhen unter anderem darauf, dass Kinder erst mit 10 Jahren in den Jugendfeuerwehren aktiv werden dürfen. In diesem Alter haben sich viele Kinder bereits an zu viele andere Vereine oder Organisationen gebunden und sind so den Freiwilligen Feuerwehren als mögliche Nachwuchskräfte verloren gegangen. Es wurde davon ausgegangen, dass die Kinder den freiwilligen Feuerwehren auch in der Jugend und als Erwachsene verbunden bleiben, wenn sie möglichst frühzeitig an die Aufgaben der freiwilligen

Feuerwehren herangeführt werden. Durch die Gesetzesänderung wurden die Kindergruppen bei den freiwilligen Feuerwehren im HBKG als anerkannte Einrichtungen der Feuerwehren gesetzlich verankert, wodurch dann auch die Kinder im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz nach SGB VII einbezogen wurden. Das Unfallrisiko ist jedoch gering, weil die Kindergruppen keine Einsatz Tätigkeiten wahrnehmen dürfen.

In Höchst wurde 2008 eine Kindergruppe (Minifeuerwehr) für das Gemeindegebiet eingerichtet. Seit der Gründung der Kindergruppe konnten bereits mehrere Übergänge in die Jugendfeuerwehr bis hin in die Einsatzabteilungen registriert werden.

7.6. JUGENDFEUERWEHR

Für den Erhalt des Personalbestandes der Feuerwehr Höchst i. Odw. sind in erster Linie die Jugendfeuerwehren der Ortsteilfeuerwehren ausschlaggebend. Die meisten Mitglieder der Einsatzabteilungen waren vor ihrem aktiven Dienst in der Einsatzabteilung Mitglied in der Jugendfeuerwehr. Es ist daher wichtig, dass die Jugendfeuerwehren weiterhin als Personalquelle für die Feuerwehren zur Verfügung stehen, da aufgrund des inzwischen so umfangreichen Freizeitangebotes und der passiven Einstellung vieler Mitbürger kaum noch junge Bürger nach dem 17. Lebensjahr als aktives Mitglied zur Feuerwehr kommen. In der Jugendfeuerwehr können sie bereits ab dem 10. Lebensjahr mitwirken und sich für die Arbeit bei der Feuerwehr interessieren, sowie auf Ihre zukünftige Tätigkeit in der Einsatzabteilung vorbereiten. Daneben leisten die Jugendfeuerwehren wertvolle sowie gute und dennoch preiswerte Jugendarbeit. Die Jugendarbeit bezieht sich hierbei nicht nur auf Feuerwehrtechnik, sondern beinhaltet neben dem spielerischem auch das Gesellschaftliche, wie Ausflüge und Zeltlager und fördert das soziale Verhalten. Leider ist das Freizeitverhalten der Jugendlichen heute anders als vor einigen Jahren.

Das umfangreiche Freizeitangebot sowohl kommerziell als auch durch andere Vereine und die Neuen Medien, lassen das Interesse an der Jugendfeuerwehr sinken. Die Mitgliederzahlen sind somit landesweit rückläufig. Die Ortsteilfeuerwehren bemühen sich dieser Entwicklung mit ihrer sehr guten Jugendarbeit entgegenzuwirken. Es ist ein besonderes Anliegen der Jugendfeuerwehr, in Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Jugendpflege sowie den Schulen ein jugendpflegerisches Konzept für die Jugendarbeit in der Gemeinde Höchst i. Odw. zu entwickeln. In der Gemeinde sind drei Jugendfeuerwehren, in Höchst, Höchst-West und Mümling-Grumbach, für den Feuerwehrynachwuchs vorhanden.

7.7. AUSBILDUNG

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Feuerwehrarbeit dar. Ohne die stetige Aus- und Fortbildung jedes einzelnen sind die vielfältigen Anforderungen an die Feuerwehr nicht zu bewerkstelligen.

Für die Aus- und Fortbildung gelten die vom Land Hessen eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften, Rechtsvorschriften und Dienstanordnungen. Die Ausbildung wird auf verschiedenen Ebenen durchgeführt:

- Ausbildung auf Standortebene
- Lehrgänge und Seminare auf Landkreisebene
- Lehrgänge an der Hessischen Landesfeuerwehrschule
- Externe Stellen

Die Ausbildung auf Standortebene erfolgt je nach Thema in den jeweiligen Wehren, aber auch gemeinsam, dann i. d. R. am Standort in Höchst. Diese Ausbildung wird durch ehrenamtliches Personal vorbereitet, vermittelt und ggf. nachbereitet. Zusätzlich wird das Lehrgangsangebot des Odenwaldkreises in Anspruch genommen. Die Veranstaltungen an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel finden in Vollzeit unter der Woche statt. Als externe Stellen sind Hersteller und Lieferanten von Ausrüstung für die produktspezifischen Ausbildungen zu nennen.

Die für die Ausbildung auf Standort- und Kreisebene sowie durch externe Stellen erforderlichen finanziellen Mittel sind durch die Gemeinde Höchst i. Odw. zur Verfügung zu stellen.

Der Ausbildungsbedarf für den Einsatz einer **Löschgruppe** mit der Personalstärke 1/8 (9 Einsatzkräfte) beträgt:

9 x Truppmann Ausbildung
4 x Atemschutzgeräteträger
2 x Maschinisten Ausbildung
3 x Truppführer Ausbildung
1 x Gruppenführerausbildung

Der Ausbildungsbedarf für den Einsatz einer **Löschstaffel** mit der Personalstärke 1/5 (6 Einsatzkräfte) beträgt:

6 x Truppmann Ausbildung
4 x Atemschutzgeräteträger
2 x Maschinisten Ausbildung
2 x Truppführer Ausbildung
1 x Gruppenführerausbildung

Außerdem ist eine Personalausfallreserve von 100 % nach der Feuerwehrorganisationsverordnung für die Gemeindefeuerwehr vorzuhalten.

Im Gesamtpersonal sind Kräfte berücksichtigt die ihren Dienst in zwei Feuerwehren leisten (doppelte Abt.-Zugehörigkeiten) um U. a. die Tagesalarmsicherheit zu unterstützen. Bei der weiteren Ausbildung sind diese Kräfte nicht berücksichtigt.

Höchst	SOLL	STAND 31.12.2018	DIFF.
Gesamtpersonal*	66	50	-16
Truppmann	40	49	
Truppführer	20	36	
Gruppenführer	6	16	
Zugführer	4	13	
Atenschutzgeräteträger	32	29	-3
Atenschutzgeräteträger II (CSA)	16	18	
Maschinisten	14	30	
Gerätewart	5	3	-2
Atenschutzgerätewart	4	4	
Gefahrgut	10	9	-1
Techn. Hilfel. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen	20	19	-1
TH Verkehrsunfall	20	17	-3
Führerschein Kl 3 / C1 / FwFS	10	24	
Führerschein Kl 2/ C / CE	20	21	

Annelsbach-Forstel	SOLL	STAND 31.12.2018	DIFF.
Gesamtpersonal*	12	19	
Truppmann	12	17	
Truppführer	4	8	
Gruppenführer	2	2	
Zugführer	0	0	
Atemschutzgeräteträger	8	7	-1
Atemschutzgeräteträger II (CSA)	0	1	
Maschinisten	2	8	
Gerätewart	1	0	-1
Gefahrgut	0	1	
Techn. Hilfel. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen	6	0	-6
TH Verkehrsunfall	6	3	-3
Führerschein KI 3 / C1 / FwFS	10	4	-6
Führerschein KI 2/ C / CE	0	6	

Höchst-West	SOLL	STAND 31.12.2018	DIFF.
Gesamtpersonal*	30	48	
Truppmann	30	45	
Truppführer	10	29	
Gruppenführer	4	18	
Zugführer	2	11	
Atemschutzgeräteträger	16	23	
Atemschutzgeräteträger II (CSA)	8	7	-1
Maschinisten	8	36	
Gerätewart	2	3	
Gefahrgut	5	4	-1
Techn. Hilfel. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen	5	11	
TH Verkehrsunfall	15	15	
Führerschein KI 3 / C1 / FwFS	15	24	
Führerschein KI 2/ C / CE	10	17	

Mümling-Grumbach	SOLL	STAND 31.12.2018	DIFF.
Gesamtpersonal*	30	32	
Truppmann	30	29	-1
Truppführer	10	18	
Gruppenführer	4	7	
Zugführer	2	2	
Atenschutzgeräteträger	16	15	-1
Atenschutzgeräteträger II (CSA)	6	7	
Maschinisten	8	17	
Gerätewart	1	4	
Gefahrgut	5	0	-5
Techn. Hilfel. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen	10	6	-4
TH Verkehrsunfall	10	7	-3
Führerschein KI 3 / C1 / FwFS	10	12	
Führerschein KI 2/ C / CE	10	7	-3

Pfirschbach	SOLL	STAND 31.12.2018	DIFF.
Gesamtpersonal*	12	20	
Truppmann	12	16	
Truppführer	4	10	
Gruppenführer	2	4	
Zugführer	0	2	
Atenschutzgeräteträger	8	6	-2
Atenschutzgeräteträger II (CSA)	0	2	
Maschinisten	2	9	
Gerätewart	1	0	-1
Gefahrgut	0	1	
Techn. Hilfel. u. Brandbekämpf. bei Bahnunfällen	6	7	
TH Verkehrsunfall	6	4	-2
Führerschein KI 3 / C1 / FwFS	10	15	
Führerschein KI 2/ C / CE	0	6	

Rot: Handlungsbedarf Gelb: ergänzende Ausbildung.

7.8. BERUFUNG ZU FÜHRUNGSKRÄFTEN

Für die Berufung zu Führungskräften und deren Stellvertretern sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Fachkenntnisse sind durch Pflichtlehrgänge nachzuweisen. Soweit die Aufsichtsbehörde im Einzelfall gemäß § 12 Absatz 2, Satz 3 HBKG Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Fachkenntnisse zulässt, ist je nach Stärke und technischer Ausstattung der Feuerwehr die erfolgreiche Teilnahme an Wahllehrgängen nachzuweisen. Eine regelmäßige funktionsbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung auf Kreis- oder Landesebene ist zwingend erforderlich.

Die Pflicht- (P) und Bedarfslehrgänge (B) ergeben sich aus der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV vom 19.12.2012:

Lehrgangsort		Funktion	
		Wehrführer/in	Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z.B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

7.9. FÜHRERSCHEINE

Die Forderungen des HBKG und der Feuerwehrorganisationsverordnung an die Fahrzeugausstattung haben Auswirkungen auf die Personalausstattung bzw. Qualifikation der Fahrzeugführer. Nach den Führerscheinvorschriften können mit dem Führerschein der Klasse „B“ nur noch Fahrzeuge bis 3.500 kg Gesamtgewicht geführt werden. Hierunter fallen die Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF). Alle anderen Löschfahrzeuge der Feuerwehren Höchst i. Odw. bedürfen zum Fahren mindestens der Fahrerlaubnis der Klasse C1. Für das Führen der Löschgruppenfahrzeuge, Drehleiter, Schlauchwagen, Gerätewagen-Gefahrgut und Tanklöschfahrzeug in Höchst, das Löschgruppenfahrzeuge in Höchst-West und der Löschgruppenfahrzeuge und den Gerätewagen-Logistik in Mümling-Grumbach ist der Führerschein der Klasse C (früher Klasse II) erforderlich.

Die Neustrukturierung der Führerscheinklassen auf EU-Ebene bedingt zwangsweise eine besondere Förderung der Führerscheinausbildung in den Klassen C1 und C.

Die weitere Aufteilung der Fahrerlaubnisklassen stellte die Feuerwehren vor Probleme. Mit aktuellen PKW-Führerscheinen dürfen keine Fahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse geführt werden. Hiervon betroffen ist bereits das Führen der Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser der Ortsteile Annelsbach-Forstel, Höchst-West und Pfirschbach.

Mit der Einführung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung ist dies nun wieder bei Fahrzeugen bis 7,5 t, ohne zusätzliche Ausbildung in einer Fahrschule, möglich. Allerdings ist der Schulungsaufwand innerhalb der Feuerwehr gestiegen, da hierfür ein feuerwehrinterner Fahrlehrer erforderlich ist, der die Ausbildung durchführt. Die Feuerwehrführerscheinausbildung wird zusammen mit den Kommunen Bad König, Breuberg und Lützelbach im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam durchgeführt.

Die Gemeinde Höchst i. Odw. unterstützt deshalb die „notwendige“ Führerscheinausbildung der Klassen C/CE nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Finanzierung der Führerscheine der Klasse C (frühere Klasse 2) erfolgt mit 1.500€ durch Haushaltsmittel der Gemeinde und wird dem Führerscheinerwerber als zinsloses Darlehen gewährt. Durch seine aktive Tätigkeit in der Feuerwehr werden ihm jährlich 150€ der Tilgung erlassen. Bei Ausscheiden aus der Feuerwehr ist die Restsumme an die Gemeinde zu entrichten. Die Führerscheine können ohne Zusatzausbildung zum Berufskraftfahrer, nicht gewerblich genutzt werden. In den kommenden Jahren sollten je zwei Führerscheine der Klasse C/CE für das Führen von Löschfahrzeugen in den Haushalten unter den Ausbildungskosten eingeplant werden.

7.10. UNTERSUCHUNGEN & IMPFUNGEN

Die Pflicht, die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträger/innen der Feuerwehr im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung (G 26.3) feststellen zu lassen, ergibt sich weiterhin aus der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53). Die Anforderungen an Feuerwehrangehörige sind unverändert in § 14 UVV „Feuerwehren“ beschrieben.

Für die Fortschreibung der Fahrerlaubnis (C / C1 / FwFS) sind regelmäßige Untersuchungen (Kraftfahreignung gemäß FeV) notwendig.

Um eine Dienstzeitverlängerung zu beantragen, wird von den Feuerwehrkameraden eine Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung benötigt, diese Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Aufgrund des allgemeinen Gefährdungspotenzials und aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird den Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. in analoger Anwendung der Bestimmungen der Biostoffverordnung für Notfall- und Rettungsdienst anheimgestellt, sich gegen Tetanus sowie Hepatitis A und B impfen zu lassen. Tetanusimpfungen werden im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge durch die Krankenkassen übernommen und sollten eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die Kosten einer Hepatitis A und B Prophylaxe übernimmt die Gemeinde Höchst i. Odw. als Träger der Brandschutzhilfeleistung im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

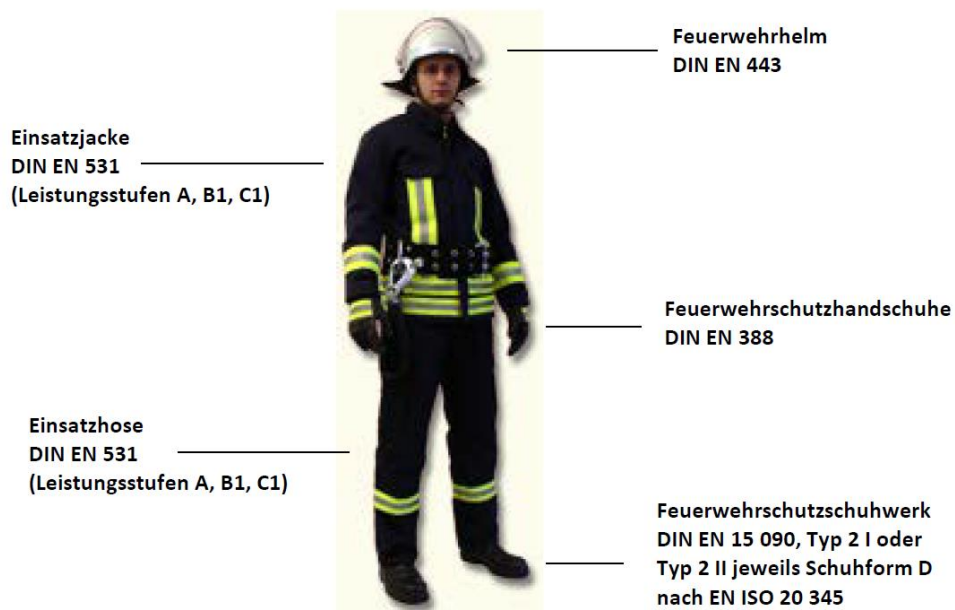
7.11. AUSTRÜSTUNG / EINSATZGERÄTE

Die Geräte der Feuerwehren unterliegen einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer. Dies können zum einen der altersbedingte Verschleiß und zum anderen die maximal vorgeschriebene Nutzungsdauer sein. Es ist wichtig die notwendigen Ersatzbeschaffungen an Ausrüstung regelmäßig durchzuführen. Hierzu müssen jährlich die erforderlichen Haushaltsmittel vorgesehen werden.

7.12. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Jeder Feuerwehrangehörige muss im Sinne der Unfallverhütung zum Eigenschutz sowohl bei Übungen als auch im Einsatzdienst persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Brandeinsätzen unter Atemschutz ist eine Erweiterung, bestehend aus einer Überjacke, einer Überhose und Feuerwehrschtzhandschuhen, aus einem speziellen, flammenhemmenden Material vorgeschrieben.

Persönliche Schutzausrüstung für Brandbekämpfung im Freien und für die Technische Hilfeleistung



Persönliche Schutzausrüstung für Brandbekämpfung im Innenangriff



Die Gesamtkosten für die Ausrüstung jedes Feuerwehrangehörigen belaufen sich auf ca. 700€, für die erweiterte Schutzkleidung eines Atemschutzgeräteträgers müssen weitere 990€ aufgebracht werden. Brandschutzkleidung muss nach Herstellerangaben nach einer durchschnittlichen Gebrauchsdauer von 8 Jahren ersetzt werden. Die allgemeine Schutzausrüstung hält im Schnitt 10-12 Jahre. Für die regelmäßige Ersatzbeschaffung der Persönlichen Schutzausrüstung sind jährliche Haushaltsmittel von ca. 20.000€ bereitzustellen. Zudem kommen noch Schutzkleidungen (Schnittschutzkleidung, Auffanggurte, Chemikalienschutzanzüge, usw.) dazu, die nicht personenbezogen sind und ebenfalls nach Herstellerangaben regelmäßig auszusondern sind.

Die Kosten für die Dienst- und Schutzkleidung der Jugendfeuerwehr, bestehend aus Jacke, Hose, Helm und Handschuhen, belaufen sich pro Jugendlichen auf ca. 130 €. Erfahrungsgemäß sind im Jahr Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von ca. 1.500€ notwendig, die unter der Kostenstelle Jugendfeuerwehr eingeplant werden müssen.

7.13. FEUERWEHRGERÄTEHÄUSER



Im HBKG ist festgelegt, dass für die örtlichen Feuerwehren Feuerwehrgerätehäuser zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 3 Abs. 1 HBKG). Die Standorte der Gerätehäuser müssen so gewählt sein, dass die Wehren innerhalb kürzester Zeit und ohne große Probleme die Einsatzorte erreichen können. In den meisten Fällen befindet sich daher das Feuerwehrhaus in der Mitte des Ortes. Damit die gesetzliche Hilfsfrist tatsächlich eingehalten werden kann, sind Standorte in jedem Ortsteil notwendig und aufrecht zu erhalten.




Die Feuerwehrgerätehäuser müssen so angeordnet bzw. ausgestattet sein, dass die Einsatzorte schnellstmöglich erreicht werden können und ein reibungsloser Ablauf im Einsatzfall möglich ist. Das bedeutet, dass die Einsatzkräfte innerhalb kurzer Zeit und ohne Gefahren zu ihrer Einsatzkleidung und zu den Einsatzfahrzeugen gelangen müssen. Daher ist vor allem ein rutschfester Bodenbelag, aber auch eine ausreichende Beleuchtung bei Einsätzen in der Nacht von besonderer Bedeutung. Die Ein- und Ausfahrt zum Gebäude sollte ohne Hindernisse befahrbar sein. Besonders im Winter bei Schneefall bzw. glatten Fahrbahnen ist hierauf zu achten. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass genügend Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte im Einsatzfall vorhanden sind. Nach GUV-I 8554 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ muss die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Fahrzeuge entsprechen.


Nach der DIN 14092 Teil 1 müssen die Feuerwehrhäuser den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die folgende Darstellung soll einen groben Überblick der Gerätehäuser vermitteln. Details zu Mängeln der Unfallverhütung können den Revisionsberichte des Technischen Prüfdienst aus den Jahren 2018 und 2013 entnommen werden.

Es wird empfohlen, eine gesamte Betrachtung der Gebäude, durch das Bauamt durchzuführen um die Zustände der einzelnen Gebäude zu bewerten.

	Feuerwehrhaus	Stellplätze gesamt	Stellplätze nach Norm DIN 14092	Abgasabsauganlage	Zustand (Revision 2013/18).	Umkleieräume (Damen und Herren getrennt).	Schulung/Aufenthaltsräume.	Lagerräume für Einsatzmittel	Bemerkung
	Annelsbach-Forstel	1	1	-	■	-	✓	-	<ul style="list-style-type: none"> Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughallen entspricht nicht der DIN 14092. Es ist sicherzustellen, dass die Tür zur Fahrzeughalle den baurechtlichen Vorgaben entspricht. Nicht ausreichende PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte vorhanden.
	Höchst-West Hassenroth	2 ¹	1	-	■	-	✓	-	<ul style="list-style-type: none"> Die Unterbringung der Einsatzkleidung / Spinde in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen der GUV-Informationsschrift "Sicherheit im Feuerwehrhaus". Eine Gefährdung durch Dieselmotoremission ist nicht auszuschließen. Illegaler Anbau wird zur Lagerung benutzt. Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092. Die vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten (UVV Feuerwehr). Es ist sicherzustellen, dass die Tür zur Fahrzeughalle den baurechtlichen Vorgaben entspricht. Zugänge, An- und Abfahrten, Stauraum und Übungsfläche sind verkehrssicher zu gestalten und ausreichend zu beleuchten (DIN 14092).

	Feuerwehrhaus	Stellplätze gesamt	Stellplätze nach Norm DIN 14092	Abgasabsauganlage	Zustand (Revision 2013/18).	Umkleieräume (Damen und Herren getrennt).	Schulung/Aufenthaltsräume.	Lagerräume für Einsatzmittel	Bemerkung
	Höchst	8	8	-	■	✓	✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> Nicht ausreichende PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte vorhanden. Akute Mängel aus der Revision 2018 konnten beseitigt werden.
	Höchst-West Hummetroth	2	1	✓	■	-	✓	-	<ul style="list-style-type: none"> Die erforderlichen Verkehrswegbreiten und Sicherheitsabstände werden am Stellplatz des MTF nicht eingehalten. Es sind keine Umkleiden für die weiblichen Einsatzkräfte vorhanden (DIN 14092). Nicht ausreichende PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte vorhanden.
	Mümling-Grumbach	3	3	-	■	✓	✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> Für die Lagerhaltung auf dem Zwischenboden ist eine statische Berechnung durchzuführen und ein Hinweis über die Trag- und Feldlast der Lager - u. Verkehrsflächen anzubringen (GUVInformationschrift "Sicherheit im Feuerwehrhaus") Nicht ausreichende PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte vorhanden.

	Feuerwehrhaus	Stellplätze gesamt	Stellplätze nach Norm DIN 14092	Abgasabsauganlage	Zustand (Revision 2013/18).	Umkleieräume (Damen und Herren getrennt).	Schulung/Aufenthaltsräume.	Lagerräume für Einsatzmittel	Bemerkung
	Pfirschbach	1 ¹	0	-	■	-	✓	-	<ul style="list-style-type: none"> Keine Umkleide für die weibliche Einsatzkräfte vorhanden Stellplatzgrößen entsprechen nicht der DIN 14092-1. Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughallen entspricht nicht der DIN 14092. Die ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den gültigen Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / DGUV Vorschrift 3 / HBO). Gefährdung durch Dieselmotoremission ist nicht auszuschließen. Die vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten (UVV Feuerwehr). Es ist sicherzustellen, dass die Tür zur Fahrzeughalle den baurechtlichen Vorgaben entspricht. Es sind keine Duschen für die Einsatzkräfte vorhanden (DIN 14092). Nicht ausreichende PKW-Stellplätze für die Einsatzkräfte vorhanden.

¹ nicht den UVV Anforderungen entsprechen


7.14. EINSATZFAHRZEUGE

Mit der Zuteilung des Schlauchwagens (SW-KatS) im Jahr 2016 wurden Fahrzeuge im Gemeindegebiet neu zugewiesen.


Das bis dahin am Standort Höchst untergebrachte Löschgruppenfahrzeug (LF16TS) wurde nach Höchst-West an den Standort Hummetroth umgesetzt. Hiermit wurde übergangsweise der erste Schritt, zu einem, in der Planung vorgesehenen Löschgruppenfahrzeug umgesetzt. Zusätzlich wurde für den überörtlichen Einsatz des Schlauchwagens (SW-KatS), zusammen mit dem Löschgruppenfahrzeug aus Höchst-West eine personelle gesicherte Wasserförderkomponente gegründet.


Weiter ist durch diese Umsetzung eine Fahrzeuersatzbeschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF) in Pfirschbach zeitnah nicht mehr notwendig. Hier wurde das wasserführende Bestandsfahrzeug aus Hummetroth stationiert.


Annelsbach-Forstel

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	Baujahr:	2017
	Fahrzeug:	Iveco / Adik
	Führerscheinklasse	C1 / FwFS
	Verwendung:	Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (800l) dient der Brandbekämpfung und der einfachen technischen Hilfeleistung.


Höchst


Kommandowagen KdoW	Baujahr:	2016
	Fahrzeug:	Opel Mokka 4x4
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Der Kommandowagen (KdoW) steht dem Gemeindebrandinspektors für Dienstfahrten, wie Besprechungen, Begehungen, Beratungen vor Ort zur Verfügung. Er ermöglicht dem GBI, als Leiter der Feuerwehren der Gemeinde Höchst, das direkte Anrücken an die Einsatzstelle, sodass er die Schadenslage schon erkunden und notwendige nachrückende Lösch- und Sonderfahrzeuge einweisen oder nachalarmieren lassen kann.

Einsatzleitwagen ELW1	Baujahr:	2010 (2015 Funktisch erneuert)
	Fahrzeug:	Volkswagen LT 35
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Der Einsatzleitwagen dient als Kommunikationsschnittstelle an der Einsatzstelle. Mit den mitgeführten Kommunikationsgeräten werden alle notwendigen Einheiten koordiniert und eingewiesen. Des Weiteren wird er bei Lageerkundungen und bei kleinen Hilfeleistungen eingesetzt. 2014 wurde das Fahrzeug auf Digitalfunk um-gerüstet und mit einem neuen Funktisch ausgestattet.


Löschgruppenfahrzeug LF20	Baujahr:	2003
	Fahrzeug:	Mercedes Atego 1328
	Führerscheinklasse	C
	Verwendung:	Das Löschgruppenfahrzeug LF20 ist das Erstangriffsfahrzeug bei Brand, Gefahrgut und Technische Hilfeleistungen. Es verfügt über einen 2.000 l Wasser und 200 l Schaummittel. Des Weiteren wird ein hydraulischer Rettungssatz für Verkehrsunfälle mitgeführt.

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Baujahr:	1982
	Fahrzeug:	Mercedes 1222
	Führerscheinklasse	C
	Verwendung:	<p>Das Tanklöschfahrzeug verfügt über einen Löschwassertank mit 2.500 Liter und eine fest eingebaute Pumpe. Es wird für die Wasserversorgung von abgelegenen Einsatzstellen eingesetzt. Zusätzlich ist ein explosionsgeschütztes Be- und Entlüftungsgerät verladen. Das Fahrzeug ist Bestandteil des Gefahrgutzuges.</p> <p>Das Fahrzeug ist bereits in der Ersatzbeschaffung. Im Q4/2019 wird mit der Auslieferung des neuen Staffellöschfahrzeug (StLF 20/25) gerechnet.</p>

Drehleiter DLA (K) 23/12	Baujahr:	2012
	Fahrzeug:	MAN
	Führerscheinklasse	C
	Verwendung:	<p>Haupteinsatzbereich der Drehleiter ist die Menschenrettung. Im Korb oder über eine Krankentrage können gerettete Personen sicher nach unten befördert werden. Darüber hinaus kann die Drehleiter auch zur Rettung von Verletzten aus Tiefen benutzt werden. Mit einem Wasserwerfer am Korb kann entweder direkt von außen das Feuer bekämpft werden. Die Rettungshöhe beträgt 23 m. Das Fahrzeug wird auch für überörtliche Einsätze eingesetzt.</p>


Flutlichtfahrzeug (FLF)	Baujahr:	1984
	Fahrzeug:	Mercedes 307 D
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	<p>Ausleuchten und Stromversorgung von Einsatzstellen. Das Flutlichtfahrzeug besitzt einen auf 9 m ausfahrbaren Telemast mit 6 Flutlichtscheinwerfern, zusätzlich befinden</p>


		sich auf dem Fahrzeug 3 mobile Scheinwerfer (je 1000W) mit Stativ.
--	--	--


Gerätewagen Gefahrgut GW-G2	Baujahr:	1998
	Fahrzeug:	MAN 8-163
	Führerscheinklasse	C
	Verwendung:	Der GW-G2 ist zum Einsatz bei Schadensfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern ausgerüstet. Er stellt Geräte bereit, die zur Durchführung von Sofortmaßnahmen, z. B. bei Säure- oder Mineralölnfällen, bei denen Schäden für Personen oder Umwelt befürchtet werden müssen, notwendig sind.

Rüstwagen RW1	Baujahr:	1989
	Fahrzeug:	Unimog 1300L
	Führerscheinklasse	C1
	Verwendung:	Der Rüstwagen wird bei Einsätzen zur technischen Hilfeleistung eingesetzt. Dazu steht umfangreiches Werkzeug und Spezialgerät zur Verfügung, um verunfallte Personen bei Verkehrsunfällen oder aus anderen Notlagen zu befreien. Das Fahrzeug verfügt über eine Seilwinde mit einer Zugkraft von 50kN. Auf dem Rüstwagen befindet sich umfangreiche Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung, wie pneumatische Hebesätze, ein hydraulischer Rettungssatz und Rettungszylinder in verschiedenen Größen.


Schlauchwagen SW-KatS	Baujahr:	2016
	Fahrzeug:	MAN
	Führerscheinklasse	C


	Verwendung:	Damit können bis zu 2.000 Meter Schlauchleitung in kürzester Zeit verlegt werden.
---	--------------------	---


Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Baujahr:	2008
	Fahrzeug:	VW Crafter
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Das Fahrzeug ist ein Allrounder, er dient zum Transport von Mannschaft und Einsatzmaterial. Auf dem Fahrzeug ist eine Rettungsplattform für LKW Unfälle verladen.


Ölspuranhänger	Baujahr:	1991
	Fahrzeug:	Saris
	Führerscheinklasse	BE
	Besonderheiten:	Der Ölspuranhänger dient in Verbindung mit einem Zugfahrzeug und dem entsprechenden Personal zur Aufnahme von Öl und sonstigen Betriebsmitteln nach Verkehrsunfällen oder anderen Defekten an Fahrzeugen und Geräten.


Höchst-West


Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Baujahr:	1999
	Fahrzeug:	Mercedes Sprinter
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Das Mannschaftstransportfahrzeug dient zum Transport von Einsatzkräfte und Material. Zusätzlich steht es als Zugfahrzeug für die Anhänger zur Verfügung.


Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Baujahr:	2002
	Fahrzeug:	Ford Transit
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Das Mannschaftstransportfahrzeug dient zum Transport von Einsatzkräfte und Material. Zusätzlich steht es als Zugfahrzeug für die Anhänger zur Verfügung.

Löschgruppenfahrzeug LF16 TS	Baujahr:	1986
	Fahrzeug:	Mercedes LAF 1113 B
	Führerscheinklasse	C
	Verwendung:	Auf dem Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS befindet sich eine umfangreiche feuerwehrtechnische Beladung zur Brandbekämpfung und Wasserförderung. Es verfügt über zwei Pumpen, besitzt jedoch keinen Wassertank. Das Fahrzeug ist Bestandteil der Wasserförderkomponente Höchst. Den örtlichen Belangen angepasst, wird auf dem Fahrzeug ein akkubetriebener Rettungssatz mitgeführt. Das Fahrzeug ist bereits in der Ersatzbeschaffung. Der Förderbescheid der Hessenkasse liegt vor. Der Austausch des Fahrzeuges ist für 2019/2020 vorgesehen.


Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser TSF-W	Baujahr:	2014
	Fahrzeug:	Iveco / Adik
	Führerscheinklasse	C1 / FwFS
	Verwendung:	Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (900l) dient der Brandbekämpfung und der einfachen technischen Hilfeleistung.


Mehrzweckanhänger	Baujahr:	1997
	Fahrzeug:	Auwärter
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Ölspuranhänger

Mehrzweckanhänger	Baujahr:	1997
	Fahrzeug:	Humbaur
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Materialtransport


Pulverlöschanhänger P250	Baujahr:	1960
	Fahrzeug:	Hahn
	Führerscheinklasse	
	Verwendung:	Feuerlöschanhänger mit 250 kg ABC-Pulverlöschmittel. 2 x 25 m Löschschlauch und Löschpistolen beidseits. Dieser wird bei Bränden von Gefahrgut eingesetzt.

Mümling-Grumbach


Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Baujahr:	2014
	Fahrzeug:	Ford / Hartmann
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Das Fahrzeug dient zum Transport von Einsatzkräften und Material. Zusätzlich steht es als Zugfahrzeug für die Anhänger zur Verfügung. Es ist mit Atemschutzgeräten ausgerüstet, da die Feuerwehr Mümling-Grumbach mit diesem Fahrzeug den Atemschutz-Sicherheits-Trupp bei jeder Feuermeldung im Gemeindegebiet stellt.


Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	Baujahr:	1994
	Fahrzeug:	Mercedes / Metz
	Führerscheinklasse	C1
	Verwendung:	Das Löschgruppenfahrzeug mit Wassertank (600l) dient rein der Brandbekämpfung. Das Fahrzeug ist bereits in der Ersatzbeschaffung. Der Förderbescheid der Hessenkasse liegt vor. Der Austausch des Fahrzeuges ist für 2020 vorgesehen.

Gerätewagen Logistik GW-L1	Baujahr:	2005
	Fahrzeug:	MAN
	Führerscheinklasse	C
	Verwendung:	Dieser Gerätewagen Logistik dient der Feuerwehr für außerordentliche Transportaufgaben von größeren und sperrigen feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzmaterialien. Hiermit wird die Ausrüstung zur Dekontamination des Gefahrgutzugs Unterzent mit zum Einsatz geführt.

Mehrzweckanhänger	Baujahr:	1983
	Fahrzeug:	
	Führerscheinklasse	B
	Verwendung:	Materialtransport

Pfirschnbach

Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser TSF-W	Baujahr:	1996
	Fahrzeug:	IVECO / GFT
	Führerscheinklasse	C1
	Verwendung:	Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (500l) dient der Brandbekämpfung und der einfachen technischen Hilfeleistung.

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Baujahr:	2004
	Fahrzeug:	Volkswagen T4
	Führerscheinklasse	B
	Besonderheiten:	Das Mannschaftstransportfahrzeug dient zum Transport von Einsatzkräften und Material. Zusätzlich steht es als Zugfahrzeug für Anhänger zur Verfügung.

7.15. GERÄTEWARTUNG

Der Einsatzerfolg der Feuerwehr in der gesamten Gefahrenabwehr hängt ganz wesentlich vom ordnungsgemäßen Funktionieren der Ausrüstung ab.

Für die Verwahrung, Pflege, Prüfung, Wartung und Instandsetzung sind die Gerätewarte verantwortlich. Ebenso wirken sie bei Beschaffung und Aussonderung von Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr mit. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Geräten, bei denen eine regelmäßige Prüfung vorgeschrieben bzw. besonders sicherheitsrelevant ist (Siehe Geräteprüfverordnung GUV-G 9102 im Anhang)

Zum Beispiel:

- Feuerwehrleinen & Feuerwehrhaltegurte
- Tragbare Steck- und Schiebleitern
- Sondergeräte für den Gefahrguteinsatz
- Pneumatische Dichtkissen
- Notstromaggregate & Beleuchtungsgeräte
- Motorsägen & Tauchpumpen
- Elektrische Geräte
- Funkgeräte, Kommunikationsmittel, EDV und Pager

Bei den Fahrzeugen sorgen sie für die regelmäßige Wartung, Pflege und Instandhaltung. Führen Reparaturen durch und übernehmen die Vorführungen der Fahrzeuge zu den Sicherheitsprüfungen und den TÜV- Abnahmen. Zudem kümmern sich Gerätewarte um den Zustand der Gerätehäuser, führen Gerätenachweise und beantragen Geräteprüfungen. Auch die Terminüberwachung gehört zu ihren Aufgaben. Diese anfallenden Arbeiten werden zusätzlich zu den Einsätzen und Übungsabenden von den Gerätewarten meistens an Wochenenden durchgeführt. Gerätewarte müssen über handwerkliches Geschick und technisches Verständnis verfügen, um ihr Aufgabengebiet bewältigen zu können. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Gerätewart (nach FwDV 2) sind eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten und die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer.

7.16. LÖSCHWASSERVERSORGUNG (DVGW 0405)

Die Gemeinde Höchst i. Odw. verfügt über eine zentrale Löschwasserversorgung die sich im Wesentlichen auf die bebaute Fläche der Stadtteile begrenzt. Das Leitungsnetz verbindet alle Stadtteile, somit ist eine Grundversorgung im Normalfall gewährleistet.

Weiter ist für den Störfall eine Ringleitung vorhanden, sodass jederzeit zusätzlich Wasser im Netz nach Bedarf umgeleitet werden kann.

In den einzelnen Ortsteilen sind Hochbehälter mit genügend Brandreserven vorhanden. Die Abdeckung der zentralen Löschwasserversorgung hat einige Lücken, die verschiedene Objekte nicht versorgt. Leider sind es Objekte, die außerhalb der Ortsbebauung liegen und für die Feuerwehr als gefährdete Objekte zählen.

Hier eine Aufzählung:

- Bauhof
- Windhof
- Bauerei Vetter
- Lenzwiese

Einige Objekte sind mit der zentralen Löschwasserversorgung zwar verbunden, diese ist im Brandfall nicht ausreichend. Hier ist es notwendig, dass die Feuerwehr in ihren Fahrzeugen das Löschwasser mitführt. In der bebauten Ortslage ist die Löschwasserversorgung mit 800 Liter/min. zu 90 % sichergestellt. Durch das zum Teil 40 Jahre alte Leitungsnetz sind in verschiedenen Stadtteilen die 800 Liter/min. nicht sichergestellt. An und um Objekte mit erhöhtem Risiko werden 1.600 Liter/min. gefordert, dies sind Industriegebiete und dicht bebauten Innerortslagen.

Eine Aufzählung der Hochbehälter mit Inhaltsangabe folgt:

Hochbehälter	Gesamtvolumen	Davon Brandreserve
Hochbehälter Galgenberg, Tiefzone Höchst	300 m ³	100 m ³
Hochbehälter Schillertempel, Hochzone Höchst (Einspeisung von Löschwasser aus der Hochzone in die Tiefzone möglich)	1.200 m ³	200 m ³
Hochbehälter Pfirschnbach/Annelsbach	140 m ³	100 m ³
Hochbehälter Hummetroth	150 m ³	100 m ³
Hochbehälter Mümling-Grumbach	300 m ³	100 m ³
Hochbehälter Hassenroth	260 m ³	100 m ³

Das entspricht den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 300, wonach die Auslegung eines Wasserbehälters auf einen Tagesbedarf des zu versorgenden Gebietes und die Löschwasserbereitstellung von 96 m³ empfohlen wird.

In Mümling-Grumbach, Höchst und Dusenbach wird die Mümling als Löschwasserreserve gerne verwendet. Leider ist nur an begrenzten Stellen die Löschwasserentnahme aus der Mümling möglich.

Löschwasserzisternen befinden sich:

- Hummetroth, Hassenröther Straße 96 m³
- Höchst, Tunnel Portal Deutsche Bahn 96 m³
- Forstel, Feuerwehrhaus 75 m³
- Lenzwiese

Angaben durch das Bauamt der Gemeinde Höchst, Stand 06/2019.

7.17. ALARMIERUNG, WARNUNG DER BEVÖLKERUNG

Pager

Die Einsatzkräfte werden über einen tragbaren Funkmeldeempfänger alarmiert. Die Feuerwehrkräfte tragen diesen Empfänger bei sich der im Einsatzfall durch die Leitfunkstelle ausgelöst wird. Bei der Alarmierung erfolgt zugleich eine Mitteilung über die Einsatzart. Nach der Umstellung auf den Digitalfunk in den Jahren 2014-2016, wurde die Alarmierung der Einsatzkräfte 2018 auf die Tetra-Alarmierung in den Ortsteilen Höchst, Mümling-Grumbach und Annelsbach-Forstel umgestellt. Es bestehen zum jetzigen Zeitpunkt immer noch Versorgungslücken in den Bereichen Hassenroth, Hummetroth und Pfirschnbach. Diese sollen mit der Errichtung der Basisstation in Hassenroth geschlossen werden. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren Höchst-West und Pfirschnbach erfolgt aus diesem Grund noch analog. Die Alarmierung hierüber ist sehr desolat, wodurch sich die Leitung der Feuerwehr und der Gemeindevorstand entschieden hat, die Wehren zusätzlich mit Sirene zu alarmieren.

Sirenen

Die Gemeinde Höchst i. Odw. verfügt über ein gut ausgebautes fast flächendeckendes Sirenennetz zur Warnung und Information der Bevölkerung sowie auch als Rückfallebene zur Alarmierung der Feuerwehreinsatzkräfte. Um Deckungslücken zu schließen, sollte es noch weiter ausgebaut werden. Gegenwärtig verfügt die Gemeinde über 12 Sirenenstandorte. Für die Wartung und den Ausbau des Sirenennetzes sind auch zukünftig ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen.

Es ist geplant, die Funksirenensteuerung hessenweit auf digital umzustellen. Dies erfolgt Landkreismäßig. Hierfür müssen im Haushalt 2020 entsprechende Mittel eingestellt werden.

7.18. INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Beispielhaft ist die interkommunale Zusammenarbeit der Feuerwehren der Stadt Bad König, Breuberg, Lützelbach und Höchst. Nicht nur bei Einsätzen wird mit Spezialfahrzeugen, Geräten, Material oder Personal unterstützt, sondern auch bei Beschaffungen und Planungen.

In der Vergangenheit konnte bei gemeinsamen Beschaffungen, insbesondere durch größere Abnahmemengen immer wieder Geld eingespart werden. Der organisatorische Aufwand wurde hierdurch erheblich für die einzelnen Feuerwehren und Verwaltungen reduziert.

Beispiele:

- CO Warner
- Sammelbestellung Brandschutzbekleidung
- Einbau von digitalen Fahrzeugfunkgeräten
- Chemikalienschutzanzüge
- Feuerwehr-Systemtrenner B-FW nach DIN 14346 für Trinkwasserschutz

Darüber hinaus werden gemeinsam jährlich 3-4 Untersuchungstermine für Atemschutzgeräteträger und die Ausbildung zum Feuerwehrführerschein (HFbV) organisiert.

8. MAßNAHMENPLANUNG

8.1. TECHNIK

8.1.1.FEUERWEHRGERÄTEHÄUSER

Im BEP 2011 ist unter dem Punkt 9.2 eine mittelfristige Reduzierung der Standorte auf drei im Gemeindegebiet beabsichtigt. Ein Schritt wurde 2014 mit der formalen Zusammenlegung der angrenzende Ortsteile Hassenroth und Hummetroth vollzogen. Die finale Umsetzung und damit erhoffte Effektivität sind abhängig von einem gemeinsamen Feuerwehrgerätehaus.

Im Bereich der Gerätehäuser besteht folgender Anpassungsbedarf:

- Ausstattung der Fahrzeughalle Annelsbach-Forstel mit einer Abgasabsauganlage (Prüfbericht 2018 des Tech. Prüfdienst)
- An allen Gerätehäusern ist die Parkplatzsituation unzureichend. Hier müssen entweder neue Parkmöglichkeiten geschaffen werden, oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Verbesserung der Arbeitssicherheit der freiwilligen Feuerwehr ist die Realisierung von folgende zwei dringenden Baumaßnahmen notwendig.

Feuerwehrhaus Höchst-West

Im ersten Schritt soll im Westen der Gemeinde, entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 2018 ein Neubau für die Feuerwehr Höchst-West im Bereich der beiden Ortsteile Hassenroth und Hummetroth erfolgen. Dieser ist aus einsatztaktischer Sicht, personeller Perspektive und räumlicher Gegebenheiten zwingend für die finale Umsetzung der Zusammenführung der beiden Ortsteilwehren in Hassenroth und Hummetroth notwendig.

Feuerwehrhaus Pfirsichbach

Die akuten baulichen und sicherheitstechnischen Mängel des Bestandsgebäudes müssen unbedingt zum Schutz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte behoben werden. Der Stellplatz für ein Einsatzfahrzeug ist nicht ausreichend, die erforderlichen Verkehrswege rund um das Fahrzeug sind nicht gegeben, was auf den Bildern gut erkennbar ist. Es lassen sich keine Fahrzeugtüren vollständig öffnen. In der viel zu kleinen Fahrzeughalle sind auch Kleiderhaken für die Einsatzkleidung untergebracht. Zur Minderung der Unfallgefahr wurde angeordnet das Fahrzeug vor dem Umkleiden aus der Garage zu fahren. Zur leichten Entschärfung soll der vorhandene Aufenthaltsraum als Umkleideraum umfunktioniert werden.

Für die Unterbringung der Feuerwehr wäre eine reine Fahrzeughalle, ein Umkleideraum (Damen/Herren) mit Sanitäreinrichtung und ein Aufenthaltsraum notwendig. Dies könnte zum Beispiel mit einer Systembauhalle umgesetzt werden. Eine gemeinschaftliche Nutzung mit der Dorfgemeinschaft ist durchaus denkbar und anzustreben.



Hohes Sicherheitsrisiko: Stellplatzgrößen und Verkehrsfläche rundum das Fahrzeug nicht ausreichend

Für weitere Maßnahmen an den Bestandsgebäuden können mit den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen, keine direkten Abschätzungen über die Kosten der notwendigen Maßnahmen abgegeben werden. Es wird empfohlen die zeitnahe Bewertung durch einen Bausachverständigen durchführen zu lassen. Auf Grundlage dessen Bewertung sollten weitere Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.

8.1.2.FAHRZEUGE

Durch die kontinuierliche Umsetzung der Ersatzbeschaffungen der letzten Jahre ist der Fahrzeugbestand in einem sehr guten Zustand. Alle Standorte verfügen über mindestens ein wasserführendes Fahrzeug, sodass unverzüglich nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle Erstmaßnahmen zur Brandbekämpfung eingeleitet werden können, jedoch ist der Aufbau einer stetigen Löschwasserversorgung, parallel zu den Erstmaßnahmen, unerlässlich.

In dem Fahrzeugkonzept 2019 wurden die Inhalte des Konzeptes aus 2012 weiterverfolgt und nur in kleinen Teilen optimiert. Das betrifft die Fahrzeugkonsolidierung am Standort Höchst, die unten weiter erläutert wird. Zum Zweiten wurde der neue Standort Höchst-West genauer analysiert und die Notwendigkeit eines Gerätewagen-Logistik (< 7,5 t) anstelle eines zweiten Mannschaftstransportfahrzeuges ermittelt.

Folgende Fahrzeuge / Sonderfahrzeuge nach der 3. Ausrüstungsstufe werden von den Nachbarfeuerwehren bereitgehalten.

Einsatzleitwagen ELW2	Erbach
Abrollbehälter Atemschutz	Erbach
Tanklöschfahrzeuge	Bad König, Breuberg, Gr.-Umstadt, Michelstadt
Gerätewagen Meiß	Breuberg / Michelstadt

Die Eintreffzeiten dieser Fahrzeuge liegen innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist von 30 Minuten. Die Vorgaben für die Ausrüstungsstufe II sind somit erfüllt.

Nachfolgend die Aufstellung, in welchem Zeitraum die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr Höchst i. Odw. ersatz- bzw. neubeschafft werden müssen.

Fahrzeugkonzept 2019				Soll	
Standort	IST	Baujahr	Nutzungsdauer	Beschaffungsjahr	Ersatzbeschaffung / Neubeschaffung
Gesamt	Kommandowagen (KdoW)	2016			Kommandowagen (KdoW)
Höchst	Einsatzleitfahrzeug (ELW1)	2000	12	2027	Einsatzleitfahrzeug (ELW1)
Höchst	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	2004	25	2029	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20)
Höchst	Staffellöschfahrzeug (StLF 20/25)	2019	25	2044	Staffellöschfahrzeug (StLF 20/25)
Höchst	Drehleiter (DLA 23/12)	2012	25	2037	Drehleiter (DLA 23/12)
Höchst	Rüstwagen (RW1 1)	1989	25	2022	GW-L2 TH mit MaZE und Stromanhänger
Höchst	GW-Gefahrgut (GW-G2)	1997	25		
Höchst	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	1983	25		
Höchst	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2008	20	2028	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
Höchst	Schlauchwagen (SW-KatS)	2016	25		Fahrzeug des Katastrophenschutzes
Annelsbach-Forstel	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	2017	25	2042	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)
Höchst-West	Löschgruppenfahrzeug (LF16TS)	1986	25	2019	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF10)
Höchst-West	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	2014	25	2039	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)
Höchst-West	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	1999	20	2021	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
Höchst-West	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2002	20	2024	GW-L1
Mümling-Grumbach	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2014	20	2034	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
Mümling-Grumbach	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	1994	25	2020	Löschgruppenfahrzeug (LF10 KatS)
Mümling-Grumbach	Gerätewagen-Logistik (GW-L1)	2005	25	2030	Gerätewagen-Logistik (GW-L1)
Pfirschnbach	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	1996	25	2021	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)
Pfirschnbach	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	2004	20		Vereinsbeschaffung

Grün: Umgesetzte / eingeleitete Beschaffungen

Gelb: bereits beantragte Beschaffungen

Rot: Investitionsplanung der nächsten 5 Jahre

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF10) Standort Höchst-West

Das momentan im Dienst befindliche Löschgruppenfahrzeug LF16TS steht dringend zur Ausmusterung an. Das vorhandene Löschgruppenfahrzeug LF16TS ist 1986 gebaut und hat erhebliche Mängel. Die Fahrzeugpumpe ist defekt und nicht mehr einsatzbereit. Das Fahrzeug hat Ölverluste und Mängel an der Bremsanlage. Seit 10/2018 ist das Fahrzeug nur noch bedingt einsatzbereit.

Das Fahrzeug ist in der Wasserförderkomponente für den Odenwaldkreis, im Gefahrgutzug-Unterzent und im Katastrophenschutz-Löschzug (9. LZ) der Gemeinde Höchst eingebunden. Bei einem kompletten Fahrzeugausfall wären diese Einheiten nicht oder nur teilweise einsatzbereit. Dieses Fahrzeug ist durch ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF10) zu ersetzen. Fördermittel wurden bereits über die Hessenkasse beantragt und zugeteilt.

Löschgruppenfahrzeug (LF10) Standort Mümling-Grumbach

Für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ist bereits die Ersatzbeschaffung in die Wege geleitet. Im Jahr 2019 wurden hierzu Mittel von der Hessenkasse für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF10) beantragt und zugeteilt, hierdurch entfällt die Brandschutzförderung. Die neue Fahrzeuggeneration hat einen 1.200 l Wassertank und verfügt über Einsatzgeräte zur Brandbekämpfung und kleine technische Hilfeleistungen. Weiter verfügt das Fahrzeug über eine tragbare Feuerlöschpumpe (PFPN). Das Fahrzeug gehört, wie unter Punkt 3.2.8 erläutert, dem kommunalen Katastrophenschutz-Löschzug der Gemeinde Höchst i. Odw. an. Die Ausführung des Fahrzeugs soll analog des Baumusters des Landes Hessen Löschgruppenfahrzeuges (LF10KatS) erfolgen, um die Gleichheit der Katastrophenschutzfahrzeuge zu gewährleisten.

Fahrzeugkonsolidierung (GW-L2 TH)

Durch Organisation, Aufgabenverteilung und neue Fahrzeuggenerationen ist es möglich, den Fahrzeugpark sinnvoll und effektiv zu reduzieren. Somit fallen dauerhaft weniger Unterhaltungskosten für Wartung, Treibstoff, Reparaturen und Versicherungen an.

Mit der Beschaffung eines Gerätewagens Logistik mit Technischer Hilfeleistungsbeladung und einer Maschinelle Zugeinrichtung, kurz GW-L2 TH (mit MaZE), können die bisherigen Fahrzeuge, wie Rüstwagen (RW1), Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G2) und das Lichtmastfahrzeug ersatzbeschafft werden. Notwendig ist dieses Einsatzmittel für die mittleren bis großen technischen Hilfeleistungseinsätze im Aufgabenbereich der Feuerwehren Höchst. Das sind die Verkehrswege, die viel befahrene Bundesstraße (B45/B426) die teilweise dreispurig ausgebaut ist und durch Schwerlastverkehr stark genutzt wird, die Bahnstrecke der Deutschen Bahn mit dem Bahntunnel Frau Nauses. Betrieben und Transportverkehr mit gefährlichen Gütern. Ein Gerätewagen Logistik (GW-L2 TH) besitzt eine Kabine für eine Staffelbesatzung (1/5), ein Geräteraum mit Ausstattung zur technischen Hilfeleistung und Gefahrgutbekämpfung. Die erweiterte Gefahrgutbeladung wird in Rollcontainern mitgeführt.

Auf der Ladefläche können verschiedene Wechselrollcontainer wie z. B. Hochwasser, Unwetterschaden, Ölsperre an die Einsatzstelle transportiert werden. Ein entsprechendes Rollcontainerkonzept soll gemeindeweit, mit den weiteren Logistikfahrzeugen an den Standorten Mümling-Grumbach und Höchst-West umgesetzt werden.

Zur Ergänzung bei flächendeckenden Stromausfällen und zur Ausleuchtung von größerer Schadensstellen ist ein mobiler Stromanhänger vorgesehen.

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Höchst-West

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu gewährleisten, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) erforderlich. Weiter wird das Fahrzeug auch zahlreich für die wichtige Nachwuchsarbeit der Kinder und Jugendfeuerwehr genutzt und benötigt. Das Fahrzeug ist fest im Fahrzeugkonzept der Gemeinde vorgesehen und sollte wie bei den Feuerwehren Höchst und Mümling-Grumbach mit einem Gemeindeanteil gefördert werden.

Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) Pfirschbach

Das vorhandene Fahrzeug wurde 2016 im Rahmen der Fahrzeugumstellung durch die Bereitstellung des Schlauchwagens (SW-KatS) vom Standort Hummetroth nach Pfirschbach umgesetzt. Die örtlichen Anpassungen wurden durch die Gerätewarte in Eigenregie durchgeführt und durch den Feuerwehrverein finanziell unterstützt. Aufgrund des Baujahres (1996) wird die Ersatzbeschaffung für 2021 eingeplant.

Gerätewagen-Logistik (GW-L1) Höchst-West

In dem Fahrzeugkonzept sind für den Standort Höchst-West zukünftig vier Fahrzeuge vorgesehen. Zu den Löschfahrzeugen und einem Mannschaftstransportfahrzeug soll für den weiteren Personal- und Materialtransport ein Gerätewagen Logistik (GW-L) vorgehalten werden. Diese Fahrzeuge stellten sich in der Vergangenheit als sehr einsatztauglich und vielseitig heraus. Aufgrund der Führerscheinproblematik ist ein Fahrzeug auf <7,5 t Basis vorgesehen.

8.1.3. GERÄTE

Selbstverständlich ist, auch die Einsatzbereitschaft der übrigen technischen Ausrüstung langfristig sicherzustellen. Hierzu soll ein Verzeichnis der technischen Ausrüstung mit einzuhaltenden Normen, Überprüfungs- und Austauschfristen erarbeitet werden, das auch die Planung dieser Maßnahmen vereinfacht.

Anstehende Investitionen der nächsten fünf Jahre:

- Atemluftkompressor (Alter, Verschleiß und Vorschriften) – ca. 24.000 €
- tragbare Feuerlöschpumpe PFPN – ca. 14.000 €
- Atemschutzwaschmaschine (zur Reinigung) – ca. 17.000 €
- Chemikalienschutzanzüge CSA (altersbedingter Austausch) – ca. 7.500 €
- tragbarer Stromerzeuger – ca. 9.000 €
- Sprungpolster (altersbedingter Austausch) – ca. 10.000 €

8.2. ORGANISATION

Die Organisation der Feuerwehr ist den strategischen und taktischen Erfordernissen anzupassen. Die Alarm- und Ausrückordnung sowie Einsatzpläne der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. sind regelmäßig, gemäß den Rahmenbedingungen zu überarbeiten und anzupassen, insbesondere um einen eventuellen Personalmangel auffangen zu können.

Die Ausbildungspläne der Feuerwehr Höchst i. Odw. sind stets dem Gefahrenpotenzial anzupassen und die Inhalte sollen einsatzorientiert sein. Hierzu sind insbesondere die Einsatzberichte und Statistiken auszuwerten.

8.3. PERSONAL

Vor 40 Jahren wurden Ausbildungsstunden in aller Regel nur sporadisch geleistet. Seit Mitte der 70er Jahre schreibt die Feuerwehrdienstvorschrift 2 mindestens 40 Fortbildungsstunden pro Jahr vor. Hinzu kommen Ausbildungen an besonderen Geräten und zu speziellen Themen. Der zeitliche Aufwand für eine qualifizierte Ausbildung des Personals trifft auch die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren Höchst i. Odw.. Die Feuerwehrfrauen und -männer müssen außer der Grundausbildung noch mehrere Sonderausbildungen im Odenwaldkreis und an der Hess. Landesfeuerweherschule in Kassel absolvieren. Der zeitliche Aufwand hierfür ist neben der allgemeinen Belastung durch Beruf, Familie und Umfeld beträchtlich. Insbesondere die Ausbildung von Führungskräften gestaltet sich zunehmend schwieriger. Unter Berücksichtigung der hohen Qualität und des damit verbundenen Aufwandes, der für die Ausbildung und damit letztendlich für das Bestehen der entsprechenden Prüfungen erforderlich ist, bedeutet für die Führungskräfte einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand, verbunden mit einem hohen Maß an Eigenmotivation. Im Wesentlichen wird die Führungskräfteausbildung an der Hess. Landesfeuerweherschule in Tagesform durchgeführt. Dafür müssen die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer freistellen oder die Arbeitnehmer müssen Urlaub einbringen, um am Arbeitsplatz keine Nachteile zu erleiden.

Eine Aussage darüber zu treffen, ob die Tagesalarmstärke auch weiterhin gesichert werden kann, ist nicht eindeutig möglich. Hier sind auch Faktoren einzubeziehen, die von der Gemeinde Höchst i. Odw. und den Feuerwehren nur bedingt beeinflusst werden können, wie z. B. die Arbeitsplatzsituation.

Je mehr Einsatzkräfte über einen Arbeitsplatz im Gemeindegebiet verfügen, umso besser kann die Einsatzbereitschaft gewährleistet werden. Der Arbeitgeber sollte dementsprechend einer Freistellung für Einsätze positiv gegenüberstehen. Von Vorteil wäre es auch, wenn die Gemeinde Höchst i. Odw. ihr Personal für die Einsatzabteilungen gewinnen könnte bzw. bei Einstellungen verstärkt Personen berücksichtigt, die in der freiwilligen Feuerwehr aktiv sind und sich dazu bereit erklären, tagsüber mit auszurücken.

Zudem darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die kontinuierliche Arbeit der Kinder und Jugendfeuerwehren weiterhin für die Nachwuchsgewinnung von elementarer Bedeutung ist. Für den Fortbestand der Jugendfeuerwehren ist es notwendig, die Kinder und Jugendlichen weiterhin mit Schutzausrüstung und die Finanzierung der allgemeinen Jugendarbeit zu fördern. Auch Werbeaktionen und Aktionstage sollten verstärkt angeboten werden.

Im Allgemeinen ist der Ausbildungsstand der Feuerwehrangehörigen derzeit als gut anzusehen. Vor allem für mehrtägige Lehrgänge, die in erster Linie an der Landesfeuerwehrschule in Kassel durchgeführt werden ist eine Freistellung durch den Arbeitgeber erforderlich. Die Bereitschaft hierfür ist trotz Kostenerstattung durch das Land Hessen stark rückläufig. Dadurch wird es zukünftig schwieriger, den Ausbildungsstand in der jetzigen Qualität und Breite zu halten. Gleichwohl werden zunehmend durch vielfältigere Einsatzsituationen und anspruchsvollere Technik die Anforderungen an die einzelnen Einsatzkräfte immer höher.

Die administrativen Aufgaben, die in den letzten Jahren auf die Führungskräfte der Feuerwehren übertragen wurden, Ausbildung und Zeitaufwand erfordern zur dauerhaften Wahrnehmung dieser Ämter ein hohes Maß an Idealismus.

Um langfristig qualifizierten Führungsnachwuchs gewinnen zu können ist gesellschaftliche Akzeptanz in Verwaltung und Gemeindeorganen erforderlich.

Bereits jetzt sind seitens der Gemeinde und Feuerwehr nützliche Maßnahmen zur Sicherung des ehrenamtlichen Personalstamms umgesetzt worden.

- Nutzung der Dienstzeitverlängerung auf 65 Jahre
- Senioren in der Feuerwehr
- Nachwuchssicherung durch Kinder und Jugendfeuerwehr
- Unterstützung durch **eine** Bauhofkraft für Arbeiten im Feuerwehrhaus

Weiter sollten noch Möglichkeiten genutzt werden, um das ehrenamtliche Personal zu entlasten und/oder zu fördern.

Diese können im Einzelnen „beispielhaft“ umfassen:

- Entlastung des Ehrenamtes durch Übernahme von administrative Aufgaben durch die Verwaltung.
- Anpassungen der Entschädigungen für Brandsicherheitsdienste
- Förderung von Atemschutztauglichkeit und Ausbildungsbesuche
- Zuschüsse beim Beitrag für das Fitnessstudio für Atemschutzgeräteträger
- Kostenloser oder vergünstigter Eintritt in z. B. Schwimmbad
- Gemeinsame Mitgliederwerbemaßnahmen

Die gemeindlichen Feuerwehren sollten ihr Augenmerk darauf richten, früh mit der Mitgliedergewinnung zu beginnen, z. B. bei der Jugendfeuerwehr. Durch die Schaffung einer engen Bindung bereits bei Jugendlichen, wird die Bereitschaft gesteigert auch weiterhin für die Feuerwehr tätig zu werden. Hilfreich hierbei ist natürlich, wenn bereits mehrere Familienmitglieder Interesse an der Feuerwehr haben. Auch die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen oder mit der kommunalen Jugendarbeit kann von Nutzen sein. In Kooperation mit der Gemeindeverwaltung können Neubürger angesprochen werden. Diesem Personenkreis könnte im Zuge des Meldeverfahrens nicht nur eine Bürgerbroschüre übergeben werden, sondern auch eine Information über die Aktivitäten und die Ansprechpartner der freiwilligen Feuerwehren.

Um die kommunale Pflichtaufgabe „Feuerwehr“ insbesondere auch während der Tagesalarmzeit weiterhin sicherzustellen, sollte bei Neueinstellungen innerhalb der Gemeinde Höchst (Verwaltung, Bauhof o.a.) nach Möglichkeit Personal eingestellt werden, welches bereit und in der Lage ist, Einsatzdienst bei der Feuerwehr zu leisten. Zur rechtlichen Absicherung ist dies in die jeweilige Aufgabenbeschreibung der Funktion mit aufzunehmen.

Sehr wichtig für die Mitgliederwerbung ist die Außenwahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Ein sicheres sowie gutes Auftreten in der Öffentlichkeit, aber auch die Führungskräfte in Vorbilderfunktion, sind von Bedeutung. Die freiwilligen Feuerwehren müssen dafür sorgen, dass alle Personen willkommen sind und z. B. die Durchführung von Schnuppertagen oder einem „Tag der offenen Tür“ anbieten. Bei der Durchführung solcher Tage besteht allerdings das Risiko, dass lediglich die Personen teilnehmen, die sich bereits mit der Feuerwehr verbunden fühlen. Das Interesse von neuen Bevölkerungskreisen muss somit geweckt werden. Zum Beispiel kann dies erfolgen, in dem die Feuerwehr an wechselnden Orten in der Gemeinde Veranstaltungen durchführt bzw. Aktionen anbietet. Hierbei könnte z. B. der Umgang mit einem Handfeuerlöscher demonstriert werden oder Ausrüstungsgegenstände vorgeführt und ausprobiert werden (z. B. Rettungsschere).

Alle diese Punkte bieten eine gute Möglichkeit die Einsatzabteilungen der Feuerwehren aufrecht zu erhalten bzw. zu verstärken. Jedoch ist dies mit sehr viel Initiative der Feuerwehrmitglieder verbunden, damit positive Ergebnisse erreicht werden können.

Für die vielfältigen Aufgaben beim Brandeinsatz und der Hilfeleistung brauchen Feuerwehren natürlich das entsprechende Gerät, das natürlich jederzeit einsatzbereit sein muss. Um dies zu gewährleisten sind regelmäßige Wartungsarbeiten sowie turnusmäßig durchzuführende Geräteprüfungen erforderlich. Der Gemeindeunfallversicherungsverband hat hierzu die "Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr - GUV-G 9102" (siehe Anhang) herausgegeben. Der Zeitaufwand zur Überprüfung der Ausrüstung und Geräte nach Vorgaben der DGUV haben sich in den letzten Jahren erheblich erhöht. Diese Aufgaben können die ehrenamtlichen Gerätewarte nicht in dem geforderten Umfang leisten.

Durch die allgemeine angespannte Personalsituation sollten die weiteren Standorte solange erhalten werden, wie dies die Mitgliederstärke rechtfertigt und noch kein gemeinsamer Höhenstandort umgesetzt ist. Die Alarmierungspläne wurden auf Grundlage der Personalsituation im Gemeindegebiet ausgearbeitet. Bei personalintensiven Einsätzen sind in der Regel alle Ortsteilfeuerwehren eingesetzt. Des Weiteren soll man die schnellere Eingreifzeit nicht in den Planungen vernachlässigen werden.

Gerätewarte

Die ehrenamtlichen Gerätewarte sind für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Einsatzfahrzeuge, aller technischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände einschließlich deren Wartung und Pflege zuständig. Sie führen die notwendige und vorgeschriebene Geräteprüfungen durch und Dokumentieren die Prüfergebnisse.

Die Feuerwehren der Gemeinde Höchst haben über 3.500 prüfpflichtige Geräte und Ausrüstungsteile. Die Prüfungen und Wartungen von Atemschutzgeräten, Schlauchmaterial, Feuerwehrleinen, persönliche Schutzausrüstung kann mit den vorhandenen Gerätewarten bisher sichergestellt werden. Um den Prüfungsbedarf der weiteren Geräte auf Dauer sicherzustellen, muss eine Lösung angestrebt werden.

- Eine Möglichkeit ist es, Geräteprüfungen an externe Unternehmen zu vergeben. Hierbei besteht weiterhin ein Aufwand bei den ehrenamtlichen Gerätewarten für die Überwachung, Organisation und Abwicklung der Prüfung. Hierzu müssten die Haushaltsmittel für der Haushaltsstelle Wartung entsprechend erhöht werden.
- Eine Übernahme der Gerätewartung, durch eine hauptamtliche Kraft, die als Gerätewart bei der Gemeinde angestellt ist. Dies wird bereits in anderen Kommunen in vergleichbarer Größe umgesetzt.
- Eine weitere Möglichkeit ist es, Bauhofmitarbeiter anteilmäßig im Feuerwehrbereich einzusetzen. Beispielsweise könnten zukünftig 2-3 Arbeiter für den Bauhof mit anteilmäßige Feuerwehrtätigkeiten und Voraussetzungen in der Stellenbeschreibung eingestellt werden. Hier kann man disziplinarisch die Ausbildung und aktive Beteiligung im Einsatzdienst fordern.

Diese Liste soll einen kleinen Eindruck vermittelt, welche Mengen an Prüfungen im Feuerwehrdienst anfallen. Diese Geräteliste ist nur ein Auszug der vorhandene Einsatzrüstung die eine regelmäßige Prüfung unterliegen.

Gerät	Bestand Gemeinde Höchst	Prüfintervall
Feuerwehr-Haltegurt	117	alle 12 Monate
Feuerwehleine	46	alle 12 Monate
Sprungpolster	1	alle 12 Monate
Hebekissensystem >1,0 bar	3	alle 12 Monate
Steckleiter	29	alle 12 Monate
Gerätesatz Absturzsicherung / Abseilgerät	3	alle 12 Monate
Dreiteilige Schiebeleiter	2	alle 12 Monate
Chemikalienschutzanzüge (Typ 3)	8	alle 12 Monate
Warnkleidung	96	alle 12 Monate
Wathose	12	alle 12 Monate
Schnittschutzkleidung	25	alle 12 Monate
Feuerwehrhelm	168	alle 12 Monate
Feuerschutzhaube	72	alle 12 Monate
Feuerwehrsutzhkleidung	85	alle 12 Monate
Feuerwehrsutzhandschuhe	164	alle 12 Monate
Feuerwehstiefel	153	alle 12 Monate
Feuerwehrbeil	74	alle 12 Monate
Fluchthaube	14	alle 12 Monate
Druckschläuche	689	bei jeder Wäsche
Saugschläuche	38	alle 12 Monate
Wasserführende Armaturen	143	alle 12 Monate
Standrohr	12	alle 12 Monate
Handscheinwerfer, Ex	58	monatlich
Flutlichtstrahler	38	alle 12 Monate
Elektronenblitzleuchte	19	alle 12 Monate
Leitungstrommel	15	alle 12 Monate
Elektrische Betriebsmittel	138	alle 12 Monate
Abzweigstück	4	Alle 12 Monate
Warnleuchte nach StVZO	26	Alle 12 Monate
Verkehrswarngerät e	56	Alle 12 Monate
Handsprechfunkgerät	64	Monatlich
Spreizer	3	Alle 12 Monate
Schneidgerät	3	Alle 12 Monate
Kombigerät	1	Alle 12 Monate
Rettungszylinder	4	Alle 12 Monate
Hydraulik-Pumpenaggregat	3	Alle 12 Monate
Hydraulische Winde (Büffelwinde)	5	Alle 12 Monate
Gulli-Dichtkissen	4	alle 12 Monate
Tragkraftspritzen	9	halbjährlich
Feuerlöschkreiselpumpen	4	halbjährlich
Tauchmotorpumpen	9	alle 12 Monate
Stromerzeuger	13	alle 12 Monate
Motorsägen mit Verbrennungsmotor	9	alle 12 Monate
Trennschleifmaschine mit Elektromotor	1	alle 12 Monate
Anschlagmittel/ Drahtseil	6	alle 12 Monate
Kettengehänge	3	alle 12 Monate
textile Endlosschlinge	21	alle 12 Monate
Mittel zur Ladungssicherung	59	alle 12 Monate
Werkzeugkasten FwK	12	alle 12 Monate
Verbandskästen	26	alle 12 Monate

Absehbare Inventionen der nächsten 10 Jahre

Geplanter Ersatz	Antrag auf Förderung	Standort	Baujahr	Nutzungsdauer	Beschaffung	Voraussichtliche Gesamtkosten	Mögliche Zuwendung	Eigenanteil Gemeinde
2019/20	2019	Höchst-West	1986	25	HLF10	275.000 €	Hessenkasse	
2020		Höchst			Chemikalienschutanzüge (CSA) Ersatz	3.000 €	--	3.000 €
2020		Höchst	1994		Atemluftkompressor (Ersatz)	24.000 €	--	24.000 €
2020/21	2019	Mümling-Grumbach	1994	25	LF10 KatS	270.000 €	Hessenkasse 175.000 €	95.000 €
2021-23	2020	Höchst-West			Feuerwehrhaus			
2021		Höchst-West	2001	20	MTF	60.000 €	Verein?	
2021	2021 läuft der Leasingvertrag aus	Höchst	2016		KdoW			
2021	2020	Pfirschnbach	1996	25	TSF-W	67.000 €	Fahrgestell	67.000 €
2022		Höchst			Chemikalienschutanzüge (CSA) Ersatz	4.500 €	--	4.500 €
2022		Atemschutzwerkstatt			Atemschutzwaschmaschine	17.000 €	--	17.000 €
2022	2021	Höchst	1989 1983	25	GW-L2 TH + MaZE Stromanhänger	380.000 € 98.000 €	?? €	
2023		Mümling-Grumbach			Tragkraftspritze PFPN	14.000 €	--	14.000 €

2023		Höchst			Tragbarer Stromerzeuger	9.500 €	--	9.500 €
2024		Höchst-West	1998	20	GW-L (<7,5t)	80.000 €		
2025		Höchst			Sprungpolster (Ersatzbeschaffung)	10.000 €	--	10.000 €
2025		Höchst	1997	25	Rollcontainer für GW-L2	40.000 €		
2027	2026	Höchst	2000	15	ELW1	130.000 €	25.000 €	105.000 €
2028		Höchst	2008	20	MTF	60.000 €	Verein?	
2029	2028	Höchst	2004	25	HLF20	450.000€	70.000 €	380.000 €

Preisangaben nach dem heutigen Stand, Preissteigerungen und Höhe von Förderungen sind bei der Beantragung zu prüfen.

LF=Löschgruppenfahrzeuge, MTF=Mannschaftstransportfahrzeug, RW1=Rüstwagen. GW-Licht=Flutlichtfahrzeug, TSF-W=Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser, HLF=Hilfeleistungslöschfahrzeug, GW-L= Gerätewagen-Logistik, KdoW = Kommandowagen, ELW1 Einsatzleitwagen

9. STELLUNGNAHME DES ODENWALDKREISES (KREISBRANDINSPEKTOR)

Die vorgelegte Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für die Feuerwehren der Gemeinde Höchst zeigt in eindrucksvoller Weise den derzeitigen Stand der Feuerwehren in der Gemeinde und deren Entwicklungsbedarf bezogen auf die momentanen Gefahrenpotenziale auf. Die in der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zum BEP des Jahres 2011 aufgeführten Anmerkungen wurden aufgenommen und umgesetzt.

Veränderungen in den Gefährdungen und erforderliche Anpassungen, sowie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr werden von der Kommune auch in Zukunft einige Anstrengungen vor allem in finanzieller Hinsicht vor allem auch in Bezug auf das erforderliche Personal und dessen Gewinnung erfordern.

Im Einzelnen lassen sich folgende Punkte festhalten:

1. Allgemeines:

Die Einstufung in die Gefährdungsklassen erfolgte entsprechend den in der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO) vorgegebenen Kriterien.

Veränderungen, die sich durch diese Fortschreibung im Fahrzeugbedarf ergeben, leiten sich aus dem aktuellen Stand der Technik und der Norm-Vorgaben des Landes Hessen ab. Hierbei lag der Blick bei der Erstellung des Planes auf der gesamten Feuerwehr, so dass hier auch bereits Synergien durch Fahrzeugbeschaffungen für benachbarte Schutzbereiche berücksichtigt wurden.

Die Zusammenführung der Feuerwehren Hummetroth und Hassenroth zu einer gemeinsamen Feuerwehr hat sich bewährt. Die Alarmsicherheit dieser Feuerwehr wie auch der Einsatzwert wurde hierdurch um ein Vielfaches erhöht. Zwingend ist hier nun noch die Umsetzung der Schaffung einer gemeinsamen Unterkunft.

Die Kooperationen mit benachbarten Feuerwehren sichern derzeit die Einsatzressourcen für größere und Großschadenslagen. Gebietsabtretungen, in denen die Hilfsfrist durch andere Kommunen sichergestellt werden, sind durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen Kommunen verbindlich zu regeln.

Veränderungen in den Gefährdungspotentialen durch Entfall von Gefährdungen oder Gefährdungserhöhungen durch Ansiedlung neuer Industrieanlagen sind zeitnah in den Fortschreibungen dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes (BEP) zu berücksichtigen und in diese einzuarbeiten.

Da sich diese in absehbarer Zeit wohl nicht wesentlich verändern ist die nächste Fortschreibung des Planes gemäß den Vorgaben der FwOVO nach 10 Jahren aus momentaner Sicht gerechtfertigt.

2. Raumbedarf (Feuerwehrrhäuser)

Die Feuerwehrrhäuser entsprechen nicht den Vorgaben der DIN „Feuerwehrrhäuser“ und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften. Dies wurde auch in der Überprüfung des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen im Jahr 2018 festgestellt. Entsprechenden Maßnahmen für die Feuerwehren sind zeitnah umzusetzen. Insbesondere die erforderlichen Baumaßnahmen in Pfirschbach und Höchst-West sind zeitnah und mit hoher Priorität umzusetzen.

Als Zwischenregelung sind für die betroffenen Gebäude Gefährdungs-beurteilungen und entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen, die eine Gefährdung der Einsatzkräfte ausschließen bzw. auf ein akzeptables Minimum reduzieren.

3. Fahrzeugkonzept:

Das im BEP implementierte Fahrzeugkonzept entspricht den derzeitigen Vorgaben der Feuerwehrrorganisationsverordnung. Es ist zweckmäßig und auf die momentanen und die zu erwartenden Aufgaben in der Gemeinde Höchst abgestimmt.

Fahrzeuge oder Gerätschaften, die auf die besonderen Anforderungen und Potenziale in der Gemeinde abgestimmt sind finden sich ebenfalls wieder. Hier ist zu berücksichtigen, dass diese teilweise ohne Zuwendung des Landes und/oder des Landkreises beschafft werden müssen, da sie ausschließlich der speziellen kommunalen Gefahrenabwehr dienen.

Kommunal notwendige Vorhaltungen wie die Drehleiter (DLAK 23/12) und der geplante GW-L2 mit einer Gefahrgutausstattung können auch überörtlich eingeplant werden, und finden sich daher in den Gefahrenabwehrkonzepten der angrenzenden Gemeinden wie auch des Odenwaldkreises wieder. In den Kreiskonzepten verankerte Fahrzeuge können dadurch zum Teil auch erhöhte Zuwendungen des Landes Hessen und des Odenwaldkreises erhalten.

Diese Aufgabenbereiche sind entsprechend dem Alarmierungsplan des Odenwaldkreises in der Zentralen Leistelle hinterlegt.

Der Standort Höchst ist auch weiterhin als Ausbildungsstandort für die Führungskräfte-Ausbildung vorgesehen.

Das gesamte allgemeine Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Höchst wurde am 08.Oktober 2019 im Innenministerium mit den Herrn Peter Krauß (Fahrzeuge) abgestimmt. Diese Abstimmung ist Grundlage der im vorliegenden BEP beschriebenen Maßnahmen.

Weitere sich ergebende Veränderungen sind in einer entsprechenden Fortschreibung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes einzuarbeiten.

Die Einheiten des Katastrophenschutzes sind den Anforderungen des Katastrophenschutzplanes des Landes Hessen entsprechend aufgestellt.

Wichtiger Bestandteil ist die auch im BEP des Odenwaldkreises integrierte Wasserversorgungskomponente, welche maßgeblich durch das vom Bundes-Katastrophenschutz gestellte Fahrzeug SW 2000 Bund ergänzt wird. Diese Einheit ist eine der beiden im Odenwaldkreis vorhandenen Versorgungseinheiten die sich schon mehrfach

bewährt haben. Der Sicherung der Einsatzbereitschaft dieser Einheit ist daher besonderes Augenmerk zu widmen.

4. Personal:

Der Sicherung der Anzahl der Tageseinsatzkräfte ist besonderes Augenmaß zu widmen. Um aktuell wie auch zukünftig die Hilfsfristen einhalten zu können muss oberste Priorität die Gewinnung von Personal zur Sicherstellung der Tagesalarm-sicherheit haben.

Entsprechende Konzepte und Maßnahmen sind im vorliegenden BEP beschrieben und müssen konsequent umgesetzt werden. Hier sind insbesondere zu nennen:

die Berücksichtigung von Feuerwehreinsatzkräften bei Personaleinstellungen bei gleicher Qualifikation in allen Abteilungen der Gemeinde (auch der Verwaltung) oder die Gewinnung von Feuerwehrangehörigen die während der Arbeitszeiten tagsüber in ortsansässigen Firmen verfügbar sind.

Auch auf die Bildung weiterer Kindergruppen sollte hingewirkt werden. Bereits jetzt zeigen sich in vielen gerade kleineren Feuerwehren Personalprobleme in den Jugendfeuerwehren, die nur durch eine solche Kindergruppe aufgefangen werden können.

Auch der Abteilung „Jugendfeuerwehr“ muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, und auch für die nahe Zukunft weiter das Bemühen um die Gewinnung von Jugendlichen in gleichem Maße fortgesetzt werden wie dies in den zurückliegenden Jahren bereits erfolgreich umgesetzt werden konnte.

5. Ausbildung:

In diesem Bereich gilt es auch weiterhin gerade der Führungsebenen- insbesondere aber der Atemschutzgeräteträgerausbildung eine erhöhte Aufmerksamkeit (auch und gerade unter dem Blickwinkel der Tagesalarmsicherheit) zu widmen. Die Feuerwehrangehörigen sind entsprechend zu motivieren und die Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule oder im Odenwaldkreis entsprechend den Vorgaben fortzuführen und am vorhandenen Fahrzeug- und Gerätepark sowie den zu erwartenden Gefahrenlagen zu orientieren.

6. Bevölkerungswarnung

Zur Sicherstellung der Bevölkerungswarnung wird das vorhandene Sirensystem verwendet. Dies bietet zusätzlich zur Möglichkeit der flächendeckenden Warnung der Bevölkerung den Vorteil, dass eine Redundanz zur Pager Alarmierung der Einsatzkräfte vorhanden ist.

Das System „KATWARN“ ist vor allem für die Nutzer der aktuellen Kommunikationsmittel angedacht und wird in Zukunft mehr an Bedeutung gewinnen. Derzeit ist es lediglich als ergänzendes System zu werten, da keine Zwangsaussendung an alle Handynutzer möglich ist, sondern sich die Nutzer aktiv am System anmelden müssen.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte kann dem Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Höchst zugestimmt werden.

Er ist entsprechend der Vorgaben des HBKG, der FwOVO sowie unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte fortzuschreiben.

Diese Stellungnahme ist in den Bedarfs- und Entwicklungsplan in der vorliegenden Form aufzunehmen – Formatierungen zur Erstellung eines einheitlichen Bildes des gesamten Bedarfs- und Entwicklungsplanes können vorgenommen werden.

Erbach, den 30.09.2019

gez.

Horst Friedrich

Kreisbrandinspektor

des Odenwaldkreises

10. FORTSCHREIBUNG DES BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLANES

Aufgrund von Veränderungen im Bereich der Feuerwehren ist eine regelmäßige Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes notwendig bzw. sinnvoll.

Es wird daher empfohlen, den Bedarfs- und Entwicklungsplan in einem Zeitraum von zehn Jahren regelmäßig fortzuschreiben. Hierdurch können Veränderungen im Personalbereich, bei Beschaffungen und Gefahrenpotenzialen, sowie die Aufgaben der Feuerwehren auf Aktualität überprüft und entsprechend bewertet werden.

11. SCHLUSSFASSUNG

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Gemeinde Höchst i. Odw. wurde unter der Leitung von Gemeindebrandinspektor Frank Schnellbacher von einem Arbeitskreis aus den Reihen der Wehrführung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. und Unterstützung der Gemeindeverwaltung erstellt.

Die vorangegangenen Ausführungen sollten unter der Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Aspekten eine Leistungs- und Kostenaufstellung für die zivile Gefahrenabwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. erläutern. Neben der staatlichen Verantwortung zum Schutze der Allgemeinheit sollte auch die Notwendigkeit der Ehrenamtsförderung durch die politischen Entscheidungsträger und Gesellschaft verdeutlicht werden. Um die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Höchst i. Odw. gewährleisten zu können, ist ein verantwortungsbewusstes Handeln durch die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und durch die Politik von großer Bedeutung. Gerade in der heutigen Zeit der knappen Haushaltsmittel ist es für beide Seiten wichtig, wie finanzielle Mittel sinnvoll genutzt und umgesetzt werden können.

Die Feuerwehrangehörigen müssen wissen, dass nur durch ihre qualifizierte Tätigkeit, auch wenn sie ehrenamtlich ist, Schaden von der Allgemeinheit abgewehrt werden kann. Die politischen Verantwortlichen hingegen müssen aber auch erkennen, dass sie in der gesetzlichen Pflicht stehen, leistungsstarke Feuerwehren aufzustellen. Da dies mit einem enormen Kostenaufwand verbunden ist, sind frühzeitige und vorausschauende Planungen unausweichlich.

Nach dem Soll-Ist-Vergleich sind die Feuerwehren der Gemeinde Höchst i. Odw. gut aufgestellt und verfügen über einen ausreichenden Fahrzeugbestand. Die Ersatzbeschaffungen sollten in den genannten Zeiträumen bzw. je nach Haushaltslage durchgeführt werden. Bei Veränderungen der Aufgabenbereiche muss der Bedarf an die aktuelle Entwicklung angepasst werden.

Derzeit verfügt die Feuerwehr Höchst in Summe aller Ortsteilfeuerwehren über genügend Einsatzkräfte. Diese Entwicklung kann sich jedoch ändern. Daher ist es notwendig stetig neue Mitglieder für die Feuerwehren zu werben und vor allem auch zu gewinnen. Besonders von Bedeutung sollte dabei eine gute Jugend- und Vereinsarbeit sein. Auch eine weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und der Gemeinde Höchst i. Odw. ist von großer Bedeutung.

15. ANHANG

- A. Hessische Gesetz über dem Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- B. Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV
- C. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze
- D. Dienstgraderlass
- E. Geräteprüfordnung GUV-G 9102
- F. Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2
- G. Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes – HFbV
- H. Vereinbarung interkommunale Zusammenarbeit zur HFbV
- I. Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL)
- J. Alarmpläne der Feuerwehr Höchst i. Odw.
- K. Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Höchst i.Odw Stand 2011
- L. Fahrstreckenermittlung
- M. Jahresstatistik (ZMS/Florix)
- N. Jahresstatistik Jugendfeuerwehr (ZMS/Florix)

12. BESTÄTIGUNGEN

Dieser Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. wurde in der Wehrführerausschusssitzung am 13. Juni 2019 vorgestellt und in der Wehrführerausschusssitzung am 11. September in diese Fassung die Zustimmung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. Die Wehrführer und Stellvertreter bestätigen mit Ihrer Unterschrift jeweils für Ihren Ortsteil die Richtigkeit der Angaben über die vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie die Angaben bezüglich der Mannschaftsstärke und den Ausbildungsstand Ihrer Einsatzabteilung.

Ortsteil Höchst i. Odw.
Wehrführer Sven Hallstein:
Stellv. Wehrführer Timo Keller:

Ortsteil Annelsbach-Forstel
Wehrführer Wolfram Grulich:
Stellv. Wehrführer Janosch Rohde:

Ortsteil Höchst-West
Wehrführer Christoph Ehrhardt:
Stellv. Wehrführer Reinhard Zucker:

Ortsteil Mümling-Grumbach
Wehrführer Harald Will:
Stellv. Wehrführer Sebastian Zulauf:

Ortsteil Pfirschbach
Wehrführer Holger Vogt:
Stellv. Wehrführer Tobias Weyrich:

Gemeindebrandinspektor
Frank Schnellbacher:

13. INKRAFTTRETEN

Der Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Höchst i. Odw. wurde vom Gemeindevorstand am xx. xx. 2019 und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am xx. xx. 2019 beschlossen. Dieses Bedarfs- und Entwicklungsplan tritt mit Wirkung vom xx.xx.2019 in Kraft.

Dem vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde vom Kreisbrandinspektor des Odenwaldkreises mit Stellungnahme vom xx. xx. 2019 zugestimmt. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Es zeichnen für die Gemeinde Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den xx. xx 2019

gez. Bitsch

(Dienstsiegel)

Horst Bitsch, Bürgermeister

gez. Amos

Karl-Heinz Amos, Erster Beigeordneter

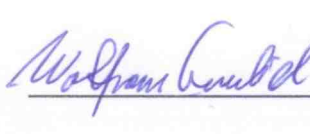

12. BESTÄTIGUNGEN

Dieser Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. wurde in der Wehrführerausschusssitzung am 13. Juni 2019 vorgestellt und in der Wehrführerausschusssitzung am 11. September in diese Fassung die Zustimmung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. Die Wehrführer und Stellvertreter bestätigen mit Ihrer Unterschrift jeweils für Ihren Ortsteil die Richtigkeit der Angaben über die vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie die Angaben bezüglich der Mannschaftsstärke und den Ausbildungsstand Ihrer Einsatzabteilung.

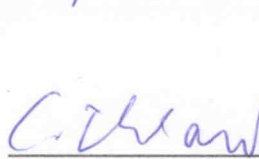
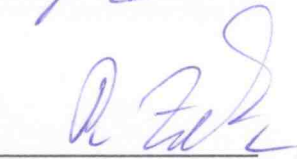
Ortsteil Höchst i. Odw.
Wehrführer Sven Hallstein:
Stellv. Wehrführer Timo Keller:

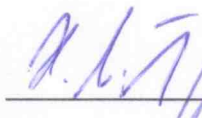
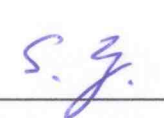
Ortsteil Annelsbach-Forstel
Wehrführer Wolfram Grulich:
Stellv. Wehrführer Janosch Rohde:

Ortsteil Höchst-West
Wehrführer Christoph Ehrhardt:
Stellv. Wehrführer Reinhard Zucker:

Ortsteil Mümling-Grumbach
Wehrführer Harald Will:
Stellv. Wehrführer Sebastian Zulauf:

Ortsteil Pfirschnbach
Wehrführer Holger Vogt:
Stellv. Wehrführer Tobias Weyrich:

Gemeindebrandinspektor
Frank Schnellbacher:



**Hessisches Gesetz über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374)

Übersicht

Erster Abschnitt

**Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe
und des Katastrophenschutzes**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Landkreise
- § 5 Aufgaben des Landes

Zweiter Abschnitt

Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Titel

Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

- § 6 Aufgabenbereich
- § 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

Zweiter Titel

Feuerwehrangehörige

- § 9 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Dritter Titel

Leitung

- § 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 13 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

Vierter Titel
Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 14 Werkfeuerwehren

Fünfter Titel
Vorbeugender Brandschutz

§ 15 Gefahrenverhütungsschau
§ 16 Zuständigkeit
§ 17 Brandsicherheitsdienst
§ 18 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

Sechster Titel
Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 19 Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen

Siebter Titel
Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

§ 20 Gesamteinsatzleitung
§ 21 Befugnisse der Gesamteinsatzleitung
§ 22 Nachbarliche Hilfe
§ 23 Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Dritter Abschnitt
Katastrophenschutz

Erster Titel
Organisation des Katastrophenschutzes

§ 24 Begriff der Katastrophe
§ 25 Katastrophenschutzbehörden
§ 26 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
§ 27 Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen
§ 28 Mitwirkung von Dienststellen

Zweiter Titel
Maßnahmen des Katastrophenschutzes

- § 29 Vorbereitende Maßnahmen
- § 30 Katastrophenschutzstab
- § 31 Katastrophenschutzpläne
- § 32 Katastrophenschutzübungen
- § 33 Abwehrende Maßnahmen
- § 34 Feststellung des Katastrophenfalles
- § 34a Warnung der Bevölkerung
- § 35 Besondere Zuständigkeiten

Dritter Titel
Gesundheitswesen

- § 36 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
- § 37 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Vierter Titel
Helferinnen und Helfer

- § 38 Allgemeines
- § 39 Rechtsverhältnisse
- § 40 Haftung für Schäden

Vierter Abschnitt
Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

- § 41 Technische Einsatzleitung
- § 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung
- § 43 Führungsorganisation

Fünfter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung

- § 44 Gefahrenmeldung
- § 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
- § 46 Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken
- § 47 Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial
- § 48 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 48a Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 49 Hilfeleistungspflichten
- § 50 Entschädigung

Sechster Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen, Aufsicht, Kosten

Erster Titel

Ergänzende Bestimmungen

- § 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden
- § 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben
- § 53 Landesfeuerweherschule
- § 54 Leitstellen
- § 55 Datenschutz
- § 56 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
- § 57 Übungen

Zweiter Titel

Aufsicht

- § 58 Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 59 Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

Dritter Titel

Kosten

- § 60 Kostenpflicht
- § 61 Kostenersatz der Feuerwehren
- § 62 Kostenersatz bei einer Katastrophe
- § 63 Feuerschutzsteuer

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 64 Einschränkung von Grundrechten
- § 65 Bußgeldvorschriften
- § 66 Gemeindefreie Grundstücke
- § 67 Übergangsbestimmungen
- § 68 (aufgehoben)
- § 69 Ermächtigungen
- § 70 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
**Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des
Katastrophenschutzes**

**§ 1
Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen den Selbstschutz der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

**§ 2
Aufgabenträger**

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

(3) Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen,
2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,

4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,
6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warnmöglichkeiten nach § 34a bedienen.

(2) Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen die Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen.

(3) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 5 Aufgaben des Landes

(1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden und die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
2. Alarmpläne und Einsatzpläne für Anlagen und gefahrbringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen können, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortschreiben zu lassen,
3. Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren zu verpflichten,
4. eine Landesfeuerweherschule einzurichten und zu unterhalten,
5. einen technischen Prüfdienst einzurichten und zu unterhalten, dessen Aufgaben auf private Dritte übertragen werden können,
6. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Brandschutzforschung zu fördern,
7. ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten, soweit es sich nicht um Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 handelt,

8. die notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Konzept für den Katastrophenschutz in Hessen zu erstellen und fortzuschreiben,
9. ein zentrales Katastrophenschutzlager einzurichten und zu unterhalten,
10. einen Krisenstab der Landesregierung einzurichten und zu unterhalten.

(2) Das Land gewährt zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Zuwendungen.

(3) Das Land kann erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

(4) Die Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nehmen das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium und die Regierungspräsidien wahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz bestimmt sich nach § 25 Abs. 1.

Zweiter Abschnitt **Brandschutz und Allgemeine Hilfe**

Erster Titel Aufgaben und Organisation der Feuerwehren

§ 6 **Aufgabenbereich**

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehren-der Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

(1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.

(2) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen (Berufsfeuerwehr). Sie sollen durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

(3) Andere Städte können eine ständig besetzte Feuerwache einrichten oder eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium kann nach Anhörung einer Stadt die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache oder die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in der Stadt durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährdeter Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(4) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.

(5) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Ortsteilfeuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 4 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.

(6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

§ 8

Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

(3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

(4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

Zweiter Titel Feuerwehrangehörige

§ 9 **Hauptamtliche Feuerwehrangehörige**

Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes sollen im Beamtenverhältnis beschäftigt sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können im Beamtenverhältnis beschäftigt sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen.

§ 10 **Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten. Sie sorgt im Rahmen dieser Unterstützung und Förderung auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

(3) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen

Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.

(5) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.

(6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(7) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen, Ausbildungs- und sonstige Dienstveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(8) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.

§ 11

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte), die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich

Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige Dienstveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.

(4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

(5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.

(7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.

(8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 7 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.

(9) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.

(10) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Beschäftigte sind.

(11) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

(12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Dritter Titel Leitung

§ 12 **Leitung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

(2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde, die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zulassen.

(3) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Gemeindebrandinspektorin oder einen Gemeindebrandinspektor oder eine Wehrführerin oder einen Wehrführer zu bestellen.

(4) In kreisangehörigen Gemeinden kann in der Feuerwehrsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorgesehen werden, dass die Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auch hauptamtlich besetzt werden kann. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen wahrnimmt. Eine Besetzung nach Satz 1 durch den Gemeindevorstand erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(5) Für die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung regelt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor, ausgenommen solche nach Abs. 4 Satz 3, und die Wehrführerin oder der Wehrführer sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(7) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

(8) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund

1. die ehrenamtliche Gemeindebrandinspektorin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. die Wehrführerin oder den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteiles

entlassen. Für die Vertreterinnen und die Vertreter gilt diese Regelung entsprechend.

(9) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.

(10) In Städten mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.

(11) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten nach § 7 Abs. 4 unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Leiterin oder Leiter der Feuerwehr). Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernennt der Kreisausschuss nach Anhörung der Vertreterinnen und der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor. Das Amt soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister vom Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors zu bestellen.

(2) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ernennen, die ehrenamtlich tätig sind und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden sollen. Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor

ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister. Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister nehmen die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes wahr. § 41 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor sein.

(5) Werden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen, haben die Amtsinhaber Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Vergütung der Reisekosten.

(6) Der Kreisausschuss kann die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu entlassen. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde. Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes im Sinne des § 113 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.

Vierter Titel

Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 14

Werkfeuerwehren

(1) Das Regierungspräsidium kann gewerbliche oder sonstige Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten (Werkfeuerwehr). Die Werkfeuerwehr nimmt die öffentlichen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe auf dem Betriebsgelände wahr. Sie hat eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium sowie dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten, ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr (Leitung der Werkfeuerwehr) ist nicht weisungsgebunden. Die Leitung darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb nicht benachteiligt werden. Sie verfügt über ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Betriebsleitung oder Geschäftsleitung. Stellt sie bei ihrer Tätigkeit Mängel fest, so unterrichtet sie unverzüglich die Betriebsleitung oder Geschäftsleitung. Kann sich die Leitung der Werkfeuerwehr über Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung nicht verständigen, so begründet diese die Ablehnung der Vorschläge schriftlich und übersendet dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie dem Regierungspräsidium je eine Abschrift. Die Leitung der Werkfeuerwehr arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder Personalrat und den gesetzlichen und betrieblichen Beauftragten zusammen.

(3) Die Einsatzleitung (§§ 20, 21 und 41 bis 43) kann die Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung werden von dem Aufgabenträger auf Antrag die durch Übungsmaßnahmen oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten erstattet.

(4) Werkfeuerwehren dürfen nur aus Werksangehörigen bestehen. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen. Es kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und sonstige Einrichtungen, insbesondere für Betreiberinnen und Betreiber von Industrieparks, zulassen oder anordnen.

(5) Die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen soll der Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren entsprechen. Zuständige Stelle im Sinne des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), ist bei einer Berufsausbildung nach der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 3. November 2005 (GVBl. I S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (GVBl. S. 89), in der jeweils geltenden Fassung die Hessische Landesfeuerwehrschule.

(6) Das Regierungspräsidium kann jederzeit und muss mindestens alle fünf Jahre den Leistungsstand der Werkfeuerwehr überprüfen. Die Betriebsleitung oder Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei der Überprüfung des Leistungsstandes der Werkfeuerwehr mitzuwirken.

(7) In Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium auf Antrag einer Gemeinde zulassen, dass Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr durch Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder Geschäftsleitung auf eine Werkfeuerwehr übertragen werden.

(8) Die von gewerblichen und sonstigen Betrieben oder Einrichtungen aufgestellte Betriebsfeuerwehr kann auf Antrag vom Regierungspräsidium als Werkfeuerwehr anerkannt werden.

Fünfter Titel
Vorbeugender Brandschutz

§ 15
Gefahrenverhütungsschau

(1) Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (Vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.

(2) Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach Abs. 2 sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

(4) In öffentlichen baulichen Anlagen nach Abs. 2 des Bundes oder des Landes findet die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit deren Behörden statt.

(5) Abs. 1 und 2 finden auf Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde oder der Überwachung nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), unterstehen, keine Anwendung.

(6) Die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), bleibt hiervon unberührt.

(7) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 16
Zuständigkeit

(1) Die Gefahrenverhütungsschau wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise sowie den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) In Betrieben mit Werkfeuerwehr kann die zuständige Behörde die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Gefahrenverhütungsschau beauftragen, wenn sie über die erforderliche Sachkunde verfügt.

§ 17 Brandsicherheitsdienst

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung bestimmt dessen Art und Umfang. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 18 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden.

(2) Die Organisationen im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 erhalten die Befugnis, die Einwohnerinnen und Einwohner nach den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe festgelegten Richtlinien in Erster Hilfe auszubilden.

Sechster Titel Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 19 Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmieren und einsetzen. Diese bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

(2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen einsetzen, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und im Katastrophenschutz mitwirken.

(3) Einheiten und Einrichtungen von Organisationen, die juristische Personen des Privatrechts sind und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Hilfeleistung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gehört, sind private Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Einheiten und Einrichtungen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sind öffentliche Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die Aufgaben der Organisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

Siebter Titel

Abwehrender Brandschutz und Allgemeine Hilfe

§ 20

Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt

1. dem Gemeindevorstand,
2. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

§ 21

Befugnisse der Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeibehörden oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sicherungsmaßnahmen der Polizeibehörden oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

§ 22 Nachbarliche Hilfe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen (§ 6 Abs. 1) einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großschadenslagen ordnen die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen an, auch wenn die Sicherheit in den hilfeleistenden Gemeinden vorübergehend nicht gewährleistet ist.

(2) Die Aufforderung zur Hilfeleistung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gesamteinsatzleitung, die technische Einsatzleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die nachbarliche Hilfeleistung soll nur angefordert werden, wenn die örtliche Feuerwehr nicht in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen.

(3) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag trägt die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 23 Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

Dritter Abschnitt Katastrophenschutz

Erster Titel Organisation des Katastrophenschutzes

§ 24 Begriff der Katastrophe

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnah-

men sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

§ 25 Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörden sind

1. die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),
2. das Regierungspräsidium (obere Katastrophenschutzbehörde),
3. das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium (oberste Katastrophenschutzbehörde).

(2) Ist eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

(3) Die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass mehrere kreisfreie Städte und Landkreise die Aufgaben des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen; es kann eine der beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden zur gemeinsamen Katastrophenschutzbehörde bestellen. Die entstehenden Kosten für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben werden von den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind vorher zu hören.

§ 26 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestehen für:

1. Führung,
2. Information und Kommunikation,
3. Brandschutz,
4. Gefahrstoff-ABC,
5. Sanitätswesen,
6. Betreuung,
7. Wasserrettung,
8. Bergung und Instandsetzung.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten) bilden, wenn

hierfür ein Bedarf besteht und Feuerwehren oder Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3 zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der für die Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind. Die Regieeinheiten gehören zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten bilden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung sollen der des Landes entsprechen.

§ 27

Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen

(1) Die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen wirken im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514), in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mit.

(3) Private Träger des Katastrophenschutzes sind Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3, die im Katastrophenschutz mit Einheiten und Einrichtungen mitwirken und die zur Hilfeleistung bei Katastrophen allgemein geeignet sind. Voraussetzung für die Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen privater Träger ist deren Anerkennung durch die untere Katastrophenschutzbehörde, soweit die Eignung nicht bereits festgestellt oder nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350), gegeben ist. Dies sind namentlich der Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste sowie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag Träger anerkennen, wenn ein Bedarf besteht und der Träger geeignet ist. Sie hat vor der Anerkennung die Zustimmung des für Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums einzuholen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
2. ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und
3. die angeordneten Einsätze zu leisten.

Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Einheiten und Einrichtungen des Bundes oder anderer Länder.

§ 28 Mitwirkung von Dienststellen

Die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung der Bevölkerung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Landesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

Zweiter Titel Maßnahmen des Katastrophenschutzes

§ 29 Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere

1. Errichtung einer Katastrophenschutzleitung mit einem Katastrophenschutzstab und einem Verwaltungsstab, einer Informations- und Kommunikationszentrale sowie einer Gefahrstoff-ABC-Messzentrale,
2. Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit den erforderlichen baulichen Anlagen und der erforderlichen Ausrüstung,
3. Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals,
4. Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen,
5. Katastrophenschutzübungen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 30 Katastrophenschutzstab

Der Katastrophenschutzstab unterstützt die Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken.

§ 31 Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzpläne müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und Hilfsmittel enthalten. Sie sind mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

(2) Für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind Sonderschutzpläne auszuarbeiten.

§ 32 Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe nach § 37, Krankenhäuser nach § 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen nach § 47 herangezogen werden.

§ 33 Abwehrende Maßnahmen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können insbesondere das betroffene Gebiet sperren und räumen, den Zutritt dorthin verbieten und Personen von dort verweisen.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie deren Träger sind verpflichtet, ohne Anordnung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Katastrophe droht oder eingetreten ist. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 34 Feststellung des Katastrophenfalles

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen; sie hat diese unverzüglich hierüber zu

informieren. Im Fall einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalles erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und 2 sind die obere Katastrophenschutzbehörde sowie, soweit erforderlich, auch die benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten.

§ 34a **Warnung der Bevölkerung**

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften befugt, Warnmitteilungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Diese Warnmitteilungen können auch Verhaltensempfehlungen enthalten.

§ 35 **Besondere Zuständigkeiten**

(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus zu leisten sind.

(2) Die obere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, insbesondere wenn sich die Katastrophe auf das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden erstreckt.

Dritter Titel **Gesundheitswesen**

§ 36 **Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 arbeiten mit den in § 27 Abs. 3 Satz 3 genannten Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern nach § 32 Satz 2, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen. § 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In die Alarmpläne und Einsatzpläne sowie die Katastrophenschutzpläne sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie die Stellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Träger der Krankenhäuser nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen

und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser nach Satz 1 haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.

(4) § 7 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleiben unberührt.

§ 37

Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und das ärztliche sowie tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden und auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen, falls sie ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer sowie die berufsständischen Vertretungen sorgen für die Fortbildung der im Abs. 1 genannten Personen und erteilen den Dienststellen die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

Vierter Titel

Helferinnen und Helfer

§ 38

Allgemeines

(1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie können sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Bei Regieeinheiten erfolgt die Verpflichtung gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde. Von der Verpflichtung ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu unterrichten; sie oder er kann einen Nachweis verlangen.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungs- und Dienstveranstaltungen. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die im Rahmen der Förderung, Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für den Katastrophenschutz durchgeführt werden.

§ 39 Rechtsverhältnisse

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Bei Regieeinheiten tritt an die Stelle des Trägers die Gebietskörperschaft der unteren Katastrophenschutzbehörde. Die Rechtsverhältnisse richten sich nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers, falls sie nicht gesetzlich geregelt sind. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 bis 8, 10 und 11 gilt entsprechend.

§ 40 Haftung für Schäden

(1) Für die Haftung der Helferinnen und Helfer gilt § 11 Abs. 12 entsprechend.

(2) Haftende Körperschaft im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes ist bei Einsatzkräften in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, diese juristische Person, bei anderen Einsatzkräften das Land, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Bund oder eine andere Körperschaft haftet.

Vierter Abschnitt Technische Einsatzleitung und Führungsorganisation

§ 41 Technische Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Einsatzleiterinnen und die Einsatzleiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters des Schadensortes steht. Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.

(2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden diese eine gemeinsame technische Einsatzleitung, deren Leitung die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr übernimmt.

(3) In Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), unterliegen und die nicht in den Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 Bundesberggesetz fallen, wirken die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die von ihr oder ihm bestellten Personen in der Einsatzleitung mit. Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heidefeld wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit.

(4) Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt.

§ 42

Befugnisse der technischen Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern.

(2) Die technische Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeibehörden oder anderen Stellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von den Polizeibehörden oder anderen zuständigen Stellen angeordnet oder aufgehoben, so hat dies im Einvernehmen mit der technischen Einsatzleitung zu erfolgen.

(3) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen hinzuziehen.

§ 43

Führungsorganisation

(1) Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle.

(2) Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsassistentinnen und Führungsassistenten sowie Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen.

(3) Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung nach § 20 Abs. 1 einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Leitung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr, im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterinnen und Fachberater sowie Führungsassistentinnen und Führungsassistenten weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.

(4) Zur Vorbereitung der Abwehr und zur Abwehr von Katastrophen wird ein Katastrophenschutzstab gebildet, der die Katastrophenschutzbehörde unterstützt. Ihm gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr und der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken. Er bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen.

(5) Die Katastrophenschutzbehörde ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle als Informations- und Kommunikationszentrale.

(6) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen als Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen. Geht die Katastrophe von einem Betrieb aus oder haben die Maßnahmen der Katastrophenabwehr erhebliche direkte Auswirkungen auf einen Betrieb, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebes hinzuzuziehen.

(7) Für die Dauer der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr beteiligten Einsatzkräfte einschließlich der nach § 28 mitwirkenden Einsatzkräfte der die Abwehrmaßnahmen leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

Fünfter Abschnitt **Pflichten der Bevölkerung**

§ 44 Gefahrenmeldung

(1) Wer einen Brand oder ein anderes Schadensereignis oder Gefahrenereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf 112 zu melden. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Bei einem Brand oder einem sonstigen Schadensereignis oder Gefahrenereignis in einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr ist der Betrieb verpflichtet, dies unverzüglich der Zentralen Leitstelle zu melden, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Mitteln oder Kräften beseitigt werden oder sich durch das Schadensereignis Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde ergeben können.

§ 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefährbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, kön-

nen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 verpflichtet werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen

1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarmplänen, den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmt sind, sowie Übungen durchzuführen,
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zu einer Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten,
5. Brandmeldeanlagen an die öffentliche Empfangseinrichtung bei der Zentralen Leitstelle anzuschließen,
6. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem, den Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 entsprechenden Stand der Technik zu halten,
7. Maßnahmen zu veranlassen, die
 - a) der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen,
 - b) bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen;

die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brandgefahr, Explosionsgefahr oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lagergutes oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lagerstätten oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 46

Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen, Schiffen oder Luftfahrzeugen sind verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, Schiffen oder Luftfahrzeugen zu gestatten. Sie haben Wasservorräte und Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die von der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen auch den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und Gebäude.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen, Schiffen oder Luftfahrzeugen sind verpflichtet, das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

(5) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von technischen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und Unterstützung der Kommunikation und Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes auch dann zu dulden, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung des Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie der Energie- und Datenversorgung. Der durch die Duldung entstehende angemessene Aufwand ist zu entschädigen.

§ 47

Pflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer kerntechnischen Anlage oder einer anderen Anlage, bei der nicht auszuschließen ist, dass ein Freiwerden des in ihr vorhandenen Gefahrenpotenziales eine Katastrophe verursachen kann (Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial), ist verpflichtet, auf ihre oder auf seine Kosten die Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Sie oder er hat insbesondere

1. gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen herzustellen und zu unterhalten, die die Kommunikation zwischen ihren oder seinen Einrichtungen und der Katastrophenschutzbehörde sicherstellen,
2. auf Anforderung an Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde kann die Betreiberin oder den Betreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 verpflichten, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Die Aufsichtsbehörde kann andere geeignete Geräte zulassen.

§ 48

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), für die ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde binnen zwei Jahren nach Eingang der Informationen nach Abs. 3 einen externen Notfallplan zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, von Tieren, der natürlichen Lebensgrundlagen und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Tieren, der natürlichen Lebensgrundlagen und von Sachwerten vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,

4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen betreffend die Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, zu übermitteln.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse

darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut nach Abs. 4 auszulegen.

(6) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann im Benehmen mit der für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 48a

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Art. 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 48 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 49

Hilfeleistungspflichten

(1) Die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, über 18 Jahre alte Personen zu Hilfeleistungen heranzuziehen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder erhebliche Schäden zu beseitigen, falls die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Die zur Hilfeleistung herangezogenen Personen haben den Anordnungen nachzukommen.

(2) Auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung sind

1. dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Tiere, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von jeder Person,
2. dringend benötigtes Verbrauchsmaterial, insbesondere zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Ausdehnung von Schadensereignissen, Betriebs- und Brennstoffe sowie Lebensmittel von den damit Handel treibenden sowie den Inhaberrinnen und Inhabern von Gewerbebetrieben,
3. bei großflächigen Evakuierungen Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen von den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten

bereitzustellen.

§ 50 Entschädigung

(1) Wer nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommen wird, kann von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen, jedoch nur insoweit, als er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Dritter nach § 49 in Anspruch genommen wird, ohne verantwortliche Person im Sinne des § 6 oder des § 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sein.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der geschädigten Person, der zu ihrem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigungen, die er nach Abs. 1 leistet, von der Person Ersatz verlangen, die schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zur Gefahrenbekämpfung vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Sechster Abschnitt

Erster Titel Ergänzende Bestimmungen

§ 51 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden

Alle am Einsatzort anwesenden Personen haben in Fällen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes Anordnungen der Einsatzleitung im Sinne dieses Gesetzes (§§ 20, 41, 42) oder der von ihr beauftragten Person über die Räumung, Absperrung oder Sicherung des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen.

§ 52 Ausschluss der Heranziehung für militärische und polizeiliche Aufgaben

Feuerwehren sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dürfen militärischen Dienststellen oder Polizeibehörden nicht zugeteilt oder unterstellt werden. Die Heranziehung zur Bekämpfung von politischen Unruhen und Arbeitskämpfen, zur Bekämpfung von Straftaten oder zu sonstigen Aufgaben, die von den Polizeibehörden oder den Gefahrenabwehrbehörden zu erfüllen sind, ist nicht zulässig. Die Amtshilfe nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 53 Landesfeuerwehrschnule

(1) Die Landesfeuerwehrschnule ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie führt auch Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz durch. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Landesfeuerwehrschnule stellt die Lehrgangspläne auf. Sie bedürfen der Zustimmung des für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

§ 54 Leitstellen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) bestimmt sich nach § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen. Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.

(2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 55 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden und die Aufsichtsbehörden sowie die Landesfeuerwehrschnule dürfen für Einsätze sowie für die Ausbildung und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Helferinnen sowie Helfern im Katastrophenschutz im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,

4. Anschrift,
5. Beruf,
6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
7. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
8. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
9. Dienstgrad, Beförderungen,
10. Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
11. Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
12. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
13. Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen, sonstige Kommunikationsverbindungen sowie Angaben zur Erreichbarkeit,
14. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen.

(3) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen nach § 11 und § 50 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindungen.

(4) Die Feuerwehren, die Katastrophenschutzbehörden sowie die Aufsichtsbehörden können die für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen notwendigen personenbezogenen Daten von Angehörigen von Betrieben oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Beruf und Funktion im Betrieb,
5. Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen, sonstige Kommunikationsverbindungen sowie Angaben zur Erreichbarkeit.

(5) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden können personenbezogene Daten der Personen erheben und verarbeiten, denen sie zum Zwecke der Warnung nach § 34a Mitteilungen übermitteln. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Postleitzahl,

4. Mobilfunknummern und sonstige Kommunikationsverbindungen.

(6) Für die Erstellung einer landesweiten Statistik für den Brandschutz oder den Katastrophenschutz dürfen die Feuerwehren und die Katastrophenschutzbehörden sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden nur folgende Daten im erforderlichen Umfang verarbeiten:

1. Anzahl der geschädigten oder betroffenen Personen,
2. Ort des Ereignisses,
3. Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
4. Art des Ereignisses.

§ 56

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt zu seiner Beratung einen Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu hören ist. Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Interessenvertretungen, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Landesverbände der Organisationen, die mit ihren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken, an.

§ 57

Übungen

Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige Dienstveranstaltungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen auch an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Zweiter Titel

Aufsicht

§ 58

Aufsichtsbefugnisse im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

(1) Der Kreisausschuss zieht bei Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor heran.

(2) Für die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und des § 54 der Hessischen Landkreisordnung entsprechend.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren zu überprüfen.

§ 59

Aufsichtsbefugnisse im Katastrophenschutz

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde beaufsichtigt die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Bei der Aufsicht sind die Träger der privaten Einheiten und Einrichtungen zu beteiligen.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die eine Katastrophenschutzbehörde angeordnet oder genehmigt hat, unterstehen die beim Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der anordnenden Katastrophenschutzbehörde. Hinsichtlich der Wartung und Pflege ihrer mit öffentlichen Mitteln erworbenen oder unterhaltenen Ausstattung unterstehen die beim Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu überprüfen.

(4) Die Aufsichtsbehörden können den unteren Katastrophenschutzbehörden Weisungen im Einzelfall erteilen. Im Übrigen gelten für die Aufsicht im Katastrophenschutz die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

Dritter Titel

Kosten

§ 60

Kostenpflicht

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, tragen die Gebietskörperschaften und die privaten Organisationen die Personalkosten und Sachkosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Das Land beteiligt sich nach Maßgabe der Haushaltsansätze in angemessenem Umfang durch finanzielle oder sächliche Zuwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

(2) Die den Gemeinden und Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden mit dem Finanzausgleich

abgegolten. Entsprechendes gilt für die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Katastrophenschutzes.

(3) Kosten der Landesfeuerweherschule sind auch die Reisekosten, Tagegelder und der Ersatz des Verdienstausfalls der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Außerdem trägt das Land einen Teil der Kosten für die Teilnahme an den von dem für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anerkannten Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

(4) Die durch den Einsatz von Kräften des Bundes oder anderer Länder sowie der verbündeten Streitkräfte entstehenden Kosten trägt die Gebietskörperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde den Einsatz geleitet hat. Das Land trägt die Kosten für die Einsätze in anderen Ländern, sofern nicht von anderen Stellen die Einsatzkosten übernommen werden.

(5) Wird die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen, so kann sie von der Gebietskörperschaft der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde Ersatz der durch die Übertragung ihrer Gebietskörperschaft verursachten Aufwendungen verlangen.

(6) Das Land gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Städten das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), für die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzstäbe nach § 30 und der Zentralen Leitstellen nach § 54 zu verwenden; eine Übertragung des Verwendungsrechts auf Dritte ist unzulässig.

(7) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können zur Finanzierung der Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehen, Benutzungsgebühren nach § 10 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), erheben. Gebührenpflichtig sind die auf die Brandmeldeempfangszentrale Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

§ 61

Kostenersatz der Feuerwehren

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen

1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

(4) Besteht neben der Pflicht der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensbekämpfung in den Fällen der Allgemeinen Hilfe die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.

(5) Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Entgelterstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 und der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch örtliche Gebührenordnungen festlegen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Für besondere Härtefälle oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.

(6) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 62

Kostenersatz bei einer Katastrophe

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial und die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges mit Gefahrgut haben der Katastrophenschutzbehörde die Kosten zu ersetzen, die sie aufgewendet hat für

1. die Bekämpfung einer aus betrieblichen oder umgebungsbedingten Gefahrenquellen drohenden oder eingetretenen Freisetzung des in der Anlage oder im Fahrzeug vorhandenen Gefahrenpotenziales oder
2. die unaufschiebbare Beseitigung der durch eine solche Freisetzung verursachten Schäden.

(2) Ansprüche gegen andere Verantwortliche und anderweitige Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 63

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), ist für Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu verwenden. Bis zu zehn vom Hundert des Aufkommens können für Aufgaben des Katastrophenschutzes verwendet werden. Über die Mittel verfügt das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 64
Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),
4. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
5. der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 65
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der vollziehbaren Anordnung der Gemeinde nach § 10 Abs. 4 Satz 1, ehrenamtlichen Dienst zu leisten, nicht nachkommt,
2. gegen die vollziehbare Anordnung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 verstößt,
3. den Mitwirkungspflichten des § 14 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt,
5. vollziehbaren Anordnungen der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 49 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
6. Brandmeldeanlagen unerlaubt betätigt oder wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen eine Feuerwehr alarmiert, soweit die rechtswidrigen Handlungen nach anderen Vorschriften nicht mit Strafe bedroht sind,
7. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 37 Abs. 1 zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht nachkommt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
9. der Anzeige- und Hinweispflicht des § 45 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
10. den Duldungspflichten des § 46 Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt,

11. keine gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 herstellt und unterhält,
12. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
13. der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nach § 48 Abs. 3 und 5 sowie § 48a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 nicht nachkommt oder ihre Durchführung behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 mit einer Geldbuße bis zu sechzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 6, 8 und 9 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe berührt sind, der Gemeindevorstand,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Regierungspräsidium,
3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 die Gebietskörperschaft, der die Aufgabe nach § 16 Abs. 1 übertragen wurde,
4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 und 14 die Gebietskörperschaft, die die Gesamtein-satzleitung oder die technische Einsatzleitung wahrgenommen hat,
5. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7, 11 bis 13 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Katastrophenschutzes berührt sind, die untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 66 Gemeindefreie Grundstücke

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für gemeindefreie Grundstücke. Die untere Aufsichtsbehörde kann geeignete Regelungen über die Wahrnehmung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf gemeindefreien Grundstücken treffen.

§ 67 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem bisher geltenden Recht ausgesprochene Anerkennung als Werkfeuerwehr oder getroffene Anordnung einer Betriebsfeuerwehr wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt eine nach bisherigem Recht angeordnete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Voraussetzungen und die Altersgrenze der ehrenamtlich tätigen Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren finden auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren keine Anwendung. Es verbleibt insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand.

(3) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und ihre Vertreterinnen und Vertreter, deren Dienstzeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet ist, können bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in ihrem Amt verbleiben. Im Übrigen gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 68 (aufgehoben)

§ 69 Ermächtigungen

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu treffen über

1. die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Feuerwehren sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 11),
3.
 - a) die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 1),
 - b) die Voraussetzungen der Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 4 Satz 2),
 - c) die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen (§ 14 Abs. 5),
 - d) die Anforderungen und das Verfahren der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 8),
4. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 15),
5. die Art und den Umfang des Brandsicherheitsdienstes, die Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen, die Anmeldefrist und die Pflicht zur Duldung der Si-

cherheitswache sowie die zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 17),

6. die Zusammensetzung des Landesbeirates sowie das Verfahren zur Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 56),
7. die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienstgrad- und Funktionsbezeichnung und die Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen.

**§ 70¹⁾
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

¹⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

**Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung
der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)**

(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungstufen werden in der Anlage festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, in Kraft gesetzt durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2012 (StAnz. S. 638), entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandin-

spektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat. Die Berufung soll befristet erfolgen.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestimmungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

(8) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17.12.2013

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Rhein

**Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)**

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

³⁾ Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II. Allgemeine Hilfe
1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungs- stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 20	
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie 	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

³⁾ Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	TSF oder TSF-W ¹⁾	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴⁾ .
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20 TLF 4000	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

³⁾ Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

⁴⁾ Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze

Bei dem neu gefassten gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze handelt es sich um eine allgemeine Weisung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), die sich an die Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) nach § 54 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) richtet.

Angesichts der verbindlichen Vorgaben der Meldebilder und Einsatzstichworte für die Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) ist es im Hinblick auf die gewollte Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Alarmierung erforderlich, dass auch die gemeindlichen Feuerwehren für die Brand- und Hilfeleistungseinsätze sowie die Landkreise und kreisfreien Städte für die Rettungsdiensteinsätze bei ihren Alarm- und Ausrückeordnungen die Meldebilder und Einsatzstichworte anwenden. Dabei ist im Bedarfsfalle eine weitere Untergliederung der einzelnen Einsatzstichworte unter Voranstellung des jeweils angegebenen Einsatzstichwortes zulässig (z.B. F2 W für Wohnungsbrand oder F2.1 für Wohnungsbrand). Dadurch werden eine Verbesserung der Dispositionssicherheit und eine Verkürzung der Reaktionszeiten - insbesondere bei der Erstalarmierung durch die Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) - erreicht und die Grundlagen für eine landesweit einheitliche Alarmierung fortgeschrieben.

Den in dem gemeinsamen Runderlass zunächst abstrakt beschriebenen einsatztaktischen Parametern werden von den jeweils zuständigen Dienststellen die konkreten Fahrzeugalarmierungen zugeordnet. Mit der abstrakten Formulierung wird vermieden, dass der Einsatz von Fahrzeugen vorgegeben wird, die im jeweiligen Einzugsbereich nicht verfügbar sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei allen Atemschutzeinsätzen die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 und bei allen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zu berücksichtigen sind.

Im Einvernehmen zwischen den Leiterinnen und Leitern der Berufsfeuerwehren, den Leiterinnen und Leitern der Feuerwehren in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. den Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und den Trägern des Rettungsdienstes sind über die nachfolgende Liste hinaus die erforderlichen ortsbezogenen Ein-

satzmittel zu ergänzen.

Ebenfalls zu ergänzen sind die Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Betrieben und Einrichtungen (z. B. Polizei, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Bauaufsichtsbehörden, Umweltamt, Wasserbehörde, Wasser- und Schifffahrtsamt, Veterinäramt, Luftaufsicht, Forstdienststelle, Energieversorgungsunternehmen, Notfallmanager der DB AG, Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger), die je nach Bedarf zusätzlich zu benachrichtigen oder zu informieren sind. Da bei den vorgenannten Ergänzungen die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen, wird von einer allgemeinen Festlegung abgesehen.

Die Einsatzstichworte gelten landeseinheitlich. Daher wurde bei der Erarbeitung der Meldebilder auf die Bezeichnung von Sonderobjekten (z.B. Altenheime, Krankenhäuser, Tunnel oder Industrieanlagen) verzichtet. Für die Sonderobjekte sind objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnungen im gleichen Verfahren von den o.g. Beteiligten zu erstellen, abzustimmen und umzusetzen.

Die Begriffe „große Anzahl von Menschenleben in Gefahr“ und „mehrere Personen verschüttet/eingeklemmt“ sind relativ zu betrachten und von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Sie sollen eine Eskalation des Meldebildes vermitteln. Dabei sind „mehrere Personen“ immer in der Anzahl größer eins, aber nicht zwingend zwei.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser gemeinsame Runderlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 05. November 2015

Im Auftrag

(Milberg)

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport

- V 11 - 65 b 02.07 - 01 - 09/001 -

Im Auftrag

(Dr. Hölz)

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

- V - 1 a - 18 r - 2200 -

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
F 1	Brand - PKW - Mülltonne - Gerümpel im Freien - Grasfläche oder - ähnliche Meldebilder - gelöschttes Feuer - Nachschau	Taktische Einheit: 1 Staffel Löschmittel: 500 Liter Wasser Atemschutz: 1 Atemschutztrupp Rettungsdienst-Stichwort: --	<u>außerhalb geschlossener Ortschaften:</u> Löschfahrzeug mit Tank > 1.600 l
F 2	Brand - Wohnungsbrand - Dachstuhlbrand - Kellerbrand - Zimmerbrand - Kaminbrand oder - Rauchentwicklung - ähnliche Meldebilder	Taktische Einheiten: 2 Gruppen Löschmittel: 1.000 Liter Wasser Rettungsgerät: 4-teilige Steckleiter oder 2 Multifunktionsleitern Atemschutz: 3 Atemschutztrupps weitere Einsatzmittel: 1 Belüftungsgerät Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	<u>Sofern nach örtlicher Bebauung erforderlich:</u> + 1 Hubrettungsfahrzeug <u>außerhalb geschlossener Ortschaften:</u> + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN
F 2 Y	Brand in Wohngebäuden mit Menschenleben in Gefahr	wie F 2 , aber 4 Atemschutztrupps Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ wie F 2

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
F 3	Ausgedehnter Brand in Sondergebäuden - Hochhaus - Gewerbebetrieb - Schreinerei - Kfz-Werkstatt - Pension - Lagerplatz - Produktions- und/oder Lagergebäude oder - ähnliche Meldebilder	Taktische Einheiten: 3 Gruppen Löschmittel: 3.600 Liter Wasser Atemschutz: 5 Atemschutztrupps Einsatzmittel: 1 Belüftungsgerät Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ Gefahrstofferkundungsgruppe + ELW 2 <u>sofern nach örtlicher Bebauung erforderlich:</u> + Hubrettungsfahrzeug <u>bei Gefahrgut:</u> + wie H Gefahr 2 <u>außerhalb geschlossener Ortschaften:</u> + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN
F 3 Y	Ausgedehnter Brand in Sondergebäuden mit Menschenleben in Gefahr	wie F 3 , aber mit 6 Atemschutztrupps + ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ wie F 3 + Rettungsdienst-Stichwort MANV

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
F 4	Brand als Großschadenslage	Taktische Einheiten: 6 Gruppen Löschmittel: 8.000 Liter Wasser Atemschutz: 10 Atemschutztrupps Einsatzmittel: 2 Hubrettungsfahrzeuge 1 GW-AS / AB-AS 1 Belüftungsgerät 1 Gefahrstofferkundungsgruppe Führungskomponente: ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ Hubrettungsfahrzeug + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN + Sonderlöschmittel + GW-G / AB-G
F BMA	Brand - Meldung einer Brandmeldeanlage	Taktische Einheiten: 2 Staffeln Löschmittel: 1.000 Liter Wasser Rettungsgerät: 4-teilige Steckleiter oder 2 Multifunktionsleitern Atemschutz: 3 Atemschutztrupps weitere Einsatzmittel: 1 Belüftungsgerät Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: --	<u>sofern nach örtlicher Bebauung erforderlich:</u> + Hubrettungsfahrzeug

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

F BUS Y	Brand eines besetzten Busses - Reisebus - Bus des ÖPNV - Schulbus mit großer Anzahl von Menschenleben in Gefahr	wie F 3 , aber mit 5.000 Liter Wasser + 240 Liter Schaummittel, 6 Atemschutztrupps + ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: MANV ...	+ PSNV <u>außerhalb geschlossener Ortschaften:</u> + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN
F FLUG 1 Y	Brand nach Flugunfall - Kleinflugzeug - Sportmaschine - Segelflieger / Paraglider - Hubschrauber - Heißluftballons - Militärmaschine	Taktische Einheiten: 2 Gruppen Löschmittel: 2.500 Liter Wasser 240 Liter Schaummittel Atemschutz: 4 Atemschutztrupps Einsatzmittel: 1 Technischer Hilfeleistungssatz Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ Tanklöschfahrzeuge + RW

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
F FLUG 2 Y	Brand nach Flugunfall - Großflugzeug	Taktische Einheiten: 6 Gruppen Löschmittel: 15.000 Liter Wasser 1.500 Liter Schaummittel Atemschutz: 10 Atemschutztrupps Einsatzmittel: 1 Technischer Hilfeleistungssatz, 1 GW-AS / AB-AS 1 GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung 1 GABC-Zug 2 RW 1 Hubrettungsfahrzeug Führungskomponente: ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: MANV ...	+ Tanklöschfahrzeuge + weitere GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN + PSNV
F GAS 1	Brand - einzelner Gasflaschen - einer Gasleitung	wie F 2 + Löschpulver + Wärmeschutzbekleidung + Ex-Warngerät Rettungsdienst-Stichwort: --	+ P 250 (FwA) + RW <u>außerhalb geschlossener Ortschaften:</u> + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

F GAS 2	Brand eines - Gastanks - Gastankfahrzeugs - Gaskesselwagens	wie F 3 + 5.000 Liter Wasser + Löschpulver + Wärmeschutzbekleidung + 1 Ex-Warngerät Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ wie F GAS 1
F LKW / F Zug	Brand eines - LKW - Busses ohne Personen - Schienenfahrzeugs (Triebfahrzeugs, Wagons, Personenzugs, U- / S-Bahn-Zug, Güterzugs) ohne Menschenleben in Gefahr - einer landwirtschaftlichen Arbeitsmaschine in Feldgemarkung (z.B. Mähdruschers)	wie F 2 aber mit 5.000 Liter Wasser + 240 Liter Schaummittel Rettungsdienst-Stichwort: --	+ RW + weitere Sonderlöschmittel + GW AS / AB-AS <u>außerhalb geschlossener Ortschaften:</u> + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN <u>bei Gefahrgut:</u> + wie H GEFÄHR 2 <u>bei Schienenfahrzeugen in Tunnelanlagen:</u> + Tunnel-Sondereinsatzmittel

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
F ZUG Y	Brand eines - Schienenfahrzeugs - Triebfahrzeugs - Waggon - Personenzugs - U- / S-Bahn-Zug - Güterzugs mit großer Anzahl von Menschenleben in Gefahr	wie F 4 + 240 Liter Schaummittel Rettungsdienst-Stichwort: MANV ...	+ RW + weitere Sonderlöschmittel + PSNV <u>außerhalb geschlossener Ortschaften (objektabhängig):</u> + Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN <u>bei Gefahrgut:</u> + wie H GEFahr 2 <u>in Tunnelanlagen:</u> + Tunnel-Sondereinsatzmittel
F RWM	Brand - Meldung eines ausgelösten (Heim-) Rauchwarnmelders	Taktische Einheiten: 1 Gruppe Löschmittel: 1.000 Liter Wasser Rettungsgerät: 4-teilige Steckleiter oder 2 Multifunktionsleitern Atemschutz: 2 Atemschutztrupps weitere Einsatzmittel: 1 Belüftungsgerät Führungskomponente: -- Rettungsdienst-Stichwort: --	<u>Sofern nach örtlicher Bebauung erforderlich:</u> + Hubrettungsfahrzeug

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

F SCHIFF 1	Brand - eines Sportboots - eines Segelboots - einer Yacht	wie F 2 + 2 MZB / RTB + 1 Tauchergruppe Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ weitere MZB / RTB + GW-Wasserrettung + GW-G / AB-G + Ölsperre
F SCHIFF 2	Brand - eines Frachtschiffes	wie F 3 + 2 MZB + Tauchergruppe + ELW 2 weitere Einsatzmittel + auf Rhein, Main + Neckar: 1 Feuerlöschboot (FLB) / Hilfeleistungslöschboot (HLB) Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ weitere FLB / HLB / MZB + GW-Wasserrettung + Hubrettungsfahrzeug + GW-AS / AB-AS + GW-G / AB-G + Ölsperre + Tanklöschfahrzeuge
F SCHIFF 2 Y	Brand - eines Personenschiffes - einer Personen- oder Fahrzeugfähre mit großer Anzahl von Menschenleben in Gefahr	wie F 3 + 2 MZB + 1 Tauchergruppe + ELW 2 weitere Einsatzmittel + auf Rhein, Main + Neckar: 2 Feuerlöschboote (FLB) / Hilfeleistungslöschboote (HLB) Rettungsdienst-Stichwort: MANV...	+ wie F SCHIFF 2 + Hubrettungsfahrzeug + PSNV

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
F SCHIFF 2 GEFAHR	Brand eines Schiffes mit Gefahrgut - Tankschiff - Containerschiff - Frachtschiff oder - ähnliche Meldebilder	Taktische Einheiten: 6 Gruppen Löschmittel: 1.500 Liter Schaummittel Löschpulver Atemschutz: 5 Atemschutztrupps Einsatzmittel: Wärmeschutzbekleidung 1 Tauchergruppe 1 GABC-Zug + auf Rhein, Main + Neckar: 2 Feuerlöschboote (FLB) / Hilfeleistungslöschboote (HLB) + auf sonstigen Gewässern: 2 MZB Führungskomponente: ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	wie F SCHIFF 2 + RW + weitere Sonderlöschmittel
F WALD 1	Brand - eines Waldes oder einer Wiese mit geringer oder keiner Ausbreitungsgefahr oder - unbekannte Lage in Wald und Wiese	Taktische Einheit: 1 Gruppe Löschmittel: 1.600 Liter Wasser Atemschutz: 2 Atemschutztrupps ggf. Filtergeräte weitere Einsatzmittel: Feuerpatschen Rettungsdienst-Stichwort: --	+ Tanklöschfahrzeuge

Einsatzstichworte für Brandeinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

F WALD 2	Brand - eines Waldes oder einer Wiese mit der Gefahr der weiteren Ausdehnung	Taktische Einheiten: 3 Gruppen Löschmittel: 8.000 Liter Wasser Atemschutz: 4 Atemschutztrupps ggf. Filtergeräte weitere Einsatzmittel: Feuerpatschen Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: --	+ Tanklöschfahrzeuge + GW-L / AB-Schlauch mit 2.000 m B-Schlauchleitung + ausreichend FPN + ELW 2 + Hubrettungsfahrzeuge (zur Beobachtung der Lage)
-----------------	--	---	--

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
H 1	<ul style="list-style-type: none"> - Wasser im Keller - Wasserrohrbruch - Tür- und Fenster-sicherung - Baum oder Gegenstand auf der Straße - Tier in Not oder Unfall mit Tier - einfache technische Hilfeleistung an Bächen, Seen oder in Hafengebieten - Ölspur - Kleine Mengen Betriebsstoffe aufnehmen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ähnliche Meldebilder 	<p>Taktische Einheit: 1 Staffel</p> <p>Einsatzmittel: 1 feuerwehrtechnische Grundausstattung, ggf. Zusatzbeladung „Technische Hilfeleistung“</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: --</p>	<p>+ erforderliche Zusatzausrüstung</p> <p>+ Hubrettungsfahrzeug</p> <p>+ RW</p> <p><u>bei Einsätzen an Gewässern:</u></p> <p>+ 1 MZB / RTB</p> <p>+ Tauchergruppe</p>
H 1 Y	<ul style="list-style-type: none"> - Notfall-Türöffnung - Person im Aufzug - Tragehilfe für den Rettungsdienst <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ähnliche Meldebilder 	<p>Taktische Einheit: 1 Staffel</p> <p>Einsatzmittel: 1 feuerwehrtechnische Grundausstattung, ggf. Zusatzbeladung „Technische Hilfeleistung“</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: R 1</p>	<p>+ Hubrettungsfahrzeug</p>

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

H 2	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeug umgestürzt - Bauunfall - Gerüsteinsturz - Kran umgestürzt - Unfall mit Einsturz von beteiligten Objekten <p>ohne Menschenleben in Gefahr oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ähnliche Meldebilder 	Taktische Einheit: 1 Gruppe mit technischen Komponenten Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: --	+ RW + GW-L
H ABST Y	Person <ul style="list-style-type: none"> - in Absturzgefahr - droht zu springen 	Taktische Einheiten: 2 Gruppen Einsatzmittel: 1 Sprungrettungsgerät 1 Hubrettungsfahrzeug 1 Gerätesatz „Absturzsicherung“ Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ Berg-/Höhenrettung + Luft-/Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung
H ELEK	Unfall in großen elektrischen Anlagen / Hochspannungsanlagen	Taktische Einheiten: 1 Gruppe Einsatzmittel: 1 Elektrowerkzeugsatz Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

H EINST Y	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeeinsturz - Bauunfall - Gerüsteinsturz - Kran umgestürzt - Unfall mit Einsturz von beteiligten Objekten - Person verschüttet mit Menschenleben in Gefahr oder - ähnliche Meldebilder 	<p>Taktische Einheiten: 3 Gruppen mit technischen Komponenten</p> <p>weitere Einsatzmittel: 1 Hubrettungsfahrzeug 1 Hebekissen</p> <p>Führungskomponente: ELW 1</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: R 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> + wie H 2 + ELW 2 + Berg-/Höhenrettung + Luft-/Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung + Rettungshunde + Technische Ortungsgeräte (THW-Fachgruppe Ortung)
H FLUSS	Einfache technische Hilfeleistung auf Flüssen	<p>Taktische Einheit: 1 Gruppe</p> <p>Einsatzmittel</p> <p>+ auf Rhein, Main + Neckar: 1 Feuerlöschboot (FLB) / Hilfeleistungslöschboot (HLB) / MZB</p> <p>+ auf sonstigen Flüssen: 1 MZB</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: --</p>	<ul style="list-style-type: none"> + weitere FLB / HLB / MZB + Tauchergruppe

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

H FLUSS Y	Person in Fluss	Taktische Einheiten: 2 Gruppen Einsatzmittel: + auf Rhein, Main + Neckar: 1 Tauchergruppe 2 Feuerlöschboote (FLB) / Hilfeleistungslöschboote (HLB) / MZB + auf sonstigen Flüssen: 2 MZB Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ weitere MZB / RTB + GW-Wasserrettung + Eisrettungsgerät
H WASS Y	Person in Wasser - Bach - See - Hafengebiete oder - ähnliche Meldebilder	Taktische Einheiten: 2 Gruppen Einsatzmittel: 1 Tauchergruppe 1 MZB / RTB Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ weitere MZB / RTB + GW-Wasserrettung + Eisrettungsgerät

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

H GAS 1	Gasgeruch	Taktische Einheit: 1 Gruppe Atemschutz: 2 Atemschutztrupps Einsatzmittel: 1 Ex-Warngerät 1 Belüftungsgerät Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: --	<u>Bei Verdacht auf Kohlenmonoxid:</u> + Kohlenmonoxid-Warn- + -Messgerät
H GAS 2	Unfall mit - Gasausströmung Beschädigung - einer Gasleitung - eines Gastanks - eines Gastankfahrzeugs - eines Gaskesselwagens	Taktische Einheiten: 2 Gruppen mit technischer und Brandschutz-Komponente Atemschutz: 4 Atemschutztrupps weitere Einsatzmittel: 1 Gefahrstofferkundungsgruppe Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ wie F GAS 2 + Löschpulver

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
H GEFAHR 1	Unfall mit - Chemikalien - größeren Mengen Öl - einzelnen Gebinden (Benzin, Säure o. ä.) Austritt von Gefahrstoff	Taktische Einheiten: 2 Gruppen mit Gefahrgutausrüstung Atemschutz: 4 Atemschutztrupps weitere Einsatzmittel: 1 Messkomponente Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ Dekon-Einheit + Gefahrstofferkundungsgruppe
H GEFAHR 2	Unfall mit Gefahrstoffaustritt eines - Tankfahrzeugs - Tankcontainers - Kesselwaggons	Taktische Einheiten: 2 Gruppen mit Gefahrgutausrüstung Löschmittel: 5.000 Liter Wasser 240 Liter Schaummittel Atemschutz: 4 Atemschutztrupps Führungskomponente: ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ GW-AS / AB-AS + GW-L
H KLEMM 1 Y	Person eingeklemmt in - PKW / LKW nach VU - Kfz / Maschine Person verschüttet	Taktische Einheiten: 2 Gruppen mit technischen Komponenten Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 2	+ RW + Rettungsplattform

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
H KLEMM 2 Y	<p>Mehrere Personen eingeklemmt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bus nach VU - Kfz / Maschine <p>Mehrere Personen verschüttet</p>	<p>Taktische Einheiten: 4 Gruppen mit technischen Komponenten</p> <p>Führungskomponente: ELW 2</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: MANV ...</p>	<p>+ RW</p> <p>+ Rettungsplattform</p> <p>+ PSNV</p>
H ÖL FLUSS	Öl auf Fluss	<p>Taktische Einheiten: 2 Gruppen</p> <p>Einsatzmittel: + auf Rhein, Main+ Neckar: 1 Ölsperre 1 Feuerlöschboot (FLB) / Hilfeleistungslöschboot (HLB) / MZB</p> <p>+ auf sonstigen Flüssen: 1 MZB</p> <p>Führungskomponente: ELW 1</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: --</p>	<p>+ weitere FLB / HLB / MZB</p> <p>+ Ölsanimat</p> <p>+ GW-G / AB-G</p> <p>+ RW</p> <p>+ GW-L</p>
H ÖL WASS	<p>Öl auf Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bach - See - Hafengebiete <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - ähnliche Meldebilder 	<p>Taktische Einheiten: 2 Gruppen</p> <p>Einsatzmittel: 1 Ölsperre</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: --</p>	<p>+ MZB</p> <p>+ Ölsanimat</p> <p>+ GW-G / AB-G</p> <p>+ RW</p> <p>+ GW-L</p>

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

H RADIOAKTIV	Unfall mit radioaktiven Stoffen	Taktische Einheiten: 2 Gruppen mit Gefahrgutausrüstung weitere Einsatzmittel: 1 Strahlenschutz-ausstattung 1 GW-AS / AB-AS Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ GABC-Zug + GW-L + ELW 2
H SCHIFF	<ul style="list-style-type: none"> - Havarie oder Kollision eines Frachtschiffes - Schiff auf Grund gelaufen oder droht zu sinken - größerer Wassereintritt in Boot / Schiff 	Taktische Einheiten: 3 Gruppen Einsatzmittel + auf Rhein, Main + Neckar: 1 Feuerlöschboot (FLB) / Hilfeleistungslöschboote (HLB) + auf sonstigen Flüssen: 2 MZB Führungskomponente: ELW 1 Rettungsdienst-Stichwort: R 1	+ weitere FLB / HLB / MZB / RTB + Taucherguppe + GW-Wasserrettung + Hubrettungsfahrzeug + GW-G / AB-G + Ölsperre + RW + ELW 2

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
H SCHIFF Y	Havarie oder Kollision - eines Personenschiffs - einer Personen- oder Fahrzeugfähre mit großer Anzahl von Menschenleben in Gefahr	Taktische Einheiten: 6 Gruppen Einsatzmittel: + auf Rhein, Main + Neckar: 1 Tauchergruppe 2 Feuerlöschboote (FLB) / Hilfeleistungslöschboote (HLB) 2 MZB + auf sonstigen Flüssen: 3 MZB Führungskomponente: ELW 2 Rettungsdienst-Stichwort: MANV...	+ weitere FLB / HLB / MZB / RTB + GW-Wasserrettung + 2 Hubrettungsfahrzeuge + GW-G / AB-G + Ölsperre + RW + PSNV
H ZUG 1 Y	- Person unter Zug / U- / S-Bahn / Straßenbahn - Kollision eines Zuges mit einem Straßenfahrzeug	Taktische Einheiten: 2 Gruppen Einsatzmittel: technische Komponente Führungskomponente: 1 RW Rettungsdienst-Stichwort: ELW 1 R 2	+ Hebeegeräte <u>in Tunnelanlagen:</u> + Tunnel-Sondereinsatzmittel

Einsatzstichworte für Hilfeleistungseinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

H ZUG 2 Y	<ul style="list-style-type: none"> - Unfall eines Zuges / einer U- / S-Bahn / Straßenbahn - Kollision zweier Züge mit <u>großer Anzahl</u> von Menschenleben in Gefahr 	<p>wie F 4 + RW</p> <p>Führungseinheit: ELW 2</p> <p>Rettungsdienst-Stichwort: MANV ...</p>	<p>+ PSNV</p> <p><u>in Tunnelanlagen:</u></p> <p>+ Tunnel-Sondereinsatzmittel</p>
------------------	--	--	---

Einsatzstichworte für Rettungsdiensteinsätze

Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage

K	Qualifizierter Krankentransport; ärztliche Einweisung (sofort durchzuführender, disponibler oder vorbestellter Krankentransport).	1 KTW / MZF	
R 0	Notfalleinsatz unterhalb der Indikationsliste für den Notarzt, deren Dringlichkeit nicht so groß ist, dass die Anordnung von Sondersignalen erforderlich wäre.	1 RTW / MZF (ohne Sondersignal)	Bei Bedarf können auch mehrere RTW / MZF zum Einsatz kommen.
R 1	Notfalleinsatz unterhalb der Indikationsliste für den Notarzt, jedoch so dringlich, dass der Gebrauch von Sondersignalen angeordnet werden muss.	1 RTW / MZF (mit Sondersignal)	Bei Bedarf können auch mehrere RTW / MZF zum Einsatz kommen.
R 2	Notfalleinsatz mit einem Notarztsystem; bei allen akut lebensbedrohlichen Situationen, die der Indikationsliste für den Notarzt entsprechen.	1 RTW / MZF + 1 NEF / RTH / ITH oder 1 NAW	Bei Bedarf können auch mehrere RTW / MZF und NEF zum Einsatz kommen.

Einsatzstichworte für Rettungsdiensteinsätze			
Alarmdurchsage		Erstalarmierung	
Einsatzstichwort	Meldebild	Einsatztaktische Parameter	Zusätzliche Einsatzmittel nach Lage
R 3	Notarzteinsatz alleine; bei akut lebensbedrohlichen Situationen, die der Indikationsliste für den Notarzt entsprechen (z. B. bereichsübergreifender Notarzteinsatz).	1 NEF / NAW / RTH / ITH (allein, ohne RTW)	

Ersatzweise können bei **R 1** ausschließlich zum Schutz der Einsatzkräfte eingesetzt werden:

- ehrenamtlich besetzte Rettungsmittel mit einem Ausrüstungs- und Ausbildungsstand der Regelversorgung,
- Feuerwehrfahrzeuge, wenn sie mindestens einen Notfallkoffer, ein EKG-Sichtgerät mit Defibrillator, eine Absaugung, eine Schaufeltrage oder ein Spineboard mitführen und die Besatzung über den Ausbildungsstand der Regelversorgung verfügt.

Bei Meldebildern mit gemeldeten verletzten oder erkrankten Personen oder in Fällen, bei denen dies zu vermuten ist, sind Rettungsmittel der Regelvorhaltung nach HRDG zu alarmieren.

**Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der
Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Vorausset-
zungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der
öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung
– HFDV)**

**Vom 19. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 4), geändert durch Verordnung vom
6. November 2017 (GVBl. S. 330)**

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, der Landesfeuerweherschule, der Brandschutzaufsicht und der Brandschutzdienststellen mit feuerwehrtechnischer Ausbildung.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten für die neben- und hauptberuflichen Angehörigen von Werkfeuerwehren.

§ 2

Dienstkleidung

(1) In Ausübung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes tragen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren

1. Dienstkleidung nach Anlage 2 (Uniform) oder
2. Feuerwehrjacke und -hose nach Anlage 1 in Verbindung mit der Feuerweherschirmmütze nach Anlage 2.

(2) Angehörige der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, mit feuerwehrtechnischer Ausbildung können in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dienstkleidung nach Abs. 1 tragen.

§ 3

Schutzkleidung

(1) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm, Schutzhandschuhe und Feuerwehrschtzschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1 und 4 (Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung) tragen. In begründeten Einzelfällen kann die Einsatzleitung nach Beurteilung der Gefährdungslage von Satz 1 abweichen.

(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, Feuerwehrhelm, Feuerschutzhaube, Feuerwehrschtzhandschuhe und Feuerwehrschtzschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 3.2 und 4 getragen werden.

(3) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst im öffentlichen Verkehrsraum müssen zusätzlich Warnkleidung nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 tragen oder eine mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen versehene Feuerwehrüberjacke, die den Vorgaben nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 entspricht.

(4) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst sollen bei Nässe eine Watterschutzjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.3 oder eine Feuerwehrüberjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4 tragen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchst. b.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

(1) Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann

1. ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 3 Buchst. b erfüllen,
2. eine Funktion nach Anlage 5 Buchst. a übertragen werden, wenn sie persönlich geeignet sind und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 5 Buchst. b erfüllen.

§ 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Verleihung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Gemeindevorstand.

(3) Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister oder eines höheren Dienstgrades sowie die Übertragung der in § 12 Abs. 1 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Leitungsfunk-

tionen, hat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor zu erfolgen. Dies gilt nicht für kreisfreie Städte sowie Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion und die Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstgradabzeichen nach Anlage 3 Buchst. a und Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a tragen.

§ 6

Abzeichen der Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Die

1. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren müssen
2. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, können

das Abzeichen ihrer Amtsbezeichnung nach Anlage 4 tragen.

§ 7

Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker

Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusikern dürfen Funktionsabzeichen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. über Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 13. März 1991 (Landesfeuerwehrverband e.V. – Informationen Nr. 3/91) tragen.

§ 8

Trageweise der Abzeichen der Amtsbezeichnung sowie der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung tra-

gen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Gleiches gilt für Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen ausschließlich Abzeichen der Amtsbezeichnung nach Anlage 4, soweit keine Funktion nach Abs. 1 wahrgenommen wird.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter) tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(4) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, die zusätzlich zum Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin ernannt sind, tragen zusätzlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(5) Die Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen sind 11 Zentimeter oberhalb der Ärmelunterkante des linken Ärmels zu tragen. Sind Funktionsabzeichen gemeinsam mit Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung zu tragen, sind diese 0,5 Zentimeter oberhalb des Dienstgradabzeichens oder des Abzeichens der Amtsbezeichnung zu tragen.

(6) Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover, -strickjacke und -jacke aus anderem Material als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.

(7) Funktionsabzeichen dürfen nur während der Dauer der Übertragung der Funktion getragen werden.

§ 9

Kennzeichnungen am Feuerwehrhelm

Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger sowie Sanitäterinnen und Sanitäter haben Feuerwehrhelme mit Kennzeichnungen nach Anlage 6 Buchst. a zu tragen.

§ 10

Kennzeichnungen durch Koller oder Westen

Die Ausübung von Führungs- und Sonderfunktionen ist durch das Tragen der Koller oder Westen nach Anlage 6 Buchst. b zu kennzeichnen.

§ 11

Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren

(1) Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren können Personen übertragen werden, die hierfür persönlich geeignet sind und die Pflichtlehrgänge nach Anlage 5 Buchst. b bestanden haben. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmeregelungen hinsichtlich der in Anlage 5 Buchst. b mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen nach Anlage 5 Buchst. b ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden. § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung bleibt unberührt.

(2) Eine funktionsbezogene Fortbildung auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, für Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 22. November 2017 vorhandene Feuerwehrbekleidung sowie die vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen können bis zu deren Verschleiß weiter getragen werden.

(2) Die am 22. November 2017 vorhandene Helm Kennzeichnung für Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Anlage 6 Buchst. a in der bis zum 22. November 2017 geltenden Fassung kann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des jeweiligen Amtes weiter getragen werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1: Schutzkleidung

a) Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Einsatzkräfte)

Die Schutzkleidung besteht aus:

Damen und Herren

1. **Körperschutz:**
 - 1.1 **Feuerwehrrjacke**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.
 - 1.2 **Feuerwehrrhose**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrrhosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.
 - 1.3 **Wetterschutzjacke**, dunkelblau, (fakultativ) mit entsprechender Warnwirkung nach ISO 20471.
 - 1.4 **Feuerwehrrüberjacke**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1.
 - 1.5 **Feuerwehrrüberhose**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufe X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrrhose nach HuPF Teil 2 möglich.
 - 1.6 **Warnkleidung** der Klasse 3 nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ für Einsätze im fließenden Verkehr.
Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrrüberjacke den Vorgaben der HuPF Teil 1 beziehungsweise der DIN EN 469:2005+A1:2006+AC:2006 Anhang B mit den Anforderungen nach DGUV-Information 205-020 „Feuerwehrschutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden.
Die bei der technischen Hilfeleistung im Verkehrsbereich benötigte Warnkleidung mindestens der Klasse 3 kann auch mit Kleidung nach HuPF Teil 2 und 3 erreicht werden, wenn die Kleidung über die erforderlichen Warnflächen verfügt und die DGUV-Information 212-016 beachtet wird.
2. **Kopfschutz:**
 - 2.1 **Feuerwehrrhelm**, gelb mit reflektierenden, nachleuchtenden und/oder fluoreszierenden Eigenschaften, nach DIN EN 443 „Feuerwehrrhelme“, mit Nacken- beziehungsweise Nacken- und Halschutz. Bei besonderen Einsatzlagen können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrrhelme nach DIN EN 16471 „Feuerwehrrhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung“ oder DIN EN 16473 „Feuerwehrrhelme – Helme für technische Rettung“ getragen werden,
 - 2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrrhelme“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sogenanntes Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).
 - 2.3 **Feuerwehrrschildmütze** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2 Buchst. b).
3. **Handschutz:**
 - 3.1 **Schutzhandschuhe**, mindestens in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2017 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“. Die Schutzhandschuhe müssen einen mechanischen Schutz für den gesamten Handbereich sowie einen Pulsschutz entsprechend den Anforderungen „Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen“ der DGUV aufweisen.
 - 3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (zum Beispiel Innenangriff): **Feuerwehrrschutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrrschutzhandschuhe“.
4. **Fußschutz:**
Feuerwehrrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

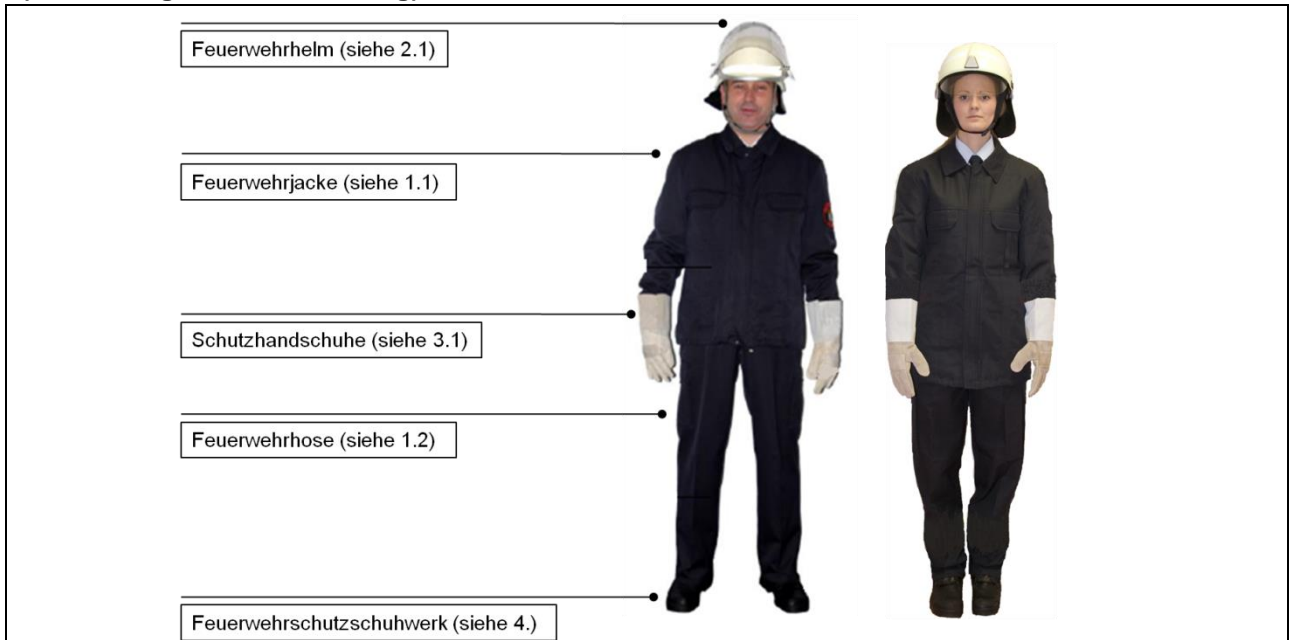


Bild 1:
Schutzkleidung (Mindestausrüstung geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien)



Bild 2:
Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff

- Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Ausgabe September 2006, in den jeweils geltenden Fassungen, getragen.
- Für einzelne Tätigkeitszenarien kann es hinsichtlich der verwendeten persönlichen Schutzausrüstung denkbar sein, eine gefährdungsorientierte Schutzausrüstung zu verwenden. In diesem Falle ist die Gefährdung explizit zu beurteilen und die vorgesehenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Als Hilfsmittel für Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel die Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ und die Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“, Ausgabe September 2016, herangezogen werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Die Schutzkleidung besteht aus:

Jungen und Mädchen

1. Körperschutz:

- 1.1 Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination oder Blouson mit Latz- oder Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen,
- 1.2 Jugendfeuerwehkoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle) und
- 1.3 Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke.

2. Kopfschutz:

- 2.1 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.
- 2.2 Jugendfeuerwehr-Schildmütze (fakultativ), sogenanntes „Deutsche Jugendfeuerwehr – Cap“ aus blauem Material als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre.

3. Handschutz:

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ oder DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle, sichtbarem Absatz und mit Ausstattung (Schutzklasse) mindestens S2 nach DIN EN 344 „Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ und DIN EN 345 „Spezifikationen der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ oder nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

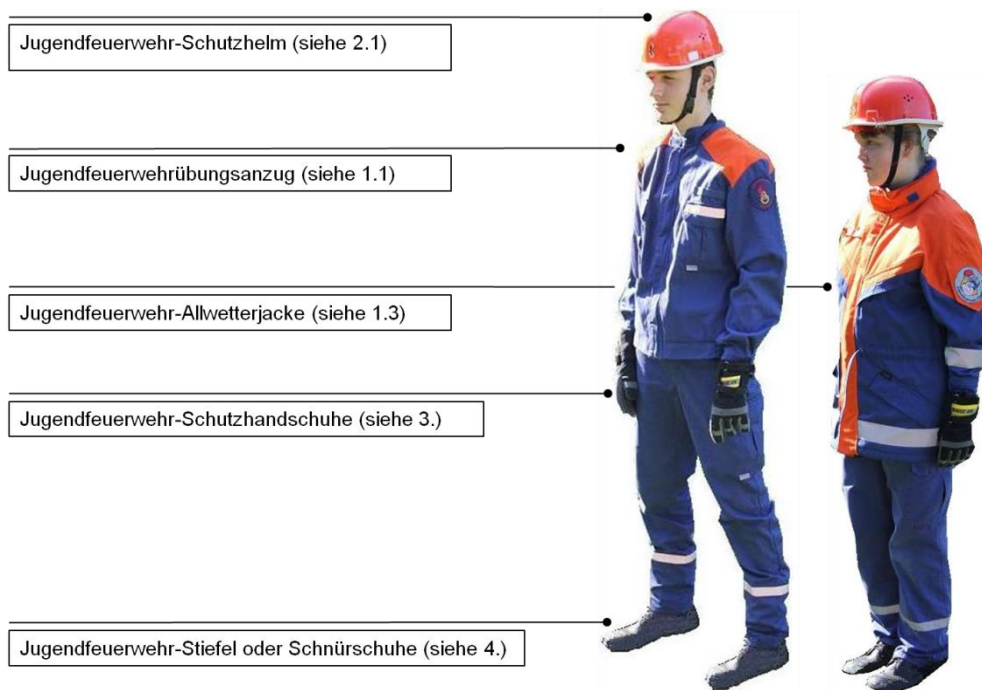


Bild 3:
Schutzkleidung

Bild 4:
Schutzkleidung mit
Jugendfeuerwehr-
Allwetterjacke

- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 2: Dienstkleidung

a) Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstkleidung besteht aus:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5 oder alternativ Bild 10) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerweherschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstrock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7 oder alternativ Bilder 11 und 12) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerweherschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

(Darstellungen Dienstkleidung)



- Knöpfe silberfarben beziehungsweise goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.



- Dienstjacke Herren (Bild 10):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, eine Brusttasche, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in silber, rot unterstrichen unterhalb der Brusttasche
- Dienstjacke Damen (Bilder 11 und 12):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in silber, rot unterstrichen auf der linken Brustseite
- Ergänzend zu der oben dargestellten Dienstkleidung ist das Tragen von Dienstpullover, –strickjacke und –jacke aus anderem Material, dunkelblau, zulässig.
- Die durch Berufsfeuerwehren und Feuerwehren in Sonderstatusstädten zu besonderen Anlässen getragene Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch (siehe jeweils Nr. 1) ohne Brusttaschen und gegebenenfalls mit drei Knöpfen (sogenanntes Feuerwehrsakko) ist zulässig.
- Kopfbedeckungen werden zur Dienstkleidung nur im Freien getragen.
- Für Damen ist alternativ das Tragen der Damenkappe in „Stewardessform“, dunkelblau, zulässig.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Mützen, Mützenabzeichen

Mützen

Feuerwehrschildmütze

An der Feuerwehrschildmütze sind folgende Bänder beziehungsweise Kordeln zu tragen:

schwarzes Lacklederband:

- Dienstgrade bis Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen in Karmesinrot nach Anlage 5 Buchst. a

silberfarbene Mützenkordel:

- Dienstgrade Brandmeisterin/Brandmeister bis Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen silberfarben nach Anlage 5 Buchst. a

goldfarbene Mützenkordel:

- Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen goldfarben nach Anlage 5 Buchst. a



Bild 13:
Feuerwehrschildmütze (Beispiel Mützenkordel silberfarben)

Feuerwehrschildmütze

Die Feuerwehrschildmütze kann im Freien zur Feuerwehrjacke und -hose (siehe Bilder 8 und 9) getragen werden. Diese ersetzt nicht die Feuerwehrschildmütze.

Das Tragen der Feuerwehrschildmütze zur Dienstjacke und -hose/-rock (siehe Bilder 5, 6, 7, 10, 11 und 12) ist nicht zulässig.



Bild 14:
Feuerwehrschildmütze

Mützenabzeichen

Landeswappen

Landeswappen für Schirmmütze aus Messing und für Feuerwehrmütze gestickt.

Löwe aus silberfarbenen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben.

Breite: 30 mm
Höhe: 40 mm



Bild 15:
Landeswappen

Feuerwehremblem

Feuerwehremblem für Schirmmütze aus Messing.

Silber- beziehungsweise goldfarben (für goldfarbene Mützenkordel) poliert.

Breite: 60 mm
Höhe: 40 mm



Bild 16:
Feuerwehremblem
(Beispiel silberfarben)

- Alternativ zum Landeswappen kann das amtliche Wappen der jeweiligen Gebietskörperschaft verwendet werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

c) Ärmelabzeichen, Wappen

Ärmelabzeichen

Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgradabzeichen (bis Dienstgrad Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister in Karmesinrot).

Amtliches Gemeinde- beziehungsweise Stadtwappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen Bereich des Ärmelabzeichens wird die Art der Feuerwehr (beispielsweise „Freiwillige Feuerwehr“, „Berufsfeuerwehr“) verwendet. Im unteren Bereich des Ärmelabzeichens steht bei öffentlichen Feuerwehren der Gemeindefname, bei kreisfreien Städten der Name der kreisfreien Stadt. Der Ortsteilname kann zusätzlich angegeben werden.

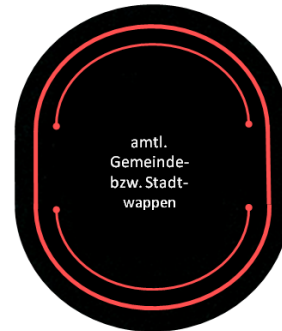


Bild 17:
Ärmelabzeichen auf Gemeindeebene, Beispiel in Karmesinrot

Kreisebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgrad- oder dem Funktionsabzeichen oder bei Angestellten der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, entsprechend dem mit der jeweiligen Entgeltgruppe vergleichbaren Abzeichen der Amtsbezeichnung.

Amtliches Kreiswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung des Landkreises verwendet und entsprechend ausgeschrieben. Eine zusätzliche Beschriftung mit der Bezeichnung des für den Brandschutz zuständigen Behördenteils ist zulässig.

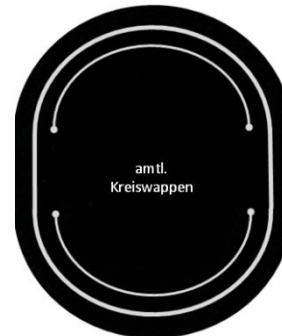


Bild 18:
Ärmelabzeichen auf Kreisebene, Beispiel silberfarben

Landesebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgrad- oder dem Funktionsabzeichen.

Amtliches Landeswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung der Landesbehörde verwendet und jeweils ausgeschrieben.



Bild 19:
Ärmelabzeichen auf Landesebene, Beispiel goldfarben

- Ärmelabzeichen werden auf Dienst- und Feuerwehrjacken am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen.
- Ärmelabzeichen können auf Diensthemden (kurzer Arm) und -blusen (kurzer Arm) jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen werden. Ärmelabzeichen können auf Dienststrickjacken und -jacken aus anderem Material sowie -pullovern jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht oder auf der linken Brusttasche getragen werden.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

d) Schulterklappen/Aufsteckschlaufen

Schulterklappen	Beschreibung (Dienstgrad oder Amtsbezeichnung/Funktion)	Aufsteckschlaufen
-----------------	--	-------------------



Ausführungsbeispiele - Dienstgrad oder Amtsbezeichnung

	<p>Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann (Freiwillige Feuerwehren)</p>	
	<p>Brandinspektorin/ Brandinspektor (Berufsfeuerwehren)</p>	

Ausführungsbeispiel - Funktion

	<p>Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor</p>	
---	---	---










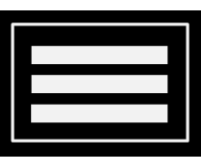
Ausführungsbeispiel – Dienstgrad und Funktion

	<p>Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister als Wehrführerin/ Wehrführer</p>	
---	---	---

- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen aus dunkelblauem Stoff.
- Knöpfe silber- beziehungsweise goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Dienstgradabzeichen, Abzeichen der Amtsbezeichnung oder Funktionsabzeichen sind quer zur Klappen-/Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.
- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen werden ausschließlich an Diensthemden, -blusen, -strickjacken und -jacken aus anderem Material oder -pullovern getragen.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 3: Dienstgrade für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

a) Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
	Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in Karmesinrot
	Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken und Litze in Karmesinrot
	Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken und Litze in Karmesinrot
	Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken und Litze in Karmesinrot
	Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Ein Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Zwei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Drei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Ein Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Drei Balken und Litze silberfarben



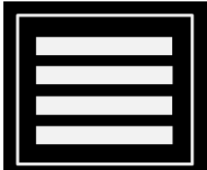

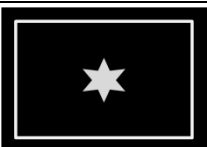




- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden für Freiwillige Feuerwehren

Dienstgrad	Dienstjahre*	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	Anzahl	Sonderlehrgänge ^{b), c)} (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften ^{*in einer Einsatzabteilung}				
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	---	---	---	---
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	---	Grundlehrgang	---	---
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	3 ^{d)}	Truppmannausbildung (Teil 2)	1	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführerlehrgang	2	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Grundausbildung für Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführerlehrgang	3	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare ^{a)} für Gruppenführer	4	Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Technische Hilfeleistung Bahn II
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	4	Lehrgang GABC-Einsatz Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Drehleitermaschinenlehrgang Bootsführerlehrgang
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7	+Lehrgang Verbandsführer +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	6	Atemschutzgerätewartlehrgang I Atemschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Ausbilder in der Feuerwehr
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8		7	Lehrgang Brandschutzerziehung Grundausbildung für Motorkettensägen Lehrgang Vorbeugender baulicher Brandschutz Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge

- a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.
- b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Jugendgruppenleitercard“ als Sonderlehrgang anerkannt werden.
- c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den oben genannten Sonderlehrgängen vergleichbar sind.
- d) Bei Besitz der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Anlage 4: Abzeichen der Amtsbezeichnung für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte









Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung		Beschreibung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Drei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Vier Balken und Litze silberfarben
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandoberinspektor- Anwärterin/ Brandoberinspektor- Anwärter	BOIA'in/ BOIA	Litze silberfarben
	Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Brandamtfrau/ Brandamtman	BA'frau/ BA	Drei Sterne in Form eines Drei- ecks und Litze silberfarben
	Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze silberfarben
	Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in/ BOAR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze silberfarben

Balken:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken und Litze 7 mm.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001

Sterne:






- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger silberfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung		Beschreibung
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	Litze goldfarben
	Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	Ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze goldfarben
	Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze goldfarben
	Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor	Ltd. BD'in/ Ltd. BD	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Branddirektion	Dir'in BrandD/ Dir BrandD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Landesfeuerwehrschule	Dir'in LFS/ Dir LFS	
	Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor	LBD'in/ LBD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben
	oder	oder	
	Ministerialrätin/ Ministerialrat	MR'in/ MR	
	jeweils als Referatsleiterin/Referatsleiter Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport		

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger goldfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 5: Funktionen

a) Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Städte / Gemeinden		
	Stellvertretende Wehrführerin/ Stellvertretender Wehrführer	Ein Stern mittig silberfarben
	Wehrführerin/ Wehrführer	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe silberfarben
	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner</small>	
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner</small>	
„Sonderfunktion in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr“		
	Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein Stern mittig mit Balken beidseitig und Litze silberfarben







- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Vierzackiger Stern mit 15 mm Durchmesser.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
--------------------	----------------------	--------------

Kreise / Kreisfreie Städte / Sonderstatusstädte

	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Ein Balken und Litze goldfarben
	Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Zwei Balken und Litze goldfarben
	Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/ Stellvertretender Kreisbrandinspektor	
	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	Drei Balken und Litze goldfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Jugendfeuerwehr		
	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig in Karmesinrot
	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze in Karmesinrot
	Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehr- wartin/ Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehr- wart	Jugendfeuerwehrflamme mittig silberfarben
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze silberfarben
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig goldfarben
	Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze goldfarben
	Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart	

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Jugendfeuerwehrflamme mittig.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.







b) Pflicht- und Bedarfslehrgänge

Lehrgangsart	Funktion		
	Wehrführerin/ Wehrführer	Gemeinde-/Stadt- brandinspektorin/ Gemeinde-/Stadt- brandinspektor	
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brand- schutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (zum Beispiel durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.


Anlage 6: Kennzeichnungen

a) Helmkenzeichnungen

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Freiwillige Feuerwehren		
	Sanitäterin/Sanitäter der Feuerwehr* <small>nicht bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	Je ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wehrführerin/Wehrführer mit Gruppenführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Gruppenführerausbildung	
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer <small>nur bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wehrführerin/Wehrführer mit Zugführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Zugführerausbildung	
	Wachabteilungsführerin/ Wachabteilungsführer <small>sofern nicht Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes</small>	
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
	Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor	
	Leiterin/Leiter einer Feuerwehr Stellvertretende Leiterin/Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.


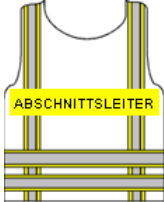

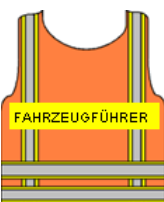
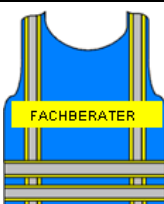
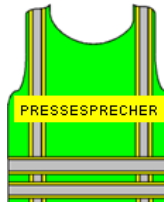
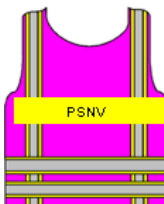
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Blau RAL 5017 (ähnlich)
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Werden beide farbigen Punkte auf einem Helm verwendet, so sind diese horizontal oberhalb des Reflexstreifens in der Reihenfolge Blau/Rot anzuordnen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

*Bei einer höheren Qualifizierung (zum Beispiel Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Rettungsassistentin/Rettungsassistent, Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) kann der blaue Punkt ebenfalls angebracht werden.

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Berufsfeuerwehren, Landesfeuerweherschule, Brandschutzaufsichtsdienst		
	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger auf diese Kennzeichnung <u>kann</u> bei hauptberuflichen Kräften verzichtet werden	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wachabteilungsführerin/Wachabteilungsführer sofern <u>nicht</u> Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	
	Kreisbrandinspektorin/Kreisbrandinspektor Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/Stellvertretender Kreisbrandinspektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.
	Angehörige/Angehöriger des Direktionsdienstes	
	Angehörige/Angehöriger des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige/Angehöriger des oberen und obersten Brandschutzaufsichtsdienstes	
	Landesbranddirektorin/Landesbranddirektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens in doppelter Breite.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.


b) Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen im Einsatz

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
	Technische Einsatzleiterin/ Technischer Einsatzleiter	Leuchtgelb ähnlich RAL 1026 mit leuchtroten Streifen ähnlich RAL 3024.
	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Signalweiß ähnlich RAL 9003 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Zugführerin/ Zugführer	Feuerrot ähnlich RAL 3000 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	Reinorange ähnlich RAL 2004 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	
	Staffelführerin/Staffelführer	
	Fachberaterin/ Fachberater	Signalblau ähnlich RAL 5005 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Sonderfunktionen (beispielsweise Atemschutzüberwachung)	
	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Verkehrsgrün ähnlich RAL 6026 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	Signalviolett ähnlich RAL 4008 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.

- Die Reflexbestreifung muss den Anforderungen für Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ (Klasse 2) oder HuPF Teil 1 entsprechen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

305-002

DGUV Grundsatz 305-002



Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ des
Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe September 2013

DGUV Grundsatz 305-002 (bisher BGG/GUV-G 9102)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Feuerwehr-Haltegurt	12
2 Feuerwehrleine	14
3 Sprungrettungsgeräte	15
4 Hebekissensysteme	18
5 Hakenleiter	21
6 Steckleiter, Einsteckteil und Steckleiter-Verbindungsteil	23
7 Klappleiter	28
8 Dreiteilige Schiebleiter	29
9 Multifunktionsleiter	32
10 Rettungsplattform	37
11 Druckschläuche	39

	Seite
12 Formstabile Druckschläuche für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge	41
13 Saugschläuche	42
14 Hubrettungsfahrzeuge	43
15 Rettungskorb am Hubrettungsfahrzeug	51
16 Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb	54
17 Anhängeleiter AL 16-4	59
18 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	63
19 Seile	75
20 Weitere wiederkehrende Prüfungen – Auswahl	78
Anhang	
Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr	81
Wartungsfristen für Vollmasken	97
Wartungsfristen für Pressluftatmer	98

Vorbemerkung

Im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) sind für Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den vorliegenden Grundsätzen. Diese spiegeln den Stand der Technik hinsichtlich der Prüfung von Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr wider.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind im Wesentlichen Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfungen, bei denen der Zustand von Bauteilen hinsichtlich Beschädigungen, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen beurteilt sowie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen festgestellt wird. Zur Beurteilung kritischer Bauteile kann eine Demontage erforderlich werden. Bei verschiedenen Prüfungen kann es zu Gefährdungen kommen, z. B. bei der Prüfung von Schläuchen durch Platzen oder weg- bzw. auseinander fliegende Kupplungen, bei der Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte, z. B. bei der Schneid-, Spreiz- oder Zugkraftprüfung. Die bei Prüfungen möglichen Gefährdungen sind vor der Prüfung zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei der Durchführung von Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sind die Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers (z. B. zum Vorhandensein von Sicherheitseinrichtungen und -ventilen, zu Druckeinstellungen, zur Kennzeichnung von Schlauchleitungen usw.) zu beachten.

Sollten in einzelnen Fällen die Angaben der Hersteller von diesen Grundsätzen abweichen und darüber hinausgehende, d.h. strengere Anforderungen beinhalten, sind diese im Rahmen der Produkthaftung maßgeblich.

Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV – des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder begrüßt es, wenn auch weiterhin der Umfang und Inhalt der regelmäßigen Prüfungen für die in der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) genannten Geräte und Ausrüstungen durch das Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt wird und dies auch Bestandteil der Betriebsanweisung der Hersteller wird. Der AFKzV ist der Auffassung, dass diese Grundsätze eine wesentliche Voraussetzung sind, um auch weiterhin eine einheitliche Ausbildung der Gerätewarte und eine qualifizierte Durchführung der Prüfungen sicherzustellen.

Sofern für Feuerwehren die Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Berufs- und Werkfeuerwehren) gilt, wird bei der gefähigungsspezifischen Bewertung von Ausrüstungen und Geräten die Betriebssicherheitsverordnung auch eingehalten, wenn die:

- Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53),
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV),
- Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (BGG/GUV-G 9102)

für die Beurteilung angewendet werden.

Der **Sachkundige** im Sinne dieser Prüfgrundsätze ist für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn er auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den arbeits-sicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen kann.

Der Sachkundige muss eine Berufs- bzw. feuerwehrspezifische Ausbildung (z. B. Werkfeuerwehrtechniker, Gerätewart nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2) absolviert haben, durch die die beruflichen bzw. fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Er muss praktisch mit Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr umgegangen sein (Erfahrung) und Anlässe, die Prüfungen auslösen, kennen. Zur Erhaltung seiner Qualifikation muss er regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden.

Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Für die nach den Tabellen auf den Seiten 97 und 98 durchzuführenden Reinigungs-, Desinfektions- und Wartungsarbeiten und für Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfungen an Vollmasken für Atemfilter und Pressluftatmer sowie an Behältergeräten mit Druckluft ist z.B. sachkundig, wer dementsprechend nach FwDV 2 (Atemschutzgerätewart), BGR/GUV-R 190 (Gerätewart) oder landesrechtlichen Bestimmungen hierfür ausgebildet ist.

Vorbemerkung

Der **Sachverständige** im Sinne dieser Prüfgrundsätze hat auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes und ist mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) vertraut. Er muss den arbeitssicheren Zustand von Ausrüstungen und Geräten prüfen und gutachterlich beurteilen können. Sachverständig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Auf den Seiten 10 bis 11 finden Sie die Auflistung der nach den Abschnitten 1 bis 20 dieser Prüfgrundsätze durchzuführenden Prüfungen und die dafür jeweils erforderliche Ausbildung/Qualifikation zum Nachweis der Sachkunde. Voraussetzung für das Vorliegen der Sachkunde für die Prüfung der jeweiligen Ausrüstung, des jeweiligen Gerätes, ist auch, dass mindestens die Lehrinhalte der „Lernunterlage Gerätewarte“ der Feuerweherschulen (Akademien, Institute, Schulen) der Länder (Stand: 2009) vermittelt wurden. (Siehe auch vorstehende Definition „Der Sachkundige...“). Die Ausbildung zum Werkfeuerwehrtechniker beinhaltet die Erlangung der Sachkunde für die Prüfung von Ausrüstung und Geräten, für die der Gerätewart, der nach FwDV 2 ausgebildet ist, eine spezifische zusätzliche Ausbildung benötigt (s. Tab. S. 10 und 11).

Gemäß § 31 UVV „Feuerwehren“ ist über das Ergebnis der regelmäßigen Prüfungen ein schriftlicher Nachweis zu führen. In diesem Grundsatz ist in der Regel „**Prüfnachweis führen**“ gefordert. Das heißt, die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die gewissenhafte Dokumentation dient auch dem Nachweis der fristgemäß durchgeführten Prüfungen.

Auch nicht in § 31 UVV „Feuerwehren“ genannte Ausrüstung und Geräte sind regelmäßig zu prüfen und die Prüfungen zu dokumentieren, s. u.a. Anhang dieses Grundsatzes.

Die Dokumentation der Prüfergebnisse kann in Prüflisten, Prüfkarteien oder Prüfbüchern handschriftlich oder EDV-gestützt erfolgen, sofern nach Herstellerangaben oder diesen Prüfgrundsätzen (s. z. B. Abs. 3.2.6) keine anders lautenden Forderungen bestehen. Erfolgt eine ausschließlich EDV-gestützte Dokumentation der Prüfung, ist sicherzustellen, dass eine ein-

deutige Zuordnung zum Prüfer erfolgt. Dies kann z. B. mit Zugriffsbeschränkung durch Passwörter erfolgen. Jeder geprüfte Gegenstand muss der jeweiligen Prüfung, z. B. durch eine Gerätenummer, eindeutig zugewiesen werden können. Durch die Gerätenummer lassen sich auch Prüfungen mehrerer Geräte in einem Nachweis (z.B. Prüfnachweis für Schläuche) dokumentieren.

Der Prüfnachweis sollte, wenn nichts anderes gefordert ist, folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Ausrüstung / des Gerätes
- Identifikationsnummer / -zeichen
- Herstellungsjahr
- Lieferant
- Art der Prüfung (Sicht-, Funktions-, Dichtprüfung, Prüfung nach Gebrauch)
- Datum der Prüfung (letzte, nächste)
- Durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen / Mängelbeseitigung / außer Dienststellung
- Was / wonach wurde geprüft (z. B. Leiterdurchbiegung nach BGG/GUV-G 9102)
- Prüfergebnis (einsatzbereit: Ja/Nein)
- Messergebnisse, wenn Bestandteil der durchzuführenden Prüfung
- Unterschrift (Signatur, wenn ausschließlich EDV-gestützt) des Prüfers
- Unterschrift (Signatur, wenn ausschließlich EDV-gestützt) des Leiters der Feuerwehr oder dessen Bevollmächtigtem

Die Prüfunterlagen sollten über die gesamte Verwendungsdauer aufbewahrt werden, insbesondere für prüfpflichtige Ausrüstung und Geräte, um eine gewisse „Entwicklung“ erkennen zu können. Mindestens sind immer die Prüfnachweise der letzten Prüfung bereitzuhalten.

Im Anhang dieses Grundsatzes sind auch Ausrüstungen und Geräte aufgelistet, deren Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit durch einfache Sichtprüfung überprüft werden kann. Diese einfachen Prüfungen sind von hierfür unterwiesenen Personen (das kann z.B. für die Prüfung der Schutzkleidung nach dem Einsatz der/die ausgebildete Feuerwehrangehörige sein) durchzuführen und müssen nicht dokumentiert werden.

Vorbemerkung

Einsatzfahrzeuge sind gemäß § 57 UVV „Fahrzeuge“ (BGV/GUV-V D29) bei Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges. Die regelmäßige Untersuchung nach § 29 StVZO dient der Feststellung des verkehrssicheren Zustandes. Sofern hierbei keine Mängel festgestellt wurden, kann die Sachkundigen-Prüfung des betriebssicheren Zustandes auf den Bereich der Arbeitssicherheit beschränkt werden. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Prüfgrundsätze finden Sie unter http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23105.

Tabelle: Prüfungen und hierzu erforderliche Ausbildung/Qualifikation

Vorbemerkung	Prüfung nach BGG/GUV-G 9102 Absatz	Prüfung durch		
		Gerätewart mit Ausbildung nach FwDV 2	FwDV 2 und spezif. zus. Ausbildung	Hersteller oder Autorisierte/Sachverständige
Feuerwehr-Haltegurt	1	x	–	–
Feuerwehrleine	2	x	–	–
Sprungtuch	3.1	x	–	–
Sprungpolster	3.2.1.1	x	–	–
	3.2.1.2	–	x ^{*)}	–
	3.2.1.3	–	–	x
Hebekissensystem ≤ 1,0 bar	4.1.1.1	x	–	–
	4.1.1.2	–	–	x
Hebekissensystem >1,0 bar	4.2.1.1	x	–	–
	4.2.1.2	–	x	–
Hakenleiter	5	x	–	–
Steckleiter	6	x	–	–
Klappleiter	7	x	–	–
Dreiteilige Schiebleiter	8	x	–	–

Fortsetzung S. 11

*) Beachte Abschnitt 3.2.3.2

Fortsetzung Tabelle: Prüfungen und hierzu erforderliche Ausbildung/Qualifikation

Vorbemerkung	Prüfung nach BGG/GUV-G 9102 Absatz	Prüfung durch		
		Gerätewart mit Ausbildung nach FwDV 2	FwDV 2 und spezif. zus. Ausbildung	Hersteller oder Autorisierte/Sachverständige
Multifunktionsleiter	9	x	–	–
Rettungsplattform	10	x	–	–
Druckschläuche	11	x	–	–
Formstabile Druckschläuche	12	x	–	–
Saugschläuche	13	x	–	–
Hubrettungsfahrzeuge	14.2.1.1 14.2.1.2 14.2.1.3	–	x x x	
Rettungskorb am Hubrettungsfahrzeug	15.2.1 15.2.2 15.2.3	–	x x x	
Drehleiter mit Handbetrieb	16.2.1 16.2.2 16.2.3	–	x x x	
Anhängeleiter AL 16-4	17.2.1 17.2.2 17.2.3		x x x	–
Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	18.2 18.3	x –	– x	– –
Seile	19	x	–	–
Zweiteilige Schiebleiter	20	x	–	–

Anm. Voraussetzung für die jeweilige Prüfung ist auch das Vorhandensein der erforderlichen Werkzeuge, Messeinrichtungen usw.

1 Feuerwehr-Haltegurt

(DIN 14 927:2005-09) Die Prüfung gilt auch für Feuerwehr-Sicherheitsgurte und Feuerwehr-Haltegurte nach zurückgezogener DIN 14 923 bzw. DIN 14 926.

1.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung des Haltegurtes und des zugehörigen Verbindungsmittels ist durch den Benutzer eine Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung vorzunehmen.

Mindestens alle 12 Monate ist eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen. Ein durch schlagartige dynamische Belastung beanspruchter Gurt ist sofort zu prüfen.

1.2 Prüfanordnung

Gurtband, Sicherungsseil und Beschläge sind einer Sichtprüfung zu unterziehen. Zur Prüfung der Funktion des Verschlusses den Gurt schließen und mit kräftigem Ruck prüfen, ob der Verschluss hält.

1.3 Prüfbefund

Der Feuerwehr-Haltegurt ist betriebssicher, wenn:

- das Gurtband nicht abgenutzt ist, keine Flecken (infolge Einwirkens schädlicher Stoffe), Risse oder Beschädigungen aufweist,
- die Stiche der Nähte an keiner Stelle aufgerissen sind,
- die Nieten fest sitzen (keine Einreißstellen im Gurt verursacht haben), nicht abgenutzt und nicht beschädigt sind,
- die Beschläge einwandfrei funktionieren, keine Verformungen oder keine Beschädigungen aufweisen,
- das Sicherungsseil, soweit sichtbar, keine zerrissenen Fäden hat,
- die Seilhülle einschließlich der Naht nicht abgenutzt und nicht beschädigt ist.

Feuerwehr-Haltegurte, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sofort auszumustern.

Prüfnachweis führen.

1.4 Anmerkungen

Feuerwehr-Haltegurte des **Typs A** nach DIN 14 927 sind nach den zurzeit verfügbaren Erkenntnissen nach 12 Jahren auszusondern. (Bei den Haltegurten des Typs A handelt es sich um Gurte aus Polyester, die in einem Rahmen umgelenkt und durch eine Zweidornschnalle gesichert werden. Die Zweidornschnalle greift in Löcher des Gurtmaterials, die mit Metallösen verstärkt sind. Durch die Umlenkung des Gurtes wirkt auf die Zweidornschnalle nur die halbe Zugkraft.)

Voraussetzung für die Duldung des verlängerten Nutzungszeitraums von 12 Jahren für Gurte des Typs A sind weiter eine regelmäßige Sichtprüfung, ein pfleglicher Umgang mit den Haltegurten sowie die Einhaltung der üblichen Lagerbedingungen (z. B. keine starke Belastung durch UV-Strahlung, trocken).

Feuerwehr-Haltegurte **Typ B** nach DIN 14 927 sind nach den zurzeit verfügbaren Erkenntnissen weiterhin nach 10 Jahren auszusondern. (Bei den Haltegurten des Typs B handelt es sich um Gurte aus Polyester mit Zweidornschnalle. Im Bereich der Löcher für die Zweidornschnalle ist das Gurtmaterial mit Leder verstärkt.)

Feuerwehr-Sicherheitsgurte nach DIN 14 923 sind nach 20 Jahren auszusondern. Gurte nach E DIN 14 926 (ab 1994) und DIN 14 926 (bis 2003) sind wie Gurte nach DIN 14 927 zu behandeln (Typ A 12 Jahre, Typ B 10 Jahre).

Halte- und Sicherheitsgurte, Karabiner und Beschlagteile dürfen nicht mit Schlagzahlen oder Graviergeräten, das Gurtmaterial oder das Seil nicht mit Farbe oder anderen lösemittelhaltigen Substanzen gekennzeichnet werden.

Das Seil braucht auf Grund der Ummantelung nicht während der Gebrauchsdauer des Gurtes ausgetauscht werden.

2 Feuerwehreine

(DIN 14 920:1999-02 und 2010-10)

2.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Feuerwehreine einer Sichtprüfung durch den Benutzer auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Eine durch schlagartige dynamische Belastung beanspruchte Leine ist sofort zu prüfen.

2.2 Prüfanordnung

Die Leine ist eingehend zu prüfen (Leine in ihrer ganzen Länge durch die Hand ziehen).

2.3 Prüfbefund

Die Leine ist betriebssicher, wenn:

- sie keine mürben Stellen oder zerrissenen Fäden aufweist und nicht abgenutzt ist,
- Spleiße, Holzknäbel und Karabinerhaken keine Beschädigungen aufweisen.

Leinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind als Feuerwehreine auszumustern. Können sie als Mehrzweckleine weiter verwendet werden, so sind sie an beiden Enden auf mindestens 1 m Länge dauerhaft rot zu kennzeichnen.

Prüfnachweis führen.

2.4 Anmerkung

Feuerwehreinen sind 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern.

3 Sprungrettungsgeräte

(DIN 14 151-1:2010-06, DIN 14 151-2:2004-08,
DIN 14 151-3:2002-04)

3.1 Sprungtuch (ohne und mit Unterstützung)

3.1.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist das Sprungtuch einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

3.1.2 Prüfanordnung

Die Prüfung ist nach der Prüfanleitung des Herstellers durchzuführen.

3.1.3 Prüfbefund

Das Sprungtuch ist betriebssicher, wenn sich nach Durchführung der Prüfung alle Teile des Sprungrettungsgerätes in ordnungsgemäßer Beschaffenheit befinden und keinerlei Schäden erkennbar sind. An Sprungtüchern ohne Unterstützung beispielsweise:

- dürfen keine Stockflecke oder mürbe Stellen vorhanden sein,
- müssen die Nähte der Aufsprungfläche und der Untergurtung nicht beschädigt und fest sein,
- dürfen die Halteseile keine mürben Stellen oder zerrissenen Fäden aufweisen.

3.1.4 Prüfnachweis

Die Durchführung der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten. Dies erfolgt durch:

- Fertigung eines Prüfprotokolls,
- Eintragung in das Prüfbuch.

3.1.5 Aussonderung

Sollte für das Sprungtuch eine Aussonderungsfrist vorgeschrieben sein, so ist dieses nach genannter Frist auszusondern. Ausgesonderte Sprungtücher dürfen weder für Übungen noch für sonstige Zwecke weiter verwendet werden. Aussonderungsfristen bedürfen der Zustimmung einer anerkannten Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte (Auskünfte erteilt der Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN).

3.2 Sprungpolster

3.2.1 Prüfarten

3.2.1.1 Jährliche Prüfung

Nach jeder Benutzung ist das Sprungpolster einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Alle 12 Monate ist eine Prüfung gemäß Punkt 3.2.4 von einem Sachkundigen durchzuführen.

3.2.1.2 Sicherheitshauptprüfung

Die Sicherheitshauptprüfung ist in festgelegten Zeitintervallen in einer geeigneten Prüfinstitution von einem Sachkundigen durchzuführen (siehe Punkt 3.2.3).

3.2.1.3 Sicherheitsgeneralprüfung

Die Sicherheitsgeneralprüfung ist ausschließlich vom Hersteller durchzuführen.

3.2.2 Prüffristen

Die unter Punkt 3.2.1 aufgeführten Prüfungen sind in Intervallen entsprechend der Prüfanleitung des Herstellers durchzuführen. Dasselbe gilt gegebenenfalls für Aussonderungsfristen.

Intervalle und Aussonderungsfristen bedürfen der Zustimmung einer anerkannten Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte (Auskünfte erteilt der Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN).

3.2.3 Anforderung an Sachkundige und an Prüfinstitutionen

3.2.3.1 Sachkundige

Sachkundige für die jährliche Prüfung siehe Vorbemerkung in BGG/GUV-G 9102.

3.2.3.2 Sachkundige für die Sicherheitshauptprüfung

Dies sind Sachkundige gemäß 3.2.3.1 mit einer Zusatzausbildung durch den Hersteller oder durch einen durch ihn autorisierten Ausbilder. Die Autorisierung zur Durchführung der Sicherheitshauptprüfung muss schriftlich erfolgen. Diese Autorisierung gilt für maximal 60 Monate und kann auf Antrag nach erfolgter Nachschulung um jeweils 60 Monate verlängert werden. Eine kürzer befristete Verlängerung der Autori-

sierung für die Sicherheitshauptprüfung ohne Nachschulung kann erfolgen, wenn diese nach Herstellerangaben nicht notwendig ist.

3.2.3.3 Prüfinstitution

Eine Prüfinstitution ist dann für die Durchführung der Sicherheitshauptprüfung geeignet, wenn sie über die für den Prüfungsumfang erforderlichen Einrichtungen verfügt.

3.2.4 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers durchzuführen. Diese Prüfanleitung bedarf der Zustimmung einer anerkannten Prüfstelle für Sprungretungsgeräte (Auskünfte erteilt der Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN).

3.2.5 Prüfbefund/Aussonderung

Das Sprungpolster ist betriebssicher, wenn nach der Durchführung der jeweiligen Prüfung alle Prüfkriterien erfüllt sind.

Das Sprungpolster muss nach der vom Hersteller genannten Frist ausgesondert werden. Es darf weder für Übungen noch für sonstige Zwecke weiterverwendet werden.

3.2.6 Prüfnachweise

Die Durchführung und Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich festzuhalten. Dies erfolgt durch:

- Fertigung eines Prüfprotokolls,
- Eintragung in das Prüfbuch,
- Vermerk direkt am Sprungpolster.

Der Inhalt des Prüfprotokolls und des Prüfbuches ist Bestandteil der Prüfanleitung des Herstellers.

Der Prüfvermerk am Sprungpolster muss dauerhaft sein.

4 Hebekissensysteme

(DIN EN 13 731:2008-02)

4.1 Hebekissensysteme mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von $\leq 1,0$ bar (gilt auch für die Prüfung von Lufthebern nach zurückgezogener DIN 14 152-1:1989-07)

4.1.1 Prüffrist

4.1.1.1 *Nach Benutzung und jährlich*

Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Benutzer sowie mindestens alle 12 Monate eine Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 4.1.2 von einem Sachkundigen durchzuführen.

4.1.1.2 *Fünffjahresprüfung*

Hebekissensysteme (ohne Druckluftflasche) sind, wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, mindestens jedoch alle 5 Jahre vom Hersteller untersuchen zu lassen.

4.1.2 Prüfanordnung für die jährliche Prüfung nach 4.1.1.1

Die Funktion der Einzelteile (z. B. Überdruckmessgeräte, Schläuche, Ventile, Stellteile, Kupplungen) wird nach der Betriebsanleitung geprüft.

Mit der Sichtprüfung wird das Hebekissen bis zum 0,2fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen, mit Seifenwasser gereinigt und auf Risse, Schnitte, Stiche, Abspaltungen oder andere Schäden untersucht.

Für die Funktionsprüfung wird anschließend das Hebekissen bis zum 0,5fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen und auf Dichtheit geprüft. Das Hebekissen gilt als undicht, wenn der Druck innerhalb einer Stunde um mehr als 10 % fällt.

Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird durch Steigern des Drucks geprüft. Die Abweichung des Ansprechdrucks darf ± 10 % des zulässigen Betriebsüberdrucks betragen.

4.2 Hebekissensysteme mit einem zulässigen Betriebsüberdruck >1,0 bar (gilt auch für Luftheber, die vor erscheinen der DIN EN 13 731 in Verkehr gebracht wurden.)

4.2.1 Prüffrist

4.2.1.1 Nach Benutzung und jährlich

Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Benutzer sowie mindestens alle 12 Monate eine Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.2 von einem Sachkundigen durchzuführen.

4.2.1.2 Fünfjahresprüfung

Hebekissensysteme (ohne Druckluftflasche) sind, wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, mindestens jedoch alle 5 Jahre nach Abschnitt 4.2.3 von einem Sachkundigen (siehe Vorbemerkung) mit einer Zusatzausbildung durch den Hersteller bzw. einen durch ihn autorisierten Ausbilder oder dem Hersteller selbst untersuchen zu lassen.

4.2.2 Prüfanordnung für die jährliche Prüfung nach 4.2.1.1

Die Funktion der Einzelteile (z. B. Überdruckmessgeräte, Schläuche, Ventile, Stellteile, Kupplungen) wird nach der Betriebsanleitung geprüft.

Mit der Sichtprüfung wird das Hebekissen bis zum 0,2fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen, mit Seifenwasser gereinigt und auf Risse, Schnitte, Stiche, Abspaltungen oder andere Schäden untersucht.

Für die Funktionsprüfung wird anschließend das Hebekissen bis zum 0,5fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen und auf Dichtheit geprüft.

Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird durch Steigern des Drucks geprüft. Die Abweichung des Ansprechdrucks darf ± 10 % des zulässigen Betriebsüberdrucks betragen.

4.2.3 Prüfanordnung für die Prüfung nach 4.2.1.2

Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.2. Darüber hinaus ist das Hebekissen einer Druckprüfung zu unterziehen.

Die Druckprüfung ist ausschließlich mit Wasser durchzuführen. Der anzuwendende Prüfdruck ist das 1,3fache des zulässigen Betriebsüberdruckes.

Das Hebekissen gilt als betriebssicher, wenn innerhalb von 3 Minuten, jedoch maximal 5 Minuten, keine Leckagen oder atypische Verformungen auftreten. Das Hebekissen ist anschließend bei Raumtemperatur zu trocknen.

Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird durch Steigern des Drucks geprüft. Die Abweichung des Ansprechdrucks darf ± 10 % des zulässigen Betriebsüberdruckes betragen.

4.3 Prüfbefund

Das Hebekissensystem ist betriebssicher, wenn:

- die Funktion der Einzelteile der Betriebsanleitung entspricht,
- das Hebekissen keine Abspaltungen, Risse, Schnitte, Stiche aufweist und dicht ist,
- der Ansprechdruck des Sicherheitsventils in den zulässigen Grenzen liegt.

Prüfnachweis führen.

5 Hakenleiter

(DIN EN 1147) Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Hakenleitern nach DIN 14 710 und für Hakenleitern mit starrem Haken.

5.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Hakenleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

5.2 Prüfanzordnung

Zur Überprüfung des Hakens die Leiter in der Hakenmitte senkrecht einhängen und in der Mitte der untersten Sprosse mit 150 kg belasten (siehe Abbildung 1).*)

Belastungsdauer: ca. 60 Sekunden.

Um eine Beschädigung der Sprosse zu verhindern, ist diese durch eine etwa 10 cm lange Auflage (Sprossenschoner) zu schützen.

Die Sprossen-Holmverbindung ist auf festen Sitz zu prüfen.

Bei „klappbaren Haken“ nach dem Abnehmen der Leiter die Funktionsfähigkeit des Hakens kontrollieren.

Alle Schrauben und Nieten auf Festigkeit überprüfen.

Schweißstellen auf Risse oder auffällige Mängel kontrollieren.

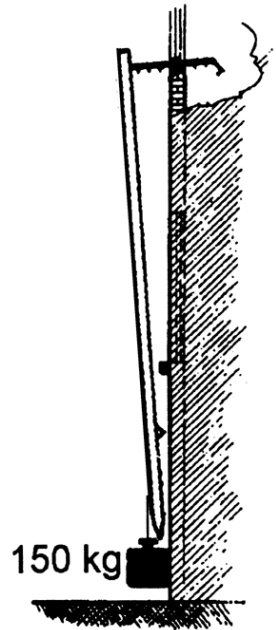


Abb. 1

*) Alte Hakenleitern nach DIN 14 710 sind einmalig mit einem Prüfungsgewicht von 250 kg entsprechend Abschnitt 5.2 zu belasten.

5.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn:

- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Schweißstellen keine Risse oder auffällige Mängel haben,
- Holzteile weder Rissbildung noch Splitterbildung aufweisen,
- alle Schrauben und Nieten festen Sitz haben,
- das Gefüge der Leiter und die Befestigungen der Sprossen unverändert fest sind,
- Sprossenanker und Sicherungsdrähte unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- der Haken keine Beschädigungen, Risse, Korrosionen und bleibende Formveränderungen aufweist,
- am Klapphaken die Klappvorrichtung leicht gängig und funktionsfähig ist,
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen.

6 Steckleiter, Einsteckteil und Steckleiter-Verbindungsteil

(DIN EN 1147) Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Steckleitern nach DIN 14 711 Teil 1 aus Holz und Teil 2 aus Leichtmetall.

6.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Steckleiter, das Einsteckteil und das Steckleiter-Verbindungsteil vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist die Steckleiter und das -Verbindungsteil einer Sicht- und Belastungsprüfung, das Einsteckteil einer Sichtprüfung, durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

6.2 Steckleiter

6.2.1 Prüfanordnung



Hinweis: Die Teile einer Steckleiter sollten entsprechend von 1 bis 4 nummeriert werden. Die Prüfung erfolgt, wie hier beschrieben, bei Steckleitern aus 4 B-Teilen in den Kombinationen 1 + 2, 2 + 1, 3 + 4, 4 + 3 und bei Steckleitern aus 1 A- und 3 B-Teilen in den Kombinationen (das A-Teil hat die Nummer 1) 1 + 2, 2 + 3, 3 + 4 und 4 + 3.

Zwei Leiterteile (bezeichnet mit 1 und 2) werden zusammengesteckt und waagrecht auf zwei Böcke (siehe Abbildung 1) gelegt. Dann wird der Abstand zwischen Boden und Holm ermittelt (bezeichnet mit Messwert A).

Anschließend werden die Leiterteile mittig mit 80 kg belastet, ohne die Leiterteile in Schwingung zu versetzen. Der Abstand zwischen Boden und Holm unter Last (bezeichnet mit Messwert B) wird gemessen (siehe Abbildung 2).

Steckleiter, Einsteckteil und Steckleiter-Verbindungsteil

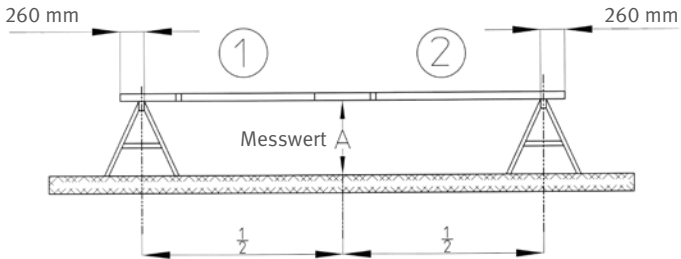


Abb. 1 Unbelastete Leiterteile

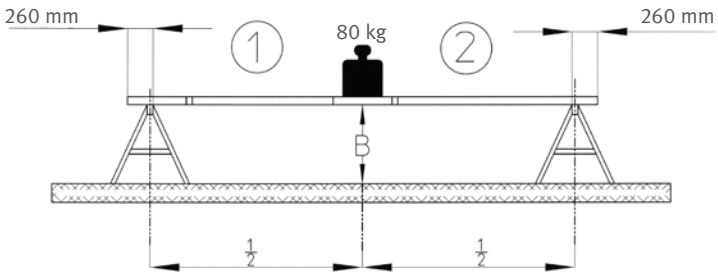


Abb. 2 Belastete Leiterteile mit Prüflast

Anschließend sind die beiden Leiterteile in umgekehrter Reihenfolge wieder zusammenzustecken und die Prüfung zu wiederholen (siehe Abbildungen 3 und 4).

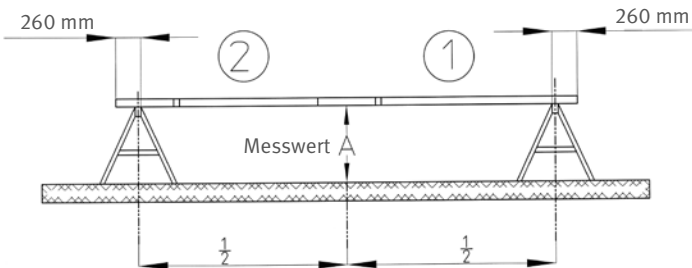


Abb. 3 Unbelastete, umgesteckte Leiterteile

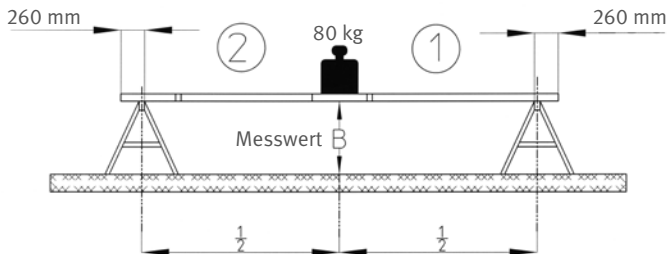


Abb. 4 Belastete, umgesteckte Leiterteile mit Prüflast

6.2.2 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn:

- die Differenz zwischen den Messwerten A und B bei Holz maximal 75 mm, bei Leichtmetall maximal 60 mm beträgt,
- die Werte für die Durchbiegung nicht mehr als ± 25 mm bei gleicher Kombination der Leiterteile (Leiterteile kennzeichnen!) von denen der vorherigen Prüfung abweichen,
- nach der Belastung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- Holme und Sprossen aus Leichtmetall keine Risse aufweisen,
- das Gefüge der Leiter und die Befestigung der Sprossen unverändert fest sind,
- Niet- und Schraubverbindungen fest sind,
- Schweißnähte keine Risse oder andere auffällige Mängel aufweisen,
- die Metallteile keine Korrosionsschäden haben,
- der Sprossenbelag bei Leichtmetalleitern keine Schäden aufweist,
- die Sprossenanker bei Holzleitern unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Steckkästen und Schnappschlösser fest sitzen,
- die Sperrbolzen guten Federdruck haben, funktionsfähig sind und wirken,

- die Leiterfüße bei Leichtmetalleitern fest sitzen und ausreichendes Profil aufweisen,
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen und Messwerte eintragen.

6.3 Einsteckteil

6.3.1 Prüfanordnung

Das Einsteckteil ist aus dem Leiterteil zu entnehmen und eingehend zu untersuchen.

6.3.2 Prüfbefund

Das Einsteckteil ist betriebssicher, wenn:

- weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- Holme und Sprossen aus Leichtmetall keine Risse aufweisen,
- das Gefüge des Einsteckteils und die Befestigung der Sprossen unverändert fest sind,
- Niet- und Schraubverbindungen fest sind,
- Schweißnähte keine Risse oder andere auffällige Mängel aufweisen,
- die Metallteile keine Korrosionsschäden haben,
- der Sprossenbelag bei Einsteckteilen aus Leichtmetall keine Schäden aufweist,
- die Sprossenanker bei Holzleitern unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Steckkästen fest sitzen,
- die Sperrbolzen des Steckleiterteils gut einrasten und wirken,
- die Füße bei Einsteckteilen aus Leichtmetall fest sitzen und ausreichendes Profil aufweisen.

Prüfnachweis führen.

6.4 Steckleiter-Verbindungsteil

6.4.1 Prüfanordnung

Die Steckleiterteile sind gemäß Vorschrift für den Aufbau einer Bockleiter mit Steckleiter-Verbindungsteil aufzustellen. In die Bohrung des Steckleiter-Verbindungsteils eine geeignete Hebevorrichtung einhängen. Ein Gewicht von 150 kg zwischen die Steckleiterteile stellen und mit der Hebevorrichtung anheben, ca. 1 Minute warten (siehe Abbildung 5).

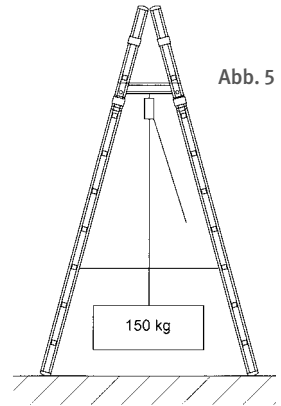


Abb. 5

6.4.2 Prüfbefund

Das Steckleiter-Verbindungsteil ist betriebssicher, wenn:

- nach der Belastung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- keine Risse vorhanden sind und das Gefüge des Verbindungsteils unverändert fest ist,
- Niet- und Schraubverbindungen fest sind,
- Schweißnähte keine Risse oder andere auffällige Mängel aufweisen,
- die Metallteile keine Korrosionsschäden haben,
- die Schnappschlösser fest sitzen,
- die Sperrbolzen des Verbindungsteils gut einrasten und wirken,
- die Füße fest sitzen und ausreichendes Profil aufweisen.

Prüfnachweis führen.



Steckleiterteile, Einsteckteile und Steckleiter-Verbindungsteile sind vor ihrer ersten Benutzung immer zusammenzubauen und auf ihre Kompatibilität mit allen in Frage kommenden Teilen zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Teilen unterschiedlicher Hersteller.

7 Klappleiter

(DIN EN 1147) Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Klappleitern nach DIN 14 713.

7.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Klappleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Sichtprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

7.2 Prüfanordnung

Die Leiter ist auszuklappen und eingehend zu untersuchen.

7.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn:

- die Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- die Befestigung der Sprossen einwandfrei ist (fester Sitz der Schrauben),
- die Beschläge fest sitzen,
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen.

8 Dreiteilige Schiebleiter

(DIN EN 1147) Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Schiebleitern nach DIN 14 715 Teil 1 aus Holz und DIN 14 715 Teil 2 aus Leichtmetall.

8.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Schiebleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

8.2 Prüfanordnung

Die Schiebleiter wird zur Überprüfung der Überlappung und der Führungsbügel auf ihre maximale Nutzlänge ausgeschoben und waagrecht (die Auflagerhöhen entsprechend ausgleichen) mit der Steigseite nach oben auf drei Böcke gelegt (siehe Abbildung 1). An der nicht unterstützten Überlappung ist der Abstand zwischen Boden und Holm zu messen (Messwert A1).

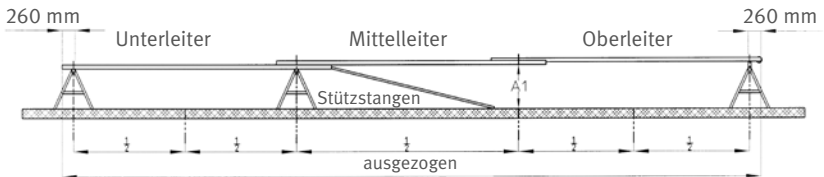


Abb. 1

Zuerst wird die Leiter dort, wo sie nicht unterstützt ist, mit 30 kg belastet. Das verbleibende Leiterteil wird mit 80 kg belastet (siehe Abbildung 2). Der Abstand zwischen Boden und Holm an der nicht unterstützten Überlappung wird gemessen (Messwerte B1).

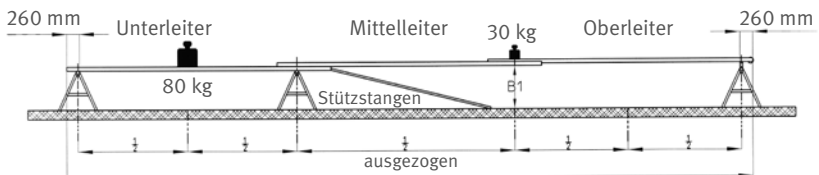


Abb. 2

Dreiteilige Schiebeleiter

Anschließend wird die andere Überlappungsstelle (siehe Abbildungen 3 und 4) in gleicher Weise geprüft (Messwerte A2 und B2).

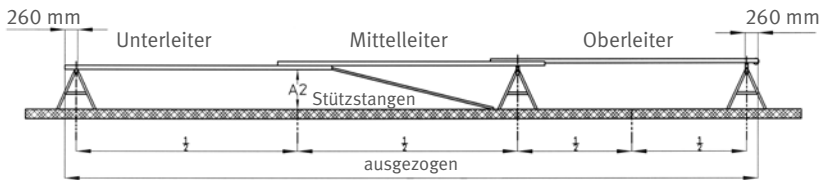


Abb. 3

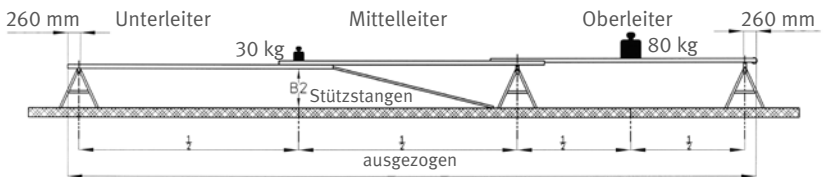


Abb. 4

8.3 Prüfbefund

Die Leitern sind betriebsicher, wenn:

- die Durchbiegung unter Last bei der Prüfung der Überlappung von Unter- und Mittel- bzw. von Mittel- und Oberleiter (siehe Abbildungen 2 und 4) max. 100 mm beträgt und um nicht mehr als ± 10 mm von der vorhergehenden Prüfung abweicht,
- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- die Holzteile weder Riss- noch Splitterbildungen aufweisen,
- die Metallteile keine Rissbildungen aufweisen,

- die Sprossenanker und Rundstahlanker bei Holzleitern unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Sprossenbeläge bei Leichtmetalleitern keine Schäden aufweisen,
- die Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- die Metallteile keine Korrosion aufweisen,
- die Anlagerollen unbeschädigt sind und leicht in drehende Bewegung versetzt werden können,
- die Gleitbeschläge festen Sitz haben und unbeschädigt sind,
- die Fallhaken fest mit den Holmen verbunden sind und einwandfrei funktionieren,
- die Auszugsseile keine Verschleiß- oder Bruchstellen aufweisen und auf die richtige Länge eingestellt sind,
- die Endbegrenzungen für das Ausschieben und Einlassen der Leiter fest sitzen und ihre Funktion erfüllen,
- die Stützstangen keine Schäden (z. B. Einkerbungen, Verbiegungen) aufweisen,
- an den Stützstangen rutschfeste Griffoberflächen auf einer Länge von jeweils mindestens 2 000 mm vorhanden sind (neu bei Leitern nach DIN EN 1147),
- die Einrichtung zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Einfahrens funktionsfähig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147),
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen und Messwerte eintragen.

9 Multifunktionsleiter

(DIN EN 1147)

9.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Multifunktionsleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

9.2 Prüfanordnung

Die Multifunktionsleiter wird auf ihre volle Länge ausgeklappt und das Aufsteckteil mit den Einsteckhaken auf die letztmöglichen Sprossen aufgesteckt. Die Leiter wird, wie in Abbildung 1 dargestellt, waagrecht (z. B. immer mit den Haken oben) auf zwei Böcke aufgelegt. Dann wird der Abstand zwischen Boden und Holm ermittelt (bezeichnet mit Messwert A).

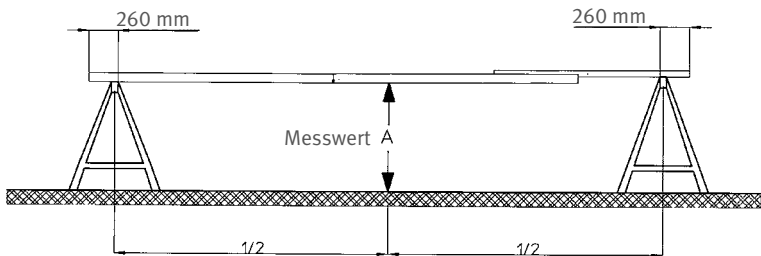


Abb. 1 Unbelastete Leiter

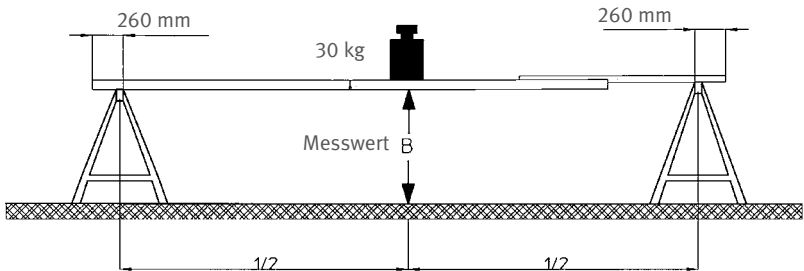


Abb. 2 Belastete Leiter mit Prüflast

Anschließend wird die Multifunktionsleiter mittig mit 30 kg belastet, ohne sie in Schwingung zu versetzen. Der Abstand zwischen Boden und Holm unter der Last (bezeichnet mit Messwert B) wird gemessen (siehe Abbildung 2).

Zur Prüfung der Haken, die Leiter in der Hakenmitte senkrecht einhängen und in der Mitte der untersten Sprosse 60 s mit 150 kg belasten.

Um eine Beschädigung der Sprosse zu verhindern, ist diese durch eine etwa 10 cm lange Auflage (Sprossenschoner) zu schützen.

9.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn:

- die Differenz zwischen den Messwerten A und B maximal 40 mm beträgt,
- der Wert für die Durchbiegung nicht mehr als ± 20 mm bei gleicher Kombination der Leiterteile von dem der vorherigen Prüfung abweicht,
- nach den Belastungsprüfungen weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Metallteile keine Korrosion aufweisen,

- die Leiter keine Verwindungen und/oder Verbiegungen aufweist,
- Holme, Sprossen, Einhängebügel und Schweißnähte keine Risse aufweisen,
- die Verbindung zwischen Holmen und Sprossen unverändert fest ist,
- Sprossenbeläge, Führungen und Beschläge nicht beschädigt sind,
- alle Schraub- und Nietverbindungen fest sind,
- Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- Scharniere, Scharnierbolzen und Einhängebügel entsprechend befestigt, nicht abgenutzt sind und funktionieren,
- starre Verbindungen vorhanden sind und funktionieren,
- die Federsperrbolzen den erforderlichen Federdruck haben und funktionieren,
- die Leiterfüße nicht abgenutzt sind oder andere Mängel aufweisen,
- die Aufsetzhaken des Aufsteckteils fest sitzen und die Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Aufsteckteils vorhanden sind und funktionieren,
- die Leiter entsprechend den vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten einsetzbar ist,
- die Kennzeichnung vollständig ist.

Prüfnachweis führen und Messwerte eintragen.

Hinweise zur Kennzeichnung von Leitern nach DIN EN 1147:

Die Anzahl der Personen, die gleichzeitig auf einer Leiter stehen dürfen, muss deutlich sichtbar an der Leiter angegeben sein (siehe Abbildungen 3, 4 und 5, die eine Ein-, Zwei-, bzw. Dreipersonenleiter darstellen).



Abb. 3 1 Person-
Kennzeichnung



Abb. 4 2 Personen-
Kennzeichnung

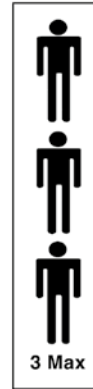


Abb. 5 3 Personen-
Kennzeichnung

Farbgebung: Schwarze Figuren auf weißem Hintergrund

Anmerkung: Neben den nach DIN EN 1147 geforderten Kennzeichnungen können zusätzliche Kennzeichnungen auf Leitern vorhanden sein. Besondere Aufmerksamkeit ist der Kennzeichnung einzelner Leiterteile zu schenken, die eine Überlastung ausschließen soll.

Zugangleitern müssen z. B. deutlich gekennzeichnet sein, um anzuzeigen, dass sie für eine Rettung durch Hinuntertragen von Personen nicht geeignet sind (siehe Abbildung 6).



Abb. 6
Nicht hinauf bzw. hinab tragen

Farbgebung: Schwarze Figuren, rotes Kreuz, weißer Untergrund

Bei Leitern, für deren Benutzung Stützen vorgeschrieben sind, müssen die Stützen mit einer roten Markierung (Binde) von mindestens 75 mm Breite um den vollen Umfang der Stützen versehen sein.

Alle Kennzeichnungen müssen zwischen 1,5 m und 2 m oberhalb der Leiterfüße deutlich sichtbar angebracht sein.

Alle Leitern müssen mit DIN EN 1147 und dem Ausgabedatum dieser Norm, dem Namen bzw. der Identifikation des Herstellers, dem Leitertyp und dem Herstellungsjahr dauerhaft gekennzeichnet sein.

10 Rettungsplattform

(DIN EN 14 830)

10.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Rettungsplattform vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht- und Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

10.2 Prüfanordnung

Die Rettungsplattform wird vollständig aufgebaut.

10.3 Prüfbefund

Die Rettungsplattform ist betriebssicher, wenn:

- Metallteile keine Korrosion aufweisen,
- die Rettungsplattform keine Verwindungen und/oder Verbiegungen aufweist,
- Holme, Geländer, Sprossen, Einhängebügel, Beläge, Beschläge, Federbolzen, Schweißnähte keine Risse, Beulen oder andere auffällige Beschädigungen aufweisen,
- Geländer fest sitzen und stabil sind,
- die Verbindung zwischen Holmen und Sprossen unverändert fest ist,
- Sprossenbeläge, Führungen nicht beschädigt sind,
- alle Schraub- und Nietverbindungen fest sind,
- Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- Scharniere, Scharnierbolzen, Gelenke, Stecker, Sicherungsleinen, Abhebesicherungen und Einhängebügel entsprechend befestigt, nicht abgenutzt sind und funktionieren,
- starre Verbindungen vorhanden sind und funktionieren,
- Federbolzen den erforderlichen Federdruck haben und funktionieren,

- Leiterfüße nicht abgenutzt sind oder andere Mängel aufweisen,
- Verstellspindeln keine auffälligen Beschädigungen aufweisen und funktionieren,
- die Rettungsplattform entsprechend den vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten einsetzbar ist,
- die Teile der Rettungsplattform und die Kennzeichnung vollständig sind.

Prüfnachweis führen.

11 Druckschläuche

(DIN 14 811-1:1990-01 (zurückgezogen),
DIN 14811:2008-01, DIN 14811/A1:2012-03)

11.1 Druckschläuche nach zurückgezogener DIN 14 811-1:1990-01

11.1.1 Prüffrist

Druckschläuche sind bei jeder Schlauchwäsche* von einem Sachkundigen einer Druckprüfung mit dem in Punkt 11.1.2 festgelegten Gebrauchsprüfdruck zu unterziehen.

11.1.2 Prüfanordnung

Der Druckschlauch ist langsam und gleichmäßig bis zum nachstehend aufgeführten Gebrauchsprüfdruck** zu beaufschlagen.

Druckschlauch***	Gebrauchsprüfdruck**
A	8 bar
B	12 bar
C42	12 bar
C52	12 bar
D	8 bar

11.2 Druckschläuche nach DIN 14 811:2008-01, DIN 14811/A1:2012-03

Mit Erscheinen der DIN 14 811:2008-01 entfällt der bisherige Begriff „Gebrauchsprüfdruck“, stattdessen werden die Begriffe „Arbeitsdruck“ und „Prüfdruck“ verwendet.

11.2.1 Prüffrist

Druckschläuche sind vor jeder Schlauchwäsche* von einem Sachkundigen 60 s lang einer Druckprüfung mindestens mit dem in Punkt 11.2.2 festgelegten Arbeitsdruck zu unterziehen.

11.2.2 Prüfanordnung

Der Druckschlauch ist langsam und gleichmäßig mindestens bis zum nachstehend aufgeführten Arbeitsdruck zu beaufschlagen.

Druckschlauch***	Arbeitsdruck
F 152	12 bar
A 110	12 bar
B 75	16 bar
C 52	16 bar
C 42	16 bar
D 25	16 bar

11.3 Prüfbefund

Der Druckschlauch ist betriebssicher, wenn:

- während und nach der Druckprüfung keine Schäden, Leckagen feststellbar sind,
- der Einband der Kupplungen normgerecht ist und fest sitzt.

Prüfnachweis führen.

* Selten benutzte Schläuche können nach längerer Lagerung Undichtigkeiten aufweisen. Schläuche sollten „rotieren“, d.h. nicht ständig gelagert, sondern nach Möglichkeit regelmäßig im Einsatz- und Übungsbetrieb verwendet werden. Eine Prüfung kann auch nach besonderen Beanspruchungen, wie z. B. Überfahrenwerden, notwendig sein.

** Die mit dem Gebrauchsprüfdruck nach zurückgezogener DIN 14 811-1:1990-01 geprüften Schläuche sind nicht für den Einsatz oberhalb des Gebrauchsprüfdrucks geeignet.
Werden Schläuche nach DIN 14 811 Ausgabe 2008-01 oder DIN 14811/A1:2012-03 ausschließlich für den Betrieb mit Drücken bis zum Gebrauchsprüfdruck nach DIN 14 811 Ausgabe 1990-01 vorgesehen, ist die Prüfung mit dem Gebrauchsprüfdruck nach Punkt 11.1.2 ausreichend.

*** Weitere Innendurchmesser möglich, sind jedoch nach DIN 14 811:2008-01 in Deutschland zu vermeiden.

12 Formstabile Druckschläuche für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge

(DIN EN 1947:2007-07) und Druckschlauch S
(nach zurückgezogener DIN 14 817-1:1990-05)

12.1 Prüffrist

Die Schläuche sind mindestens alle 12 Monate einer Sicht- und Druckprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

12.2 Prüfanordnung

Der Schlauch ist vollständig abzurollen, einzeln an die Prüfpumpe anzuschließen und mit einem Druck von 17 bar (entsprechend Schließdruck Feuerlöschkreiselpumpe) zu beaufschlagen.

12.3 Prüfbefund

Der Schlauch ist betriebssicher, wenn:

- während und nach der Druckprüfung keine Schäden feststellbar sind,
- der Einband der Kupplung fest sitzt,
- der Druckschlauch keine Oberflächenbeschädigungen (Knickstellen, Risse) aufweist.

Prüfnachweis führen.

13 Saugschläuche

(DIN EN ISO 14 557:2008-01 und DIN 14810:1989-12
(zurückgezogen))

13.1 Prüffrist

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht-, Druck- und Saugprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

13.2 Prüfanordnung

Der trockene Schlauch ist mit einer Kunststoffglasscheibe zu verschließen. Im Schlauch ist ein Unterdruck (negativer Druck) von 0,8 bar zu erzeugen.

Bei der Druckprüfung ist der Schlauch gleichmäßig mit Wasser zu füllen und bis zum Prüfdruck von 3 bar zu beaufschlagen. Der Schlauch ist komplett zu entlüften. Der Prüfdruck ist mindestens 5 Minuten zu halten.

13.3 Prüfbefund

Der Saugschlauch ist betriebssicher, wenn:

- bei der Druckprüfung dieser weder berstet, noch sichtbare Leckagen, Risse, plötzliche Verformungen oder sonstige Anzeichen des Versagens aufweist,
- bei der Saugprüfung der erzeugte Unterdruck (negativer Druck) von 0,8 bar mindestens eine Minute lang besteht (erst danach darf der Unterdruck abnehmen) und der kreisförmige Querschnitt erhalten bleibt, der Schlauch darf keine sichtbaren Anzeichen von Ablösung, Einkerbung oder Zusammenziehen aufweisen,
- keine Schäden, Leckagen oder Verformungen feststellbar sind,
- der Einband der Kupplung fest sitzt,
- die kombinierte Dichtung weich und elastisch ist,
- die Kupplungen leicht gängig sind.

Prüfnachweis führen.

14 Hubrettungsfahrzeuge

(DIN EN 1777, DIN EN 14 043, DIN EN 14 044)

Prüfungen im Sinne der Anlage VIII StVZO gehören nicht zu diesem Prüfverfahren. Hydraulik-Schlauchleitungen sind spätestens nach 10 Jahren auszutauschen (Herstellerangaben und Herstellungsdatum beachten).



14.1 Hubrettungsfahrzeuge nach DIN EN 14 043, DIN EN 14 044 und DIN EN 1777)

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen und deren Behebung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 14.1 durchzuführen.

Prüfordnung und Prüfbefund bei Hubrettungsfahrzeugen nach DIN EN 14 043 und DIN EN 14 044 sind entsprechend der Tabelle im Anhang D (Spalte: regelmäßige Prüfung) der entsprechenden Normen durchzuführen, die Herstellerangaben sind zu beachten.

Für die regelmäßige Prüfung bei Hubrettungsfahrzeugen nach DIN EN 1777 sind die Herstellerangaben zu beachten.

14.2 Hubrettungsfahrzeuge nach zurückgezogener DIN 14 701 Teil 1 und Teil 2

14.2.1 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 14.2.1 bis 14.3 durchzuführen, wenn die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

14.2.1.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Unterbau, Federabstellung, Abstützung, Drehverbindung,
- Verbindung Fahrgestell zum Hubrettungssatz,
- Hubrettungsausleger (Untergurte, Holme, Streben, Obergurte, Führungen, Laufbahnen usw., ferner Sprossen [einschließlich Belag]), Schweißnähte und Fallhaken,
- Auflage des Hubrettungsauslegers,
- Rückhaltevorrichtung,
- Hydraulikschläuche, Seile, Zahnräder, Federringe, Splinte, Schrauben, Muttern, Bolzen einschließlich sonstiger Sicherungen, elektronische und elektrische Verbindungen (insbesondere auf Korrosion) und Schalter,
- äußere Dichtheit von hydraulischen Leitungen, Zylindern, Pumpen und Motoren,
- Zubehör auf Vollständigkeit.

Sichtprüfung des Rettungskorbes einschließlich Aufnahme- und Transporteinrichtung siehe Abschnitt 15.2.1.

14.2.1.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- Sperre zwischen Fahrgetriebe und Antrieb des Hubrettungssatzes einschließlich Anzeige,
- Wirksamkeit der Einrichtung, welche die Inbetriebnahme des Hubrettungssatzes verhindert, bis die Federabstellung und die Abstützung wirken,
- Bewegungen der Abstützeinrichtungen,
- elektrisch leitende Verbindung zwischen Hubrettungssatz und Standfläche (Unterlegklötze mit Eisenbändern),
- Federabstelleinrichtung an Hinterachse,
- maschinelle Bewegungen von Aufrichten, Neigen, Ausfahren, Einfahren, Drehen links und rechts,

- Geländeausgleichseinrichtung links und rechts,
- gleichzeitiges Betätigen aller drei maschinellen Bewegungen (Ausfahren, Aufrichten, Drehen bzw. Einfahren, Neigen, Drehen) innerhalb der zulässigen Grenzen,
- Wirksamkeit der zwangsläufigen Sprossenüberdeckung (soweit vorhanden) bzw. der Anzeige für die Sprossenüberdeckung,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Endabstellung für „Aufrichten“, „Neigen“, „Ausfahren“ und „Einfahren“,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Abstellung der Bewegungen für „Neigen“, „Ausfahren“ und „Drehen“ bei Erreichen der Freistandsgrenze,
- Wirksamkeit der Einrichtung, welche die zuvor angegebenen Bewegungen über die Freistandsgrenze hinaus bis zur jeweiligen Benutzungsgrenze wieder zulässt,
- selbsttätiges Ansprechen der Geländeausgleichsvorrichtung (Mindestforderung: Ansprechen bei Abweichung von der Lotrechten und bei Aufrichtwinkel $\geq 40^\circ$, wobei der Nachlauf höchstens $1,5^\circ$ betragen darf),
- Überprüfung des maschinellen Notbetriebes und Ansprechen des Warnsignals,
- Handbetrieb als Notbetrieb (nur zum Zurückfahren in Fahrstellung),
- Handantrieb der Geländeausgleichsvorrichtung,
- Abschaltung der Geländeausgleichsvorrichtung und Kontrolle der roten Leuchtanzeige am Hauptsteuerstand, sofern Abschaltung vorhanden,
- Ansprechen der Anstoßsicherungen,
- Betriebsfähigkeit der stromabhängigen Sicherheits- und Anzeigevorrichtungen einschließlich der Beleuchtung,
- Wirksamkeit des Totmannschalters. Wiederaufahren darf nur aus Nullstellung aller Steuerorgane möglich sein,
- Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit der Betriebsüberwachungseinrichtungen:
 - Anzeigeleuchte (weiß) zur Anzeige der Sprossenüberdeckung (nur erforderlich, wenn keine zwangsläufige Sprossenüberdeckung),
 - Warnleuchte (gelb) oder sinnfällige andere Anzeige zur Anzeige der Freistandsgrenze und/oder deren Überschreitung,
 - Warnleuchte (rot) zur Anzeige der Benutzungsgrenze,

- Anzeige des Aufrichtwinkels,
- Anzeige der Leiterlänge,
- Anzeige der Ausladung, sofern vorhanden,
- Anzeige der Rettungshöhe, sofern vorhanden,
- Anzeige des Längs- und Querneigungswinkels,
- Anzeige für positiven Aufrichtwinkel = 10° und Seitenneigung mit Skalen für zulässige

Leiterlänge
Ausladung
Rettungshöhe
Belastung

} an der Freistandsgrenze

- Wirksamkeit der selbsttätigen Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausfahren der Leiterteile in Fahrstellung bzw. Feststellung des Hubrettungssatzes für den Fahrbetrieb.

Funktionsprüfung des Rettungskorbes einschließlich Aufnahme- und Transporteinrichtung siehe Abschnitt 15.2.2.

14.2.1.3 Belastungsprüfung



Belastungsprüfung nur durchführen, wenn bei Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind, welche die Durchführung der Belastungsprüfung verbieten.

Bei Hubrettungsfahrzeugen mit Rettungskorb vor der Belastungsprüfung Sicht- und Funktionsprüfung des Rettungskorbes nach Abschnitt 15.2.1 und 15.2.2 durchführen.

Prüfungen möglichst bei Windstille und auf festem, ebenem Untergrund vornehmen. Bei jeder Prüfung sollte möglichst die gleiche Standfläche benutzt werden. Eine vergleichende Beurteilung des Hubrettungsfahrzeugs über einen längeren Zeitraum wird so begünstigt.

14.2.1.3.1 Statische Prüfung

Die Belastung kann alternativ mit Mehrzweckzug oder Gewichten aufgebracht werden. Abstütungen ausfahren; Federabstelleinrichtung einrücken. (Beachten, dass die Abstütungen Bodenpressung haben.)

Hubrettungssatz mindestens 5-mal etwa in Nennrettungsstellung bringen und zurücknehmen. Dabei mindestens 360° links und rechts drehen.

Bei Drehleiter ohne Rettungskorb Stahlseil und Bandmaß in Mitte der letzten Leitersprosse befestigen.

Bei Hubrettungsfahrzeug mit Rettungskorb Stahlseil und Bandmaß in der Mitte der Vorderkante des Rettungskorbbodens befestigen.

Überlastungsprüfung

Hubrettungssatz in Fahrzeuglängsrichtung auf 23 m Nenn-Rettungshöhe und Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.

Hubrettungssatz kurzzeitig mit 150 % der jeweiligen Nennlast vorbelasten. Rettungshöhe (Messwert 1) und Ausladung messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Hubrettungssatz mit 150 % der jeweiligen Nennlast lotrecht belasten. (Bei Belastung durch Mehrzweckzug Prüflast durch Nachziehen konstant halten.)

Nach ca. 10 Minuten Belastungsdauer Rettungshöhe des noch belasteten Hubrettungssatzes messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Hubrettungssatz entlasten; nochmals Rettungshöhe (Messwert 2) messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Prüfung der Überlastsicherung bei Drehleitern und Teleskopmasten



Gelenkmaste sind nach Angaben der Hersteller zu prüfen.

Hubrettungssatz auf etwa 70° aufrichten und auf volle Länge ausfahren. Hubrettungssatz bis zur Freistandsgrenze neigen.

Bei Drehleitern, die nicht für Rettungskorbaufnahmen eingerichtet sind, ist dies die Freistandsgrenze für 90 kg Nennbelastung.

Bei Drehleitern und Teleskopmasten mit Rettungskorb ist dies die „2-Mann-Freistandsgrenze mit Rettungskorb“.

In vorgenannter Stellung Hubrettungssatz nach und nach bis 125 % der Nennlast belasten. Die Überlastsicherung muss spätestens bei 125 % der zulässigen Nennlast ansprechen. Akustische und optische Warnungen müssen ansprechen.

14.2.1.3.2 Dynamische Prüfung



Diese Prüfung ist nur bei Hubrettungsfahrzeugen mit Rettungskorb durchzuführen.

Sofern selbsttätige Seiteneinstellvorrichtung vorhanden, Fahrzeug durch Auffahrbohlen oder Ähnliches ca. 5° schräg stellen.

Federabstelleinrichtung einrücken. Abstützung ausfahren. (Beachten, dass die Abstützungen Bodenpressung haben.)

Hubrettungssatz mindestens 5-mal etwa in Nennrettungshöhe bringen und zurücknehmen. Dabei mindestens 360° rechts und links drehen.

Gewichte in Höhe der zulässigen Nutzlast im Rettungskorb so unterbringen, dass sie auch bei heftiger Leiterbewegung nicht aus dem Rettungskorb stürzen können.

Sodann nacheinander:

- Hubrettungssatz auf größten Aufrichtwinkel bringen, Abschaltung überprüfen.
- Hubrettungssatz auf größte Rettungshöhe „ausfahren“, Abschaltung überprüfen.
- Maximal ausgefahrenen Hubrettungssatz mit maximaler Drehgeschwindigkeit mindestens 3-mal um 360° „drehen“.
- Hubrettungssatz auf größtmögliche Ausladung neigen. Hierbei Abschaltung an der Freistandsgrenze überprüfen.
- Bei ca. 40° Aufrichtwinkel die Abstimmung der Seiteneinstellvorrichtung auf die Neige- und Drehgeschwindigkeit prüfen.
- Nach Stillsetzen des voll „ausgefahrenen“ und „aufgerichteten“ Hubrettungssatzes überprüfen, ob sich Teile verwunden oder verbogen haben.
- Einfahren aus der niedrigsten Neigestellung prüfen.

Die Prüfvorgänge müssen mit der im Betrieb erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden, es darf nicht gegengesteuert und aufgeschaukelt werden.

Belastungsprüfung des Rettungskorbes siehe Abschnitt 15.2.3.

14.2.2 Prüfbefund

Das Hubrettungsfahrzeug ist betriebssicher, wenn:

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren, richtig angesprochen haben, wirksam waren, richtig angezeigt haben und gut erkennbar waren,
- keine wesentlichen Undichtigkeiten an der Hydraulik aufgetreten sind,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen, Risse oder Veränderungen an Schweißnähten feststellbar sind.



Formveränderungen sind u.a. festzustellen durch:

Vergleichen der notierten Maße von Rettungshöhe und Ausladung vor und nach der Belastung und Kontrollieren mit einem vom Hubrettungsfahrzeug herabhängenden Lot.

Wird eine Veränderung bei den Messungen der Rettungshöhe (Messwert 1 und 2) von mehr als 100 mm festgestellt, so ist eine Überprüfung durch den Hersteller zu veranlassen. Bei einer Veränderung der Rettungshöhe um mehr als 150 mm ist das Hubrettungsfahrzeug sofort der Benutzung zu entziehen.

Prüfnachweis führen.

15 Rettungskorb am Hubrettungsfahrzeug

(nach zurückgezogener DIN 14 701-3:1991-07)



Alle Zusatzeinrichtungen, z. B. Krankentragenlagerung, Wenderohr, sind ebenfalls auf ihren sicheren Zustand, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

15.1 Prüffrist

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen oder Verformungen der Rettungskorbaufhängung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 14.2 durchzuführen.

15.2 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 15.2.1 bis 15.3 durchzuführen, wenn die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

15.2.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Aufnahmeeinrichtung am Leiterpark und am Rettungskorb,
- äußere Dichtheit des Hydrauliksystems einschließlich Vorratsbehälter, soweit vorhanden,
- Boden, Geländer/Schutzwand,
- Einstiegleiter,
- seitliche Haltemöglichkeiten an Übersteigstellen zwischen Tragarm (Leiter) des Hubrettungsfahrzeuges und des Rettungskorbes,
- Staubdichtheitsschutz und Spritzwasserschutz der Steuerungseinrichtung (entsprechend Schutzart IP54),
- Kennzeichnung der Steckverbindungen der Steuerungsorgane und Kontrollleuchten,

- Kennzeichnung der Notabschaltvorrichtung,
- Zustand der Hinweisschilder und Beschriftungen,
- Transportsicherung des Rettungskorbes.

15.2.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- selbsttätig wirkende Einrichtung zum Verriegeln beweglicher Teile der Umwehrgang,
- selbsttätig wirkende Verriegelung gegen unbeabsichtigtes Lösen des Rettungskorbes vom Tragarm,
- Führungseinrichtung, die gewährleistet, dass bei allen Bewegungszuständen des Tragarmes und in allen Benutzungsstellungen des Rettungskorbes der Rettungskorboden die waagerechte Lage (Abweichungen $\pm 7^\circ$ zulässig) beibehält,
- Sperre, die bewirkt, dass das Anlassen des Fahrzeugmotors vom Steuerstand aus nur bei ausgeschaltetem Fahrgetriebe möglich ist,
- weitgehend ruckfreie und sichere Bewegungen des Hubrettungsauslegers durch Steuerungseinrichtungen,
- Stillstand der Rettungskorbbewegungen beim Loslassen der Steuerungseinrichtungen,
- Wirksamkeit der Steuerungseinrichtungen nur bei betätigtem Fußschalter (Wiederanfahren nur aus Nullstellung aller Steuerungsorgane möglich),
- Wirksamkeit der Notabschaltung, die jede eingeleitete Bewegung unterbricht,
- Wirksamkeit der Schaltung, die es erlaubt, die Notabschaltung vom Hauptsteuerstand aus (am Fahrzeug) wenigstens für die Einfahrbewegung wieder aufzuheben,
- Wirksamkeit der Einrichtung, die im Rettungskorb das Erreichen der Freistandsgrenze optisch oder akustisch anzeigt,
- Wirksamkeit der Sprechverbindung zwischen Rettungskorb und Hauptsteuerstand,
- Aufnahmeeinrichtungen,
- Transportsicherung.

15.2.3 Belastungsprüfung

Hubrettungsfahrzeug in Stellung und Rettungskorb am Tragarm in Einsteigstellung bringen.

Rettungskorb mit der 1,25fachen Nutzlast (siehe Angabe auf Typschild „Höchstzulässige Belastung“) 10 Minuten lang belasten. Gewichte vorsichtig auflegen und abnehmen.

15.3 Prüfbefund

Der Rettungskorb ist betriebssicher, wenn:

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren, richtig angesprochen haben, wirksam waren, richtig angezeigt haben und gut erkennbar waren,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen bzw. an Schweißnähten keine Risse oder Veränderungen feststellbar sind.

Prüfnachweis führen.

16 Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb

(nach zurückgezogener DIN 14 702:1985-04)



Prüfungen im Sinne der Anlage VIII StVZO gehören nicht zu diesem Prüfverfahren.

16.1 Prüffrist

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen und deren Behebung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 16.2 durchzuführen.

16.2 Prüfanordnung



Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 16.2.1 bis 16.2.3.1 durchzuführen, sofern die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

16.2.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Verbindung Fahrgestell zum Leitersatz,
- Leitersatz (Untergurte, Holme, Streben, Obergurte, Führungen usw. ferner Sprossen einschließlich Belag), Schweißnähte,
- vordere Auflage,
- Seile, Zahnräder, Federringe, Splinte, Schrauben, Muttern, Bolzen einschließlich sonstiger Sicherungen,
- Lesbarkeit von Bedienungshinweisen,
- Federverriegelung,
- Abstützung,
- Zubehör auf Vollständigkeit.

16.2.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- Wirksamkeit der selbsttätigen Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausfahren der Leiterteile in Fahrstellung,
- Bewegungen der Abstützeinrichtungen,
- elektrisch leitende Verbindung zwischen Leitersatz und Standfläche (Unterlegklötze mit Eisenbändern),
- Federabstelleinrichtung einschließlich Anzeige,
- Bewegungen von Aufrichten, Neigen, Ausfahren, Einfahren, Drehen links und rechts,
- Geländeausgleich links und rechts,
- Wirksamkeit der zwangsläufigen Sprossenüberdeckung (soweit vorhanden) bzw. der Anzeige für die Sprossenüberdeckung,
- Funktionsfähigkeit der Fallhaken oder anderer Sperrwerke,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Endbegrenzungen für „Aufrichten“, „Neigen“, „Ausfahren“ und „Einfahren“,
- Wirksamkeit der Antriebssperren bei unbeabsichtigten Bewegungen (Aufrichten und Neigen, Ausfahren und Einfahren, Drehen links und rechts, Geländeausgleich links und rechts),
- Wirksamkeit der Geländeausgleichseinrichtungen, die das Einrichten des Leitersatzes in der Sprossenebene gegenüber dem Aufrichtrahmen bis zu 6° (entspricht bis zu 10 %) ermöglicht,
- Betriebsfähigkeit der stromabhängigen Sicherheitseinrichtungen, die durch Abziehen des Schaltschlüssels nicht außer Betrieb gesetzt werden dürfen,
- Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit der Betriebsüberwachungseinrichtungen,
- Wirksamkeit der Lastmomentwarneinrichtung (soweit vorhanden),
- akustisches Signal für beendeten Leiterauszug,
- Anzeige der Leiterlänge oder Markierung auf dem Leitersatz,
- Anzeige des Längs- und Querneigungswinkels,

- Gradmesser-Anzeige für positive Aufrichtwinkel $\geq 10^\circ$ und Seitenneigung mit Skalen für zulässige

Leiterlänge
Ausladung
Rettungshöhe
Belastung

} an der Freistandsgrenze

- Benutzungsfeldschild mit Angaben für zulässige

Leiterlänge
Ausladung
Rettungshöhe

} an der Benutzungsgrenze

16.2.3 Belastungsprüfung



Belastungsprüfung nur durchführen, wenn bei Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind, welche die Durchführung der Belastungsprüfung verbieten.

Die Belastungsprüfung ist als statische Prüfung zum Teil mit Funktionsprüfung durchzuführen.

Prüfungen möglichst bei Windstille und auf festem, ebenem Untergrund vornehmen.

Bei jeder Prüfung sollte möglichst die gleiche Standfläche benutzt werden. Eine vergleichende Beurteilung der Drehleiter über einen längeren Zeitraum wird so begünstigt.

16.2.3.1 Statische Prüfung

Die Belastung kann entweder mit Mehrzweckzug oder mit Gewichten aufgebracht werden. Abstützungen ausfahren; Federabstelleinrichtung einrücken. (Beachten, dass die Abstützungen Bodenpressung haben.)

In Mitte der letzten Leitersprosse Stahlseil und Bandmaß befestigen.

Leitersatz in Fahrzeuglängsrichtung auf 16 m Nenn-Rettungshöhe und 4 m Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.

Leitersatz kurzzeitig mit 150 % der jeweiligen Nennlast vorbelasten.

Rettungshöhe (Messwert 1) und Ausladung messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leitersatz mit 150 % der jeweiligen Nennlast lotrecht belasten (bei Belastung durch Mehrzweckzug, Prüflast durch Nachziehen konstant halten).

Nach ca. 10 Minuten Belastungsdauer Rettungshöhe des noch belasteten Leitersatzes messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leitersatz entlasten; nochmals Rettungshöhe (Messwert 2) messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

16.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn:

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren, richtig angesprochen haben, wirksam waren, richtig angezeigt haben und gut erkennbar waren,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen, Risse oder Veränderungen an Schweißnähten feststellbar sind.



Formveränderungen sind festzustellen durch:
Vergleichen der notierten Maße von Rettungshöhe und Ausladung vor und nach der Belastung und
Kontrollieren mit dem von der Leiterspitze herabhängenden Lot.

Wird eine Veränderung bei den Messungen der Rettungshöhe (Messwerte 1 und 2) von mehr als 60 mm festgestellt, so ist eine Überprüfung durch den Hersteller zu veranlassen. Bei einer Veränderung der Rettungshöhe um mehr als 90 mm ist die Leiter sofort der Benutzung zu entziehen.

Prüfnachweis führen.

17 Anhängeleiter AL 16-4

(nach zurückgezogener DIN 14 703:1985-04)



Prüfungen im Sinne der Anlage VIII StVZO gehören nicht zu diesem Prüfverfahren.

17.1 Prüffrist

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen und deren Behebung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 17.2 durchzuführen.

17.2 Prüfanordnung



Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 17.2.1 bis 17.2.3 durchzuführen, sofern die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

17.2.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Leitersatz (Untergurte, Holme, Streben, Obergurte, Führungen, Sprossen einschließlich Belag), Schweißnähte,
- Seile, Zahnräder, Federringe, Splinte, Schrauben, Muttern, Bolzen einschließlich sonstiger Sicherungen,
- Zubehör auf Vollständigkeit.

17.2.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- Wirksamkeit der Feststellbremse,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Sicherung gegen Abheben von der Leiterauflage (Fahrgestell),
- Bewegungen von Aufrichten, Neigen, Ausfahren, Einfahren,
- Geländeausgleich links und rechts,
- Wirksamkeit der Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen (Neigen, Einfahren, Ausfahren),
- selbsttätige Verriegelung der aufsteckbaren Handkurbel,
- Anzeige der Sprossenüberdeckung, sofern sie nicht durch Aufsetzen der Fallhaken bewirkt wird,
- einwandfreie Funktion der Fallhaken und feste Verbindung mit den Holmen,
- Federabstelleinrichtung, wenn gefederte Achse vorhanden,
- Bewegungen der Abstützeinrichtungen,
- elektrisch leitende Verbindung zwischen Leiter und Standfläche (Unterlegklötze mit Eisenbändern),
- Wirksamkeit der selbsttätigen Endbegrenzungen für „Aufrichten“, „Ausfahren“ und „Einfahren“,
- Wirksamkeit der Geländeausgleichseinrichtung, die das Einrichten des Leitersatzes in der Sprossenebene gegenüber der Standfläche bis zu 6° (entspricht bis zu 10 %) ermöglicht,
- Wirksamkeit der beiden voneinander unabhängigen Feststelleinrichtungen bei benutzungsbereiter und belasteter Leiter,
- Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit der Betriebsüberwachungseinrichtungen,
- akustisches Signal für beendeten Leiterauszug.

17.2.3 Belastungsprüfung



Belastungsprüfung nur durchführen, wenn bei Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind, welche die Durchführung der Belastungsprüfung verbieten.

Die Belastungsprüfung ist als statische Prüfung zum Teil mit Funktionsprüfung durchzuführen.

Prüfungen möglichst bei Windstille und auf festem, ebenem Untergrund vornehmen.

Bei jeder Prüfung sollte möglichst die gleiche Standfläche benutzt werden. Eine vergleichende Beurteilung der Anhängeleiter über einen längeren Zeitraum wird so begünstigt.

Die Belastung kann entweder mit Mehrzweckzug oder mit Gewichten aufgebracht werden. In Mitte der letzten Leitersprosse Stahlseil und Bandmaß befestigen.

Leitersatz auf 16 m Nenn-Rettungshöhe und 4 m Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.

Leitersatz kurzzeitig mit 150 % der jeweiligen Nennlast vorbelasten. Rettungshöhe (Messwert 1) und Ausladung messen; Daten im Prüfnachweis eintragen. Leitersatz mit 150 % der jeweiligen Nennlast lotrecht belasten. (Bei Belastung durch Mehrzweckzug Prüflast durch Nachziehen konstant halten.)

Nach ca. 10 Minuten Belastungsdauer Rettungshöhe der noch belasteten Leiter messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leiter entlasten; nochmals Rettungshöhe (Messwert 2) messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

17.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebsicher, wenn:

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen, Risse oder Veränderungen an Schweißnähten feststellbar sind.



Formveränderungen sind festzustellen durch:

Vergleichen der notierten Maße von Rettungshöhe und Ausladung vor und nach der Belastung und
Kontrollieren mit dem von der Leiterspitze herabhängenden Lot.

Wird eine Veränderung bei den Messungen der Rettungshöhe (Messwerte 1 und 2) von mehr als 60 mm festgestellt, so ist eine Überprüfung durch den Hersteller zu veranlassen. Bei einer Veränderung der Rettungshöhe um mehr als 90 mm ist die Leiter sofort der Benutzung zu entziehen.

Prüfnachweis führen.

18 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

(DIN 14 751 (zurückgezogen), DIN EN 13 204)

Achtung! Bei Einsatz, Übung und Prüfung dürfen nur Geräte und Aggregate gleichen Nenndrucks miteinander verbunden und betrieben werden. Sind Geräte und Aggregate mit unterschiedlichen Nenndrücken vorhanden, sollten diese eindeutig entsprechend ihres Nenndrucks gekennzeichnet sein.



Für Funktions- und Belastungsprüfungen muss das hydraulische Rettungssystem komplett mit allen notwendigen Komponenten und Zubehörteilen, wie z. B. Ketten und Schäkel, oder sonstigen, für die Durchführung der entsprechenden Prüfung notwendigen Adaptern sowie dem/den Pumpenaggregat(en), das/die vom Hersteller für den Betrieb mit diesem Rettungsgerät bestimmt ist/sind, ausgestattet sein.

18.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung und mindestens alle 12 Monate eine Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 18.2 von einem Sachkundigen durchzuführen.

Alle drei Jahre oder wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, ist zusätzlich eine Funktions- und Belastungsprüfung nach Abschnitt 18.3 von einem Sachkundigen durchzuführen. Die Belastungsprüfung ist erst durchzuführen, wenn die Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel ergeben hat.

18.2 Prüfanordnung – Sicht- und Funktionsprüfung

18.2.1 Pumpe

- Hydraulik-Flüssigkeitsbehälter und Anschlüsse auf Dichtheit,
- allgemeine Dichtheit, bei angekuppeltem Gerät mit Nenndruck belasten (ca. 10 s Druckbelasten),
- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,

- Funktionsfähigkeit der Zugentlastung für die Schläuche pumpenseitig, sofern vorhanden,
- Zeitpunkt des letzten Wechsels der Hydraulik-Flüssigkeit (Wechseln nach Angaben des Herstellers).

18.2.2 Elektromotor

- Zustand des Elektrokabels, des Steckers und des Schalters einschließlich Kabeleinführung in den Motor und Beschaffenheit der Zugentlastung.

18.2.3 Verbrennungsmotor

- Funktionsfähigkeit der Anlasseinrichtung (Seilstarter),
- Abdeckung für heiße Teile von Motor und Auspuff, sofern von der Bauart her erforderlich, auf Beschädigungen,
- Zeitpunkt der letzten Wartungsarbeiten einschließlich Motorenölwechsel.

18.2.4 Schlauchleitungen

- Schlauchleitungen einschließlich Kupplungen auf Dichtheit, Oberflächenbeschädigungen (Aufquellungen, Knickstellen, Risse, Einschnitte [Ritzer] usw.),
- Leichtgängigkeit der Kupplungen,
- Vorhandensein der Staubschutzkappen.

Anmerkung: Hydraulikschlauchleitungen sind nach 10 Jahren auszutauschen (Herstellungsdatum beachten).

18.2.5 Spreizer

- Arme auf Beschädigungen, deckungsgleiches Aufeinanderliegen bei geschlossenen Spreizerarmen,
- Spreizerspitzen auf Zustand der Riffelung, Einrisse,
- Zustand der Verbindungsteile und Sicherungen,
- Dichtheit, Gerät beidseitig ca. 10 s auf Nenndruck fahren,
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung):

Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung müssen die Arme sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen,

- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Zustand der Haltegriffe.

18.2.6 Schneidgerät

- Zustand (Zahnung, Ausbrüche, Materialverwerfungen) und Einstellung (Spiel zwischen den Messern/Schneiden) der Messer/Schneiden,

Anmerkung: Wenn sich der Verdacht auf Anrisse ergibt, sind die Messer/Schneiden mittels Farbeindringverfahren DIN EN 571-1:1997-03 zu prüfen. Dies gilt auch bei Verdacht auf Deformierung bzw. Verstellung der Messer.

- Zustand der Verbindungsteile und Sicherungen,
- Dichtheit, Gerät beidseitig ca. 10 s auf Nenndruck fahren,
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung):
- Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung müssen die Messer sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen,
- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Zustand der Haltegriffe.

18.2.7 Rettungszyylinder

- Zylinder und Kolbenstange auf Beschädigung und Deformation,
- Pratzen auf festen Sitz und Zustand,
- Zustand der Verbindungsteile und Sicherungen,
- Dichtheit, Gerät beidseitig ca. 10 s auf Nenndruck fahren,
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung):
Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung muss die Kolbenstange sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen,

- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Zustand der Haltegriffe, sofern vorhanden.

18.2.8 Zubehör

- auf Vollständigkeit,
- Zugketten mit Verbindungsmitteln auf auffällige äußere Veränderungen.

Anmerkung: Wenn auffällige Veränderungen festgestellt wurden, sind diese Teile einer besonderen Prüfung zu unterziehen, z. B. mittels Farbeindringverfahren DIN EN 571-1: 1997-03.

18.3 Prüfanordnung – Funktions- und Belastungsprüfung

Liste der Prüfmittel

Nr.	Bezeichnung
1	Druckmesseinrichtung (Manometer) Messbereich bis 1 000 bar
2	Druckmesseinrichtung (Manometer) Messbereich bis 100 bar
3	Leitungsadapter für Positionen 1 und 2 (für unterschiedliche Kupplungssysteme)
4	Alu-Bolzen ca. 50 mm \varnothing , ca. 60 mm lang
5	Prüfsatz für Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1:1997-03 oder gleichwertiges Verfahren
6	Werkzeug zum Einstellen bzw. Nachstellen der Messer (Drehmomentschlüssel) (Die Drehmomentangabe für die Vorspannung ist der Bedienungsanleitung zu entnehmen.)
7	Stoppuhr
8	Schieblehre/Tiefenlehre
9	Geeignete Kraftmesseinrichtung für Spreizer (für Zug- und Druckbeanspruchung)
10	Geeignete Kraftmesseinrichtung für Rettungszyylinder (Empfehlung des Herstellers beachten!)
11	Flacheisen ca. 20 mm x 5 mm x 100 mm

18.3.1 Pumpe ohne Geräte

- allgemeine Dichtheit bei Arbeitsdruckbelastung,
- Ansprechen der Überdrucksicherung in der Pumpe,
- Druckbegrenzungsventil muss spätestens bei 110 % des Nenndrucks öffnen.

18.3.2 Sicherheitseinrichtungen an/in Arbeitsgeräten

- Ansprechen der Überdrucksicherung (Prüfung nach Herstellerangaben).

18.3.3 Spreizer mit angeschlossener Motorpumpe Pumpe

- Fördermenge mit Hilfe der Öffnungs- und Schließzeiten nach Herstellerangaben.



Für hydraulische Rettungsgeräte nach DIN EN 13 204 sind keine maximalen Öffnungs- bzw. Schließzeiten festgelegt. Die minimale Öffnungs- bzw. Schließzeit darf nicht geringer als 2 s sein!

Spreizer

- Zugkraftprüfung

Kraftmesseinrichtung mit den Spreizerarmen/-spitzen an den Messpunkten verbinden und darauf achten, dass ein Abgleiten der Kraftmesseinrichtung nicht möglich ist. Spreizer mit Arbeitsdruck beaufschlagen.

Die Zugkraft muss mindestens 90 % der angegebenen Nennzugkraft betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.

- Spreizkraftprüfung

Je nach Ausführung entweder Spreizerspitzen oder -arme in Kraftmesseinrichtung einführen. Darauf achten, dass die Kraftmesseinrichtung nicht abgleitet.

Die Spreizkraft muss mindestens 90 % der angegebenen Nennspreizkraft betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.

- Feststellen der inneren Reibung
Bei laufender Pumpe und Stellteil in Nullstellung Druck messen. Dieser Druck wird mit P_1 bezeichnet.
Spreizer öffnen. Den bei der Bewegung in Hauptarbeitsrichtung (öffnen) auftretenden Druck messen. Der hierbei angezeigte Druck wird mit P_2 bezeichnet.

Achtung:

Nicht gegen innere Anschläge des Gerätes fahren! (Zerstörungsgefahr der Druckmesseinrichtung)

Die Druckdifferenz $\Delta P = P_2 - P_1$ darf 10 % des angegebenen Nenndrucks P_N nicht überschreiten.

Ist ΔP größer als 10 % des Nenndrucks, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.

Anmerkung:

Mögliche Abweichungen von dieser Prüfung werden vom Hersteller in der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung angegeben.

- Feststellen einer Lageänderung beim Wiederanfahren unter Last.
Beim Wiederanfahren unter Last darf sowohl beim Öffnen als auch beim Schließen keine gegenläufige Bewegung auftreten.
Beim Wiederanfahren in gleicher Belastungsrichtung darf an der Kraftmesseinrichtung kein Kraftabfall feststellbar sein.
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung) Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung müssen die Arme sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen.

- Rissfreiheit der Spreizerarme und -spitzen mit Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1:1997-03.

- Spiel der Arme in Bewegungs- bzw. Krafrichtung
Spreizerspitzen abnehmen.
Spreizer mit Motorpumpe ca. 50 mm öffnen und dann von der Motorpumpe abkuppeln. Spreizerarme per Hand zusammen-drücken.

Maß X_1 messen, siehe Abbil-
dung 1. Spreizerarme mit beiden
Händen auseinander ziehen.
Maß X_2 messen, siehe Abbil-
dung 1. Spiel in Krafrichtung
 $a_1 = X_2 - X_1$ mit zulässigem Wert
des Herstellers vergleichen.

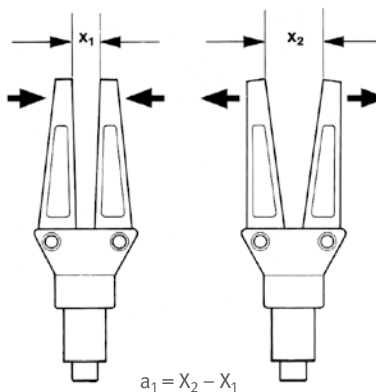


Abb. 1 Spiel der Arme in Bewegungs- bzw. Krafrichtung (a_1)

- Spiel der Arme senkrecht zur Bewegungs- bzw. Krafrichtung
Spreizerspitzen abnehmen.
Spreizer mit Motorpumpe ca. 20 mm öffnen und dann von der Motorpumpe abkuppeln. Spreizer-
arme per Hand senkrecht zur Kraft- bzw. Bewe-
gungsrichtung auseinander drücken. Maß b_1
messen, siehe Abbildung 2, und mit zulässigem
Wert des Herstellers vergleichen.

- Spiel der Spitzen in Bewegungs- bzw. Krafrich-
tung

Flacheisen ca. 20 mm x 5 mm x 100 mm so zwis-
chen die Spreizerarme legen, dass die Spitzen
frei bleiben und Spreizer mit Motorpumpe
schließen. Dann Spreizer von der Motorpumpe
abkuppeln. Spiel der Spitzen
 $a_2 = X_4 - X_3$ wie Spiel der Arme messen, siehe
Abbildung 3, und mit zulässigem Wert des Her-
stellers vergleichen.

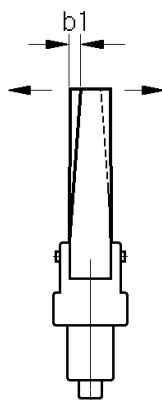


Abb. 2 Spiel der Arme senkrecht zur Be-
wegungs- bzw. Krafrichtung

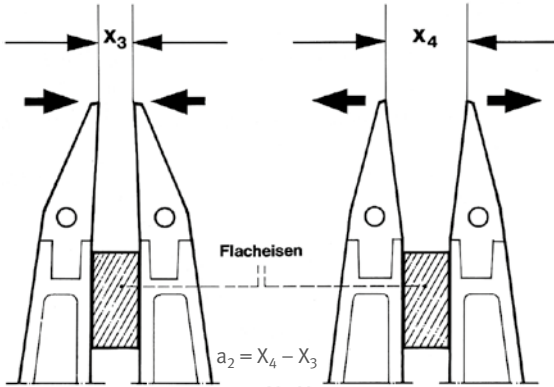


Abb. 3
Spiel der Spitzen in Bewegungs- bzw. Kraft-
richtung (a_2)

- Spiel der Spitzen senkrecht zur Bewegungs- bzw. Kraft-
richtung
Spiel der Spitzen b_2 messen, siehe Abbildung 4, und mit zulässigem Wert des Herstellers vergleichen.

18.3.4 Schneidgerät mit angeschlossener Motorpumpe/Handpumpe

- Fördermenge
mit Hilfe der Mindestgeschwindigkeit für unbelastetes Ausfahren und Einfahren nach Angaben des Herstellers (abhängig von der verwendeten Pumpe sofern nicht schon mit Spreizer oder Rettungszyylinder geprüft).

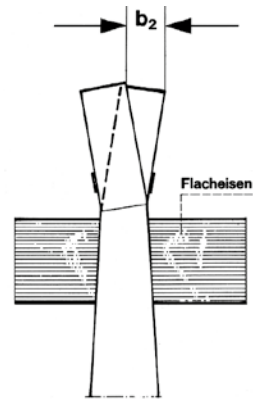


Abb. 4 Spiel der Spitzen senkrecht zur Bewegungs- bzw. Kraft-
richtung



Für hydraulische Rettungsgeräte nach DIN EN 13 204 sind keine maximalen Öffnungs- bzw. Schließzeiten festgelegt.
Die minimale Öffnungs- bzw. Schließzeit darf nicht geringer als 2 s sein!

Die maximal zulässigen Pumpenhübe sind den Herstellerhinweisen zu entnehmen.

Schneidgerät:

- innere Dichtheit
Schneidgerät schließen und mit Arbeitsdruck belasten. Dazu Alu-Bolzen zwischen die Messer legen (Herstellerangaben beachten).
Beim Loslassen des Stellteils der Steuereinrichtung muss der Alu-Bolzen innerhalb von 2 min fest eingespannt bleiben.
- Schneidkraftprüfung
Schneidgerät wieder mit Arbeitsdruck beaufschlagen (Alu-Bolzen zwischen den Schneiden), Druck in der Druckleitung messen.
Der gemessene Druck muss mindestens 90 % des angegebenen Nenndrucks betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.
- Feststellen der inneren Reibung
Bei laufender Pumpe und Stellteil in Nullstellung Druck messen. Dieser Druck wird mit P_1 bezeichnet.
Schneidgerät schließen. Den bei der Bewegung in Hauptarbeitsrichtung (schließen) auftretenden Druck messen. Der hierbei angezeigte Druck wird mit P_2 bezeichnet.

Achtung:

Nicht gegen innere Anschläge des Gerätes fahren! (Zerstörungsgefahr der Druckmesseinrichtung.)

Die Druckdifferenz $\Delta P = P_2 - P_1$ darf 10 % des angegebenen Nenndrucks P_N nicht überschreiten.

Ist ΔP größer als 10 % des Nenndrucks, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.

Anmerkung:

Mögliche Abweichungen von dieser Prüfung werden vom Hersteller in der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung angegeben.

- Messereinstellung
Einstellung der Messer nach Gebrauchsanleitung des Herstellers.

- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung)
Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung müssen die Messer sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen.
- Rissfreiheit der Messer mit Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1:1997-03.

18.3.5 Rettungszylinder mit angeschlossener Motorpumpe

- Fördermenge
mit Hilfe der Mindestgeschwindigkeit für unbelastetes Ausfahren und Einfahren nach Angaben des Herstellers (abhängig von der verwendeten Pumpe sofern nicht schon mit Spreizer oder Schneidgerät geprüft).

Rettungszylinder (RZ):

- Zugkraftprüfung (nur wenn RZ zum Ziehen ausgerüstet ist) Kraftmesseinrichtung mit der Aufnahmevorrichtung an den Zylindern mit der Kolbenstange verbinden und darauf achten, dass die Verbindungssteile gesichert sind. RZ mit Arbeitsdruck beaufschlagen.
Die Zugkraft muss mindestens 90 % der angegebenen Nennzugkraft betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.
Zulässiger Druck- bzw. Kraftabfall
Nach 2-maliger Belastung mit Arbeitsdruck (Setzvorgang) ist innerhalb von 1 min ein Druck- bzw. Kraftabfall von 10 % des Ausgangswertes zulässig. Ein kontinuierlicher Druckabfall ist nicht zulässig.
- Druckkraftprüfung
Je nach Ausführung RZ in Kraftmesseinrichtung einführen. Darauf achten, dass der RZ von den Auflagen nicht abgleitet.
Die Druckkraft muss mindestens 90 % des angegebenen Nennwertes betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.
Zulässiger Druck- bzw. Kraftabfall
Nach 2-maliger Belastung mit Arbeitsdruck (Setzvorgang) ist innerhalb von 1 min ein Druck- bzw. Kraftabfall von 10 % des Ausgangswertes zulässig. Ein kontinuierlicher Druckabfall ist nicht zulässig.

- Feststellen einer Lageänderung beim Wiederauffahren unter Last
Beim Wiederauffahren unter Last darf weder beim Ausfahren noch beim Einfahren eine gegenläufige Bewegung auftreten. Beim Wiederauffahren in gleicher Belastungsrichtung darf an der Kraftmesseinrichtung kein Kraftabfall feststellbar sein.
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung)
Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung muss die Kolbenstange sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen.
- Feststellen der inneren Reibung
Bei laufender Pumpe und Stellteil in Nullstellung Druck messen. Dieser Druck wird mit P_1 bezeichnet.
Rettungszyylinder ausfahren. Den dabei auftretenden Druck messen. Der hierbei angezeigte Druck wird mit P_2 bezeichnet.

Achtung:

Nicht gegen innere Anschläge des Gerätes fahren! (Zerstörungsgefahr der Druckmesseinrichtung.)

Die Druckdifferenz $\Delta P = P_2 - P_1$ darf 10 % des angegebenen Nenndrucks P_N nicht überschreiten.

Ist ΔP größer als 10 % des Nenndrucks, ist eine Überprüfung z. B. durch den Hersteller erforderlich.

Anmerkung:

Mögliche Abweichungen von dieser Prüfung werden vom Hersteller in der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung angegeben.

18.4 Prüfbefund

Das hydraulisch betätigte Rettungsgerät ist betriebssicher, wenn:

- bei der Sichtprüfung (siehe Abschnitt 18.2) keine Schäden, Undichtigkeiten festgestellt worden sind,
- bei der Funktions- und Belastungsprüfung (siehe Abschnitt 18.3) keine Schäden, Fehler festgestellt worden sind und alle Teile störungsfrei wirksam waren bzw. angesprochen haben.

Prüfnachweis führen.

18.5 Anmerkung

Ergeben sich bei der Sicht- bzw. bei der Funktionsprüfung (siehe Abschnitt 18.2) Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit, ist das hydraulisch betätigte Rettungsgerät einer Funktions- und Belastungsprüfung nach Abschnitt 18.3 zu unterziehen.

19 Seile

(DIN 3088 (zurückgezogen), DIN EN 13 414)

Seile, die mit einem Hebezeug fest verbunden sind, fallen nicht unter diesen Abschnitt.

Prüffrist:

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sichtprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

19.1 Drahtseil

19.1.1 Prüfanordnung

Die Sichtprüfung umfasst die Feststellung von äußeren Schäden (Verformungen, Anrissen und Abnutzungen).

19.1.2 Prüfbefund

Das Drahtseil ist betriebssicher, wenn es keine der folgenden Schäden aufweist:

- Bruch einer Litze,
- Beschädigungen oder starke Abnutzungen der Seilendverbindungen,
- Aufdoldungen, Lockerungen der äußeren Lage bei mehrlagigen Seilen,
- Quetschstellen, scharfe Knicke und herausstehende Drähte, Kinken (Klanken),
- äußere und innere Korrosionen (Rostansatz),
- Drahtbrüche in größerer Zahl (siehe DIN 15 020, DIN 3088 [zurückgezogen], DIN EN 13 414).

Drahtbrüche in großer Zahl, die ein Ablegen des Seiles erforderlich machen, liegen vor, wenn nachstehend genannte Anzahl von Drahtbrüchen festgestellt wird: (Mit d ist der Seilnennendurchmesser bezeichnet.)

Seilart	Anzahl der Drahtbrüche auf einer Länge von		
	3d	6d	30d
Drahtseile nach DIN 3088 (zurückgezogen)			
Litzenseil	4	6	16
Kabelschlagseil	10	15	40
Drahtseile nach DIN EN 13 414		6 zufällig verteilt	Max. 14 zufällig
	Bei Konzentration von Drahtbrüchen max. 3 benachbarte Drahtbrüche bei Außendrähten in einer Litze.		

Die in den Tabellen DIN 15 020 und DIN 3088 (zurückgezogen) sowie in DIN EN 13 414 hinsichtlich der Ablegereife genannten Zahlen der Drahtbrüche gelten als äußerste Grenzwerte. Ein Ausmustern der Seile bei niedrigeren Drahtbruchzahlen dient der Sicherheit.

Prüfnachweis führen.

19.2 Naturfaserseil

19.2.1 Prüfanordnung

Die Sichtprüfung umfasst die Feststellung von äußeren Schäden (Verformungen, Anrissen und Abnutzungen).

19.2.2 Prüfbefund

Das Naturfaserseil ist betriebssicher, wenn es keine der folgenden Schäden aufweist:

- Bruch einer Litze,
- mechanische Beschädigungen, starker Verschleiß oder Auflockerungen,

- Herausfallen von Fasermehl beim Aufdrehen des Seiles,
- Schäden infolge feuchter Lagerung oder Einwirkung aggressiver Stoffe,
- Garnbrüche in großer Zahl soweit feststellbar (mehr als 10 % der Gesamtgarnzahl im am stärksten beschädigten Querschnitt),
- Lockerung der Spleiße.

Prüfnachweis führen.

19.3 Chemiefaserseil, -band

19.3.1 Prüfanordnung

Die Sichtprüfung umfasst die Feststellung von äußeren Schäden (Verformungen, Anrissen und Abnutzungen).

19.3.2 Prüfbefund

Das Chemiefaserseil, -band ist betriebssicher, wenn es keine der folgenden Schäden aufweist:

- Bruch einer Litze beim Seil,
- Beschädigungen der Webkanten oder des Gewebes beim Band,
- Garnbrüche in großer Zahl soweit feststellbar (mehr als 10 % der Gesamtgarnzahl im am stärksten beschädigten Querschnitt),
- stärkere Verformungen infolge Wärme,
- Lockerung der Spleiße bei Seilen und Schäden an der Vernähung bei Bändern,
- Schäden infolge Einwirkung aggressiver Stoffe.

Das Chemiefaserband mit Schutzhülle ist betriebssicher, wenn Schutzhülle oder Vernähung keine Beschädigungen aufweisen.

Prüfnachweis führen.

20 Weitere wiederkehrende Prüfungen – Auswahl



Für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr ergeben sich weitere wiederkehrende Prüfungen u.a. aus nachfolgend aufgeführten Regelwerken:

20.1 Verordnungen

*Bezugsquelle: Buchhandel und Internet, z. B. www.gesetze-im-internet.de
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).*

20.2 Unfallverhütungsvorschriften

*Bezugsquelle: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.
Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de*

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV/GUV-V A3),
Krane (BGV/GUV-V D6),
Winden, Hub- und Zuggeräte (BGV/GUV-V D8).

20.3 Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)/vfdb-Richtlinien

Bezugsquelle: Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, Köln, Stuttgart, Berlin, Bremen, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, Wiesbaden, Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes)

Feuerwehr-Dienstvorschriften:

- Atemschutz (FwDV 7),
- Tauchen (FwDV 8),
- Einheiten im ABC-Einsatz (FwDV 500).

vfdb-Richtlinie:

- Chemikalienschutzanzüge
Prüfung der Chemikalienschutzanzüge nach Gebrauchsanleitung des Herstellers/
Lieferers (siehe vfdb-Richtlinie 0801).

20.4 DIN-Normen

Bezugsquelle:

*Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.*

VDE-Verlag GmbH Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

Zweiteilige Schiebleiter*) (DIN 14 714:1959-01 zurückgezogen)

Prüfverfahren

Prüfung mindestens alle 12 Monate durch Sachkundigen. Dabei ist auch der einwandfreie Zustand des Zugseiles und der Fallhaken zu überprüfen.

Prüfanordnung

Die zweiteilige Schiebleiter wird vollständig ausgezogen und waagrecht auf 3 Böcke (siehe Abbildung 1) aufgelegt. Jedes Leiterteil wird gleichzeitig mit 80 kg belastet. Die Prüfung ist beidseitig vorzunehmen, d.h. an der umgedrehten Leiter muss die Prüfung wiederholt werden.

Zur Prüfung der Überlappung und der Führungsbügel wird die Leiter zusätzlich im ausgezogenen Zustand an beiden Enden unterstützt (siehe Abbildung 2). Dort, wo die beiden Ausziehteile übereinander gelappt sind, müssen 30 kg als Prüflast aufgelegt werden. Diese Prüfung ist nur einseitig vorzunehmen.

* Feuerwehngeräte (z. B. zweiteilige Schiebleiter), deren Normen zurückgezogen sind, aber von den Feuerwehren noch genutzt werden, müssen nach den für sie festgelegten Prüfgrundsätzen weiterhin geprüft werden. Die für diese Geräte ggf. festgelegte Nutzungsgrenze ist einzuhalten.

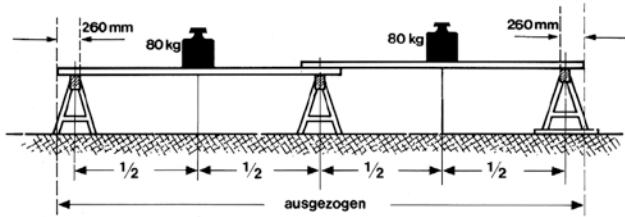


Abb. 1

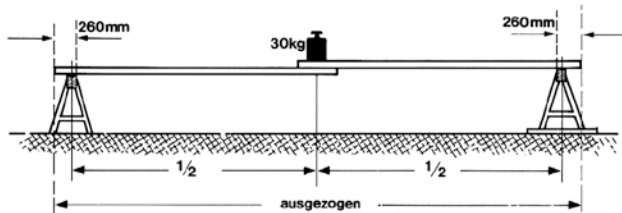


Abb. 2

Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn:

- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- das Gefüge der Leiter und die Befestigung der Sprossen unverändert fest sind,
- Sprossenanker und Rundstahlanker unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Fallhaken einwandfrei arbeiten und fest mit den Holmen verbunden sind,
- das Zugseil keine Schleißstellen aufweist und dessen Befestigung sich nicht gelöst hat,
- die Beschläge festen Sitz haben und unbeschädigt sind,
- Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- die Endbegrenzungen für das Ausschieben und Einlassen der Leiter in Ordnung sind.

Prüfnachweis führen.

Anhang

Liste der zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr

Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV – des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Vorwort

In Deutschland werden bei den Feuerwehren über 80.000 Feuerwehrfahrzeuge verwendet. Die Vielzahl der in diesen Fahrzeugen befindlichen feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen müssen ständig in einem einsatzbereiten Zustand gehalten werden. Nur so können die Geräte gemäß ihrem Zweck auch einsatztechnisch richtig und sicher im Sinne des Arbeitsschutzes eingesetzt werden.

Der Leiter der Feuerwehr hat zur Erfüllung dieser Aufgabe als interne Leistungsträger einen oder mehrere Gerätewarte, die mit sehr viel Engagement die anfallenden Arbeiten in oft mühevoller Detailarbeit verrichten.

Die folgende Liste entstand auf Grund eines Auftrags des AFKzV nach Vorarbeiten der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Liste selbst ist eine Zusammenfassung aller bereits vorhandenen Prüfbestimmungen, die schon bisher zum Prüfumfang der Geräte einer Feuerwehr gehörten. Durch die Zusammenstellung erscheinen jedoch die Prüfungstätigkeiten sehr umfangreich und werden eventuell erst an dieser Stelle im vollen Umfange bewusst.

AFKzV und DGUV

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr (Stand September 2013)

Erläuterung der Fußnoten siehe unten oder Ausklappseite am Ende der Broschüre.

Bedeutung der in der Geräteprüftabelle genannten Fußnoten:

1. Gerät ist nach Herstellervorschriften zu prüfen
2. Prüfung durch einen Sachkundigen
3. Empfehlung: Zur Sicherstellung der Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit durch eine unterwiesene Person zu prüfen
4. Prüfung durch Sachverständigen und/oder Hersteller
5. Prüfung nicht ortsfester Elektrogeräte erfolgt durch eine Fachkraft oder eine in der Elektrotechnik unterwiesene Person
6. Hier sind in jährlichem Abstand Vollzähligkeit und Gesamtzustand zu prüfen (z. B. Nähte, Knöpfe, Hosenträger, Reißverschluss)
7. Unversehrtheit der Verschlüsse
8. Akku- und Batteriegeräte auf Ladezustand überprüfen
9. Prüfung der Gebrauchsfähigkeit, Sauberkeit, Desinfektion
10. Prüfung auf weitere Verwendbarkeit des Gerätes
11. Ein durch Absturz beanspruchter Gurt ist sofort zu prüfen
12. Besondere Hinweise der Motorhersteller beachten
13. Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Übung mit dem Gerät durchzuführen (Handhabung)
14. Herstellungsrichtlinien der Länder
15. Bei luftdicht verpackten Vollmasken oder Masken-Helm-Kombinationen ist die Sicht- und Funktionsprüfung alle 2 Jahre ausreichend, ggf. halbjährlich Stichproben durchführen
16. Wenn Behälter nachgefüllt wird
17. Prüfzeichen und Zulassung des BMVBW muss auf dem Gerät vorhanden sein
18. Prüfung auf Wasserhaltezeit empfohlen
19. Maximaler Zeitraum; Das Prüfintervall ist ggf. im Einzelfall nach der Betriebssicherheitsverordnung mit der Prüfstelle zu vereinbaren

20. Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (BGI/GUV-I 8651), Kapitel A3

21. Verfalldatum beachten, in der Regel 3 Jahre

Um die Aktualität der Liste gewährleisten zu können, wird gebeten, Hinweise auf fehlerhafte Eintragungen, Veränderungs- und Ergänzungswünsche an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Poststelle@fws.bwl.de

Stand: September 2013

Die jeweils aktuelle Fassung des BGG/GUV-G 9102 finden Sie unter http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCID=23105.

AFKzV und DGUV

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr (Stand September 2013)

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer nach einer Übung Benutzung	Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze			Weitere Anm.
		Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGUV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	
Schutzkleidung und Schutzgerät							
Chemikalienschutzanzug (Typ 1A oder 1B)	x ¹⁾	alle 12 Monate ^{2) 7)}	alle 12 Monate ^{1) 2) 6)}			DIN EN 943-2	
Chemikalienschutzoverall (Typ 3)	x	alle 12 Monate ^{1) 2)}				DIN EN 14605	
Chemikalienschutzhandschuhe	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 2)}				DIN EN 374	
Schutzkleidung für die spezielle Brandbekämpfung	x ³⁾	alle 12 Monate ^{2) 6)}				DIN EN 1486	
Warnkleidung	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 6)}				DIN EN 471	
Wathose	x ³⁾	alle 12 Monate ^{3) 6)}					
Schnittschutzkleidung	x	alle 12 Monate ^{3) 6)}				DIN EN 381	
Rettungsweste manuell und automatisch	x	alle 12 Monate ^{3) 6)}		BGR 201		DIN EN ISO 12402	
Ölschutzkleidung flammenhemmend	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3)}				DIN EN ISO 14116	
Gehörschützer (Mehrweg)	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3)}				DIN EN 352	
Feuerwehrlhelm	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 6) 7)}				DIN EN 443	20
Gesichtsschutz	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾				DIN EN 14458 DIN EN 1731	20
Feuerschutzhaube	x ³⁾	alle 12 Monate ^{3) 6)}				DIN EN 13911	20

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Prüfung bei bzw. nach Benutzung	Regelmäßige Prüfung		Belastungsprüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfungsgrundsätze				
			Sicht und Funktion	Belastungsprüfung		DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Feuerwehrschutzkleidung		x ³⁾	alle 12 Monate ^{2) 6)}				DIN EN 469			(14) 20)
Feuerwehrschutzhandschuhe		x ³⁾	alle 12 Monate ^{3) 6)}				DIN EN 659			20)
Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken		x ³⁾	alle 12 Monate ^{3) 6)}					DIN EN 388		
Feuerwehrtiefel		x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3)}					DIN EN 15090		20)
Feuerwehrbeil		x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾					DIN 14924		
Atemanschluss (Vollmaske)	x	x ²⁾	halbjährlich ^{2) 15)}			BGR/GUV-R 190 BG/GUV-I 8674		DIN EN 136	FwDV 7	
Masken/Helm-Kombination	x	x ²⁾	halbjährlich ^{2) 15)}			BGR/GUV-R 190		DIN 58610	FwDV 7	
Pressluftatmer	x	x ²⁾	halbjährlich ^{2) 15)}	6 Jahre ⁴⁾		BGR/GUV-R 190 BG/GUV-I 8674		DIN EN 137	FwDV 7	
Regenerationsgerät (Kreislaufgerät)	x	x ²⁾	halbjährlich ²⁾	6 Jahre ⁴⁾		BGR/GUV-R 190 BG/GUV-I 8674		DIN EN 145	FwDV 7	
Filtergerät	x	x ³⁾	halbjährlich ³⁾			BGR/GUV-R 190 BG/GUV-I 8674		DIN EN 14387	FwDV 7	
Fluchthaube (Filtergerät mit Haube ...)		x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾			BGR/GUV-R 190 BG/GUV-I 8674		DIN EN 403	FwDV 7	
Atemluftflasche (Atemschutzgerät)	x	x ²⁾	monatlich ³⁾	5 Jahre äußere, innere und Festigkeitsprüfung		BGR/GUV-R 190 BG/GUV-I 8674		DIN EN 12021 DIN EN 144	FwDV 7 BetSichV	
Tauchgerät	x	x ²⁾	monatlich ³⁾	6 Jahre ^{4) 15)}				DIN EN 250	FwDV 8 vfdb 0803	
Atemluftflasche (Tauchgerät)	x	x ²⁾	monatlich ³⁾	2,5 Jahre innere, äußere und Gewichtsprüfung 5 Jahre Festigkeitsprüfung				DIN EN 12021 DIN EN 144	FwDV 8 vfdb 0803 BetSichV	

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung	Regelmäßige Prüfung		DGUV	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze			Weitere Anm.	
			Sicht und Funktion	Belastungsprüfung		BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere		
Rettingsgerät (spezielle Tauchaustattung)	x ²⁾	x ²⁾	vierteljährlich ³⁾	alle 12 Monate		DIN EN 12628 DIN EN 1809		FwDV 8		
Atemluftkompressor (Verdichter)			monatlich ³⁾	halbjährlich ²⁾	BGR/GUV-R 190 BGR/GUV-R 500, Kap 2.11	DIN EN 12021 DIN EN 1012-1				
Löschgerät										
Kübelpritze		x ³⁾	monatlich ³⁾			DIN 14405				
Feuerlöcher (tragbar)		x ²⁾	2 Jahre ²⁾		BGG/GUV-V A1	DIN 14406-4 DIN EN 3-7		BetrSichV ASR A2.2		
Pulverlöchergerät (fahrbar)		x ²⁾	2 Jahre ²⁾	5 Jahre ^{4) 19)}	BGG/GUV-V A1			BetrSichV TRB 801 ASR A2.2		
Schaumlöchergerät (fahrbar)		x ²⁾	2 Jahre ²⁾					ASR A2.2		
Schaummittel			halbjährlich ¹⁸⁾				EN 1568			
CO ₂ -Löchergerät (fahrbar)		x ²⁾	2 Jahre ²⁾					BetrSichV ASR A2.2		
Geräte zur Schaumerzeugung		x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾							
Schläuche, Armaturen, Zubehör										
Druckschläuche		x ³⁾	bei jeder Wäsche ²⁾	bei jeder Wäsche ²⁾	GUV-V C 53	DIN 14811	11			
Formstabile Druckschläuche		x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53	EN 1947	12			
Druckschläuche mineraliöbeständig		x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	bei jeder Wäsche ²⁾	GUV-V C 53 BGI 5127	DIN 14811 DIN 14555-12	11			
Saugschläuche		x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53	DIN 14810 ISO 14557	13			
Ansaugschläuche		x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾		DIN 14819				

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
		Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Schlauchleitungen chemikalienbeständig	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	BGI 5127		DIN 14555-12 EN 12115		
Wasserführende Armaturen und Zubehör, z. B. Strahlrohre	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾			DIN EN 15182		
Standrohr Sitz des Dichtungsringes	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾						DVGW W331
Rettinggerät								
Hubrettungsfahrzeug	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	ZH 1/515	14, 15	DIN EN 14043		
Drehheimern mit Handbetrieb	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾		16	DIN 14702		
Anhängeleitern	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾		17	DIN 14703		
Schiebleiter 3-teilig Holz	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	8	EN 1147		
Schiebleiter 2-teilig Leichtmetall	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	20.4	EN 1147		
Schiebleiter 3-teilig Leichtmetall	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	8	EN 1147		
Steckleiter, Holz	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	6	EN 1147		
Steckleiter, Leichtmetall	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	6	EN 1147		
Steckleiter, Einsteckteil	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694		EN 1147		
Steckleiter-Verbindungsteil	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694		EN 1147		
Klappleiter	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	7	EN 1147		
Hakenleiter, Holz	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUVV C53 BGI/GUV-I 694	5	EN 1147		

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung		Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfungsgrundsätze				
		nach einer Benutzung	Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Hakenleiter, Leichtmetall Strickleiter Multifunktionsleiter Rettungsplattform Sprungtuch ohne Unterstützung Sprungtuch mit Unterstützung Sprungpolster Gerätesatz Auf- und Absbeilgerät Gerätesatz Absturzsicherung Absbeilgerät Rettungsschlaufe Auffanggurt Kernmantelstatikseil Kernmanteldynamikseil Falldämpfer Feuerwehreine	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	5	DIN EN 1147		
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	9	DIN EN 1147		
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53 BGI/GUV-I 694	10	DIN 14830		
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53	3	DIN 14151 T 1		
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53	3	DIN 14151 T 1, T 2		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53	3	DIN 14151 T 1, T 3		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	alle 10 Jahre ¹⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 14800 T 16		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	alle 10 Jahre ¹⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 14800 T 17		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	alle 10 Jahre ¹⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199 BGG 906				
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 10 Jahre ¹⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 1498		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 361		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 1891		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 892		
	x ³⁾	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	Falldämpfer sind Einweggeräte und nach einer Belastung durch Sturz sofort auszusondern!				
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	BGR/GUV-R 198 BGR/GUV-R 199		DIN EN 355		
	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	GUV-V C 53	2	DIN 14920		

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung		Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfungsgrundsätze				
	x ³⁾	x ³⁾ 10)	Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Feuerwehr-Haltegurt	x ³⁾	x ³⁾ 10)	alle 12 Monate ²⁾		GUVV C53	1	DIN EN 358 DIN 14926 DIN 14927		
Rettungsboot (RTB 1, RTB 2)	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 2)}		BGV/GUVV D19		DIN 14961		
Fw Mehrzweckboot	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 2)}		BGV/GUVV D19		DIN 14961		
Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät									
Krankentrage	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 2)}				DIN 13024 T 1 u. T 2		
Spezialtragen wie Schleifkorbtrage / Rolltrage	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 2)}						
Krankentransport-hängematte	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾				DIN 13023		
Verbandkasten E	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾				DIN 13169		13), 1)
Kammerschienen pneumatisch	x ³⁾	x ³⁾	monatlich ³⁾						13), 1)
Beatmungsgerät (Ambubeutel)	x ³⁾	x ³⁾	monatlich ³⁾						1)
Intubationbesteck	x ³⁾	x ³⁾	monatlich ^{3) 8) 9)}						13), 1)
Sekretabsaugpumpe	x ³⁾	x ³⁾	monatlich ³⁾						13), 1)
Sauerstoffflasche, med.	x ³⁾	x ²⁾	monatlich ³⁾					BetrSichV	
Beleuchtungs-Signal und Fernmeldegerät									
Handscheinwerfer, Ex		x ^{3) 8)}	monatlich ^{1) 3)}		BGV/GUVV A 3 BGI/GUVV I 8524		DIN 14624 DIN EN 60079		
Kopfscheinwerfer, Ex		x ^{3) 8)}	monatlich ^{1) 3)}		BGV/GUVV A 3 BGI/GUVV I 8524		EN 50014 DIN 14642		
Arbeitsstellenscheinwerfer		x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}		BGV/GUVV A 3 BGI/GUVV I 8524		DIN VDE 0702-1		

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Regelmäßige Prüfung		Belastungsprüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze			Weitere Anm.
		Sicht und Funktion	Sicht und Funktion		DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	
Flutlichtstahler	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}			BGG/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524	DIN VDE 0702-1		
Elektronenblitzleuchte	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 5)}			BGG/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524		17)	
Handlautsprecher	x ^{3) 8)}	alle 12 Monate ^{1) 3)}			BGG/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524			
Leistungstrommel	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 5)}			BGG/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524	DIN VDE 0702-1		
Abzweigstück	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 5)}			BGG/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524	DIN VDE 0702-1		
Adapterleitungen	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 5)}			BGG/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524	DIN VDE 0702-1		
Warmleuchte nach SVZO	x ^{3) 8)}	alle 12 Monate ²⁾					17)	
Verkehrswarngerät	x ^{3) 8)}	alle 12 Monate ²⁾						
Winkerkelle (elektrisch, beleuchtet)	x ^{3) 8)}	alle 12 Monate ²⁾						
Handsprechfunkgerät	x ^{3) 8)}	monatlich ^{2) 3) 8)}						
Arbeitsgerät								
Spreizer	x ^{1) 2) 8)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 3 Jahre ^{1) 2)}		GUVV C 53	DIN EN 13204	18	
Schneidgerät	x ^{1) 2) 8)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 3 Jahre ^{1) 2)}		GUVV C 53	DIN EN 13204	18	
Kombigerät	x ^{1) 2) 8)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 3 Jahre ^{1) 2)}		GUVV C 53	DIN EN 13204	18	
Rettungszylinder	x ^{1) 2)}	alle 12 Monate ^{1) 2)}	alle 3 Jahre ^{1) 2)}		GUVV C 53	DIN EN 13204	18	
Hydraulik-Pumpenaggregat	x ^{1) 3)}	alle 12 Monate ^{2) 5)}	alle 3 Jahre ^{2) 5)}		GUVV C 53	DIN EN 13204	18	
Hydraulische Winde (Büffelwinde)	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 3 Jahre ^{1) 2)}		BGG/GUVV D 8			
Hydraulischer Hebesatz (H1 + H2)	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 3 Jahre ^{1) 2)}			DIN 14800-6		
Hebekissensystem ≤ 1 bar	x ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 5 Jahre durch Hersteller		GUVV C 53 BGG/GUVV D 8	DIN 14152 DIN EN 13731	4	

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Benutzung Übung	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung	Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
			Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Hebekissensystem > 1 bar	x ²⁾	x ²⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 5 Jahre ¹⁾²⁾	GUVV C53	4	DIN EN 13731		
Leckdichtkissen	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾					
Rohrdichtkissen	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾					
Mehrzweckzug	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾		BG/GUVV D 8		DIN 14800-5		
Be- und Entlüftungsgerät	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾						
Hebebaum	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾						
Gull-Dichtkissen	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾						
Hubwagen	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾					
Hydraulische Prüfgeräte	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾					
Tragkraftspritzen	x ³⁾	x ³⁾	halbjährlich ³⁾¹²⁾	alle 12 Monate ⁸⁾			DIN 14410 DIN EN 14466		
Feuerlöschkreisel-pumpen	x ³⁾	x ³⁾	halbjährlich ³⁾¹²⁾	alle 12 Monate ⁸⁾			DIN 14420 EN 1028		
Tauchmotorpumpen	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾⁵⁾	BG/GUVV A3 BG/GUV-I 8524		DIN 14425		
Mineralöl/Gefahrgut Umfüllpump.	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾⁵⁾	BG/GUVV A3 BG/GUV-I 8524		DIN 14424 DIN 14427		
TUP 3-1,5, GUP 3-1,5									
Fasspumpe mit Motor und Pumpwerk	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾⁵⁾	BG/GUVV A3 BG/GUV-I 8524		DIN 14426		
Turbinentauchpumpe	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾³⁾						
Turbinenumfüll-pumpe	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾³⁾						
Handmembran-pumpe	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾³⁾						
Membran-Gefahrgut-pumpe	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ¹⁾³⁾	alle 12 Monate ¹⁾⁵⁾	BG/GUVV A3				

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung	Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
			Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Industriesauger	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}		BGV/GUVV A3 BGI/GUV-I 8524		DIN EN 60335		
Vakuumsauger (Hydrovac)		x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3)}						
Exenter-Schneckenpumpe	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}	alle 12 Monate ^{1) 3)}	BGV/GUVV A3 BGI/GUV-I 8524				
Schmutzwasserpumpe	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}		BGV/GUVV A3 BGI/GUV-I 8524				
Stromerzeuger	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 12)}	alle 12 Monate ^{1) 5)}	BGV/GUVV A3 BGI/GUV-I 8524		DIN 14685		
Motorsäge mit Verbrennungsmotor	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 12)}				DIN EN ISO 11681		
Motorsäge mit Elektromotor	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}		BGV/GUVV A3 BGI/GUV-I 8524				
Trennschleifmaschine mit Verbrennungsmotor	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 12)}				DIN EN ISO 19432		
Trennschleifmaschine mit Elektromotor	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{1) 3) 5)}						
Trennscheiben	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ^{2) 3)}		BGV/GUVV A3 BGI/GUV-I 8524		DIN EN ISO 61029-2-10		21)
Anschlagmittel/Drahtseil	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 151 BGR/GUV-R 500 Kap. 2.8	19	DIN EN 12413 DIN EN 12385		
Kettengänge, ein- und mehrsträngig	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.8		DIN 685		
Kunstfaserseil	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 152 BGR/GUV-R 500 Kap. 2.8	19			
Hebebänder	x ³⁾	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.8		DIN EN 1492		

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer nach einer Übung	Regelmäßige Prüfung		Belastungsprüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze			
		Sicht und Funktion	Belastungsprüfung		DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere
Arbeitsgerät								
Hebeschirre, mehrsträngig	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.8				
textile Endlos-schlinge	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾						
Zugseil-Hebezuggerät	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾						
Lastaufnahmeeinrichtung	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.8				
Handwerkzeug und Messgerät								
Brennschneidgerät	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.26		DIN EN 730 DIN 14800-7 DIN 8521		
Plasmaschneidgerät	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.26				
Sauerstoffflasche	x ³⁾		Äußere Prüfung 2 Jahre Innere Prüfung 5 J Festigkeitsprüfung 10 J ¹⁹⁾			DIN EN ISO 2503	BetrSichV	
Acetylenflasche	x ³⁾		Äußere Prüfung 2 Jahre Innere Prüfung 5 J Festigkeitsprüfung 10 J ¹⁹⁾			DIN EN ISO 2503	BetrSichV	
Werkzeugkasten FWK	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾						
Werkzeugkasten E	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾				DIN 14881		
Werkzeugkasten (3 tlg. + 5 tlg.)	x ³⁾	alle 12 Monate ³⁾				DIN 14885		
Filmdosimeter	Austausch der Filmplakette erfolgt durch die zuständige Auswertestelle							
Dosisleistungsmessgerät	x ³⁾	halbjährlich ²⁾						

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze			Weitere Anm.
		Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	
Dosisleistungswarmgerät	x ³⁾	halbjährlich ²⁾					
Dosiswarmgerät	x ³⁾	halbjährlich ²⁾					
Kontaminationsnachweisgerät	x ³⁾	halbjährlich ²⁾					
Ex-, Ex-/Ox-Messgerät	x ³⁾	1)				DIN EN 60079-29-1 DIN EN 50104	
Sensormessgerät	x ³⁾	1)					
Infrarotspektrometer	x ³⁾	1)					
Photoionisationsdetektor	x ³⁾	1)					
Photometer	x ³⁾	1)					
Leitfähigkeitsmessgerät	x ³⁾	vierteljährlich ²⁾					
pH-Messgerät	x ³⁾	vierteljährlich ²⁾					
Prüfröhrchen	x ³⁾		Verbrauchszeit der Röhrchen beachten (in der Regel 2 Jahre)				
Pumpe für Prüfröhrchen	x ³⁾	1)					
pH-Papier	x ³⁾	1)					
Öltestpapier	x ³⁾	1)					
Wasseranalyseset	x ³⁾	1)					
Wärmebildkamera	x ³⁾	1)					
Fernthermometer	x ³⁾	1)					
Heustockmesssonde	x ³⁾	1)					
Sondergerät							
Kraftstoffkanister aus PE		monatlich ³⁾	Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sind nach ADR 5 Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern. Datum auf dem Kanister.				

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung vor einer Übung	Regelmäßige Prüfung		Rechtsgrundlagen, Prüfungsgrundsätze				
		Sicht und Funktion	Belastungsprüfung	DGVV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	Andere	Weitere Anm.
Doppelkanister für Kettensägen aus PE		monatlich ³⁾	Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sind nach ADR 5 Jahre nach Herstellungsdatum auszumustern. Datum auf dem Kanister.					
Fahrgestellwerkzeug		alle 12 Monate ³⁾						
Geräte im Fw-Haus								
Tore, kraftbetätigt		alle 12 Monate ²⁾		GUVR 1/494		DIN EN 12604 DIN 14092-1		
Elektrische Anlagen, ortsfest		alle 4 Jahre ²⁾		BGV/GUVV A 3 BGI/GUV-I 8524				
Flüssigkeitsstrahler	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.36				
Feuerfahrzeuge	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGV/GUVV D29 BGR/GUV-R 157 BGR/GUV-R 186 BGG/GUV-G 915 BGG/GUV-G 916		DIN 14502 DIN EN 1846	StVZO	
Flurförderzeuge	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		GUUV D27:1				
Winden	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGV/GUVV D 8				
Hebebühnen	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾		BGR/GUV-R 500 Kap. 2.10 BGI 689				
Krane	x ³⁾	alle 12 Monate ²⁾	alle 4 Jahre ⁴⁾	BGV/GUVV D 8 BGV/GUVV D 6 BGG/GUV-G 905				
Druckbehälter	Prüfung gemäß Betriebsicherheitsverordnung							

Um die Aktualität der Liste gewährleisten zu können, wird gebeten, Hinweise auf fehlerhafte Eintragungen, Veränderungen- und Ergänzungswünsche an folgende E-Mail-Adresse zu senden:
 Poststelle@fws.bwl.de Stand: September 2013
 Die jeweils aktuelle Fassung der BGG/GUVV-G 9102 finden Sie unter
http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23105.

Bedeutung der in der Geräteprüftabelle genannten Fußnoten:

1. Gerät ist nach Herstellervorschriften zu prüfen
2. Prüfung durch einen Sachkundigen
3. Empfehlung: Zur Sicherstellung der Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit durch eine unterwiesene Person zu prüfen
4. Prüfung durch Sachverständigen und/oder Hersteller
5. Prüfung nicht ortsfester Elektrogeräte erfolgt durch eine Fachkraft oder eine in der Elektrotechnik unterwiesene Person
6. Hier sind in jährlichem Abstand Vollzähligkeit und Gesamtzustand zu prüfen (z. B. Nähte, Knöpfe, Hosenträger, Reißverschluss)
7. Unversehrtheit der Verschlüsse
8. Akku- und Batteriegeräte auf Ladezustand überprüfen
9. Prüfung der Gebrauchsfähigkeit, Sauberkeit, Desinfektion
10. Prüfung auf weitere Verwendbarkeit des Gerätes
11. Ein durch Absturz beanspruchter Gurt ist sofort zu prüfen
12. Besondere Hinweise der Motorhersteller beachten
13. Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Übung mit dem Gerät durchzuführen (Handhabung)
14. Herstellungsrichtlinien der Länder
15. Bei luftdicht verpackten Vollmasken oder Masken-Helm- Kombinationen ist die Sicht- und Funktionsprüfung alle 2 Jahre ausreichend, ggf. halbjährlich Stichproben durchführen
16. Wenn Behälter nachgefüllt wird
17. Prüfzeichen und Zulassung des BMW/BW muss auf dem Gerät vorhanden sein
18. Prüfung auf Wasserhalbzzeit empfohlen
19. Maximaler Zeitraum; Das Prüfintervall ist ggf. im Einzelfall nach der Betriebssicherheitsverordnung mit der Prüfstelle zu vereinbaren
20. Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (BGI/GUV-I 8651), Kapitel A3
21. Verfalldatum beachten, in der Regel 3 Jahre

Wartungsfristen und durchzuführende Arbeiten an Vollmasken für Atemfilter und Pressluftatmer (Zusätzlich sind die Hersteller-Angaben zu beachten)

Pos.	Atemanschluss	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbemerkungen)	Maximalfristen					
			Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
1.1	Vollmasken							
1.1.1		Reinigung und Desinfektion*)		x		x ^{*)}		
1.1.2		Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung**)		x	x ^{**)}			
1.1.3		Wechsel der Ausatemventilscheibe					x	
1.1.4		Wechsel der Sprechmembrane						x
1.1.5		Kontrolle durch den Gerätträger	x					

Quelle: BGI/GUV-I 8674

*) Bei der 2-jährigen Frist für Atemanschlüsse wird davon ausgegangen, dass einmal gereinigte und desinfizierte Masken luftdicht verpackt gelagert werden, anderenfalls gilt eine halbjährliche Frist. Nach jeder Reinigung/Desinfektion sind die Atemanschlüsse grundsätzlich zu prüfen.

***) Bei luftdicht verpackten Atemanschlüssen, die keinen erhöhten klimatischen und mechanischen Belastungen (z. B. Mitführen auf Fahrzeugen) ausgesetzt sind, kann diese Frist auf 2 Jahre verlängert werden.

Wartungsfristen und durchzuführende Arbeiten an Behältergeräten mit Druckluft (Pressluftatmer) (Zusätzlich sind die Hersteller-Angaben zu beachten)

Pos.	Gerät	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbeschreibungen)	Maximalfristen					
			Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
3	Pressluftatmer							
3.1	Pressluftatmer, komplett							
3.1.1	Pressluftatmer, komplett	Reinigung		x	x			
3.1.2	Pressluftatmer, komplett	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		x	x			
3.1.3	Pressluftatmer, komplett	Kontrolle durch den Gerätträger	x					
3.2	Lungenautomat (LA)							
3.2.1	Lungenautomat (LA)	Reinigung und Desinfektion		x		x		
3.2.2	Lungenautomat (LA)	Wechsel ^{*)} der Membran				x	x	
3.2.3	Lungenautomat (LA)	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung ^{*)}		x	x			
3.3	Lungenautomat einschließlich Schlauch	Grundüberholung ^{**)}						x
3.4	Pressluftatmer mit Tragevorrichtung, ohne LA und Flasche	Grundüberholung ^{**)}						x
3.5	Druckluft, Druckluftflaschen und -ventile							

Quelle: BGI/GUV-I 8674

*) Erfolgt die Sichtprüfung der Membran nach jedem Gebrauch, gilt die vierjährige Wechselfrist. Erfolgt die Sichtprüfung halbjährlich, gilt die zweijährige Wechselfrist.

***) Siehe auch Abschnitt 3.3.2 „Instandhaltungs- und Prüffristen“ der BGR/GUV-R 190

Die „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (BGG/GUV-G 9102) wurden vollständig überarbeitet, aktualisiert (u.a. alle Rechts- und Normbezüge) und korrigiert. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten gedruckten Ausgabe vom Dezember 2009 sind:

- Vorwort: Werkfeuerwehrtechniker und Beschreibung der Anforderungen an die Dokumentation der Prüfungen aufgenommen
- Abschnitt 1: Erhöhung der möglichen Verwendungsdauer von Feuerwehr-Haltegurten nach DIN 14926 und 14927 des Typs A auf 12 Jahre.
- Abschnitt 3: Konkretisierung des Abschnitts 3.2.3.2 hinsichtlich des Sachkundigen für die Sicherheitshauptprüfung
- Abschnitt 4: Luftheber umbenannt in Hebekissensystem
- Abschnitt 6: Einsteckteil und Steckleiter-Verbindungsteil aufgenommen
- Abschnitt 11: Prüfung von Druckschläuchen mit Arbeitsdruck
- Prüfung „einmal jährlich“ durchgängig konkretisiert in „alle 12 Monate“
- Anhang: Trennscheiben und Fahrgestellwerkzeug in Tabelle aufgenommen
Zeitintervall für Belastungsprüfung der hydraulischen Winde (Büffelwinde) angeglichen an hydraulische Rettungsgeräte: 3 Jahre
„jährlich“ geändert in „alle 12 Monate“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

FwDV 2

**Feuerwehr-
Dienstvorschrift 2**

Stand Januar 2012

**Ausbildung der
Freiwilligen Feuerwehren**

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 30. Sitzung am 29.02.2012 und 01.03.2012 in Lübeck genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Bei einem Nachdruck ist zuvor die Zustimmung des AFKzV einzuholen. Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken: Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Teil I Rahmenrichtlinien	7
1 Grundsätze	7
2 Truppausbildung	10
2.1 Truppmannausbildung	11
2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	11
2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2	11
2.2 Lehrgang „Truppführer“	12
3 Technische Ausbildung	13
3.1 Lehrgang „Sprechfunker“	14
3.2 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	14
3.3 Lehrgang „Maschinisten“	14
3.4 Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	15
3.5 Lehrgang „ABC-Einsatz“	15
3.6 Lehrgang „ABC-Erkundung“	16
3.7 Lehrgang „ABC-Dekontamination P/G“	16
3.8 Lehrgang „Gerätewarte“	16
3.9 Lehrgang „Atemschutzgerätewarte“	17
4 Führungsausbildung	18
4.1 Lehrgang „Gruppenführer“	19
4.2 Lehrgang „Zugführer“	19
4.3 Lehrgang „Verbandsführer“	19
4.4 Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“	20
4.5 Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“	20
4.6 Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	20
4.7 Lehrgänge „Ausbilder in der Feuerwehr“	21
5 Fortbildung	22

Teil II Musterausbildungspläne	23
1 Grundsätzliches	23
1.1 Lernziele	23
1.2 Lernzielstufen	24
1.2.1 Lernzielstufen im Erkenntnisbereich	24
1.2.2 Lernzielstufen im Handlungs-/Verhaltensbereich	26
1.2.3 Lernzielstufen im Gefühls-/Wertebereich	27
1.3 Formen der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsmethoden	27
1.3.1 Lehrvortrag	27
1.3.2 Unterrichtsgespräch	28
1.3.3 Partner-, Gruppen- und Stationsarbeit	28
1.3.4 Projektarbeit	29
1.3.5 Rollenspiel	29
1.3.6 Planübung	30
1.3.7 Lehrübung/Lehrprobe	30
1.3.8 Praktische Unterweisung	31
1.3.9 Einsatzübung	32
2 Truppausbildung	33
2.1 Truppmannausbildung	33
2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	33
2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2	39
2.2 Lehrgang „Truppführer“	43
3 Technische Ausbildung	46
3.1 Lehrgang „Sprechfunker“	46
3.2 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	48
3.3 Lehrgang „Maschinisten“	50
3.4 Lehrgang „Technische Hilfeleistung“	53
3.5 Lehrgang „ABC-Einsatz“	56
3.6 Lehrgang „ABC-Erkundung“	60
3.7 Lehrgang „ABC-Dekontamination P/G“	62
3.8 Lehrgang „Gerätewarte“	64
3.9 Lehrgang „Atemschutzgerätewarte“	68

4	Führungsausbildung	71
4.1	Lehrgang „Gruppenführer“	71
4.2	Lehrgang „Zugführer“	78
4.3	Lehrgang „Verbandsführer“	81
4.4	Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“	85
4.5	Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“	88
4.6	Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“	93
4.7	Lehrgänge „Ausbilder in der Feuerwehr“	95
5	Fortbildung	99

Vorwort

Diese Feuerwehr-Dienstvorschrift regelt die Aus- und Fortbildung sowie die jeweils erforderlichen **ausbildungsbezogenen** Voraussetzungen für Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren. Weitergehende Ausbildungs- und Lehrgangsvoraussetzungen, laufbahnrechtliche Regelungen und ähnliches sind nicht Gegenstand dieser Vorschrift.

Die Vorschrift ist in gleicher Weise für Angehörige von Pflichtfeuerwehren und von Werkfeuerwehren anzuwenden, für die eine der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren vergleichbare Ausbildung gefordert ist.

Die Vorschrift gilt auch für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, sofern in landesrechtlichen Regelungen darüber keine Vorgaben enthalten sind.

Die in der vorliegenden Dienstvorschrift beschriebene Ausbildung stellt die **Mindestforderung** dar. Eine Ergänzung ist unter länderspezifischen Gesichtspunkten möglich. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Ausbildung in den Ländern sollen die Ausbildungsvorgaben und Lehrgangsvoraussetzungen einheitlich gehandhabt werden.

Soweit Landesfeuerwehrschulen genannt werden, gilt der Hinweis ebenso für zentrale Ausbildungsstätten der Länder. Soweit die Kreisebene genannt ist, gilt dies auch für kreisfreie Städte.

Die zivilschutzbezogenen Anteile der Ausbildung sind in den Musterbildungsplänen mit einem * besonders gekennzeichnet.

In dieser Vorschrift wird der Sammelbegriff „ABC“ für „atomar“ (= *radiologisch* und *nuklear*), „biologisch“ und „chemisch“ verwendet. Er wird bedeutungsgleich zum Begriff „CBRN“ für „chemisch“, „biologisch“, „radiologisch“ und „nuklear“ verwendet.

Die in der Vorschrift genannten Stunden beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.

Die Funktionsbezeichnungen und damit zusammenhängende Lehrgangsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

Teil I Rahmenrichtlinien

1 Grundsätze

1.1 Die Ausbildungsziele sind so gestaltet, dass sie aufeinander aufbauen. Damit ist gewährleistet, dass die Lehrgänge streng funktionsgebunden durchgeführt werden. Unnötige Vorgriffe und Wiederholungen sind somit ausgeschlossen.

1.2 Inhalte der Aus- und Fortbildung sind funktionsbezogen auf die Tätigkeit auszurichten, insbesondere bei der

- Rettung von Menschen und Tieren,
- Ersten Hilfe,
- Bekämpfung von Bränden,
- Bergung von Sachen,
- Leistung technischer Hilfe,
- Bekämpfung von Gefahren durch atomare, biologische und chemische Stoffe
und der
- Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes.

Die Musterausbildungspläne enthalten auch die zivilschutzbezogene Ausbildung; diese ist dort besonders kenntlich gemacht.

Die Aus- und Fortbildung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke, der Unfallverhütungsvorschriften und den zugehörigen Merkblätter sowie der Gebrauchsanleitungen der Hersteller.

1.3 Die Ausbildung gliedert sich in

- Truppausbildung,
- Technische Ausbildung,
- Führungsausbildung.

1.4 Die Feuerwehrangehörigen, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vertreter von Führungskräften müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

1.5 Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll nur Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben.

Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Ausbildung soll auf zwei Jahre begrenzt werden, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

1.6 Werden Lehrgänge in mehrere Abschnitte unterteilt, so sind alle Abschnitte innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Länger zurückliegende Ausbildungsabschnitte sind zu wiederholen.

1.7 Werden Lehrgänge zusammengefasst durchgeführt, so dürfen dabei keine Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrgänge unberücksichtigt bleiben.

1.8 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang wird durch einen Leistungsnachweis festgestellt. Die praktischen Leistungsnachweise sind in den Übungsstunden nach landesrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind in den Musterausbildungsplänen gesondert ausgewiesen.

1.9 Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich.

1.10 Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen.

1.11 Führungskräfte ab Gruppenführer, insbesondere Leiter von Feuerwehren, sowie die Ausbilder sollen zusätzlich innerhalb von jeweils höchstens sechs Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar teilnehmen.

1.12 Die erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst wird bei der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr wie folgt anerkannt:

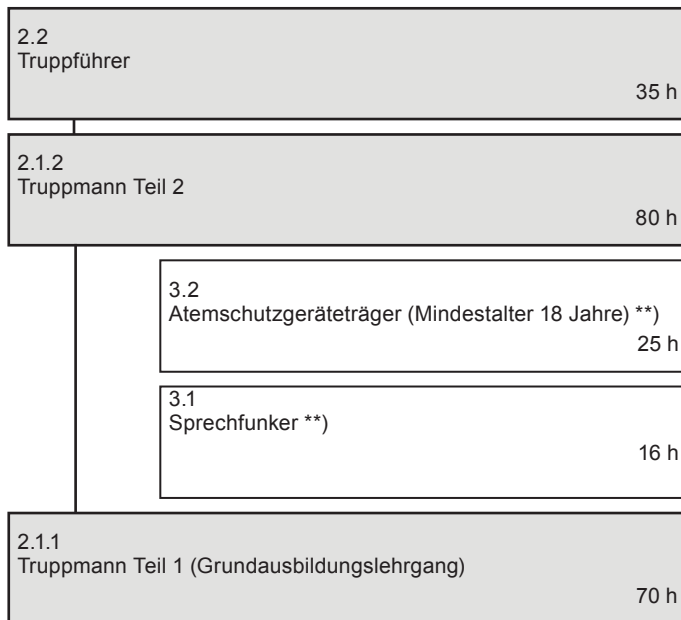
Feuerwehrtechnischer Dienst	Freiwillige Feuerwehr
Grundausbildungslehrgang	Truppmannausbildung nach Ziffer 2.1
Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ohne Gruppenführerqualifikation	Truppführer nach Ziffer 2.2
Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Gruppenführerqualifikation oder Führungsausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	Gruppenführer nach Ziffer 4.1
Laufbahnausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst	Zugführer nach Ziffer 4.2 Verbandsführer nach Ziffer 4.3 *) Leiter einer Feuerwehr nach Ziffer 4.6 *) Ausbilder in der Feuerwehr nach Ziffer 4.7

*) sofern nach Landesrecht in den Ausbildungen enthalten

2 Truppausbildung

Die Truppausbildung gliedert sich in

- die Truppmannausbildung, bestehend aus
 - Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)
 - und
 - Truppmannausbildung Teil 2
- den Lehrgang „Truppführer“.



**) Bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen im Rahmen der Truppmannausbildung der Lehrgang „Sprechfunker“ und der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden.

2.1 Truppmannausbildung

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten die gleiche Truppmannausbildung. Ausnahmen sind für bestimmte Funktionsträger, wie zum Beispiel Fachberater, zulässig.

Die Truppmannausbildung wird nach landesrechtlichen Regelungen in der Feuerwehr beziehungsweise für mehrere Feuerwehren zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene durchgeführt.

Die Truppmannausbildung ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 abgeschlossen. Bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen im Rahmen der Truppmannausbildung der Lehrgang „Sprechfunker“ und der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden. Eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung (heiße Ausbildung) wird empfohlen.

2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Ziel der Truppmannausbildung Teil 1 ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

Dauer der Truppmannausbildung Teil 1: mindestens 70 Stunden.

2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

Dauer der Truppmannausbildung Teil 2: mindestens 80 Stunden in zwei Jahren.

2.2 Lehrgang „Truppführer“

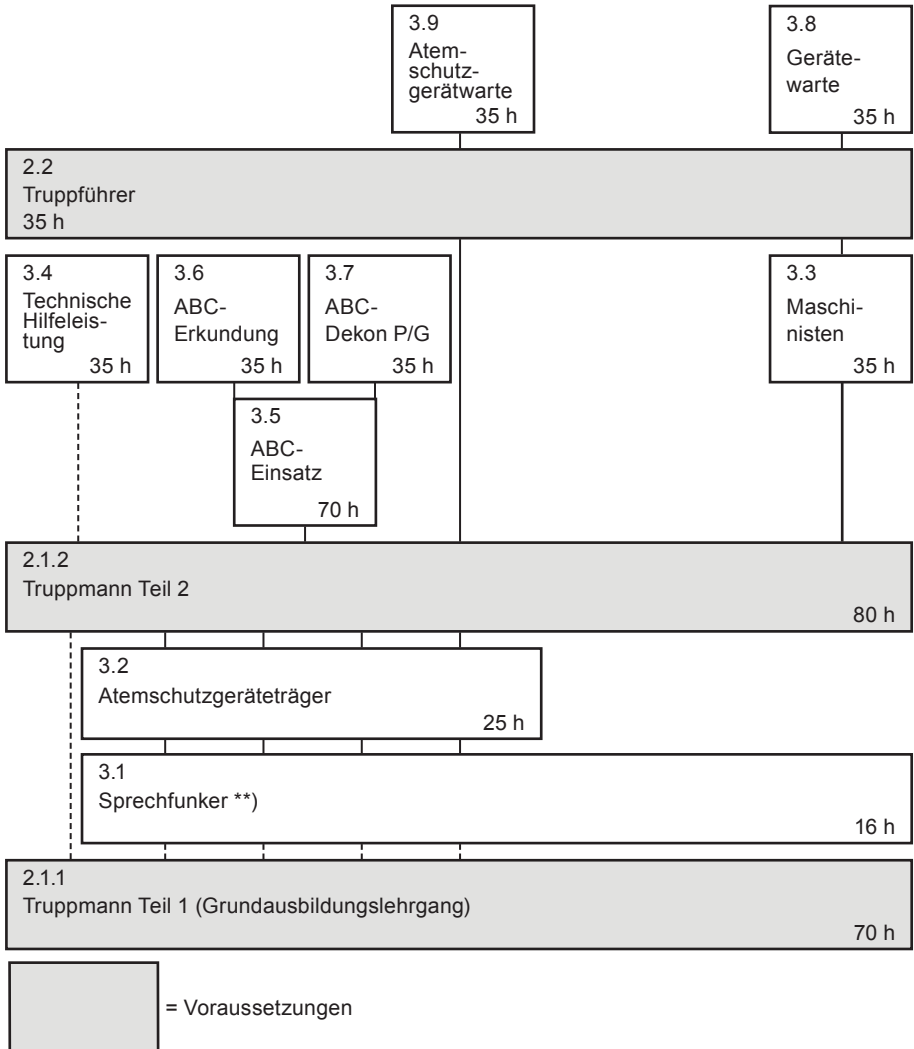
Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreis-ebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3 Technische Ausbildung



***) Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor den Lehrgängen „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinist“ abgeschlossen sein.

3.1 Lehrgang „Sprechfunker“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

Lehrgangsdauer: mindestens 16 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreis-ebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.2 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Lehrgangsdauer: mindestens 25 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreis-ebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.3 Lehrgang „Maschinisten“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung und die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen - mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen - und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.4 Lehrgang „Technische Hilfeleistung“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur verletztenorientierten Rettung, zur richtigen Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte für technische Hilfeleistungen auch größeren Umfanges.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.5 Lehrgang „ABC-Einsatz“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung einschließlich der Schutzkleidung.

Lehrgangsdauer: mindestens 70 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

3.6 Lehrgang „ABC-Erkundung“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „ABC-Einsatz“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Bedienung und zum Betrieb des ABC-Erkundungskraftwagens.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

3.7 Lehrgang „ABC-Dekontamination P/G“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „ABC-Einsatz“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Handhabung der Fahrzeuge und Geräte der Einheiten ABC-Dekontamination Personen / Geräte.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

3.8 Lehrgang „Gerätewarte“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Truppführer“ und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Maschinisten“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, soweit dies nicht in anderen Lehrgängen vermittelt wird, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

3.9 Lehrgang „Atemschutzgerätewarte“

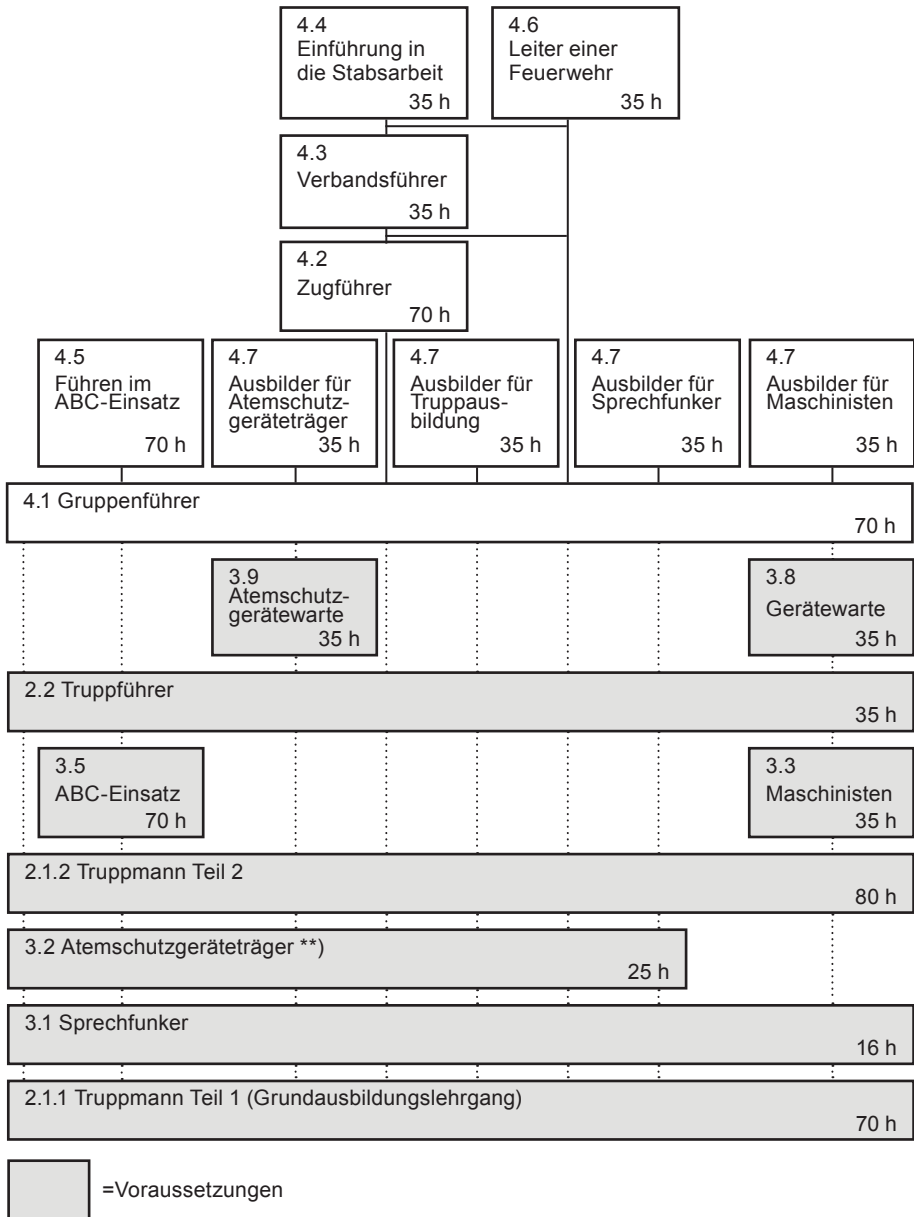
Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Truppführer“ und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Atemschutzgeräte.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

4 Führungsausbildung



**) Führungskräfte von Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein

4.1 Lehrgang „Gruppenführer“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Truppführer“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke.

Lehrgangsdauer: mindestens 70 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

4.2 Lehrgang „Zugführer“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Zuges - einschließlich eines erweiterten Zuges - sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.

Lehrgangsdauer: mindestens 70 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

4.3 Lehrgang „Verbandsführer“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen von Einheiten über dem erweiterten Zug (Führungsstufe C: Führen mit einer Führungsgruppe) sowie zur Leitung auch von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

4.4 Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Verbandsführer“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Führung eines Sachgebietes in einer stabsmäßig arbeitenden Einsatzleitung.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

4.5 Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“ - soweit nicht nach Landesrecht eine weitergehende Ausbildung erforderlich ist - und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „ABC-Einsatz“.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz.

Lehrgangsdauer: mindestens 70 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

4.6 Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“, soweit nicht nach Landesrecht eine weitergehende Ausbildung erforderlich ist.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

4.7 Lehrgänge „Ausbilder in der Feuerwehr“

Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang „Ausbilder für die Truppausbildung“ ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“. Um die Ausbildung in der Ersten Hilfe eigenverantwortlich gestalten zu können, müssen die Ausbilder zusätzlich eine entsprechende rettungsdienstliche Qualifikation vorweisen können.

Teilnehmer an den verschiedenen Ausbilderlehrgängen für die technischen Lehrgänge müssen zusätzlich zum Lehrgang „Gruppenführer“ die dem jeweiligen Lehrgang entsprechende technische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Ausbildern für Maschinisten oder für Atemschutzgeräteträger zählen hierzu die erfolgreich abgeschlossenen Lehrgänge „Gerätewarte“ oder „Atemschutzgerätewarte“ oder, alternativ, ein verkürzter, fachspezifischer Lehrgang zum Erwerb der notwendigen Fachkunde.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Durchführung der auf Gemeinde- oder Kreisebene stattfindenden Lehrgänge.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.

Der Lehrgang wird an Landesfeuerweherschulen durchgeführt.

5 Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist die Erhaltung der Qualifikation in der jeweiligen Verwendung.

Art, Dauer und Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen werden länder-spezifisch geregelt.

Fortbildungsveranstaltungen werden in der Feuerwehr, gemeindeübergreifend oder an Landesfeuerwehrschulen durchgeführt.

Teil II Musterausbildungspläne

1 Grundsätzliches

In diesem Teil werden die Rahmenvorgaben aus dem Teil I ausgefüllt. Die zivilschutzbezogene Ausbildung ist mit einem * besonders gekennzeichnet.

Kernstück ist die Vorgabe von Lernzielen und Lernzielstufen (= LZS). Hierdurch werden eine gezielte Stoffauswahl, bezogen auf die künftige Verwendung oder Funktion der auszubildenden Feuerwehrangehörigen, ermöglicht und die Einheitlichkeit und Effizienz der Ausbildung gefördert.

Zur einfacheren Umsetzung dieser Feuerwehr-Dienstvorschrift hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die in der Literatur beschriebenen Lernzielstufen zu den nachfolgenden vier zusammenzufassen.

Auch die Empfehlung von Unterrichtsmethoden trägt hierzu bei.

1.1 Lernziele

Lernziele beschreiben, welche zielgerichteten Verhaltensweisen und Leistungen Lehrgangsteilnehmer am Ende eines zeitlich begrenzten Ausbildungsabschnittes aufweisen müssen. Daraus lassen sich unter Berücksichtigung der angestrebten Funktion oder Tätigkeit die zu vermittelnden Inhalte festlegen und Ausbildungsmethoden zuordnen.

Es gilt der Grundsatz, dass die Ausbildung auf die tatsächlichen Erfordernisse des Feuerwehrdienstes abzustimmen, anschaulich und praxisbezogen durchzuführen und von für das Lernziel unwichtigem Beiwerk freizuhalten ist!

Lernziele lassen sich unterscheiden in:

- **Ausbildungsziel** = Gesamtlernziel einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung (z. B. eines Lehrgangs)
- **Groblernziele** = Lernziele von Ausbildungseinheiten
- **Feinlernziele** = Lernziele einzelner Unterrichts- bzw. Ausbildungsabschnitte (Themenbereiche)

In den nachfolgenden Musterausbildungsplänen sind Lernziele nur bis zur Ebene der Groblernziele beschrieben. Die weitere Differenzierung muss unter konsequenter Beachtung vorgenannter Grundsätze hierauf ausgerichtet werden, wobei auch die Angabe der Lernzielstufen zu berücksichtigen ist.

Lernziele werden weiterhin eingeteilt in:

- **Lernziele im Erkenntnisbereich**
Fragestellung: *Was sollen die Teilnehmer wissen, verstehen, anwenden und beurteilen können?*
- **Lernziele im Handlungsbereich**
Fragestellung: *Welche praktischen Fertigkeiten sollen Teilnehmer erlangen, wie sollen sie handeln oder sich verhalten?*
- **Lernziele im Gefühls-/Wertebereich**
Fragestellung: *Welche Einstellungen sollen die Teilnehmer erlangen?*

1.2 Lernzielstufen

1.2.1 Lernzielstufen im Erkenntnisbereich

Innerhalb vorgenannter Lernzielbereiche lassen sich jeweils

4 Lernzielstufen wie folgt unterscheiden:

Lernzielstufe 1 [LZS 1]: **Wissen**, im Sinne von „nennen können“

Lernzielstufe 2 [LZS 2]: **Verstehen**, im Sinne von „mit eigenen Worten beschreiben bzw. erklären können“

Lernzielstufe 3 [LZS 3]: Anwenden, im Sinne von „*das einmal Verstandene auf ähnliche Situationen übertragen können*“

Lernzielstufe 4 [LZS 4]: Bewerten, im Sinne von „*über neue Situationen den Wert von Material, Methoden und Verfahren für bestimmte Situationen beurteilen können*“

Zum Erreichen der jeweiligen Lernzielstufen sind nachfolgend genannte **Unterrichtsmethoden** erforderlich:

LZS	Ziel	Unterrichtsmethode	Formulierungen
LZS 1	<i>Wissen</i>	mindestens Lehrvortrag, bei ausreichender Zeitvorgabe auch Unterrichtsgespräch	- muss nennen können - muss wiedergeben können
LZS 2	<i>Verstehen</i>	Unterrichtsgespräch Gruppen- und Partnerarbeit	- muss erklären können - muss beschreiben können
LZS 3	<i>Anwenden</i>	Gruppenarbeit, Partnerarbeit, Planübung, Rollenspiel, Lehrübung	muss Gelerntes auf ähnliche Situationen übertragen und anwenden können
LZS 4	<i>Bewerten</i>	Gruppenarbeit, Planübung, Rollenspiel, Projektarbeit, Lehrprobe	- muss Gelerntes beurteilen können - muss Maßnahmen ableiten können

1.2.2 Lernzielstufen im Handlungs-/Verhaltensbereich

Wird durch die Ausbildung ein Lernziel im Bereich des Handelns und Verhaltens angestrebt, unterscheidet man ebenfalls **4 Lernzielstufen**:

Lernzielstufe 1 [LZS 1]: **Nachmachen**, im Sinne von „*Tätigkeiten, die durch den Ausbilder vorgemacht werden, Handgriff für Handgriff nachmachen zu können*“. (Es kann aber niemals Zweck einer Feuerwehrausbildung sein, dass der Lehrgangsteilnehmer Tätigkeiten lediglich nachmachen kann!)

Lernzielstufe 2 [LZS 2]: **Selbstständiges Handeln**, im Sinne von „*in der Lage sein, Tätigkeiten selbstständig auszuführen*“.

Lernzielstufe 3 [LZS 3]: **Präzision**, im Sinne von „*befähigt sein, Tätigkeiten nicht nur selbstständig und richtig, sondern darüber hinaus zügig und exakt ausführen zu können*“.

Lernzielstufe 4 [LZS 4]: **Automatisierung des Handelns**, im Sinne von „*Tätigkeiten in jeder Situation schnell, fehlerfrei und absolut sicher ausführen können*“.

Zum Erreichen der jeweiligen Lernzielstufen sind nachfolgend genannte **Ausbildungsmethoden** erforderlich:

LZS	Ziel	Unterrichtsmethode	Formulierungen
LZS 1	<i>Nachmachen</i>	Praktische Unterweisung (PU Stufe 1+2**)	muss Handlungen nachmachen können
LZS 2	<i>Selbstständiges Handeln</i>	Praktische Unterweisung (PU Stufe 3**), Stationsarbeit	muss gesamte Handlungsabläufe ohne Anweisungen durchführen oder anwenden können

LZS 3	<i>Präzision</i>	Praktische Unterweisung (PU Stufe 4**), Stationsarbeit	muss fachlich richtig und selbstständig gesamte Handlungsabläufe durchführen und erklären können
LZS 4	<i>Automatisierung des Handelns</i>	Praktische Unterweisung (PU Stufe 4**), Stationsarbeit, Einsatzübungen, Planübungen	muss Handlungsabläufe in jeder Situation beherrschen

** Stufen der praktischen Unterweisung siehe Ziffer 1.3.8

1.2.3 Lernzielstufen im Gefühls-/Wertebereich

Die Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr muss geprägt sein von der Achtung und Wertschätzung des Lebens, der Umwelt und von Sachwerten, dem vorbildhaften Verhalten und Auftreten insbesondere in Verbindung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, der gegenseitigen Rücksichtnahme, der Pflege der Gemeinschaft und dem verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Fahrzeugen und Geräten.

Lernziele des Gefühls-/Wertebereichs sind nicht speziell aufgeführt, da die innere Einstellung und Wertevorstellungen von Teilnehmern nicht an einzelne Ausbildungseinheiten geknüpft werden können. Sie haben nur in ihrer Gesamtheit Auswirkungen auf die Teilnehmer und sind daher Bestandteil jeder Ausbildung.

1.3 Formen der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsmethoden

1.3.1 Lehrvortrag

Ein Lehrvortrag ist eine geplante, in sich abgeschlossene, mündliche Darstellung von Einzelfakten, Informationen, Zusammenhängen oder Problemdarstellungen durch einen Ausbilder. Hierbei ist eine Unter-

stützung durch geeignete Medien sinnvoll. Die Wirkung eines Lehrvortrages ist von der Anzahl der Zuhörerschaft unabhängig. Sie wird lediglich durch den organisatorischen Rahmen und die Räumlichkeiten bestimmt. Auf Grund der großen Menge an Informationen, die innerhalb eines Lehrvortrages in kurzer Zeit vorgestellt wird und der damit verbundenen hohen Belastung der Zuhörenden, kann im Zusammenhang mit dem Lehrvortrag lediglich von einer Darbietung beziehungsweise Vorstellung von Informationen gesprochen werden. Soll es dabei nicht bleiben, so muss zur weiteren Vertiefung und Festigung des Lehrstoffes jeder Lehrvortrag im weiteren Verlauf einer Ausbildungsmaßnahme durch die Möglichkeit einer intensiveren Auseinandersetzung mit den dargestellten Inhalten ergänzt werden.

1.3.2 Unterrichtsgespräch

Ein Unterrichtsgespräch ist eine geplante, von Medien begleitete Form des Unterrichts, bei der der Ausbilder durch gezielte Frage- und Aufgabenstellungen den am Unterricht Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet, zu eigenen Erkenntnissen und Einsichten zu gelangen.

Der Erfolg eines Unterrichtsgesprächs hängt maßgeblich von der Gesprächsführung der Ausbilder und dem organisatorischen Rahmen, insbesondere von der Anzahl (höchstens 24) der am Unterricht Teilnehmenden ab.

1.3.3 Partner-, Gruppen- und Stationsarbeit

Unter Partner- beziehungsweise Gruppenarbeit versteht man eine Unterrichtssituation, in der der Ausbilder die Rolle eines Moderators übernimmt. Die am Unterricht Teilnehmenden bearbeiten selbstständig zu zweit (Partnerarbeit) oder in kleinen Gruppen (drei bis maximal acht Gruppenmitglieder) die gestellten Aufgaben unter Zuhilfenahme von bereitgestellten Arbeitsunterlagen (Partner- und Gruppenarbeit) beziehungsweise Materialien und Geräten (Stationsarbeit). Hierbei ist sowohl eine arbeitsgleiche (jede Gruppe arbeitet an der gleichen Aufgabenstellung) als auch eine arbeitsteilige (unterschiedliche Aufgabenstellungen für die einzelnen Gruppen) Partner- und Gruppenarbeit beziehungsweise Stationsarbeit möglich.

Wichtig bei allen Varianten dieser Unterrichtsmethoden ist das abschließende Plenum, bei dem die erarbeiteten Lösungen von den Gruppen vorgestellt und besprochen werden. Hierbei ist es sinnvoll, die Anzahl von Gruppen auf maximal vier zu beschränken.

1.3.4 Projektarbeit

Im Gegensatz zur Partner- und Gruppenarbeit, bei der innerhalb eines einzelnen Unterrichts Aufgabenstellungen selbstständig bearbeitet werden, kennzeichnet die Projektarbeit eine fächerübergreifende Aufgabenstellung, die über einen längeren Zeitraum (einen Tag oder mehrere Tage beziehungsweise Wochen), auch außerhalb des eigentlichen Unterrichts von einer Gruppe Lehrgangsteilnehmer eigenverantwortlich bearbeitet und gelöst werden muss. Die am Projekt Teilnehmenden sind in ihrer Arbeitsweise und Lösungsfindung frei. Die Ausbilder und die Einrichtungen der Ausbildungsstätte stehen den Teilnehmern am Projekt zur Verfügung, der Ausbilder greift jedoch während des Projektes nicht in die Arbeit der Gruppe ein. Ein Gesamtprojekt kann im weiteren Verlauf in mehrere kleinere Teilprojekte aufgegliedert werden.

Jede Projektgruppe sollte nicht mehr als acht Teilnehmer haben.

1.3.5 Rollenspiel

Beim Rollenspiel werden Probleme oder problemhaltige Situationen von einer begrenzten Zahl an Personen in frei erfundenen Verhaltensweisen vorgetragen beziehungsweise dargestellt. Von Seiten der Ausbilder werden vor dem eigentlichen Rollenspiel sowohl die Situation als auch die Rollen (das heißt die jeweiligen Erwartungen, die an die Personen gestellt werden, die diese Rollen übernehmen) vorgegeben. Im Anschluss werden unter den am Unterricht Teilnehmenden die Rollen verteilt und an die nicht am Rollenspiel Beteiligten Beobachtungsaufträge erteilt. Während des eigentlichen Rollenspiels können Verhaltensweisen geprobt werden, die sonst nicht zum Verhaltensvorrat gehören.

Das Rollenspiel dient insbesondere dazu, sowohl den Teilnehmenden als auch den Beobachtenden Erfahrungen und Verständnis für die gemeinsame Arbeit oder die Arbeit mit Dritten zu vermitteln. Nach Abschluss des Rollenspiels erfolgt die Auswertung, das heißt ein Unterrichtsgespräch über die im Rollenspiel gefundene Lösung.

Die Lehrgangsguppe soll acht Teilnehmer je Ausbilder nicht übersteigen.

1.3.6 Planübung

Die Planübung ist eine besondere Form des Rollenspiels, bei der in der Regel nur eine Rolle (die des Einsatzleiters oder eines Einsatzabschnittsleiters) vergeben wird. Bei der Planübung wird einem oder mehreren am Unterricht Teilnehmenden ein vorher festgelegter praxisbezogener Fall vorgelegt, der ein Entscheidungsproblem enthält. Dieses Problem wird allein oder in gemeinsamer Arbeit analysiert und gelöst. Voraussetzung für eine erfolgreiche Planübung ist eine möglichst realistische Falldarstellung aus der Sicht derjenigen, die die Rolle der Entscheidungsträger übernehmen.

Die Lehrgangsguppe soll acht Teilnehmer je Ausbilder nicht übersteigen.

1.3.7 Lehrübung/Lehrprobe

In der Lehrübung werden Lehranfänger gezielt in überschaubare unterrichtspraktische Situationen gestellt. Ziel einer Lehrübung muss sein, den Lehranfänger Aktions- und Interaktionszusammenhänge ihrer eigenen Unterrichtsplanung und -durchführung erfahrbar zu machen. Im Anschluss an die Lehrübung sollen gemeinsam Alternativen und Varianten für die zukünftige Lehrtätigkeit erarbeitet und trainiert werden. Die Lehranfänger bereiten sich auf die Lehrübung schriftlich vor.

Zur Auswertung einer Lehrübung können neben den eigenen Reflexionen auch Beiträge von anderen, während der Lehrprobe anwesenden, Lehranfängern und Lehrkräften herangezogen werden.

Darüber hinaus müssen die angefertigten Verlaufspläne Grundlage der Auseinandersetzung mit den gemachten Erfahrungen während einer Lehrübung sein. Videomitschnitte der Lehrübung unterstützen die Diskussion und die Selbstkritik. Der Zeitrahmen einer Lehrübung sollte etwa 20 Minuten betragen. Zu lange Lehrübungen beinhalten die Gefahr, dass die unterrichtspraktische Situation in ihrer Gesamtheit insbesondere bei der Nachbesprechung zu unübersichtlich wird. Kürzere Lehrübungen ermöglichen in der Regel nur die Anwendung von ausbilderzentrierten Methoden und schränken ebenso den Einsatz von Medien unzulässig ein. Zum Ende der Ausbildung wird der Teilnehmer bei einer Lehrprobe beurteilt.

Die Lehrgangsgruppe soll acht Teilnehmer je Ausbilder nicht übersteigen.

1.3.8 Praktische Unterweisung

Die im Bereich der Erwachsenenbildung am häufigsten angewandte Methode bei der Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte ist die praktische Unterweisung. In der Literatur sind hierzu eine Reihe von Varianten zu finden. Sie lassen sich jedoch alle grundsätzlich auf vier (mehr oder weniger deutlich voneinander abgrenzbare) Stufen zurückführen:

1. Stufe: Motivation, Orientierung;
2. Stufe: Vormachen (lassen);
3. Stufe: Nachmachen;
4. Stufe: Üben (bis hin zum Üben von Techniken unter erschwerten Praxisbedingungen).

Wichtige Voraussetzungen für den Erfolg dieser Methode sind möglichst kleine Gruppen, keine Vermittlung unnötigen Beiwerks und die Rolle des Ausbilders als Vermittler zwischen den am Unterricht Teilnehmenden und dem Unterrichtsinhalt.

Die Lehrgangsgruppe soll acht Teilnehmer je Ausbilder nicht übersteigen.

1.3.9 Einsatzübung

In Einsatzübungen sollen von den Teilnehmern die erlernten Techniken unter möglichst realistischen Bedingungen eingesetzt werden. Hierbei gilt es, den am Unterricht Teilnehmenden die Möglichkeit zu eröffnen, ihre (vermeintlich) bereits beherrschten Einzeltechniken im Zusammenspiel mit anderen umzusetzen. Dabei stehen weniger die mit Hilfe der praktischen Unterweisung erworbenen Einzeltechniken im Vordergrund als die gemeinsame Arbeit am Problem und die Wahrnehmung von festgelegten unterschiedlichen Funktionen, die erst in ihrer Gesamtheit den Einsatzerfolg ermöglichen.

2 Truppausbildung

2.1 Truppmannausbildung

2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch

Ausbildungseinheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Rechtsgrundlagen	2+1*	<ul style="list-style-type: none"> -die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des Brandschutzes, des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe soweit diese für ihre Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind -die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts wiedergeben oder erklären können. 	<ul style="list-style-type: none"> -Aufgaben der Feuerwehr -Träger der Feuerwehr -Arten der Feuerwehr -Funktionsträger -Verpflichtung -Rechte und Pflichten -Pflichten der Bevölkerung -§§ 35 und 38 StVO -Übersicht Aufgabenbereiche und Zielsetzungen des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe -Mitwirkung als Helfer im Rahmen der Einheiten oder Einrichtungen gemäß bundesgesetzlicher Regelungen zum Zivilschutz und zur Katastrophenhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> 1 1 1 2 1 2 1 1 1 1 	<ul style="list-style-type: none"> Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Brennen und Löschen	2	die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Verbrennungsvoraussetzungen -Verbrennungsvorgang (Oxidation) -Verbrennungsprodukte (Atemgifte) -Brandklassen -Hauptlöschwirkungen (Kühlen, Ersticken) -Löschmittel 	2	Unterrichtsgespräch (Versuche!)
Fahrzeugkunde	2	wissen, wie und nach welchen Kriterien Feuerwehrfahrzeuge eingeteilt werden und die wichtigsten Löschfahrzeugarten sowie die Hauptbestandteile der Beladung wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none"> -Grundlagen der Feuerwehrfahrzeugnormung -Einteilung der Feuerwehrfahrzeuge -Begriffsbestimmungen -Erkennungsmerkmale -Beladung 	1	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Gerätekunde: Persönliche Ausrüstung	1	wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung jeweils erforderlich sind, welche Schutzwirkung diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist.	-Mindestausrüstung -ergänzende Ausrüstung -Anlegen der Ausrüstung	1 1 2	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung
Gerätekunde: Löschgeräte, Schläuche, Armaturen	4	Löschgeräte, Schläuche und Armaturen richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können.	-Übersicht -Begriffsbestimmungen -Handhabung	1 1 2	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung
Gerätekunde: Rettungsgeräte	4	die auf Löschfahrzeugen mitgeführten Rettungsgeräte richtig benennen und selbstständig handhaben können.	-FwDV 10 -Tragbare Leitern -Feuerwehroleinen -Sprungrettungsgeräte -Gerätesatz Absturzsicherung -Handhabung -Knoten und Stiche	1 1 1 1 1 2 2	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Gerätekunde: Geräte für die einfache Technische Hilfeleistung	2	die auf Löschfahr- zeugen für die Technische Hilfe- leistung mitgeführ- ten Geräte richtig benennen und selbstständig hand- haben können.	-Gerät zum Anheben und Bewegen von Lasten -Trenngerät -Handhabung	1 1 2	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sung
Gerätekunde: Sonstige Geräte	2	die auf Löschfahr- zeugen mitge- führten sonstigen Geräte richtig be- nennen und selbst- ständig handhaben können.	-Verkehrs- sicherungsgerät -Beleuchtungsgerät -Handhabung	1 1 2	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sung
Rettung	4+1*	Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus le- bensbedrohenden Zwangslagen und beim In-Sicher- heit-Bringen von Personen - auch im Zivilschutz und bei der Katastrophen- hilfe - selbststän- dig durchführen können.	Einsatz von Rettungsgeräten	2	Einsatz- übungen
Lebens- rettende Sofort- maßnahmen (Erste Hilfe)	16	Lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbst- ständig leisten können. Diese Ausbildung soll unter Berücksichtigung feuer- wehrspezifischer Belange auch von Rettungsdienst- organisationen durchgeführt werden!	-Überprüfung der Vitalfunktionen -Reanimation -Transport und Lagerung von Verletzten -Erstversorgung von Verletzungen	2 2 2 2	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sung

Truppausbildung (Teil II Musterausbildungspläne)

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Löscheinsatz	16	die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe / Staffel beim Löscheinsatz erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl / Kommando selbstständig ausführen können.	Aufgabenverteilung innerhalb der Staffel und der Gruppe beim Löscheinsatz	2	Unterrichtsgespräch / Einsatzübungen
Technische Hilfeleistung	5	die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe / Staffel beim Technischen Hilfeleistungseinsatz erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl selbstständig ausführen können.	Aufgabenverteilung innerhalb der Staffel und der Gruppe beim Technischen Hilfeleistungseinsatz	2	Unterrichtsgespräch / Einsatzübungen
Verhalten bei Gefahr	3+1*	die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben können und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können.	-allgemeine Gefahren im Einsatz -Gefahren der Einsatzstelle einschließlich besonderer Gefahren im Zivilschutz und in der Katastrophenhilfe -Einsatzgrundsätze -richtiges Verhalten	2 2 2 2	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Unfall- versicherung	1	den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt verhalten müssen.	-Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes (SGB)	1	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch
			-Voraussetzungen für Unfallversicherungsschutz	2	
			-Umfang des Versicherungsschutzes	2	
			-Verhalten im Schadensfall	2	
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	70	(einschließlich 3 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist der Einsatz im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Rechtsgrund- lagen	3	die wesentlichen standortbezogenen Vorschriften und Regelungen über die Organisation der Feuerwehr und den Dienstbetrieb wiedergeben können.	-örtliche Regelungen der Feuerwehr	1	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch / Gruppenar- beit
			-Funktionsträger	1	
			-Geschäftsverteilung	1	
			-Rechte / Pflichten der Feuerwehrangehörigen	2	

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Grundlagen des Zivil- und Katastro- phenschutz- zes*	1*	<p>Die Teilnehmer müssen</p> <p>-die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophen- schutzes und</p> <p>-die Ergänzungen des Zivilschutzes und der Katastro- phenhilfe durch den Bund</p> <p>wiedergeben können.</p>	Aufgabenbereiche, Organisationen und Einrichtungen des Zivilschutzes und der Katastro- phenhilfe	1	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch
ABC-Gefahr- stoffe	4	die in der Trupp- mannausbildung Teil 1 in der Ausbildungseinheit „Gefahren der Ein- satzstelle“ erwor- benen Kenntnisse einsatzpraxisbe- zogen vertiefen und selbstständig anwenden können.	<p>-Gefahren</p> <p>-Kennzeichnungen</p> <p>-Verhalten im Einsatz</p>	2	Unterrichts- gespräch / Einsatz- übungen / Objekt- begehung
Besondere Gefahren im Zivilschutz, Kampfmittel*	8*	<p>-die besonderen Gefahren und Schäden im Zivilschutz wiedergeben, Schutzmaßnahmen durchführen und die ABC (CBRN)- Schutz- und Selbsthilfeausstat- tung sachgerecht anwenden können</p> <p>und</p> <p>-Grundsätze der Hygiene bei Einsätzen wieder- geben und danach handeln können.</p>	<p>-Wirkung von ABC (CBRN)-Stoffen und daraus resultierende Schutzmaßnahmen für die Einsatzkräf- te im Zivilschutz und in der Katastrophenhilfe</p> <p>-Einsatzstellen- hygiene</p> <p>-Möglichkeiten der behelfsmäßigen Dekontamination von Personen und Geräten</p>	2	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sung

Ausbildungseinheit	Zeit	Groblerziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Sonderfahrzeuge	3+2*	eine Fahrzeugeinweisung für in der jeweiligen Gemeinde vorgehaltene Sonderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe erhalten.		2	Praktische Unterweisung / Einsatzübungen
Rettung	12	die in der Truppmannausbildung Teil 1 erworbenen Fertigkeiten selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	-Einsatzübungen Menschenrettung -Selbstretten -Sichern gegen Absturz	3	Praktische Unterweisung / Einsatzübungen
Löscheinsatz	18+2*	die in der Truppmannausbildung Teil 1 erworbenen Fertigkeiten - auch im Zivilschutz und in der Katastrophenhilfe - selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	Grundtätigkeiten nach FwDV 1 und FwDV 3	3	Praktische Unterweisung / Einsatzübungen
Technische Hilfeleistung	10+2*	die in der Truppmannausbildung Teil 1 erworbenen Fertigkeiten - auch im Zivilschutz und in der Katastrophenhilfe - selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	Grundtätigkeiten nach FwDV 1 und FwDV 3	3	Praktische Unterweisung / Einsatzübungen

Truppausbildung (Teil II Musterausbildungspläne)

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lebens- rettende Sofort- maßnahmen (Erste Hilfe)	4	die in der Erst- helferausbildung erworbenen Kenntnisse fachlich richtig und selbst- ständig anwenden können.	Sofortmaßnahmen	3	Praktische Unterwei- sung
Physische und psychi- sche Belas- tung*	3*	die Besonderheiten der physischen und psychischen Belastung für Einsatzkräfte und Betroffene wie- dergeben können und entsprechend handeln können.	- physische Belastungsfaktoren - psychische Belastungsfaktoren	2 2	Unterrichts- gespräch
Wasser- förderung*	2*	bei der Wasserför- derung über lange Wegstrecken in Truppmannfunktion selbstständig mit- wirken können.	Besonderheiten beim Aufbau von Wasserförder- strecken u. a. Schlauchüberfüh- rungen	2	Einsatz- übungen
Objektkunde	5	Besonderheiten von gefährdeten oder gefährli- chen Objekten im Ausrückebereich wiedergeben und sich ihrer Funktion entsprechend ver- halten können.	Begehung von: • Industrie-, Ge- werbebetrieben • Versammlungs- stätten • Geschäfts- und Warenhäusern • Objekte mit be- sonderen Ein- satzerschwernis- sen unter feuer- wehrtechnischen und -taktischen Gesichtspunkten sowie einer Brandsicher- heitswache	2	Objekt- bege- hungen / Einsatz- übungen am Objekt
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	80	(einschließlich 20 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

2.2 Lehrgang „Truppführer“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs infor- miert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Rechtsgrund- lagen	2	die wesentlichen Regelungen zur Organisation des Brandschutzes auf übergemeindlicher Ebene und die grundlegenden Laufbahnregelun- gen im Bereich der Feuerwehr wieder- geben können.	-Gliederung und Ausstattung der Feuerwehren -Aufgaben / Aufgabenverteilung auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene -Dienstgrad- / Laufbahnver- ordnungen	1	Unterrichts- gespräch
Brennen und Löschen	3	die Haupt- und Ne- benlöschwirkungen der Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver und CO ₂ und die jeweiligen Löschregeln erklä- ren können.	-Löschmitteleigen- schaften -Löschwirkungen -Richtiger Einsatz von Löschmitteln	2	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterweisun- gen

Truppausbildung (Teil II Musterausbildungspläne)

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Fahrzeugkunde	2	<p>Die Teilnehmer müssen</p> <p>-die Typeinteilung, Einsatzmöglichkeiten und die Beladung von Hubrettungsfahrzeugen (DL / DLK), Rüstwagen und Schlauchwagen wiedergeben können.</p> <p>-die sonstigen Feuerwehrfahrzeuge nach den allgem. Regeln der Technik wiedergeben können.</p>	<p>-Einteilung der Feuerwehrfahrzeuge (Übersicht)</p> <p>-Einsatzbereiche</p> <p>-wesentliche feuerwehrtechnische Beladung</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisungen</p>
Verhalten bei Gefahren	5	<p>erklären können, welche Gefahren an Einsatzstellen auftreten können und Möglichkeiten der Gefahrenabwehr oder Gefahrenbegrenzung auf Truppführerebene anwenden können.</p>	<p>-Allgemeine Gefahren der Einsatzstelle</p> <p>-Aufgaben und Verantwortung des Truppführers</p>	<p>2</p> <p>3</p>	<p>Unterrichtsgespräch</p>
Löscheinsatz	10	<p>Einsatzbefehle im Löscheinsatz bei unterschiedlichen Einsatzobjekten und Einsatzlagen in Truppführerfunktion selbstständig und fachlich richtig ausführen können.</p>	<p>-Taktische Vorgehensweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Verteidigung • Sicherung <p>-Gebäudebrände</p> <p>-Fahrzeugbrände</p> <p>-Flüssigkeitsbrände</p> <p>-Wasserförderung</p> <p>-Aufgabenverteilung in der Staffel und Gruppe</p>	<p>2</p>	<p>Einsatzübungen</p>

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Technische Hilfeleistung	7	Einsatzbefehle im Technische Hilfeleistungseinsatz bei unterschiedlichen Einsatzobjekten und Einsatzlagen in Truppführerfunktion selbstständig und fachlich richtig ausführen können.	-Begriffsdefinitionen -Besonderheiten des TH-Einsatzes -Einsatzgrundsätze -Aufgabenverteilung in der Staffel und Gruppe	2	Unterrichtsgespräch / Einsatz- übungen
ABC-Gefahr- stoffe	2	wiedergeben können, welche grundlegenden Gefährdungen sich aus entsprechenden Kennzeichnungen ableiten lassen und wie sich vorgehende Trupps beim Erkennen solcher Gefahren verhalten sollen.	-Kennzeichnungen im Transportbereich -Kennzeichnungen im ortsfesten Bereich -Maßnahmengruppen -Gefahrstoffeigenschaften (Grundlagen!) -Besonderheiten des ABC-Einsatzes und Verhalten im Einsatz	2 2 1 1 2	Unterrichtsgespräch
Brandsicher- heitswach- dienst	1	die allgemeinen Aufgaben und Zuständigkeiten der Sicherheitsposten beim Brandsicherheitswachdienst erklären können.	-Dienstablauf -Aufgaben, Zuständigkeiten	2	Unterrichtsgespräch
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

3 Technische Ausbildung

3.1 Lehrgang „Sprechfunker“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Rechtliche Grundlagen	1	die für sie bedeutsamen Regelungen aus den gesetzlichen Bestimmungen über den BOS-Sprechfunk wiedergeben oder erklären können.	-Zuständigkeiten -Voraussetzungen zur Teilnahme am BOS-Sprechfunk -Vorrangstufen -Funkverkehrskreis -Funkrufnamen- systematik -Verschwiegen- heitsverpflichtung	1 1 2 2 2 2	Lehrvortrag / Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Physikalisch- technische Grundlagen	2	die anwendungs- bezogenen physika- lisch technischen Grundlagen des BOS-Sprechfunks erklären können.	-Ausbreitungseigen- schaften von Funkwellen -Reichweiten -Bandbereiche -Betriebskanäle -Verkehrsarten / Verkehrsformen -Relaisbetrieb -Gleichwellenfunk	2	Unterrichts- gespräch
Sprechfunk- betrieb	9	Funkgespräche selbstständig und den Vorschriften entsprechend führen können.	-Verkehrsabwick- lung -Verwendung von Betriebsunterlagen -Handhabung der Geräte	2	Einsatz- übungen
Kartenkunde	1	die bei der Feuer- wehr verwendeten Karten selbst- ständig einsetzen können.	-Koordinatensystem (UTM / WGS) -Ortsbestimmungen -Ortsangaben -Übermittlung von Koordinaten	2	Praktische Unterweisun- gen
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	16				

3.2 Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Grundlagen der Atmung, Atemschutz- tauglichkeit	2	die physiologi- schen Auswirkungen sowie des Tragens von Atemschutz- geräten und Schutzkleidung auf den menschlichen Körper erklären können.	-innere und äußere Atmung -Luftverbrauch des Menschen -Atemkrisen / Atemtechnik / Totraum -Atemschutztaug- lichkeit, Einschrän- kung der Atem- schutztauglichkeit -Belastungen auf den Träger durch Atemschutzgerät und (wärmeisolie- rende) Schutzklei- dung	2	Unterrichts- gespräch
Atemgifte	1	die Gefährdung durch Atemgifte in Abhängigkeit von deren spezifischen Eigenschaften erklären können.	-Definition Atem- gifte -Atemgifteigen- schaften -Atemgiftgruppen	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Atemschutz- einsatz- grundsätze	3	die besonderen Anforderungen und Verantwortlichkeiten, die an Atem- schutzgeräteträger gestellt werden wiedergeben und die besonderen Einsatzgrund- sätze für den Atemschutzeinsatz erklären können.	-Verantwortlichkeiten des Atem- schutzgeräte- trägers -Atemschutzein- satzgrundsätze -Orientierung, Absuchen und Kennzeichnen von Räumen -Verhalten in Notsituationen	2	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch
Atemschutz- geräte- einsatz	16	-die Schutzwirkung der Atemschutzge- räte sowie deren Aufbau, Funktion und Einsatzgren- zen erklären -Atemschutzgeräte auch unter Einsatzbedingun- gen selbstständig und fachlich richtig handhaben und einsetzen können.	-Atemanschlüsse -Atemfilter -Brandfluchthauben -Isoliergeräte (Pressluftatmer) -Einweisung in die Handhabung von Atemschutzgeräten -Arbeiten mit zunehmender Belastung -Arbeiten unter Einsatzbedingun- gen	2 2 2 2 3 3	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen / Einsatz- übungen
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	25				

Bemerkung: Die Vorgaben der FwDV 7 sind zu beachten.

3.3 Lehrgang „Maschinisten“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen - mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen - und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind.

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangsorganisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussgespräch	1	Unterrichtsgespräch
Aufgabenbereiche	2	die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten des Maschinisten erklären können.	-Aufgaben und Zuständigkeiten im Einsatz -Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten	2 2	Unterrichtsgespräch
Löschfahrzeuge	1	die wesentlichen, für ihre Funktion bedeutsamen Unterschiede der Löschfahrzeuge und der feuerwehertechnischen Beladung wiedergeben können.	-allgemeine Betriebserlaubnis -zulässige Gewichte -Leistung -Antriebsart -Kraftstoffvorrat -Abmessungen -Beladung (Feuerlöschkreiselpumpe, Löschmittel, kraftbetriebene Geräte)	1	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblerziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Feuerlösch- kreisel- pumpen	15	die für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen technischen Grundlagen über den Aufbau und die Funktion von Feuerlöschkreisel-pumpen erklären und diese richtig bedienen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Übersicht Pumpenarten -Einteilung der Feuerlöschkreisel-pumpen -Aufbau und Funktion von Feuerlöschkreisel-pumpen -Betriebszustände -Pumpenbetriebs-prüfungen -Pflege und Wartung -Störungsbeseiti-gung -Hydranten-, Tank- und Saugbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> 1 1 2 2 2 2 2 2 	Lehr-vortrag / Unterrichts-gespräch / Praktische Unterwei-sungen
Wasser- förderung	4	die für die Wasserförderung mit Feuerlöschkreisel-pumpen erforderlichen technischen und physikalischen Grundlagen erklären und die Pumpen an unterschiedlichen Löschwasserent-nahmestellen auch bei der Löschwasserförderung über lange Förderstrecken richtig bedienen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Einflussgrößen für den Pumpenaus-gangsdruck -Förderstrecken <ul style="list-style-type: none"> • offene und • geschlossene Schaltreihe -Störungsbeseiti-gung 	<ul style="list-style-type: none"> 2 2 2 	Unterrichts-gespräch / Praktische Unterwei-sungen

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Motoren- kunde	2	die für die Bedienung und Beseitigung kleinerer Betriebsstörungen erforderlichen technischen Grundlagen über Motorenarten und deren Funktionsweisen erklären können.	-Motorenarten, Funktionsprinzipien -Verwendungsbereiche -Störungsbeseitigung -Pflege und Wartung	1 1 2 2	Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisungen
Kraft- betriebene und sonstige Geräte	6	die für die Bedienung und Beseitigung kleinerer Betriebsstörungen erforderlichen technischen Grundlagen über kraftbetriebene und sonstige Geräte und deren Funktionsweisen erklären können.	-Tragkraftspritzen -tragbare Stromerzeuger -Motorsägen -Trennschleifgeräte -Lüftungsgeräte -Tauchpumpen -Wasserstrahlpumpen, Turbo- tauchpumpen	2 2 2 2 2 2	Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisungen
Rechtsgrund- lagen	2	die Vorgaben aus dem Straßenverkehrsrecht, insbesondere hinsichtlich des Führens von Einsatzfahrzeugen, erklären und die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Unfallverhütungsvorschriften wiedergeben können.	-Straßenverkehrsordnung (StVO) Geltungsbereich und Grundsätze -Sonderrechte -Fahren im Verband / Kolonnenfahrten	2 2 2	Unterrichtsgespräch
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

3.4 Lehrgang „Technische Hilfeleistung“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur verletztenorientierten Rettung, zur richtigen Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte für technische Hilfeleistungen auch größeren Umfanges.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Aufgaben der Feuerwehr	1	die sich aus den Rechtsvorschriften für den Bereich Technische Hilfeleistung ergebende Zuständigkeiten und Aufgabenbegrenzung wiedergeben können.	Umfang des gesetzlichen Einsatzauftrages (Sofort-, Folgemaßnahmen)	1	Lehrvortrag / Unterrichts- gespräch
Physikalische Grundlagen	3	die für den zweckmäßigen Einsatz feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Technische Hilfeleistung notwendigen physikalischen Grundlagen erklären und diese in der Praxis richtig anwenden können.	-Hebelgesetze -feste und lose Rolle -Flaschenzugprinzip -Anschlagmittel und Neigungswinkel -Reibung, Rei- bungsarten -Festpunkte -schiefe Ebene -physikalische Grundlagen der Hydraulik, Pneumatik	3 3 3 3 3 3 3 2	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Hoch- und Tiefbauunfälle	2	die Besonderheiten von Technischen Hilfeleistungseinsätzen bei Hoch- und Tiefbauunfällen wiedergeben sowie die Einsatzmittel und -maßnahmen erklären können.	-Gefahren -Einsatzmaßnahmen -Einsatzmittel	1 2 2	Unterrichtsgespräch
Geräte für die Technische Hilfeleistung	24	Geräte für die Technische Hilfeleistung selbstständig und fachlich richtig einsetzen können.	Inhalte gelten für alle nachfolgend genannten Geräte! -Bauteile / Zubehör / Sicherheits-einrichtungen -Inbetriebnahme / Sicherheitsvorkehrungen -Handhabung unter besonderer Berücksichtigung der UVV -Einsatzmöglichkeiten und -grenzen	3	Stationsarbeit
-Trenngeräte			-Motorsäge -Brennschneidgerät -Trennschleifer		Stationsarbeit
-Rettungsgeräte			-Auf- und Abseilgeräte -Gerätesatz Absturzsicherung		Stationsarbeit
-Hydraulische Rettungsgeräte			-Schneidgerät -Spreizer -Rettungszyylinder		Stationsarbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
-Mehrzweck- züge			-direkter Zug -Einsatz loser und fester Rollen -Festpunkte		Stations- arbeit
-Hebegeräte			-Hydraulische Hebezeuge -Luftheber		Stations- arbeit
-Geräte für Technische Hilfeleistun- gen auf oder an Gewäs- sern			-Rettungsboot -Eisschlitten -Tauchpumpensatz		Stations- arbeit
-Abstützun- gen			-Senkrecht-, Schräg- und Horizontalabstüt- zungen -Grabenverbau		Stations- arbeit
Verkehrs- sicherungs- und Be- leuchtungs- gerät	2	-Einsatzstellen im öffentlichen Verkehrsraum fachlich richtig und selbstständig absichern können. -Einsatzstellen selbstständig und fachlich richtig ausleuchten können.	-Verkehrssiche- rungs- und Beleuchtungsgerät -Stromerzeuger	3	Stations- arbeit
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

3.5 Lehrgang „ABC-Einsatz“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung einschließlich der Schutzkleidung.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Goßlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	1+1*	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs inform- iert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Einsatzlehre	2*	die Möglichkeiten der ABC-Gefahr- abwehr und das Zusammenwirken der verschiedenen taktischen Einhei- ten im ABC-Ein- satz beschreiben können.	-Aufgaben und Einsatzmöglichkei- ten der ABC-Fahr- zeuge -Aufgabenbereiche und Grundsätze der Zusammenar- beit der taktischen ABC-Einheiten sowie der Einheiten des Zivilschutzes und der Katastro- phenhilfe bei unterschiedlichen Gefahrenlagen	2	Unterrichts- gespräch
Kennzeich- nung von ABC-Gefahr- stoffen	4	die Einteilung von ABC-Gefahrstoffen wiedergeben und Gefahrstoff-, Gef- ahrgut- und sons- tige Kennzeichnun- gen erkennen und eindeutig beschrei- ben können.	Kennzeichnung von ABC-Gefahr- stoffen, Gefah- renbereichen und Objekten sowie Transporten	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Stoffbezogene Gefahren und Schutz- maßnahmen	8*	wesentliche, ge- fahrstoffspezifische Wirkungen, Eigen- schutzmaßnahmen und Soforthilfe- maßnahmen bei Schadstoffein- wirkung erklären und selbstständig notfallmäßige Dekontaminations- maßnahmen durch- führen können.	-Gefahrstoffklas- sen, spezifische Gefahren und Eigenschutzmaß- nahmen -Einteilung von ABC-Gefahrstoffen in Maßnahmen- gruppen -Erste Hilfe Maßnahmen	2	Unterrichts- gespräch
Informations- möglichkeiten	2*	für den Einsatz wichtige Infor- mationsquellen nennen und diesen die erforderlichen Informationen gezielt entnehmen können.	Quellen für -Kurzinformationen und -Detailinformatio- nen	2	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen
Einsatzablauf	4*	die Grundzüge des Einsatzablaufes im ABC-Einsatz gemäß FwDV 500 erklären können.	-Aufgabenverteilung -Allgemeine Maßnahmen • Lagefeststellung • Absperr- und Sicherungsmaß- nahmen -Besondere Maßnahmen zur • Rettung und • Begrenzung / Beseitigung der stoffspezifischen Gefahren -Dekontamination -Abschließende Maßnahmen	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Messgeräte	5+3*	ABC-Mess- und Nachweisgeräte der Feuerwehr selbstständig und fachlich richtig bedienen und einsetzen können.	-Probenahme von Stoffen -Indikatorpapier, Wassernachweispaste -Prüfröhrchen und Handpumpen -ABC-Mess- und Warngeräte -Anemometer, Kompass -Messtaktik und Dokumentation	2 3 3 3 3	Praktische Unterweisungen
Schutzkleidung	5*	die Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen unterschiedlicher ABC-Schutzkleidung - auch der ergänzenden Ausstattung des Bundes - erklären und einfache Tätigkeiten unter ABC-Schutzkleidung selbstständig und fachlich richtig ausführen können.	-Übersicht ABC-Schutzkleidung • Schutzwirkung • Schutzgrenzen • Einsatzmöglichkeiten -An- und Ablegen der Schutzkleidung -Einfache Dekontamination	2 3 3	Praktische Unterweisungen

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Arbeitsgeräte	10	Arbeitsgeräte der ABC-Sonderausrüstung entsprechend ihrem Verwendungszweck selbstständig und fachlich richtig einsetzen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Absperrgerät -Auffanggeräte und -behälter -Abdichtmaterialien -Pumpen und Schläuche -pneumatische Geräte u. a. -Umverpacken / Zwischenlagern gefährlicher Stoffe 	3	Stationsarbeit / Praktische Unterweisungen
ABC-Übungseinsätze	14+ 10*	unter Einsatzbedingungen alle Funktionen mit Ausnahme von Führungsfunktionen innerhalb der ABC-Einheiten selbstständig und fachlich richtig ausüben können.	Einsatz in unterschiedlicher Funktion bei unterschiedlichen Einsatzlagen	3	Einsatzübungen
Leistungsnachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamtstundenzahl:	70	(einschließlich 35 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

3.6 Lehrgang „ABC-Erkundung“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Bedienung und zum Betrieb des ABC-Erkundungskraftwagens.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	2*	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs infor- miert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Lehrvortrag
Einsatzlehre	4*	ihren Einsatzauf- trag innerhalb des Aufgabenbereiches ABC-Schutz und des Zusammenwir- kens mit anderen Einheiten sowie die sie betreffenden Besonderheiten des ABC-Einsatz nennen, Stand- ortbestimmungen selbstständig durchführen und Wetterhilfsmel- dungen fertigen können.	-Auftrag und Aufgaben von Erkundungseinhei- ten -Einsatztaktik -Besonderheiten der ABC-Erkun- dung -Kartenkunde / Standortbestim- mungen -Wetterhilfsmeldun- gen -Zusammenwirken mit anderen Einheiten	1 1 2 2 1	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sung

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Fahrzeug- kunde	3*	den ABC-Erkundungskraftwagen mit den Geräten bedienen und pflegen sowie Wartungsarbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Anleitung selbstständig durchführen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Beladeplan -Einsatzwert -Bedienung -Pflege / Wartung 	2	Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung / Stationsausbildung
Radio- logisches Messsystem	6*	die auf dem ABC-Erkundungskraftwagen verlastete Strahlenmessausstattung selbstständig bedienen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Handhabung des radiologischen Messsystems im eingebauten und abgesetzten Modus -Handhabung der Messerweiterung „radioaktiv“ -Einsatzmöglichkeiten und -grenzen 	2 2 1	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisungen / Stationsausbildung
Chemisches Messsystem	8*	die auf dem ABC-Erkundungskraftwagen verlastete Spür- und Messausstattung für chemische Agenzien einschließlich Kampfstoffen selbstständig bedienen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Spür- und Messausstattung -Handhabung des chemischen Messsystems im eingebauten und abgesetzten Modus -Einsatzmöglichkeiten und -grenzen 	2	Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisungen / Stationsausbildung

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Probenah- men von radioaktiven, biologi- schen und chemischen Agenzien	2*	unter Beachtung möglicher Ge- fährdungen durch ABC-Gefahrstoffe einschließlich Kampfstoffen und entsprechender Eigenschutzmaß- nahmen geeignete Probenahmen selbstständig durchführen kön- nen.	-Probenahme- techniken -Probeübergaben -Sicherheitsvorkeh- rungen -Dokumentation / Protokoll	2	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen / Stations- ausbildung
ABC- Erkundung	9*	alle Aufgaben, die ihnen im ABC- Erkundungseinsatz zugewiesen wer- den, selbstständig und fachlich richtig unter Beachtung der Sicherheitser- fordernisse durch- führen können.	-Spürarten, Spür- und Messverfahren -Kennzeichnung und Bewachung kontaminierter Gebiete -Probenahme und Probeberichte -lokale Wetterdaten	3	Praktische Unter- weisung / Einsatz- übungen
Leistungs- nachweis	1*	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35*	(35 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

3.7 Lehrgang „ABC-Dekontamination P/G“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Handhabung der Fahrzeuge und Geräte der Einheiten ABC-Dekontamination *Personen / Geräte*.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2*	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Einsatzlehre	2*	ihren Einsatzauftrag innerhalb des Aufgabenbereichs ABC-Schutz und des Zusammenwirkens mit anderen Einheiten sowie sie betreffenden Besonderheiten des ABC-Einsatzes nennen können.	-Auftrag und Aufgaben von Dekontaminationseinheiten Besonderheiten des Dekontaminationseinsatzes • Einsatzablauf • Einsatzstellenorganisation • Befehlsstrukturen -Zusammenwirken mit anderen Einheiten	1	Unterrichts- gespräch
Dekontamination	4*	die Grundbegriffe, Grundregeln und Verfahren der ABC-Dekontamination erklären können.	-Dekontaminationsarten, -verfahren, -mittel -Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Dekontamination von Personen / Geräten -Sicherheitsbestimmungen -Versorgung / Entsorgung -Dekontaminationsstellen -organisatorischer Ablauf	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Fahrzeug- und Geräte- kunde	6*	die ABC-Dekontaminationsausrüstung einschließlich der Einsatzmöglichkeiten erklären und Pflege- und Wartungsmaßnahmen nach Anleitung selbstständig durchführen können.	-Beladeplan von Dekontaminationsfahrzeugen	2	Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung
			-Bestandteile der Dekontaminationsausrüstung	2	
			-Verwendungszweck	2	
			-Pflege und Wartung	3	
Aufbau und Betrieb von Dekontaminations- stellen	20*	alle Arbeiten, die zum Aufbau und Betrieb von Dekontaminationsstellen P/G notwendig sind, nach Auftrag selbstständig und fachlich richtig durchführen können.	-Aufbau und Inbetriebnahme von Dekontaminationsstellen P/G -Außerbetriebnahme und Abbau von Dekontaminationsstellen P/G -Verlastung der Dekontaminationsausrüstung auf dem Fahrzeug unter Einsatzbedingungen	3	Einsatz- übungen
Leistungs- nachweis	1*	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35*	(35 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

3.8 Lehrgang „Gerätewarte“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung, Instandhaltung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, soweit dies nicht in anderen Lehrgängen vermittelt wird, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Rechtsgrund- lagen	4	die für ihre Tätig- keit bedeutsamen Vorschriften nennen und ihren darauf beruhenden Aufgaben- und Verantwortungs- bereich erklären können.	-Landesfeuerwehr- gesetz -Gerätesicherheits- gesetz -UVV Feuerwehren -Geräteprüfordnung -Prüfungs- und Benutzungsnach- weise -Baurichtlinien -Normen -Verordnungen / Regelungen -Gebrauchsan- leitungen -Dienstabweisun- gen	1 1 2 2 1 1 1 2 2	Unterrichts- gespräch
Feuerwehr- fahrzeuge	4	vorgeschriebe- ne Prüfungen, Wartungs- und Pflegetechniken sowie Störungs- beseitigung und Instandsetzungs- arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbe- reich selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten -Durchführung vorgeschriebener Arbeiten -Nachweisung	2 3 3	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Feuerlösch- kreiselpum- pen	5	vorgeschriebe- ne Prüfungen, Wartungs- und Pfleßmaßnahmen sowie Störungs- beseitigung und Instandsetzungs- arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbe- reich selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten -Durchführung vorgeschriebener Arbeiten -Nachweisung	2 3 3	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit
Rettungs- geräte	4	vorgeschriebe- ne Prüfungen, Wartungs- und Pfleßmaßnahmen sowie Störungs- beseitigung und Instandsetzungs- arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbe- reich selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten -Durchführung vorgeschriebener Arbeiten -Nachweisung	2 3 3	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit
Persönliche Schutz- ausrüstung	3	vorgeschriebe- ne Prüfungen, Wartungs- und Pfleßmaßnahmen sowie Störungs- beseitigung und Instandsetzungs- arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbe- reich selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten -Durchführung vorgeschriebener Arbeiten -Nachweisung	2 3 3	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Kraft- betriebene Geräte	5	vorgeschiebene Prüfungen, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Störungsbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten	2	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit
			-Durchführung vorgeschriebener Arbeiten	3	
			-Nachweisung	3	
Löschgeräte	5	vorgeschiebene Prüfungen, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Störungsbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig und fachlich richtig durchführen können; ausgenommen Feuerlöscher.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten	2	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit
			-Durchführung vorgeschriebener Arbeiten	3	
			-Nachweisung	3	
Feuerlösch- schläuche	2	vorgeschiebene Prüfungen sowie Reparaturen an Saug- und Druckschläuchen selbstständig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten	2	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit
			-Durchführung vorgeschriebener Arbeiten	3	
			-Nachweisung	3	
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

3.9 Lehrgang „Atenschutzgerätewarte“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Atemschutzgeräte.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Goßlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs infor- miert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Rechtsgrund- lagen	2	die für ihre Tätig- keit bedeutsamen Vorschriften wie- dergeben und ihren darauf beruhenden Aufgaben- und Verantwortungsbe- reich beschreiben können.	-Landesfeuerwehr- gesetz -Feuerwehr-Dienst- vorschriften -Unfallverhütungs- vorschriften -Normen -Richtlinien -länderspezifische Verordnungen / Regelungen -Gebrauchsanlei- tungen der Hersteller	1 1 2 1 1 1 2	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblerziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Atem- schlüsse (Atemschutz- masken)	7	die vorgeschrie- benen Prüfungen sowie Wartungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaß- nahmen in ihrem Zuständigkeitsbe- reich selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Bauteile / Funktion -Art und Umfang der durchzuführen- den Arbeiten -Prüfgeräte -Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten nach Gebrauchsanlei- tungen -Nachweis durchgeführter Arbeiten	2 2 2 3 3	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen / Stations- arbeit
Isoliergeräte (Pressluft- atmer)	19	die vorgeschrie- benen Prüfungen sowie Wartungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaß- nahmen in ihrem Zuständigkeitsbe- reich selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Bauteile / Funktion -Art und Umfang der durchzuführen- den Arbeiten -Prüfgeräte -Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten nach Gebrauchsanlei- tungen -Nachweis durchgeführter Arbeiten	2 2 2 3 3	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen / Stations- arbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Reinigung und Desin- fektion	2	vorgeschriebene Reinigungs- und Desinfektionsmaß- nahmen selbststän- dig und fachlich richtig durchführen können.	-Art und Umfang durchzuführender Arbeiten	2	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen / Stations- arbeit
			-Reinigungs-/ Desinfektionsaus- rüstung und -mittel	2	
			-Trocknung	3	
			-Durchführung vorgeschriebener Arbeiten nach Gebrauchsanlei- tungen	3	
Kompres- soren und Füllanlagen	2	Kompressoren und Füllanlagen selbstständig und fachlich richtig bedienen und vorgeschriebene Wartungs- und Pfleßmaßnahmen selbstständig und fachlich richtig durchführen kön- nen.	-Gerätetechnik / Bauteile	2	Unterrichts- gespräch / Praktische Unterwei- sungen / Stations- arbeit
			-Art und Umfang vorgeschriebener Arbeiten	2	
			-Durchführung vorgeschriebener Arbeiten nach Gebrauchsanlei- tung	3	
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

4 Führungsausbildung

4.1 Lehrgang „Gruppenführer“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie die Leitung eines Einsatzes mit Einheiten bis zu einer Gruppe.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Führen	1+2*	unter Berücksichtigung von Führungsgrundsätzen und den Grundregeln der Menschenführung die Zielsetzung der Führung sowie die Führungsaufgaben auf Gruppenführerebene auch in den besonderen Konflikt- und Belastungssituationen im Zivilschutz und bei der Katastrophenhilfe erklären sowie Hilfsangebote anbieten können.	-Führungsziele, Führungsfunktionen -Führungsaufgaben -Führungsstile -Führungspersönlichkeit -Grundbedürfnisse und ihre Wertigkeit -Menschenführung unter erschwerten Bedingungen -Verhalten von Einsatzkräften und Betroffenen unter großer physischer und psychischer Belastung (Stress)	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Rechtsgrundlagen	5	die für Führungskräfte bedeutsamen gesetzlichen Regelungen des Gefahrenabwehr-, Feuerwehr- und Katastrophenschutzrechts erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung -Einsatzleitung -Duldungs- und Hilfspflichten -Einschränkung von Grundrechten -Zwangsmittel -Notwehr, Nothilfe -Gefahrenlagen nach Landesgesetz -Amts- und Vollzugshilfe -Sonderrechte (StVO) 	2	Unterrichtsgespräch
Ausbilden	3	die Aufgaben und die Verantwortung des Einheitsführers im Rahmen der Aus- und Fortbildung und die Standortausbildung (Gruppendienste) erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Vorbereitung -Motivation -Unterrichtsgestaltung -Lernziele -Vorbildfunktion 	2	Unterrichtsgespräch
Baukunde	2	die baustoff- und bauteilbedingten Gefahren im Brandfall beschreiben und die erforderlichen Einsatzmaßnahmen erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen -Einsatzmaßnahmen 	2	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
ABC-Gefahr- stoffe	2+3*	die Einsatzmöglich- keiten und -grenzen der Feuerwehr ohne Sonderausrüstung im ABC-Einsatz erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Einsatzgrundsätze (FwDV 500; GAMS-Regel) -Allgemeiner Einsatzablauf -Besonderheiten beim Führungsvor- gang, z. B. Erkundungs- schwerpunkte, Beurteilungs- kriterien, -Einsatzmöglichkei- ten und -grenzen von Feuerwehren ohne Sonderaus- stattung -Heranziehen von Spezialkräften, fachkundigen Personen und zuständigen Behörden -stoffspezifische Gefahrenabwehr und Schutzmaß- nahmen 	2	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Brennen und Löschen	3+1*	auf der Grundlage erweiterter Kenntnisse über den Verbrennungsvorgang die Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Löschmittel unter taktischen Gesichtspunkten beurteilen können.	-Verbrennungsvorgang -Begriffsbestimmungen -Sicherheitstechnische Kennzahlen -Begriffsbestimmungen Explosion, Rauchgasdurchzündung -Brandverhalten von ABC-Gefahstoffen -Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Löschmittel -Schaumberechnungen	2 2 2 2 3 3 3	Unterrichtsgespräch
Fahrzeug- und Gerätekunde	2+1*	Einsatzfahrzeuge und -geräte - auch der ergänzenden Ausstattung des Bundes - unter Berücksichtigung des Einsatzwertes taktisch richtig einsetzen können.	-Einsatzmöglichkeiten und -grenzen von • Einsatzfahrzeugen • technischer Beladung • ergänzender Ausstattung des Bundes	3	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / Praktische Unterweisung
Mechanik	2	die Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Geräte zur einfachen Technischen Hilfeleistung erklären können.	-Grundregeln der Mechanik -Hebel -Anschlagen von Lasten -Rollen	2	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Rettung	2	die Grundsätze zur Befreiung aus lebensbedrohenden Zwangslagen erklären und sie auf unterschiedliche Einsatzlagen anwenden können.	-Grundsätze der Befreiung aus lebensbedrohenden Zwangslagen, z. B. von eingeschlossenen, verschütteten oder eingeklemmten Personen	3	Unterrichtsgespräch
Einsatzplanung und -vorbereitung	2+1*	die Zielsetzungen und Möglichkeiten der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung erklären können.	-Alarm- und Ausrückeordnung -Feuerwehrpläne -Einsatzpläne -KatS-Pläne -Sonderschutzpläne • Zielsetzungen • Inhalte	2	Unterrichtsgespräch
Einsatzlehre	3	die auftretenden Gefahren an Einsatzstellen erkennen, richtig beurteilen und entsprechende Gefahrenabwehr- und Schutzmöglichkeiten erklären können.	-Anwendung der Gefahrenmatrix auf Fahrzeugführe- ebene -Gefahrenursachen und -wirkungen -Beurteilungskriterien -Einsatzmaßnahmen	3	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Einsatztaktik	4	den Führungsvorgang erklären und anwenden können.	<ul style="list-style-type: none"> -Bedeutung und Elemente des Führungsvorgangs -Erkundungsgrundsätze -Beurteilungskriterien -Taktikvarianten -Taktikregeln -Führung eines Einsatzabschnitts 		Unterrichtsgespräch
Brandbekämpfung und Hilfeleistung	18+ 2*	taktische Einheiten bis zur Stärke einer Gruppen im Lösch-, Hilfeleistungs- und ABC-Einsatz selbstständig und fachlich richtig - auch im Zivilschutz und der Katastrophenhilfe - führen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Vorgabe von Schadenlagen mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad aus den Bereichen Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei unterschiedlicher Allgemeiner und Eigener Lage -Besonderheiten beim Einsatz der ergänzenden Bundesausstattung 		Einsatzübungen (u. a. auch Zugübungen) / Planübungen
Einsatzberichte	1	die von der zuständigen Behörde geforderten Einsatzberichte anfertigen und deren Notwendigkeit erklären können.	Einsatzberichte für Lösch- und Hilfeleistungseinsätze	2	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Unfall- verhütung	1	die Bedeutung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften anhand von Beispielen und die Verantwortlichkeiten des Gruppenführers in diesem Bereich erklären können.	-Unfallverhütungsvorschriften -Unfallverhütungsmaßnahmen -Verantwortlichkeiten	2	Unterrichtsgespräch
Vorbeugen- der Brandschutz	2	Ziele, Maßnahmen und Bedeutung des Vorbeugenden Brandschutzes als Teil des Vorbeugenden Gefahrenschutzes nennen sowie die aus Feuerwehrsicht bedeutsamen Fakten zu Funktion und Betrieb der wichtigsten Brandschutzeinrichtungen wiedergeben können.	-Rettungswege -Brandabschnitte -Rauch- und Wärmeschutzanlagen -Ortsfeste Löschanlagen -Brandmeldeanlagen	2	Unterrichtsgespräch
Brandsicher- heitswach- dienst	1	die Aufgaben und Befugnisse des Brandsicherheitswachdienstes erklären können.	-Aufgaben und Befugnisse nach Landesrecht -Auftreten und Verhalten	2	Unterrichtsgespräch
Leistungs- nachweis	4	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	70	(einschließlich 10 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

4.2 Lehrgang „Zugführer“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Zuges - einschließlich eines erweiterten Zuges - sowie die Leitung eines Einsatzes mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangsorganisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussgespräch	1	Unterrichtsgespräch
Rechtsgrundlagen	1+2*	die gesetzlichen Regelungen zur Einsatzleitung - auch im Zivilschutz und bei der Katastrophenhilfe - erklären und anwenden können.	-Rechtsstellung, Zuständigkeiten, Befugnisse des Einsatzleiters nach Landesrecht -bundesgesetzliche Regelungen zum Zivilschutz und der Katastrophenhilfe -mitwirkende Einheiten und Einrichtungen	3	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit
Ausbilden	5	die Voraussetzungen für eine zielgruppengerechte Standortausbildung erklären und beurteilen können.	-Möglichkeiten und Prinzipien der Ausbildung • Taktische Aufgaben • Planübungen • Einsatzübungen -Ausbildungsvorgaben, -inhalte und -organisation	2	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Führen	3+3*	die Zusammenhänge zwischen Führungspersönlichkeit, Führungsverhalten und Führungsstilen erklären und Lösungsmöglichkeiten für Führungsaufgaben auch in besonderen Konflikt- und Belastungssituationen - auch im Zivilschutz und in der Katastrophenhilfe - erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Führungspersönlichkeit -Führungsverhalten -Führungsstile -Führungsorganisation -Erkennen von besonderen Belastungssituationen -mögliche Ursachen besondere Belastungssituationen / Extremsituationen -Möglichkeiten der Stressvorbeugung, -vermeidung und -begrenzung 	2	Unterrichtsgespräch / Rollenspiele / Gruppenarbeiten
Einsatzplanung und -vorbereitung	2	Grundsätze für die Erstellung von Einsatzunterlagen erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> -Alarm- und Ausrückeordnung -Ortsbeschreibung, Objektkunde und -beurteilung -Einsatzpläne 	2	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Brandbekämpfung und Hilfeleistung	37 +5*	Die Teilnehmer müssen taktische Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges ohne Sonderausrüstung im Lösch-, Hilfeleistungs- und ABC-Einsatz - auch im Zivilschutz und bei der Katastrophenhilfe - selbstständig und fachlich richtig führen und Einsatzleiterfunktion übernehmen können.	-FwDV 3 -FwDV 100 -FwDV 500 -Führungssystem -Fernmeldeorganisation -Wasserpumpe über lange Wege -Kolonnenfahrt	3	Planübungen / Einsatzübungen / Unterrichtsgespräch
Baukunde	2	an Hand unterschiedlicher Merkmale an Gebäuden die eventuell auftretenden Gefahren im Einsatzfall erkennen und die erforderlichen Maßnahmen erklären können.	-Bauarten und -weisen -Kräfte am Bauwerk -Feuerwiderstände -Einflussgrößen für Feuerwiderstände	2	Unterrichtsgespräch
Neuentwicklungen	2	aktuelle Neuentwicklungen im Feuerwehrwesen kennen lernen und Änderungen in Bezug auf die Ausbildung und Einsatztaktik erklären können.	Aktuelle Themen	2	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Vorbeugen- der Brandschutz	2	die Vorteile und Einsatzgrenzen insbesondere von technischen Maßnahmen des Vorbeugenden Gefahrenschutzes erklären können.	-stationäre Löschanlagen -Rauch- und Wärmeabzugs- anlagen -Einsatzhinweise	2	Unterrichts- gespräch
Leistungs- nachweis	4	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	70	(einschließlich 10 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung)			

4.3 Lehrgang „Verbandsführer“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen von Einheiten über dem erweiterten Zug (Führungsstufe C: Führen mit einer Führungsgruppe) sowie zur Leitung auch von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100).

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs infor- miert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Rechtsgrundlagen	2	die für die Zusammenarbeit von Behörden und Organisationen der Gefahrenabwehr bedeutsamen gesetzlichen Regelungen praxisbezogen erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> - Landesgesetz zur Gefahrenabwehr - Feuerwehr-, Zivil- und Katastrophenschutzgesetz - Behörden der Gefahrenabwehr - Zuständigkeiten - Befugnisse - Unterstellungsverhältnisse - Amts- und Vollzugshilfe - Grundsätze für die Zusammenarbeit an Einsatzstellen 	2	Unterrichtsgespräch
Aufgabenbereiche im Zivil- und Katastrophenschutz	1	die auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Katastrophenschutz mitwirkenden Aufgabenbereiche und Organisationen sowie deren Aufgabenstellung und Ausstattung wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung - Gliederung - Ausstattung - ergänzende Ausstattung 	1	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch
Führungssystem	2	die Besonderheiten in der Anwendung des Führungssystems beim Führen von Verbänden und in der Einsatzleitung erklären können.	<p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsvorgang - Führungsorganisation - Führungsmittel 	2	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Führungs- organisation	4	-die Führungsstufen „A“, „B“, „C“ und „D“ nennen und die Führungseinheiten zuordnen können, -die Gliederung und die Zusammenarbeit in einer Einsatzleitung wiedergeben können und -die Funktionen in der Führungsgruppe fachlich richtig und selbstständig ausführen können.	-Führungsstufen nach FwDV 100 -Führungseinheiten -Gliederung und Umfang einer Einsatzleitung -Funktionen in einer Führungsgruppe	1 2 2 3	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Führungsvorgang / Arbeiten in und mit der Führungsgruppe	18	<p>Die Teilnehmer müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Führungsebenen entsprechend des Schadensereignisses selbstständig und fachlich richtig festlegen können, -die in einer Einsatzleitung beim Einsatz von mehreren Zügen notwendigen Führungsmittel selbstständig und fachlich richtig einsetzen können, -die Aufgaben anderer am Einsatz beteiligter Organisationen erklären können, -die Aufgaben von Fachberatern und Verbindungspersonen erklären können <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> -alle Führungsaufgaben innerhalb einer Einsatzleitung und Einsatzabschnittsleitung übernehmen können. 	<ul style="list-style-type: none"> -Führungsebenen -Einsatzabschnitte nach Umfang des Einsatzes, räumlicher Größe und Art der Tätigkeit -Lageskizzen, Kräfteübersicht -Zusammenarbeit mit Polizei, Rettungsdienst, THW -Fachberater und Verbindungspersonen -Einsatzleiter -Führungsassistenten -Einsatzabschnittsleiter 	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p>	<p>Einsatzübungen / Planübungen</p>
Führungsmittel	2	<p>fernmeldetaktische Strukturen beim Einsatz mehrerer Züge selbstständig anwenden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Fernmeldeorganisation, Kanalvergabe -Fernmeldeskizze 	3	<p>Unterrichtsgespräch / Einsatzübungen / Planübungen</p>

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Öffentlich- keitsarbeit	2	die Rechte und Pflichten des Einsatzleiters bei der Öffentlichkeits- arbeit erklären können.	-rechtliche Bestimmungen -Umgang mit Schaulustigen und Medienvertretern	2	Unterrichts- gespräch
Anlegen von Übungen	1	die Voraussetzungen für eine Übung für die „Führungsgruppe“ nennen können.	Übungsgestaltung auf den Führungsebenen „Zug“ und „Einsatzabschnitt“	1	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

4.4 Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Führung eines Sachgebietes in einer stabsmäßig arbeitenden Einsatzleitung.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussgespräch	1	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Führungs- system	6	das Führungssystem beim stabsmäßigen Führen erklären und anwenden können.	-Führungsorganisation • Gliederung von Führungsstäben • Aufgaben und Zuständigkeiten der Stabsmitglieder -Führungsvorgang • Arbeitsabläufe • Arbeitsweisen und -verfahren beim stabsmäßigen Führen -Führungsmittel • Vordrucke • Einsatzunterlagen • Lagekarten	3	Unterrichtsgespräch / Stationsarbeit
Zusammen- arbeit bei der Gefahrenabwehr	2	die Struktur anderer Dienststellen und Einheiten sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit im Stab beschreiben und anwenden können.	-Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben -Anforderungsverfahren -Grundsätze für die Zusammenarbeit im Stab	3	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Vorbereiten- de Maßnah- men	2	erklären können, welche Möglichkeiten der Einsatzplanung und -vorbereitung für Großschadenlagen bzw. den Katastrophenfall als Grundlage für eine wirkungsvolle Stabsarbeit bestehen und Einsatzunterlagen gezielt auswerten bzw. anwenden können.	<ul style="list-style-type: none"> -Gefahrenanalyse, Notfallplanung -Alarmierungsregelungen -Katastrophen- und Sonderschutzpläne -Aufstellung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten -Alarmierung / Warnung der Bevölkerung -Führungs- und Fernmeldeorganisation 	3	Unterrichtsgespräch
Stabs- übungen	22	in allen Stabsfunktionen selbstständig und fachlich richtig arbeiten können.	Einsatz in unterschiedlichen Stabsfunktionen	3	Stationsarbeit / Planübungen
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

4.5 Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- organisation	2*	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Grundlagen des ABC- Einsatzes	3*	die für ABC-Ein- sätze der Feuer- wehr geltenden Richtlinien erklären können.	-Taktik des ABC-Einsatzes nach FwDV 500 -Einsatzvorberei- tung -Einsatzabwicklung -Einsatznach- bereitung -Einsatzmöglichkei- ten und -grenzen von taktischen ABC-Einheiten	2	Unterrichts- gespräch
Zuständig- keiten im ABC-Einsatz	1*	die Grundsätze des Zusammenwirkens von ABC-Einheiten mit anderen Organisationen und Aufgaben- trägern - auch im Zivilschutz und in der Katastrophen- hilfe - erklären können.	-Aufgabenträger -Zuständigkeiten -Unterstellungsver- hältnisse / Weisungsberechtig- ung -Zusammenarbeit	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Einsatztaktik bei chemi- schen Ge- fahrstoffen	7*	die Einsatztaktik bei Einsätzen mit chemischen Gefahrstoffen entsprechend der spezifischen Ein- satzrichtlinie erklä- ren und anwenden können.	-Gefahrengruppen -Beurteilungswerte -Maßnahmengrup- pen -Taktik bei Einsätzen mit chemischen Stoffen nach FwDV 500 Teil IIC	3	Unterrichts- gespräch / Planübung
Einsatztaktik bei biologi- schen Ge- fahrstoffen	2*	die Einsatztaktik bei Einsätzen mit biologischen Gefahrstoffen entsprechend der spezifischen Ein- satzrichtlinie erklä- ren und anwenden können.	-Risiko- und Gefahrengruppen -Beurteilungswerte -Taktik bei Einsätzen mit biologischen Stoffen nach FwDV 500 Teil IIB	3	Unterrichts- gespräch / Planübung
Einsatztaktik bei radioakti- ven Gefahr- stoffen	8*	die Einsatztaktik bei Strahlen- schutzeinsätzen entsprechend der spezifischen Ein- satzrichtlinie erklä- ren und anwenden können.	-Gefahrengruppen -Beurteilungswerte -Grundlagen der Eigenschaften radioaktiver Stoffe und deren Strahlung zur Beurteilung bestehender Gefahren -Biologische Wirkung der Strahlung -Taktik bei Einsätzen mit radioaktiven Stoffen nach FwDV 500 Teil IIA	3	Unterrichts- gespräch / Planübung

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Informationssysteme	3*	Informationssysteme unterschiedlicher Art für ABC-Einsätze selbstständig und gezielt nutzen und erhaltene Informationen zielgerichtet auswerten und bewerten können.	<ul style="list-style-type: none"> -Übersicht Mittel zur stoffspezifischen Informationsgewinnung -Praktischer Einsatz von Mitteln zur Informationsgewinnung -Zusammenarbeit mit TUIS -Nutzung von Datenbanken 	3	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit
Fahrzeug- und Gerätekunde	2*	den taktischen Einsatzwert von ABC-Einsatzfahrzeugen erklären können.	Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der ABC-Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung	2	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Messen	6*	selbstständig und fachlich richtig Messergebnisse auf geeignete Art und Weise zielgerichtet beschaffen, zusammenfassen, bewerten und weitergeben können sowie geeignete Maßnahmen daraus ableiten können.	-Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Mess-, Nachweis- und Spürausrüstung -Messtaktik -Wetterparameter -Ausbreitungsmodelle -Festlegung • der Messorte • von Messrastern -Erteilung von Spür- und Messaufträgen -Veranlassung von Probenahmen -Festlegung von Probenahmenrastern -Interpretation, Dokumentation und Weitermeldung von Mess- und Spüregebnissen sowie Proben -Kennzeichnung, Überwachung und Darstellung kontaminierter Bereiche	3 3 2 2 3 3 3 3 3 3	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit

Ausbildungseinheit	Zeit	Großlernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Objektkunde	5*	objektspezifische Besonderheiten im Umgang mit Gefahrstoffen kennen lernen.	-Besichtigung / Vorstellung von Betrieben und Einrichtungen alternativ: -Vorstellung anderer Einrichtungen, Organisationen der ABC-Abwehr (z. B. TUIS, Task-Forces, ZUB)	1	Praktische Unterweisung
Einsatzlehre	15*	die erworbenen Kenntnisse in der Anwendung des Führungsvorgangs bei ABC-Einsätzen lagebezogen taktisch richtig anwenden können.	-Anwendung des Führungsvorganges im ABC-Einsatz bei unterschiedlichen Lagen -Planübungsauswertung	3	Planübungen
Einsatzübungen	15*	die erworbenen Kenntnisse lagebezogen im Rahmen von komplexen Einsatzübungen richtig anwenden können.		3	Einsatzübungen
Leistungsnachweis	1*	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamtstundenzahl:	70	(70 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung für ABC-Unterführer und ABC-Führungskräfte)			

4.6 Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussge- spräch	1	Unterrichts- gespräch
Rechtsgrund- lagen	10	aus den ent- sprechenden Rechtsgrundlagen ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse als Leiter einer Feuerwehr ableiten können.	-Hierarchie der Rechtsnormen -Feuerwehr- und Katastrophen- schutzrecht -Kommunalrecht -Verwaltungsrecht -Haftungsrecht -Vereinsrecht (BGB)	3	Unterrichts- gespräch / Gruppenar- beit
Organisa- tion und Geschäfts- verteilung	1	die organisatori- schen Maßnahmen zur Leitung einer Feuerwehr erklären können.	-Organigramm -Geschäftsvertei- lungsplan	2	Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Haushalts- wesen und Beschaffung	6	die grundlegenden Regelungen der Haushaltsführung erklären und anwenden können.	<ul style="list-style-type: none"> -Bedarfsplanung -Beschaffungsplan -Haushaltsplan -Ausschreibung -Zuschüsse und Förderrichtlinien -Beschaffung -Bevorratung -Gerätenachweis 	3	Unterrichtsgespräch / Rollenspiel
Soziale Fürsorge	4	Regelungen der sozialen Absicherung der Feuerwehrangehörigen auf konkrete Beispiele anwenden und bewerten können.	<ul style="list-style-type: none"> -Personalzuwendungen -Unfallverhütung -Geräteprüfordnung -Versicherungsschutz -Einsatznachbereitung 	3	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit
Personal- planung und -führung	8	allgemeine Führungsgrundsätze sowie personalbezogene Planungen erklären und diese auf eigene Verhältnisse übertragen können.	<ul style="list-style-type: none"> -Menschenführung -Gesprächsführung -Führungsverhalten -Organe der Feuerwehr -Aufnahmen, Entlassungen -Wahlverfahren -Personalstruktur -Ausbildungsplanung 	3	Unterrichtsgespräch / Rollenspiel / Gruppenarbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Öffentlich- keitsarbeit	3	die Bedeutung, Ziele und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit erklären können.	-Mitgliederwerbung -Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen -Veröffentlichungen -Veranstaltungen -Nutzung neuer Medien -Förderung des Ansehens	2	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit
Leistungsnachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamtstundenzahl:	35				

4.7 Lehrgänge „Ausbilder in der Feuerwehr“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Durchführung theoretischer und praktischer Ausbildung in den nicht an Landesfeuerwehrschulen durchgeführten Lehrgängen.

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
		Die Teilnehmer müssen			
Lehrgangs- organisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	-Organisatorisches -Stundenplan -Lernziele -Abschlussgespräch	1	Unterrichtsgespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Rechtsgrund- lagen und Organisation	2	wissen, auf wel- chen gesetzlichen Vorgaben, die Ausbildung der Freiwilligen Feuer- wehr beruht.	<ul style="list-style-type: none"> -Landesfeuerwehr- gesetze, Feuer- wehr-Dienstvor- schriften, Unfallverhütungs- vorschriften -Kostenträger, Kostenersatz -Dienstpflichten -Freistellung -Zuschussregelun- gen -Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrgängen -Aufgaben der Feuerwehrführung -Mitwirkende in der Ausbildung -Ausbildungsorgani- sation -Ausbildungs- nachweise 	1	Lehr- vortrag / Unterrichts- gespräch

Ausbildungs- einheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Grundlagen des Aus- bildens	9	<ul style="list-style-type: none"> -die besonderen Anforderungen an die Einsatzkräfte und die daraus resultierenden Besonderheiten für die Ausbildung erklären können, -die Faktoren, die die Motivation beeinflussen und deren Wirkung im Unterrichtsgeschehen erklären können und -die Strukturen und Faktoren, die die Unterrichtsgestaltung beeinflussen sowie deren Zusammenhänge und Abhängigkeiten erklären können. 	<ul style="list-style-type: none"> -Grundlagen menschlichen Verhaltens und Lernens (Gehirnleistung, Entstehung und Auswirkung von Stress, Drill) -der Ausbilder -Stufen des Lernens -Lernziele -Lerninhalte -Ausbildungsmethoden -Medien -Lernzielkontrolle -organisatorischer Rahmen 	2	Unterrichtsgespräch / Gruppenarbeit

Ausbildungs- einheit	Zeit	Großlernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
Lehrgangs- und Unterrichts- gestaltung	21	-die didaktischen Abhängigkeiten und Zusammen- hänge der einzelnen in der FwDV 2 geforder- ten Ausbildung- seinheiten erklären und auf den konkreten Lehrgang anwen- den können und	-Gestaltung eines Lehrgangsplanes	3	Unterrichts- gespräch / Stations- arbeit
		-auf der Grundlage von vorgegebenen Lernzielen für eine konkrete Zielgrup- pe Unterricht methodisch und didaktisch sinnvoll planen und selbstständig und fachlich richtig gestalten können.	-Unterrichts- vorbereitung, Lehrübungen und Nachbe- sprechungen	3	Lehrübung / Rollenspiel / Unterrichts- gespräch
Leistungs- nachweis	1	den Lernerfolg nachweisen.	gesamter Lehrstoff		
Gesamt- stundenzahl:	35				

5 Fortbildung

Lernziele, Inhalte und Methoden werden im Einzelfall festgelegt.



Weitere in Hessen gültige Feuerwehr-Dienstvorschriften
finden Sie im Internet unter

www.hlfs.hessen.de

**Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung
an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der
anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und
der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes
(Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)**

Vom 16. Februar 2012

(GVBl. S. 22)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2017 (GVBl. S. 358, 456)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes

1. für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 4,75 Tonnen, auch mit Anhängern (kleine Fahrberechtigung),
2. für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen, auch mit Anhängern (große Fahrberechtigung),

sofern die zulässige Gesamtmasse der jeweiligen Kombination die in Nr. 1 und 2 jeweils genannte Gesamtmasse nicht übersteigt.

(2) Die Fahrberechtigung gilt nach § 2 Abs. 10a Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anerkannte Rettungsdienste sind alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), beteiligt sind.

(2) Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes sind die nach § 27 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie die Regieeinheiten nach § 26 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss
1. zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), geeignet sein,
 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
 3. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein,
 4. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben,
 5. nachweisen, dass sie oder er im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist, und
 6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), vorlegen.

(2) Für die Bewerberin oder den Bewerber um die große Fahrberechtigung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie oder er in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden ist und zusätzlich vor der Einweisung eine von der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Organisationen anerkannte Ausbildungsveranstaltung erfolgreich abgeschlossen haben muss, in der zu beachtende Besonderheiten nach §§ 35 und 38 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282), vermittelt wurden.

§ 4

Einweisung

(1) Ziel der Einweisung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fahrzeuge. Inhalt, Umfang und Durchführung der Einweisung richten sich nach **Anlage 1**.

(2) Die Einweisung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder der Klasse 3 sind,
3. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet sind und
4. der einweisenden Feuerwehr oder Organisation oder einer anderen einweisungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören.

Für die Einweisungsberechtigung zur Fahrberechtigung, soweit diese auch Kombinationen umfassen soll, bei denen der Anhänger eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 Kilogramm aufweist, muss die einweisungsberechtigte Person darüber hinaus mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1E besitzen. Die Fahrerlaubnis nach Satz 2 Nr. 2 ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während der Einweisungsfahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. Die einweisende Feuerwehr oder Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satz 2 Nr. 3 die Vorlage einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister verlangen.

(3) Neben den nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einweisungsberechtigten Personen ist auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer mit Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE im Sinne des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162), zur Einweisung berechtigt.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Berechtigung zur Einweisung den in Abs. 2 Satz 2 und 3 oder Abs. 3 genannten Personen übertragen wird, obliegt den Gemeinden als den Trägern der Feuerwehren sowie den in § 1 Abs. 1 genannten Organisationen. Die Bestimmung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern hat mit deren Einvernehmen zu erfolgen.

(5) Die praktische Einweisung darf im öffentlichen Straßenverkehr erst durchgeführt werden, nachdem sich die einweisungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs nach Nr. 3 der **Anlage 1** beherrscht.

§ 5

Prüfung

Die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fahrzeuges ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach **Anlage 2** nachzuweisen. Die Prüfung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern im Sinne des Fahrlehrergesetzes. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Übertragung der Berechtigung auf Personen, die den Feuerwehren oder Organisationen angehören, die in § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt für die Prüfungsfahrten entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer darf mit der einweisenden Person nicht identisch sein.

§ 6

Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung

Die Teilnahme an der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden durch Ausstellen einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung nach dem Muster der **Anlage 3** und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung nach dem Muster der **Anlage 4** nachgewiesen.

§ 7

Erteilung der Fahrberechtigungen

Die kleine Fahrberechtigung wird nach dem Muster der **Anlage 5** und die große Fahrberechtigung nach dem Muster der **Anlage 6** jeweils befristet erteilt. § 23 Abs. 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung gilt entsprechend. Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer der Fahrbe-

rechtiung ist das Datum des Tages, an dem sie ausgestellt wurde. Für die Verlängerung einer Fahrberechtigung gilt § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend. Satz 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind auch bei der Erteilung einer Fahrberechtigung anzuwenden, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrberechtigung bei Antragstellung abgelaufen ist. Die jeweilige Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen sind die Kreisordnungsbehörden. Diese können überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienort der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehr oder Organisation, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Einsatzfahrzeuge führen soll.

§ 9

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigungen

(1) Die Fahrberechtigungen erlöschen

1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B oder der Klasse 3,
2. im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B oder der Klasse 3.

Ist eine Fahrberechtigung erloschen, ist die Bescheinigung nach Anlage 5 oder 6 unverzüglich bei der nach § 8 zuständigen Behörde abzuliefern.

(2) Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes darf von den Fahrberechtigungen kein Gebrauch gemacht werden.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 4,75 Tonnen, die aufgrund der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) erteilt worden sind, berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 Tonnen nicht übersteigt.

(2) Für Fahrberechtigungen, die vor dem 6. Dezember 2017 erteilt wurden, gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der am 27. Dezember 2016 geltenden Fassung entsprechend fort.

11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Einweisung

1. Einweisungsinhalt

Bei der Einweisung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte zu vermitteln:

- 1.1 Allgemeine Kenntnisse
 - 1.1.1 Abfahrtskontrolle,
 - 1.1.2 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.4 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.5 Ladungssicherung,
 - 1.1.6 Vertiefte Kenntnisse der §§ 35 (Sonderrechte) und 38 (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht) der Straßenverkehrs-Ordnung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.
- 1.3 Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, zusätzlich:
 - 1.3.1 Anhänger an- und abkuppeln,
 - 1.3.2 Kennenlernen der Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers und der Bremsanlage,
 - 1.3.3 Kennenlernen der Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen.
- 1.4 Bei der Einweisung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung kommt das Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts zum Be- und Entladen hinzu.

2. Einweisungsumfang

Die Einweisung zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung aus mindestens acht Einheiten zu je 45 Minuten, wobei mit den Fahrzeugen dieser Gewichtsklasse mindestens die erste Einheit auf verkehrsarmen Flächen (z.B. Parkplätze von Großmärkten außerhalb der Öffnungszeiten, Werksgelände, Verkehrsübungsplätze) zu absolvieren ist. Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, sind die Einweisungsinhalte nach Nr. 1.2 in einer zusätzlichen Einheit von 45 Minuten zu vermitteln.

3. Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug führt an der Vorderseite und an der Rückseite ein Schild mit der Aufschrift „Fahrschule“ in roter Schrift auf weißem Grund entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I

S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920).
Es muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung
 - 3.1.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
 - 3.1.2 Mindestlänge 5 m,
 - 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
 - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
 - 3.1.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
- 3.2 Zum Erwerb der großen Fahrberechtigung (abweichend von und ergänzend zu Nr. 3.1)
 - 3.2.1 Zulässige Gesamtmasse von mindestens 5,5 t bis zu 7,5 t,
 - 3.2.2 Mindestlänge 5,5 m,
 - 3.2.3 Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 3.3 Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, ist eine Kombination aus einem Einweisungsfahrzeug und einem Anhänger zu verwenden. Der Anhänger muss eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg haben. Die Kombination muss im Falle der Nr. 3.1 eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t und im Falle der Nr. 3.2 mindestens 5,5 t bis zu 7,5 t haben. Die Länge der Kombination muss im Falle der Nr. 3.1 mindestens 7,5 m und im Falle der Nr. 3.2 mindestens 9 m betragen.

4. Umfang und Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren.

Fahrberechtigungsprüfung zum Erwerb der kleinen und großen Fahrberechtigung

1. Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren

oder

1.1.3 Rückwärts einparken,

1.1.4 Fahren mit Anhänger, zusätzlich zu Nr. 1.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links.

1.2 Prüfungsfahrt

Die einzuweisende Person muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die einzuweisende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden. Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, ist die Fahrt mit einer Kombination nach den Anforderungen der Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3.3 durchzuführen.

2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer beträgt zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung insgesamt 60 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten, und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung insgesamt 75 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten. Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, beträgt die zusätzliche Prüfungsdauer unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1.4 genannten Grundfahraufgabe und unter Berücksichtigung einer verlängerten Prüfungsfahrt mindestens 15 Minuten. Sofern die einzuweisende Person bereits vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist, ist die Prüfung vorzeitig abzubrechen.

3. Bewertung der Prüfung

3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung Anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Verkehrszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende

Reaktion auf andere Verkehrsteilnehmer (vor allem Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen),

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

3.2 Nichtbestehen der Prüfung

Hat die einzuweisende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten. Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, der nicht unterhalb von zwei Wochen liegen darf, wiederholt werden. Sofern die einzuweisende Person dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

3.3 Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die in der **Anlage 1** Nr. 3 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüferin oder den Prüfer, die einzuweisende und die einweisungsberechtigte Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüferin oder der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung*)**

Name:
Vorname(n):
Geburtsdatum:
Anschrift:

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum:

.....
(Unterschrift der einzuweisenden Person) (Stempel der entsendenden Feuerwehr/Organisation)

.....
(Name, Vorname(n) der einweisungsberechtigten Person) (Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation der einweisungsberechtigten Person)

.....
(Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers) (Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, ohne/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, nachgewiesen. **)

Datum:
.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation der Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Name, Vorname(n) der Prüferin oder des Prüfers) (Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers) (Unterschrift der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers)

*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

***) Nicht Zutreffendes streichen

Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung*)	
Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.	
Datum:	
..... (Unterschrift der einzuweisenden Person) (Stempel der entsendenden Feuerwehr/Organisation)
..... (Name, Vorname(n) der einweisungsberechtigten Person) (Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation der einweisungsberechtigten Person)
..... (Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers) (Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)
Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen. **)	
Datum: (Stempel der Feuerwehr/Organisation der Prüferin oder des Prüfers)
..... (Name, Vorname(n) der Prüferin oder des Prüfers) (Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)
..... (Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers) (Unterschrift der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers)

*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

Kleine Fahrberechtigung*)

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am in

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, ohne Anhänger/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, zu führen.**)

Die Fahrberechtigung gilt bis zum Sie ist nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. gültig.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am

(Datum)

.....

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

(Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/
des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z. B. Neobond) zu verwenden.

***) Nicht Zutreffendes streichen.

Große Fahrberechtigung*)

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am in

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne Anhänger/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, zu führen.**)

Die Fahrberechtigung gilt bis zum Sie ist nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. gültig.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am
(Datum)

.....

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

(Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/
des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

- *) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z. B. Neobond) zu verwenden.
- ***) Nicht Zutreffendes streichen.

Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit

zur Umsetzung der Hessische Verordnung
zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen
Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes
(Hessische Fahrberechtigungsverordnung - HFbV)

Die Städte und Gemeinden **Bad König, Breuberg, Höchst** und **Lützelbach**
sind sich darüber einig, die Hessische Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) gemeinsam
interkommunal umzusetzen.

§ 1 Prüfung der Voraussetzungen der Bewerber um die Fahrberechtigungen

Die Prüfung der Voraussetzungen der Bewerber nach § 3 HFbV erfolgt durch jede
Kommune in eigener Regie.

§ 2 einweisungsberechtigte Personen

Die Kommunen beauftragen gemeinsam einen Fahrlehrer bzw. eine Fahrschule zur
Ausbildung der einweisungsberechtigten Personen gem. § 4 HFbV.
Im ersten Schritt werden 2 einweisungsberechtigte Personen je Kommune benannt und
ausgebildet. Weitere werden gegebenenfalls nach Bedarf benannt und ausgebildet.

§ 3 Prüfung

Zur Abnahme der Prüfungen gem. § 5 HFbV wird ein Fahrlehrer oder eine Fahrlehrerin
beauftragt.

§ 4 Versicherung

Die beteiligten Kommunen schließen über den Gemeindeversicherungsverband (GVV Köln)
eine Haftpflichtversicherung für die einweisungsberechtigten Personen ab, da diese rechtlich
als Fahrzeugführer gelten und über keine Eingriffsmöglichkeit (übliche Doppelbedienung im
Fahrschulfahrzeug) verfügen.

Die beteiligten Kommunen vereinbaren ausdrücklich, dass zu Ausbildungs- und
Prüfungszwecken, die Feuerwehrfahrzeuge einer Kommune auch von den Bewerbern und
Einweisungsberechtigten der anderen beteiligten Kommunen genutzt werden dürfen.
Hierüber informieren die beteiligten Kommunen ebenfalls Ihre KFZ-Versicherungen.

§ 5 Kosten

Die Kosten für einmalig anzuschaffende Ausbildungsmaterialien (wie Fahrschulschilder,
erforderliche Zusatzspiegel, etc.) sowie für die gemeinsame Ausbildung der
einweisungsberechtigten Personen tragen die Kommunen nach Köpfen, somit zu je 1/4.

Die anfallenden Kosten, die den einzelnen Bewerber zuzuordnen sind (wie Prüfungskosten,

Führungszeugnis, Verkehrszentralregisterauskunft, etc.) trägt die Kommune, aus deren Feuerwehr der Bewerber entsendet wird.

§ 6 Fahrschule, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen

Fahrlehrer Patrick Usselmann, Inhaber zweier Fahrschulen in Sulzbach/Main und Niedernberg sowie selbst aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr stellte am 15.08.2012 im Rathaus Breuberg/Sandbach sein bereits in Bayern mit dortigen Kommunen praktiziertes Ausbildungskonzept den Stadt- und Gemeindebrandinspektoren der beteiligten Kommunen vor.

Die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren sind von dem Ausbildungskonzept überzeugt und haben sich einstimmig für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.

Die Kommunen sind sich einig, die Fahrschule Hein, Inhaber Patrick Usselmann, Michelstädter Str. 31, 64732 BAD KÖNIG, gemäß dem vorliegenden Angebot vom 15.08.2012 mit den Aufgaben aus dieser Vereinbarung bis auf Widerruf zu beauftragen.

Die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren werden beauftragt jährlich das Ausbildungskonzept zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2016.

Die Vereinbarung wurde durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund geprüft.
Rechtsverbindliche Unterschriften der Städte und Gemeinden:

64732 BAD KÖNIG,	<hr/> Veith Bürgermeister	(D.S.)	<hr/> Blumenschein 1. Stadtrat
64747 BREUBERG,	<hr/> Matiaske Bürgermeister	(D.S.)	<hr/> Seibert 1. Stadtrat
64739 HÖCHST,	<hr/> Bitsch Bürgermeister	(D.S.)	<hr/> Amos 1. Beigeordneter
64750 LÜTZELBACH,	<hr/> Olt Bürgermeister	(D.S.)	<hr/> Fügen 1. Beigeordneter

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL)

Vom 5. Januar 2015 in der Fassung vom 14. November 2017 (StAnz. S. 1302)

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen oder Sachleistungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer und aus allgemeinen Haushaltsmitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 63 HBKG). Für das Zuwendungsverfahren gelten insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen:
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen oder Sachleistungen besteht nicht.
- 1.3 Zuwendungen oder Sachleistungen werden nur gewährt für Maßnahmen mit gesicherter Gesamtfinanzierung.
- 1.4 Die Maßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig sein, den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe oder die Ausrüstung der Feuerwehr verbessern und den Bestimmungen der Anlagen 1, 1a, 1b, 2 und 2a dieser Richtlinie entsprechen.
- 1.5 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 € und die Zuwendung mindestens 5.000 € betragen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:
 - 2.1.1 Der Bau und der Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anlage 1, 1a und 1b,
 - 2.1.2 die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2 und 2a,
 - 2.1.3 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der vom Land bestimmten Feuerlöschboote oder Hilfeleistungslöschboote auf Bundeswasserstraßen sowie die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien dafür,
 - 2.1.4 in Ausnahmefällen andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- 2.2 Nicht gefördert werden:
 - 2.2.1 der Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser, ausgenommen im Falle von Nr. 1.1.2 der Anlage 1,
 - 2.2.2 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der unter den Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 genannten Maßnahmen,
 - 2.2.3 die Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen, sofern nicht das zuständige Ministerium der Anschaffung zustimmt,

- 2.2.4 die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Feuerwehren, mit Ausnahme von Nr. 2.1.3.

3 Höhe, Art und Umfang der Zuwendung

- 3.1 Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.3 In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes kann das zuständige Ministerium andere Regelfördersätze bestimmen.
- 3.4 Die Entscheidung nach Nr. 3.2 trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 3.5 In Städten mit Berufsfeuerwehr werden grundsätzlich nur Bauvorhaben (Nr. 2.1.1) und Löschfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr (Nr. 2.1.2) gefördert. Regelungen nach Nr. 2.1.3 und 2.1.4 bleiben unberührt.
- 3.6 Nach Maßgabe der LHO kann das zuständige Ministerium auch Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sowie technische Einrichtungen (s. Anlage 1b) selbst beschaffen und den Kommunen im Rahmen der Brandschutzförderung abweichend von Anlage 1b bzw. 2a unentgeltlich oder unter Berücksichtigung deren Eigenanteils übereignen (Sachleistung).

4 Antragsverfahren zur Bewilligung von Zuwendungen

- 4.1 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 1. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landkreis ein.

Der Landkreis prüft die Anträge in fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit der Unterlagen (Prüflisten siehe Anlage 3) und gibt eine begründete fachliche Stellungnahme ab. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.

Der Landkreis erstellt eine Prioritätenliste getrennt nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen nach Nr. 2.1.1 bzw. Nr. 2.1.2 für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese mit den Anträgen bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen Ministerium ein. Falls kommunale Beschaffungsk Kooperationen ermöglicht werden sollen, muss dies schon bei der Erstellung der Prioritätenliste berücksichtigt werden. Der Entwurf der Liste ist zuvor im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung zu erörtern. Die Niederschrift über diese Dienstversammlung ist der Prioritätenliste beizufügen.

Anträge des Kreises selbst sind außerhalb dieser Prioritätenlisten vorzulegen. Ebenso werden Anträge für Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W) außerhalb der Prioritätenliste vorgelegt, wenn die Teilnahme an einer zentralen Beschaffung des Landes gewünscht ist.

Die als Anlage 3 beigefügten Prüflisten umfassen die von den Kommunen vollständig vorzulegenden Unterlagen und dienen den Landkreisen sowie dem zuständigen Ministerium zur durchgängigen Prüfung und Dokumentation des Verfahrens.

Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.

- 4.2 Die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädte) und die Landkreise selbst reichen ihre Anträge ebenfalls bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres unmittelbar beim zuständigen Ministerium ein. Werden von einer kreisfreien Stadt, einer Sonderstatusstadt oder einem Landkreis selbst

mehrere Maßnahmen beantragt, ist dem zuständigen Ministerium auch eine Prioritätenliste vorzulegen.

- 4.3 Das zuständige Ministerium nimmt eine abschließende Prüfung der Anträge vor und legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest, welche Maßnahmen gefördert werden können.

Die Kommunen, deren Vorhaben gefördert werden sollen, erhalten grundsätzlich bis Juli des folgenden Jahres eine Zwischennachricht, dass ihrem Antrag entsprochen werden soll (Mitteilung nachrichtlich an den Landkreis). Die Zwischennachricht stellt keine rechtsverbindliche Förderzusage dar. Sie enthält einen Hinweis auf die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger.

Die Kommune legt sodann einen verbindlichen Finanzierungsplan und die Bestätigung vor, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das zuständige Ministerium erteilt danach den Zuwendungsbescheid.

- 4.4 Dem Grunde nach zuwendungsfähige Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, können für das Folgejahr erneut auf die Prioritätenliste gesetzt werden. Alte Prioritätenlisten verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht zuwendungsfähige Anträge werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurückgereicht.

5 Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes angegeben ist, sind dabei die in Anlage 1 Nr. 6.1 bzw. Anlage 2 Nr. 4 genannten Unterlagen einzureichen (Prüflisten siehe Anlage 5).

Das zuständige Ministerium prüft abschließend und veranlasst die Auszahlung der Zuwendung, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

6 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

Wird eine aus Landesmitteln geförderte Maßnahme im Sinne der Nr. 1.4 abweichend vom genehmigten Antrag errichtet oder beschafft bzw. nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Bewilligung regelmäßig ganz oder teilweise widerrufen.

Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung wird bei Maßnahmen der Anlage 1 für eine Bindungsfrist von 30 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 3,33 v.H. und bei Maßnahmen der Anlage 2 für eine Bindungsfrist von 20 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 5 v.H. jährlich zu Grunde gelegt. Bei Fahrzeugen, für die in Anlage 2 Nr. 1.1 eine Regelnutzungsdauer unter 25 Jahren festgelegt ist, entspricht die Bindungsfrist der Regelnutzungsdauer. Die Wertminderung wird einheitlich über diesen Zeitraum verteilt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Erst nach Begleichung der Rückzahlungsforderung sind die Ansprüche des Landes Hessen erledigt.

Im Falle der Nichtbeachtung des Vergaberechts kann die Zuwendung jederzeit, auch rückwirkend, während der Regelnutzungsdauer in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Rückforderung findet für Sachleistungen analog Anwendung.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinie ergeht nach VV Nr. 15.1 und 15.2 zu § 44 LHO im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, soweit sie den Verwendungsnachweis betrifft auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß VV Nr. 15.4 zu § 44 LHO. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

- 7.2 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Brandschutzförderrichtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften

abgewickelt.

Wiesbaden, den 5. Januar 2015

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

- V 12 - 65 b 02.07.10 - 01 - 11/001 -

Bau und Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Zuwendung sind:

- 1.1.1 Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- 1.1.2 Erwerb und Umbau eines Gebäudes zur Nutzung als Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt,
- 1.1.3 Erwerb von Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe gemäß Anlage 1b.

2 Raumprogramm

Das Raumprogramm des Vorhabens ist frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Die für die einzelnen Feuerwehrhäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlungen in der Anlage 1a ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenzen nicht ausschöpft.

3 Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten nach Nr. 1.1.1 sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf der Grundlage der Anlagen 1a und 1b festgesetzt.

4 Grundstück

- 4.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO.
- 4.2 Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:
 - 4.2.1 die Verkehrsanbindung;
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,
 - 4.2.2 natürliche und künstliche Trennungen des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),
 - 4.2.3 die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,
 - 4.2.4 die Anmarschwege der Einsatzkräfte,
 - 4.2.5 Abstellmöglichkeiten für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte.

5 Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen, wobei auch die Planunterlagen in Papierform benötigt werden (Prüflisten siehe Anlage 3):

- 5.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 OFD),

- 5.2 Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500), Kopie genügt,
- 5.3 Bauzeichnung (M 1:100), wobei Änderungen im Bestand ggf. mit den üblichen ingenieurmäßigen Kennzeichnungen darzustellen sind,
- 5.4 Raumprogramm mit Flächen- und Raumangaben nach DIN 277,
- 5.5 Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250),
- 5.6 Erläuterungsbericht des Antragstellers,
- 5.7 Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) mit Entwurfs- und Beschlussfassungsdatum, aus der sich die Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt. Die Übermittlung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in elektronischer Form ist möglich.
- 5.8 Personal- und Ausbildungsstatistik für die Feuerwehr, in der auch die Anzahl der Mitglieder von Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe dargestellt wird. Die vom landesweit einheitlichen Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „FLORIX-Hessen“ als „Jahresbericht“ bzw. „Ausbildungsstatistik“ bereitgestellten Informationen sind ausreichend (Auswertung für das jeweils vergangene Kalenderjahr; es sind keine personenbezogenen Daten enthalten).
- 5.9 Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes zum Umbau und zur Nutzung als Feuerwehrhaus oder Einrichtung für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (nur soweit zutreffend),
- 5.10 Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- 5.11 Erklärung, wann das derzeitige Feuerwehrhaus bzw. die Einrichtung oder Ausstattung für den überörtlichen Brandschutz und Allgemeine Hilfe gebaut oder erworben wurde und ob hierfür Landesmittel bewilligt worden sind.
- 5.12 Vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Muster siehe Anlage 4).
- 5.13 Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen (ohne Sonderstatusstädte) nimmt der Landkreis abschließend zu der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung, wobei insbesondere die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan und die Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr in der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen sind.

6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Termine und - je nach Festlegung im Bewilligungsbescheid - entweder in Raten oder in einer Summe.

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Unterlagen (einfach) vorzulegen (Prüflisten siehe Anlage 5):
 - 6.1.1 Einfacher Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42 OFD) mit Belegliste,
 - 6.1.2 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (M 1:100),
 - 6.1.3 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
 - 6.1.4 anstelle der unter Nr. 6.1.2 und 6.1.3 geforderten Unterlagen reicht auch eine Erklärung der Gemeinde, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt,
 - 6.1.5 Erklärung, dass für dieses Bauvorhaben das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder des Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO.

Raumprogrammempfehlung für die Ausstattung von Feuerwehrhäusern

Raumprogramm¹⁾

	Zuwendungsfähige Ausgaben
Fahrzeugstellplätze	
Stellplatzgröße 1 nach DIN 14092-1 (mind. 4,5 m x 10,0 m)	85.000 €
ab Stellplatzgröße 2 nach DIN 14092-1 (mind. 4,5 m x 12,5 m)	100.000 €
Schulung	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	65.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	95.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	123.000 €
Lehrmittel²⁾	
	30.000 €
Verwaltung²⁾	
	30.000 €
Küche	
	20.000 €
Jugendfeuerwehr³⁾	
< 15 Mitglieder	50.000 €
ab 15 Mitglieder	85.000 €
Umkleideraum (6 Einsatzkräfte je Fahrzeugstellplatz)	
	18.000 €
Lager (12 qm je Fahrzeugstellplatz)	
	20.000 €
Werkstatt²⁾	
	35.000 €
Sanitär	
< 25 Mitglieder in der Einsatzabteilung	28.000 €
25 bis 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	35.000 €
> 50 Mitglieder in der Einsatzabteilung	43.000 €

1) In begründeten Sonderfällen können zusätzliche Räume anerkannt werden mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.600 € pro qm. DIN 14092 ist einzuhalten.

2) Wird nur gefördert, wenn Bedarf nachgewiesen und im Raumprogramm besonders genehmigt.

3) Falls die Kindergruppe eine größere Mitgliederzahl als die Jugendfeuerwehr aufweist, ist die höhere Zahl maßgebend.

Einrichtungen und Ausrüstung für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

	Zuwendungsfähige Ausgaben
Feuerwehrturm nach DIN 14092-3 als Vollturm ¹⁾	155.000 €
Feuerwehrturm nach DIN 14092-3 als Halbturm ¹⁾	105.000 €
Schlauchpflege- und Lagereinrichtung ²⁾	30.000 €
Atemschutzwerkstatt ²⁾	55.000 €
Atemluftkompressor ²⁾	24.000 €
Atemschutzübungsstrecke ³⁾	140.000 €
Atemschutzgeräte für die Übungsstrecke ³⁾ : 20 Stück Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	43.000 €

1) Nur wo für die überörtliche Ausbildung erforderlich.

2) Nur bei überörtlichen Aufgaben im Bereich Atemschutz bzw. Wasserversorgung oder interkommunaler Zusammenarbeit möglich.

3) 1x pro Landkreis/kreisfreier Stadt.

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme

- 1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gemäß Anlage 2a, die vom zuständigen Ministerium regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angepasst werden kann.

Zuwendungen werden in der Regel gewährt für Fahrzeuge, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat:

Kommandowagen (KdoW)	mind. 7 Jahre oder 170.000 km,
Einsatzleitwagen (ELW 1)	mind. 12 Jahre,
alle anderen Fahrzeuge	mind. 25 Jahre.

- 1.2 Für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im überörtlichen Bereich können nach Nr. 3.1.4 der Brandschutzförderrichtlinie folgende Sonderfahrzeuge mit anderen Festbeträgen gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Automatische Drehleiter mit Korb	DLAK 23/12
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz	GW-A/S
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000

Für Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) können folgende Sonderfahrzeuge gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Löschfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung nach DIN 14584 (MaZE)	HLF 20 MaZE
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Rüstwagen	RW
Kleinboote	RTB 2, MZB

- 1.3 Der Beschaffung eines Feuerwehr-Vorführfahrzeuges kann zugestimmt werden, wenn

- das Vergaberecht uneingeschränkt Anwendung findet,
- das Fahrzeug nicht älter als 24 Monate ist und den einschlägigen Normen entspricht,
- die Kilometerleistung einschließlich der Betriebsstunden maximal 20.000 km beträgt (eine Betriebsstunde entspricht 60 km),
- die Fahrzeugbereifung neuwertig und nicht älter als 24 Monate ist,
- die Fahrzeugbatterien nicht älter als sechs Monate sind,
- das Fahrzeug unfallfrei ist,
- die für Neufahrzeuge geltenden Garantiebestimmungen angewandt werden,
- die Abnahme wie bei Neufahrzeugen erfolgt und
- ein angemessener Preisnachlass gewährt wird.

Die Zustimmung ist formlos unter Vorlage der Angebotsunterlagen zu beantragen.

2. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fahrzeugen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind in der Anlage 2a „Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ festgesetzt.

3. Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen (Prüflisten siehe Anlage 3):

- 3.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 OFD),
- 3.2 Erläuterungsbericht des Antragstellers,
- 3.3 Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) mit Entwurfs- und Beschlussfassungsdatum aus der sich die Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt. Die Übermittlung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in elektronischer Form ist möglich,
- 3.4 Personal- und Ausbildungsstatistik für die Feuerwehr, in der auch die Anzahl der Mitglieder von Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe dargestellt wird. Die vom landesweit einheitlichen Feuerwehr-Verwaltungsprogramm „FLORIX-Hessen“ als „Jahresbericht“ bzw. „Ausbildungsstatistik“ bereitgestellten Informationen sind ausreichend (Auswertung für das jeweils vergangene Kalenderjahr; es sind keine personenbezogenen Daten enthalten).
- 3.5 Bei einer Ersatzbeschaffung sind das Jahr der ersten Zulassung und das amtliche Kennzeichen des bzw. der zu ersetzenden Fahrzeuge(s) anzugeben.
- 3.6 Vorläufiger Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme (Muster siehe Anlage 4).
- 3.7 Bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen (ohne Sonderstatusstädte) nimmt der Landkreis abschließend zu der Notwendigkeit der Maßnahme Stellung, wobei insbesondere die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan und die Personal- und Ausbildungssituation der Feuerwehr in der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen sind.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Mit dem Auszahlungsantrag sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen (Prüflisten siehe Anlage 5):

- 4.1 Ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Vordruck 6.42 OFD) für die Maßnahme mit Rechenkopien für Fahrgestell und Aufbau,
- 4.2 Kopie der Zulassungsbescheinigung, bei Ersatzbeschaffung Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge,
- 4.3 Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst im Herstellerwerk sowie ggf. über die Gebrauchsabnahme am Standort,
- 4.4 Eigenerklärung, dass
 - 4.4.1 alle vom Technischen Prüfdienst bei der Abnahme festgestellten Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind bzw. noch beseitigt werden, soweit dies sich nicht bereits aus der Bescheinigung des Technischen Prüfdienstes gemäß Nr. 4.3 ergibt,
 - 4.4.2 bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Stand: 2018

Fahrzeugart ¹⁾	Maximales Gesamtgewicht	Antriebsart	max. Motorleistung ²⁾	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
Kommandowagen KdoW nach DIN 14507-5	2.500 kg	Straßenantrieb oder Allradantrieb		40.000 €	Für Kreisbrandinspektorinnen/ Kreisbrandinspektoren und Leiterinnen/Leiter von Feuerwehren in Städten > 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner.
Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	vorzugsweise 3.500 kg, max. 4.000 kg	vorrangig Straßenantrieb	140 kW (190 PS)	98.000 €	Ein Fahrzeug pro Kommune.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN 14530-16	4.000 kg	Straßenantrieb	100 kW (136 PS)	85.000 €	Zentralbeschaffung nur noch bei ausreichendem Bedarf.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN 14530-17	6.500 kg	Straßenantrieb	125 kW (170 PS)	Zentralbeschaffung oder 107.000 €	Alternativ ist auch der Erwerb eines Kleinlöschfahrzeugs KLF nach DIN 14530-24 zulässig (keine Zentralbeschaffung).
Mittleres Löschfahrzeug MLF nach DIN 14530-25	8.800 kg	Straßenantrieb	140 kW (190 PS)	152.000 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5 oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 nach DIN 14530-26	13.000 kg	vorrangig Allradantrieb	190 kW (258 PS)	202.000 €	LF 10 KatS werden grundsätzlich zentral beschafft.
Staffellöschfahrzeug StLF 20 nach Technischer Richtlinie Hessen TRH StLF 20	15.000 kg	Allradantrieb	220 kW (300 PS)	224.000 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 20 nach DIN 14530-11 oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27 ³⁾		vorrangig Allradantrieb		252.000 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 nach DIN 14530-21	vorzugsweise 16.000 kg, max. 18.000 kg	Allradantrieb	220 kW (300 PS), bei 18 t 250 kW (340 PS)	225.000 €	
Einbau einer Druckzumischanlage nach DIN EN 16327 bzw. einschließlich Schaummittelbehälter in ein neu zu beschaffendes MLF, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20 oder TLF 4000	-	-	-	zusätzlich 16.500 €	Wird auf Antrag bei den zuwendungsfähigen Ausgaben des Fahrzeugs berücksichtigt.
Rüstwagen RW nach DIN 14555-3	14.000 kg	Allradantrieb	220 kW (300 PS)	279.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig.
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G nach DIN 14555-12	12.000 kg	Straßenantrieb	190 kW (258 PS)	267.000 €	
Gerätewagen-Gefahrgut/Logistik (GW-G/L) nach Technischer Richtlinie Hessen TRH GW-G/L	6.500 kg	Straßenantrieb	125 kW (170 PS)	150.000 €	
Gerätewagen-Atemschutz GW-A nach Technischer Richtlinie Hessen TRH GW-A	8.800 kg	Straßenantrieb	140 kW (190 PS)	200.000 €	Maximal ein Fahrzeug pro Kreis wird mit 66 2/3 % gefördert.
Vollautomatische Drehleiter mit Korb DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	14.000 kg	Straßenantrieb	220 kW (300 PS)	491.000 €	
Vollautomatische Drehleiter mit Korb DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	15.000 kg mit Gelenkteil 15.500 kg	Straßenantrieb	220 kW (300 PS)	565.000 €	
Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN 14555-21	8.800 kg	Straßenantrieb	140 kW (190 PS)	91.000 €	Wird nur in Kommunen > 20.000 Ew. sowie bei Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben gefördert ⁴⁾ .
	13.000 kg	Allradantrieb	190 kW (258 PS)	114.000 €	
Wechseladerfahrzeug WLF 18/5900 (zweiachsig) oder auf Wunsch Wechseladerfahrzeug WLF 26/6900 (dreiachsig) nach DIN 14505	18.000 kg 26.000 kg	Straßenantrieb	250 kW (340 PS) 300 kW (408 PS)	125.000 €	Förderung nur bei Kreiskonzept bzw. bei Feuerwehren in Kommunen > 50.000 Einw.

1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Kleinboote nach Anlage 2 Nr. 1.2 und zuwendungsfähige Abrollbehälter werden im Einzelfall festgesetzt.
 2) Die Motorleistung soll bei Fahrzeugen > 7,5 t mindestens 12 (± 2) kW pro Tonne zulässiger Gesamtmasse liegen. Sie darf die hier angegebenen Werte nicht übersteigen.
 3) Der Einbau einer maschinellen Zugeinrichtung (MaZE) nach DIN 14584, Nennzugkraft 50 kN (einschließlich Zusatzbeladungssatz I nach DIN 14800-18, Beiblatt 9) ist nur zuwendungsfähig, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOV notwendig. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 31.000 €.
 4) Kommunen, die nicht die Kriterien für die Förderung eines Gerätewagens-Logistik erfüllen, können die Zuwendung, die ihnen für die Beschaffung eines ELW 1 zustehen würde, auch zur Beschaffung eines GW-L1 verwenden. Es muss aber ein Fahrzeug für die Einsatzleitung vorgehalten werden, das ähnliche taktische Möglichkeiten wie ein ELW 1 bietet.

Prüfliste für die Beantragung von Zuwendungen für bauliche Maßnahmen

Antrag der Stadt/Gemeinde:

beantragte Maßnahme:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

Antrag vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	Erledigt (✓)	Hand- zeichen
Antragsformular 6.37 OFD (Anlage 1 Nr. 5.1 BSFRL)			
Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500) (Anlage 1 Nr. 5.2 BSFRL)	Kopie genügt		
Bauzeichnung (M 1:100) (Anlage 1 Nr. 5.3 BSFRL)	Bei Erweiterungen oder Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 1.1.2 BSFRL sind die Änderungen im Bestand mit den üblichen ingenieurmäßigen Kennzeichnungen darstellen.		
Raumprogramm mit Flächen- und Raumangaben nach DIN 277 (Anlage 1 Nr. 5.4 BSFRL)			
Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250) (Anlage 1 Nr. 5.5 BSFRL)			
Erläuterungsbericht des Antragstellers (Anlage 1 Nr. 5.6 BSFRL)	Bei Abweichungen zum beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan sind diese besonders zu begründen.		
Kopie Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Anlage 1 Nr. 5.7 BSFRL i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)	Datierung der Ausgabe: Beschlussfassung vom: Wurde bereits vorgelegt im Jahr: Übermittlung erfolgt in elektronischer Form <input type="checkbox"/> .		
Personal- und Ausbildungsstatistik für die Einsatzabteilung(en), Personalstatistik der Jugendfeuerwehr(en) und Kindergruppe(n). (Anlage 1 Nr. 5.8 BSFRL)	Daten vergleichbar mit dem "Jahresbericht" bzw. der "Ausbildungsstatistik" aus FLORIX-Hessen sind ausreichend (Auswertung jeweils für das vergangene Kalenderjahr). Zusätzliche Erläuterungen sind möglich.		
Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes (Anlage 1 Nr. 5.9 BSFRL)	Nur für Maßnahmen nach Anlage 1 Nr. 1.1.2 BSFRL erforderlich.		
Erklärung der Eigentumsverhältnisse (Anlage 1 Nr. 5.10 BSFRL)			
Erklärung zur Förderung des derzeitigen Objekts (Anlage 1 Nr. 5.11 BSFRL)			
Vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 1 Nr. 5.12 BSFRL)	Muster siehe Anlage 4 BSFRL.		
Antragsprüfung und Bewertung durch den Landkreis*	Ergänzende Informationen	geprüft (✓)	Hand- zeichen
Prüfung der vorgenannten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität (Nr. 4.1 BSFRL)	Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.		
Ist die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr nach der Beantragung geplant? (Nr. 4.1 BSFRL)	Antrag (siehe Nr. 6 des Formulars 6.37 OFD) und Finanzplanung müssen den Beginn der Umsetzung für das folgende Haushaltsjahr vorsehen.		
Begründete fachliche Stellungnahme des Landkreises beigelegt? (Nr. 4.1 und Anlage 1 Nr. 5.13 BSFRL)	Die FwOV ist besonders zu berücksichtigen. Bei Abweichungen zum vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan ist darauf besonders einzugehen.		
Eingangsprüfung durch das zuständige Ministerium			

*) nicht bei Anträgen von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädten) und der Landkreise selbst.

Prüfliste für die Beantragung von Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge

Antrag der Stadt/Gemeinde:

beantragte Maßnahme:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

Antrag vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	Erledigt (✓)	Hand- zeichen
Antragsformular 6.37 OFD (Anlage 2 Nr. 3.1 BSFRL)			
Erläuterungsbericht des Antragstellers (Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung, Fahrzeugumstellungen innerhalb der Kommune geplant, etc.) (Anlage 2 Nr. 3.2 BSFRL)	Bei Abweichungen zum beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan sind diese besonders zu begründen.		
Kopie Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Anlage 2 Nr. 3.3 BSFRL i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG)	Datierung der Ausgabe: Beschlussfassung vom: Wurde bereits vorgelegt im Jahr: Übermittlung erfolgt in elektronischer Form <input type="checkbox"/> .		
Personal- und Ausbildungsstatistik für die Einsatzabteilung(en), Personalstatistik der Jugendfeuerwehr(en) und Kindergruppe(n). (Anlage 2 Nr. 3.4 BSFRL)	Daten vergleichbar mit dem "Jahresbericht" bzw. der "Ausbildungsstatistik" aus FLORIX-Hessen sind ausreichend (Auswertung jeweils für das vergangene Kalenderjahr). Zusätzliche Erläuterungen sind möglich.		
Bei Ersatzbeschaffung: Daten des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge (Anlage 2 Nr. 3.5 BSFRL)	Typ: Erstzulassung: amtl. Kennzeichen: ggf. abweichender Standort:		
Vorläufiger Finanzierungsplan (Anlage 2 Nr. 3.6 BSFRL)	Muster siehe Anlage 4 BSFRL.		
Antragsprüfung und Bewertung durch den Landkreis*	Ergänzende Informationen	geprüft (✓)	Hand- zeichen
Prüfung der vorgenannten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität (Nr. 4.1 BSFRL)	Unvollständige Anträge dürfen von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.		
Ist die Umsetzung der Maßnahme für das Haushaltsjahr nach der Beantragung geplant? (Nr. 4.1 BSFRL)	Antrag (siehe Nr. 6 des Formulars 6.37 OFD) und Finanzplanung müssen den Beginn der Umsetzung für das folgende Haushaltsjahr vorsehen.		
Bei Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen: Wird die Regelnutzungsdauer ausgeschöpft? (Anlage 2 Nr. 1.1 BSFRL)	Die Antragstellung ist grundsätzlich erst frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelnutzungsdauer für das Altfahrzeug möglich.		
Begründete fachliche Stellungnahme des Landkreises beigefügt? (Nr. 4.1 und Anlage 2 Nr. 3.3 BSFRL)	Die FwOV ist besonders zu berücksichtigen. Bei Abweichungen zum vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan ist darauf besonders einzugehen.		
Eingangsprüfung durch das zuständige Ministerium			

*) nicht bei Anträgen von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sonderstatusstädten) und der Landkreise selbst.

Vorläufiger Finanzierungplan*
Finanzierungsplan*

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Antragsteller: _____

beantragte Maßnahme: _____

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr: _____

1. Kosten

Erwartete Kosten für die Gesamtmaßnahme: _____

2. Finanzierung:

- Eigenmittel: _____
- Kreditmittel: _____
- erwartete Landeszuwendung: _____
- erwartete Zuwendung Landkreis: _____
- _____
- _____

Gesamt: _____

Ort, Datum Unterschrift

Prüfliste für den Mittelabruf bei baulichen Maßnahmen im Brandschutz

Antrag der Stadt/Gemeinde: _____

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr _____

bewilligte Maßnahme: _____

Zuwendungsbescheid vom: _____

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	beigefügt (✓)
Vereinfachter Verwendungsnachweis mit Belegliste für die Maßnahme (Vordruck 6.42 OFD)		
Mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (M 1:100)	Anstelle der beiden hier genannten Unterlagen reicht auch eine Eigenklärung des Antragstellers, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt (siehe unten).	
Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277		
Eigenklärung, dass bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO (siehe unten).		

Eigenklärungen des Antragstellers	zutreffend (x)
Eigenklärung über die Ausführung des Bauvorhabens	
Die Ausführung des Bauvorhabens stimmt mit der Planung überein, die Grundlage für die Bewilligung war.	
Die Ausführung des Bauvorhabens stimmt nicht mit der genehmigten Planung überein (in diesem Fall bitte detaillierte Erläuterung und Planunterlagen beifügen).	
Eigenklärung über die Einhaltung des Vergaberechts	
Bei dem Bauvorhaben wurde das Vergaberecht beachtet.	
Eine Kopie des Vergabevermerks ist beigefügt.	
Eines Prüfbericht nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist beigefügt.	

Anzahl der beigefügten Anlagen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfliste für den Mittelabruf bei Feuerwehrfahrzeugen

Antrag der Stadt/Gemeinde:

Stadt-/Ortsteil/Feuerwehr

bewilligte Maßnahme:

Zuwendungsbescheid vom:

Erforderliche Unterlagen des Antragstellers (in einfacher Ausfertigung)	Ergänzende Informationen	beigefügt (✓)
Vereinfachter Verwendungsnachweis für die Maßnahme (Vordruck 6.42 OFD)	Mit Rechnungskopien für Fahrgestell und Aufbau.	
Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II		
Bei Ersatzbeschaffung: Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeugs bzw. der Altfahrzeuge (z.B. Kopie des Kaufvertrags).	Eine weitere Verwendung im hessischen Feuerwehrdienst ist nicht mehr zulässig. Aufkäufer von ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen sind zur Einhaltung dieser Auflage zu verpflichten.	
Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) im Herstellerwerk		
Bescheinigung über die Gebrauchsabnahme durch den TPH am Standort	Eine Gebrauchsabnahme am Standort ist nur erforderlich, wird dies vom TPH im Bericht über die Abnahme im Herstellerwerk angegeben wird.	
Eigenerklärung zur Mängelbeseitigung (siehe unten)		
Eigenerklärung, dass bei der Beschaffung das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung des Vergabevermerks und/oder eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO (siehe unten).		

Eigenerklärungen des Antragstellers	zutreffend (x)
Eigenerklärung über die Mängelbeseitigung	
Die vom TPH festgestellten Mängel sind ordnungsgemäß beseitigt worden bzw. werden noch beseitigt.	
Die vom TPH festgestellten Mängel konnten/können nicht vollständig beseitigt werden (in diesem Fall bitte detaillierte Begründung beifügen).	
Der Mängelbericht von der Abnahme im Herstellerwerk mit der Bestätigung des Lieferanten über die Mängelbeseitigung ist beigefügt.	
Eigenerklärung über die Einhaltung des Vergaberechts	
Bei der Beschaffung wurde das Vergaberecht beachtet.	
Eine Kopie des Vergabevermerks ist beigefügt.	
Eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist beigefügt.	

Anzahl der beigefügten Anlagen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Alarmplan für die Freiwillige Feuerwehr

Standardvorgaben

gültig für:

TAG Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nacht übrige Zeiten und Feiertag

Stand: 12.02.2019

Einsatzstichworte Feuer / Brand

Bezeichnung	FAE	SUB	USub	Einsatzstichworte Feuer / Brand																				
				Kleinbrand	mittlerer Brand	Mittlerer Brand mit Menschen in Gefahr	Großbrand	Großbrand (Gefahrgut)	Großbrand Menschen in Gefahr	Großbrand Menschen in Gefahr + Gefahrgut	Großschadenslagen	Brandmeldeanlage	besetzter Reisebus	Kleinflugzeug	Großflugzeug	Gasflaschenbrand	Gastank - Gasleitungsbrand	LKW Brand	LKW Brand (Gefahrgut)	Rauchwarnmelder	Waldbrand 1	Waldbrand 2	Zugbrand	Zugbrand Y
1	2	2Y	3	3_G	3Y	3Y_G	4	BMA	BusY	Flug1Y	Flug2Y	Gas1	Gas2	LKW Brand	LKW_G	RWM	Wald1	Wald2	Zugbrand	ZugY				
GBI / SBI																								
örtlich zuständige FW				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
GABC Meßgruppe							1	1	1	1			1		1						1			
Gefahrgutzug							1		1				1								1			
GABC Zug							1		1				1								1			
Dekon Zug							1		1				1								1			
Staffel (Anzahl)				1						2														
Gruppen (Anzahl)					2	2	3	7	3	7	6		3	2	8	2	3	2	6	1	1	3	2	6
AS Trupps (Anzahl)				1	3	4	5	9	6	10	10	3	6	4	14	3	5	3	7	2	2	4	3	10
ELW 1					1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			1	1	1		
ELW 2						1	1	1	1	1	1		1		1		1			1	1	1		
DL / Hubrettung ab OG					1	1	1	1	1	1				1	1					1		1		
DL / Hubrettung										2				1								2		
GW - AS									1				1									1		
HLF - Schiene																						1	1	
MZB / Löschboot																								
RW													2											
TLF_Typ_1 - 2000-4000 L							1		1	1		2		2		1	2	1			1	2	1	
TLF_Typ_2 - >= 4000 L							1		1	1				2		1		1			1		1	
Wasserkomponente (2000 m Schlauch + FPN)													1											
4tlg. Steck-/Multifunkt.Leiter					2	2					2				2		2	2	1			2		
Elektrowerkzeugsatz																								
Belüftungsgerät				1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Belüftungsgerät - CO tauglich																								
Ex-Warngerät													1	1										
GS Absturzsicherung																								
Hebekissen																								
Löschpulver														1	1									
maschnielle Zugeinrichtung																								
Ölsperre																								
Schaummittel							240		240			240	240	1500		240	240					240	240	
Schaummittel (Anzahl Gebinde je 500l)														3										
Sprungretter																								
Strahlenschutzrüstung																								
TH Satz												1	1											
Wasser				500	1000	1000	3600	8600	3600	8600	8000	1000	5000	2500	15000	1000	8600	5000	10000	1000	1600	8000	5000	8000
Wärmeschutzkleidung														1	1									
diensthabender KBI_KBM					X	X					X		X		X		X	X						
örtlich zuständiger KBM					X	X						X		X		X		X						
KBM - Gefahr/Strahlen															X									
KBM - komplett						X	X	X	X	X		X		X		X		X			X	X	X	
NEF (Anzahl)						1		1					1			1		1						
RTW (Anzahl)					1	1	1	2					1		1	1	1	2				1		
OLRD (Anzahl)						1	1	1			(1)		1		1		1	1	1					
MANV 10								1	1	1														
MANV 20												1		1									1	
KHD								X	X	X		X		X									X	
Tauchergruppe																								
Notfall-LST DB																						X	X	
Technische Einsatzleitung						1	1	1	1	1		1		1		1		1			1	1	1	
****Ereignis bestätigt - 2 Stufe ****																								
Brandschutzaufsichtsdienst Hessen (HMDI+RP)								X	X	X		X	X	X		X		X			X	X		

Alarmplan für die Freiwillige Feuerwehr

Standardvorgaben

gültig für:

TAG Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nacht übrige Zeiten und Feiertag

Stand: 12.02.2019

Einsatzstichworte Technische Hilfeleistung

Bezeichnung	FAE	Sub	USub	Einsatzstichworte Technische Hilfeleistung																				
				Anfrage Führungskräfte	Insektenberatung	Hilfeleistung klein	Suchaktion	Türöffnung - akut	Zubringer / Lotse	Hilfeleistung mittel	Person in Absturzgefahr 7 Springer	Hilfeleistung Einsturz	große elektrische Anlage	Gasgeruch	Unfall mit Gasausströmung	Unfall mit Chemikalien / Austritt von Gefahrstoff	Tankfahrzeug - Austritt Gefahrstoff	Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person	Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen	Öl auf Gewässer	Unfall mit radioaktiven Stoffen	Menschenrettung aus Gewässer	Person unter Zug	Zugunfall
GBI / SBI				0	0-1	1	1-Such	1-Y	1-Z	2	ABST-Y	EINST-Y	ELEK	Gas 1	GAS 2	Gefahr1	Gefahr2	H Klemm 1	H Klemm 2	Öl Wass	Radiaktiv	Wass Y	Zug1 Y	Zug2 Y
örtlich zuständige FW																								
GABC Meßgruppe														1	1	1	1					1		1
Gefahrgutzug																1	1					1		
GABC Zug																	1					1		
Dekon Zug																	1					1		
Staffel (Anzahl)						1	1	1	1															
Gruppen (Anzahl)									1	2	3	1	1	2	2	4	2	4	2	2	2	2	2	6
AS Trupps (Anzahl)														2	4	4	4							10
ELW 1									1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
ELW 2														1		1		1			1			1
DL / Hubrettung ab OG																								
DL / Hubrettung										1	1													2
GW - AS																1					1			1
HLF Schiene																							1	1
MZB / Löschboot																						1		
RW												1												1
TLF_Typ_1 - 2000-4000 L																	2							1
TLF_Typ_2 - >= 4000 L																								1
Wasserkomponente (2000m Schlauch + FPN)																								
4tlg. Steck-/Multifunkt.Leiter																								
Elektrowerkzeugsatz												1												
Belüftungsgerät														1										1
Belüftungsgerät - CO tauglich																								
Ex-Warngerät														1										
GS Absturzsicherung											1													
Hebekissen												1												
Löschpulver																								
maschinelle Zugeinrichtung																								
Ölsperre																					1			
Schaummittel																	240							
Schaummittel (Anzahl Gebinde je 500l)																								
Sprungretter											1													
Strahlenschutzrüstung																					1			
TH Satz									1		3			1									2	
Wasser																								8000
Wärmeschutzkleidung																								
diensthabender KBI_KBM							X		X	X	X	X	X	X		X		X		X	X	X	X	
örtlich zuständiger KBM									X	X	X	X				X						X	X	
KBM - Gefahr/Strahlen													X		X						X			
KBM - komplett															X		X		X					X
NEF (Anzahl)											1	1	1				1	1			1	1	1	
RTW (Anzahl)								1			1	1	1	1	1	1	2				1	1	1	
OLRD (Anzahl)							1				1	1	1*	1	1	1	1				1	1	1	
MANV 10																								
MANV 20																								1
KHD												1									1		1	1
Tauchergruppe																						1		
Notfall-LST DB																							X	X
Technische Einsatzleitung															1		1		1		1			1

Alarmplan für die Freiwillige Feuerwehr

Alarmstichworte Technische Hilfeleistung

Höchst - West

gültig für: Hassenroth, Hummetroth

Montag bis Freitag
von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

übrige Zeiten und Feiertag

Stand: 26.02.2019

Bezeichnung	FAE	GISSI	Sub	0	0-1	1	1-Such	1-Y	1-Z	2	ABST-Y	EINST-Y	ELEK	Gas 1	GAS 2	Gefahr1	Gefahr2	H Klemm 1	H Klemm 2	Öl Wasser	Radiaktiv	Wass Y	Zug1 Y	Zug2 Y
Höchst01		2710694	50		X X																			
Höchst-West - Führungskräfte		2710694	33	X X																				
Höchst (Tag)		2710694	21					X																
Höchst (Nacht)		2710694	27					X																
Höchst 1 (gerader Monat)		2710694	11																		X X			
Höchst 2 (ungerader Monat)		2710694	17																		X X			
Höchst		2710694	01						X X	X X	X X	X X	X X	X X				X X	X			X X		
Höchst - KFZ/Material		2710694	01														X X			X X				
Anneslbach/Forstel		2710694	02																					
Annelbach/Forstel - Sirene	803-S	2710694	42																					
Höchst West (klein)	804-S+805-S	2710694	23			X X	X X																	
Höchst West	804-S+805-S	2710694	03					X X	X X	X X	X X	X X	X X	X X				X X	X	X X		X X		
Höchst West (Hassenroth)	804-S+805-S	2710694	13																					
Höchst West (Hummetroth)	804-S+805-S	2710694	14																					
Höchst West - Sirene																								
Mümling-Grumbach (klein)		2710694	25																					
Mümling-Grumbach		2710694	05										X							X				
Mümling-Grumbach - AGT		2710694	28																					
Pfirschnbach	807-S	2710694	06																					
Pfirschnbach - Sirene	807-S	2710694	46																					
Höchst - alle OT (Vollalarm)		2710694	59																					
(Vollalarm = incl. Sirene 58.803, 804, 805, 807)																								
ELW 1		2710694	51				X X																	
Sandbach		2710689	01																					
Sandbach - KFZ/Material		2710689	01																					
Bad König		2710686	01																		X			
Bad König - KFZ/Material		2710686	01																		X			
Lützelbach		2710686	01																					
Lützelbach - KFZ/Material		2710686	01																					
Brensbach		2710688	01																					
Brensbach - KFZ/Material		2710688	01																					
Groß-Umstadt		LST Di																						
Groß-Umstadt - KFZ/Material		LST Di																						
Michelstadt - KFZ/Material		2710696	01																					
Erbach - KFZ/Material		2710691	01																					
Beerfelden - KFZ/Material		2710691	01																					
GABC Messgruppe		2710731	33											X X	X X	X X	X X					X X		
Gefahrgutzug Höchst		2710731	40													X X	X X					X X		
Gefahrgutzug Gersprenztal		2710731	39																					
GABC Zug		2710731	34														X X					X X		
Dekonzug		2710731	35														X X					X X		
Wasserförderkomponente Erbach		2710691	57																					
ELW 2		2710731	07												X X		X X			X X		X X		
TEL Süd		2710731	05												X X		X X			X X		X X		
diensthabender KBI_KBM		2710685	10				X X			X X	X X	X X	X X	X X			X X			X X		X X	X X	X X
örtlich zuständiger KBM		2710685	10							X X	X X	X X	X X				X X						X X	
KBM - Gefahr/Strahlen		2710685	10											X X		X X						X X		
KBM - komplett		2710685	10												X X		X X			X X				
NEF (Anzahl)											1 1	1 1	1 1				1 1	1 1				1 1	1 1	
RTW (Anzahl)								1 1			1 1	1 1	1 1		1 1	1 1	1 1	2 2				1 1	1 1	
OLRD (Anzahl)						1 1					1 1	1 1	1*1*		1 1	1 1	1 1	1 1				1 1	1 1	
MANV 10																								
MANV 20																						1 1		
DRK - Bereitschaft																								
KHD		2710731	54																					X X
Tauchergruppe																								X X
Notfall-Leistelle DB																								
*****Ereignis bestätigt - 2 Stufe *****																								
Brandschutzaufsichtsamt Hessen (HMDI)														X X			X X			X X		X X		

Alarmplan für die Freiwillige Feuerwehr

Mümling-Grumbach

gültig für: Mümling-Grumbach

TAG Montag bis Freitag
von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nacht übrige Zeiten und Feiertag

Stand: 26.02.2019

Alarmstichworte Feuer / Brand

Bezeichnung	FAE	GISSI	Sub	Kleinbrand	mittlerer Brand	Mittlerer Brand mit Menschen in Gefahr	Großbrand	Großbrand (Gefahrgut)	Großbrand Menschen in Gefahr	Großbrand Menschen in Gefahr + Gefahrt	Großschadenslagen	Brandmeldeanlage	besetzter Reisebus	Kleinflugzeug	Großflugzeug	Gasflaschenbrand	Gastank - Gasleitungsbrand	LKW Brand	LKW Brand (Gefahrgut)	Rauchwarnmelder	Waldbrand 1	Waldbrand 2	Zugbrand	Zugbrand Y	
				1	2	2Y	3	3_G	3Y	3Y_G	4	BMA	BusY	Flug1Y	Flug2Y	Gas1	Gas2	LKW Brand	LKW_G	RWM	Wald1	Wald2	Zugbrand	ZugY	
Höchst01		2710694	50																						
Mümling-Grumbach - Führungskräfte		2710694	35																						
Höchst (Tag)		2710694	21	X																					
Höchst (Nacht)		2710694	27	X																					
Höchst 1 (gerader Monat)		2710694	11									X X								X X	X X				
Höchst 2 (ungerader Monat)		2710694	17									X X								X X	X X				
Höchst		2710694	01		X	X								X X		X X							X X		
Höchst - KFZ/Material		2710694	01																						
Anneslbach/Forstel		2710694	02																						
Annelbach/Forstel - Sirene	803-S	2710694	42	X X	X	X						X X		X X		X X		X		X X	X X		X X		
Höchst West (klein)	804-S+805-S	2710694	23																						
Höchst West	804-S+805-S	2710694	03																						
Höchst West (Hassenroth)	804-S+805-S	2710694	13																						
Höchst West (Hummetroth)	804-S+805-S	2710694	14																						
Höchst West - Sirene																									
Mümling-Grumbach (klein)		2710694	25																						
Mümling-Grumbach		2710694	05	X X	X	X						X X		X X		X X		X		X X	X X		X X		
Mümling-Grumbach - AGT		2710694	28																						
Pfirschnbach	807-S	2710694	06																						
Pfirschnbach - Sirene	807-S	2710694	46																						
Höchst - alle OT (Vollalarm) (Vollalarm = incl. Sirene 58.803, 804, 805, 807)		2710694	59		X	X	X X	X X	X X	X X	X X		X X		X X		X X	X	X X				X X		X X
ELW 1		2710694	51																						
Sandbach		2710689	01								X				X									X	
Sandbach - KFZ/Material		2710689	01																						
Bad König		2710686	01						X		X		X		X									X X	
Bad König - KFZ/Material		2710686	01								X		X		X			X X						X X	
Lützelbach		2710686	01								X													X	
Lützelbach - KFZ/Material		2710686	01																						
Brensbach		2710688	01																						
Brensbach - KFZ/Material		2710688	01																						
Groß-Umstadt		LST Di																							
Groß-Umstadt - KFZ/Material		LST Di																							
Michelstadt - KFZ/Material		2710696	01								X X					X X						X X		X X	
Erbach - KFZ/Material		2710691	01								X X			X X										X X	
Beerfelden - KFZ/Material		2710691	01																				X X	X X	
GABC Messgruppe		2710731	33					X X	X X	X X	X X				X X		X X		X X					X X	
Gefahrgutzug Höchst		2710731	40																	X					
Gefahrgutzug Gersprenztal		2710731	39					X X		X X					X X					X					
GABC Zug		2710731	34					X X		X X					X X					X X					
Dekonzug		2710731	35					X X		X X					X X					X X					
Wasserförderkomponente Erbach		2710691	57												X X										
ELW 2		2710731	07				X X	X X	X X	X X	X X		X X		X X		X X		X X				X X	X X	
TEL Süd		2710731	05				X X	X X	X X	X X	X X		X X		X X		X X		X X				X X	X X	
örtlich zuständiger KBM		2710685	10	X X	X X							X X		X X		X X		X X		X X	X X				
örtlich zuständiger KBM		2710685	10	X X	X X									X X		X X		X X		X X					
KBM - Gefahr/Strahlen		2710685	10													X X									
KBM - komplett		2710685	10				X X	X X	X X	X X	X X		X X		X X		X X		X X				X X	X X	
NEF (Anzahl)						1 1		1 1						1 1			1 1		1 1						
RTW (Anzahl)				1 1	1 1	1 1	2 2							1 1		1 1	1 1	1 1	2 2				1 1		
OLRD (Anzahl)					1 1	1 1	1 1				1* 1*		1 1			1 1		1 1	1 1	1 1					
MANV 10									1 1	1 1	1 1														
MANV 20													1 1		1 1									X X	
DRK - Bereitschaft																									
KHD		2710731	54						X X	X X	X X		X X		X X									X X	
Tauchergruppe																									
Notfall-Leistelle DB																							X X	X X	
****Ereignis bestätigt - 2 Stufe ****																									
Brandschutzaufsichtsamt Hessen (HMDI)								X X	X X	X X		X X	X X	X X		X X		X X				X X		X X	

Alarmplan für die Freiwillige Feuerwehr

Mümling-Grumbach

gültig für: Mümling-Grumbach

Montag bis Freitag
von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

übrige Zeiten und Feiertag

Stand: 26.02.2019

Alarmstichworte Technische Hilfeleistung

Bezeichnung	FAE	GISSI	Sub	Alarmstichworte Technische Hilfeleistung																									
				0	0-1	1	1-Such	1-Y	1-Z	2	ABST-Y	EINST-Y	ELEK	Gas 1	GAS 2	Gefahr1	Gefahr2	H Klemm 1	H Klemm 2	Öl Wasser	Radiaktiv	Wass Y	Zug1 Y	Zug2 Y					
Höchst01		2710694	50		X	X																							
Mümling-Grumbach - Führungskräfte		2710694	35	X	X																								
Höchst (Tag)		2710694	21					X																					
Höchst (Nacht)		2710694	27					X																					
Höchst 1 (gerader Monat)		2710694	11																		X	X							
Höchst 2 (ungerader Monat)		2710694	17																		X	X							
Höchst		2710694	01						X	X	X	X	X	X	X	X			X	X			X	X	X	X			
Höchst - KFZ/Material		2710694	01																X	X									
Anneslbach/Forstel		2710694	02																										
Annelbach/Forstel - Sirene	803-S	2710694	42						X	X	X	X	X	X	X									X	X				
Höchst West (klein)	804-S+805-S	2710694	23																										
Höchst West	804-S+805-S	2710694	03										X	X						X									
Höchst West (Hassenroth)	804-S+805-S	2710694	13																										
Höchst West (Hummetroth)	804-S+805-S	2710694	14																										
Höchst West - Sirene																													
Mümling-Grumbach (klein)		2710694	25			X	X	X	X	X																			
Mümling-Grumbach		2710694	05					X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	X			
Mümling-Grumbach - AGT		2710694	28																										
Pfirschbach	807-S	2710694	06																										
Pfirschbach - Sirene	807-S	2710694	46																										
Höchst - alle OT (Vollalarm)		2710694	59																		X				X	X			
(Vollalarm = incl. Sirene 58.803, 804, 805, 807)																													
ELW 1		2710694	51			X	X																						
Sandbach		2710689	01																							X			
Sandbach - KFZ/Material		2710689	01																										
Bad König		2710686	01																		X					X	X		
Bad König - KFZ/Material		2710686	01																		X								
Lützelbach		2710686	01																							X			
Lützelbach - KFZ/Material		2710686	01																										
Brensbach		2710688	01																										
Brensbach - KFZ/Material		2710688	01																										
Groß-Umstadt	LST Di																												
Groß-Umstadt - KFZ/Material	LST Di																												
Michelstadt - KFZ/Material		2710696	01																							X	X		
Erbach - KFZ/Material		2710691	01																							X	X		
Beerfelden - KFZ/Material		2710691	01																						X	X	X		
GABC Messgruppe		2710731	33											X	X	X	X	X					X	X		X	X		
Gefahrgutzug Höchst		2710731	40												X	X	X	X					X	X					
Gefahrgutzug Gersprenztal		2710731	39																										
GABC Zug		2710731	34																		X	X			X	X			
Dekonzug		2710731	35																		X	X			X	X			
Wasserförderkomponente Erbach		2710691	57																										
ELW 2		2710731	07											X	X		X	X		X	X					X	X		
TEL Süd		2710731	05											X	X		X	X		X	X					X	X		
diensthabender KBI_KBM		2710685	10			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X		
örtlich zuständiger KBM		2710685	10						X	X	X	X	X	X	X	X			X	X					X	X	X		
KBM - Gefahr/Strahlen		2710685	10											X	X		X	X						X	X				
KBM - komplett		2710685	10											X	X		X	X		X	X					X	X		
NEF (Anzahl)																					1	1	1	1		1	1	1	
RTW (Anzahl)								1	1					1	1	1	1	1	1	1	1	2	2			1	1	1	1
OLRD (Anzahl)						1	1							1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			1	1	1
MANV 10																													
MANV 20																					1	1					1	1	
DRK - Bereitschaft																													
KHD		2710731	54																						X	X	X	X	
Tauchergruppe																									X	X			
Notfall-Leistelle DB																									X	X	X	X	
*****Ereignis bestätigt - 2 Stufe *****																													
Brandschutzaufsichtsamt Hessen (HMDI)														X	X		X	X		X	X			X	X				

Alarmplan für die Freiwillige Feuerwehr

Pfirschnbach

gültig für: Pfirschnbach

TAG Montag bis Freitag
von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nacht übrige Zeiten und Feiertag

Stand: 26.02.2019

Alarmstichworte Feuer / Brand

Bezeichnung	FAE	GISSI	Sub	Kleinbrand	mittlerer Brand	Mittlerer Brand mit Menschen in Gefahr	Großbrand	Großbrand (Gefahrgut)	Großbrand Menschen in Gefahr	Großbrand Menschen in Gefahr + Gefahrt	Großschadenslagen	Brandmeldeanlage	besetzter Reisebus	Kleinflugzeug	Großflugzeug	Gasflaschenbrand	Gastank - Gasleitungsbrand	LKW Brand	LKW Brand (Gefahrgut)	Rauchwarnmelder	Waldbrand 1	Waldbrand 2	Zugbrand	Zugbrand Y		
				1	2	2Y	3	3_G	3Y	3Y_G	4	BMA	BusY	Flug1Y	Flug2Y	Gas1	Gas2	LKW Brand	LKW_G	RWM	Wald1	Wald2	Zugbrand	ZugY		
Höchst01		2710694	50																							
OT Führungskräfte		2710694	36																							
Höchst (Tag)		2710694	21																							
Höchst (Nacht)		2710694	27																							
Höchst 1 (gerader Monat)		2710694	11	X	X																					
Höchst 2 (ungerader Monat)		2710694	17	X	X																					
Höchst		2710694	01		X	X						X	X			X	X				X	X	X	X		
Höchst - KFZ/Material		2710694	01																							
Anneslbach/Forstel		2710694	02																							
Annelsbach/Forstel - Sirene	803-S	2710694	42																							
Höchst West (klein)	804-S+805-S	2710694	23																							
Höchst West	804-S+805-S	2710694	03																							
Höchst West (Hassenroth)	804-S+805-S	2710694	13																							
Höchst West (Hummetroth)	804-S+805-S	2710694	14																							
Höchst West - Sirene																										
Mümling-Grumbach (klein)		2710694	25																							
Mümling-Grumbach		2710694	05											X		X										
Mümling-Grumbach - AGT		2710694	28		X	X																				
Pfirschnbach	807-S	2710694	06	X	X	X	X					X	X			X	X		X		X	X	X	X		
Pfirschnbach - Sirene	807-S	2710694	46																							
Höchst - alle OT (Vollalarm)		2710694	59	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X		
(Vollalarm = incl. Sirene 58.803, 804, 805, 807)																										
ELW 1		2710694	51																							
Sandbach		2710689	01						X		X		X		X											
Sandbach - KFZ/Material		2710689	01										X					X	X							
Bad König		2710686	01								X				X											
Bad König - KFZ/Material		2710686	01																							
Lützelbach		2710686	01								X															
Lützelbach - KFZ/Material		2710686	01																							
Brensbach		2710688	01																							
Brensbach - KFZ/Material		2710688	01																							
Groß-Umstadt	LST Di																									
Groß-Umstadt - KFZ/Material	LST Di										X	X				X	X						X	X		
Michelstadt - KFZ/Material		2710696	01																							
Erbach - KFZ/Material		2710691	01								X	X				X	X									
Beerfelden - KFZ/Material		2710691	01																							
GABC Messgruppe		2710731	33					X	X	X	X	X			X	X		X	X		X	X				
Gefahrgutzug Höchst		2710731	40																						X	
Gefahrgutzug Gersprenztal		2710731	39					X	X		X	X			X	X					X					
GABC Zug		2710731	34					X	X		X	X			X	X					X	X				
Dekonzug		2710731	35					X	X		X	X			X	X					X	X				
Wasserförderkomponente Erbach		2710691	57												X	X										
ELW 2		2710731	07				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X				X	X		
TEL Süd		2710731	05				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X				X	X		
diensthabender KBI_KBM		2710685	10	X	X	X	X					X	X		X	X		X	X		X	X	X	X		
örtlich zuständiger KBM		2710685	10	X	X	X	X							X	X		X	X		X	X		X	X		
KBM - Gefahr/Strahlen		2710685	10													X	X									
KBM - komplett		2710685	10				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X		X	X	
NEF (Anzahl)						1	1		1	1				1	1		1	1		1	1					
RTW (Anzahl)				1	1	1	1	1	1	2	2			1	1		1	1	1	1	1	1	2	2		
OLRD (Anzahl)				1	1	1	1	1	1			1*	1*	1	1		1	1		1	1	1	1			
MANV 10									1	1	1	1	1													
MANV 20													1	1		1	1									
DRK - Bereitschaft																										
KHD		2710731	54						X	X	X	X	X	X	X		X	X								
Tauchergruppe																										
Notfall-Leistelle DB																										
****Ereignis bestätigt - 2 Stufe ****																										
Brandschutzaufsichtsamt Hessen (HMDI)									X	X	X	X	X	X	X		X	X					X	X		



Gemeinde Höchst i. Odw.

Bedarfs- und Entwicklungsplan

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort
2.	Abkürzungsverzeichnis
3.	Allgemeiner Teil
3.1	Leitbild der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw.
3.2	Grundlagen
3.3	Ausblick Freiwillige Feuerwehr
3.4	Faktor der „Ausschließlichkeit“
3.5	Strukturuntersuchung bei der Feuerwehr
4.	Rechtliche Grundlagen
4.1	Staatliche Daseinsfürsorge
4.2	Weitere gesetzliche Grundlagen
4.3	Erläuterungen
5.	Aufgaben der Feuerwehr
5.1	Allgemeines
5.2	Grundbegriffe
6.	Gefährdungspotential
6.1	Allgemeine Risikoeinschätzung
6.2	Betrachtungen der Gemeinde
6.3	FwOVO
6.4	Risikoanalyse der Ortsteile
7.	Risikoeinstufung, Fahrzeitemittlung, Soll/Ist-Vergleich
8.	Schutzzielefestlegung
8.1	Grundlagen
8.2	Szenarien in Höchst i. Odw.
8.3	Festlegungen
9.	Maßnahmen
9.1	Grundlagen
9.2	Technik
9.3	Organisation
9.4	Personal
9.5	Maßnahmenzusammenfassung
9.6	Berichtswesen
10.	Fortschreibung
11.	Anhänge
12.	Schlusswort
13.	Unterschriften

1. Vorwort

Mit Inkrafttreten der Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 530) wurden die Städte- und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Seitens des Landes Hessen wurde weder eine Durchführungsverordnung noch eine Empfehlung über Art und Umfang der Bedarfs- und Entwicklungsplanung veröffentlicht. Eine solche Planung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn eine kreisweite Abstimmung der Städte und Gemeinden (zum Teil auch über die Kreisgrenzen hinweg) möglich ist.

Nach Erteilung eines Auftrages durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. hat die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. einen Arbeitsausschuss gebildet, dessen Ziel die Aufstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. in enger Abstimmung mit

- dem Bürgermeister,
- dem Gemeindevorstand,
- der Gemeindevertretung,
- der Verwaltung
- dem Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Höchst i. Odw. war.

2. Abkürzungsverzeichnis

AB	Abrollbehälter zur Aufnahme von feuerwehrtechnischer Ausrüstung
AGBF-Bund	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BF	Berufsfeuerwehr
BMA	Brandmeldeanlage
DLA (K) 23/12	Hubrettungsfahrzeug (Besatzung 1/2) Die DLA (K) 23/12 ist eine automatische Drehleiter mit Korb, mit einer Nennrettungshöhe von 23 Metern bei einer Nennausladung von 12 Metern. Drehleitern werden vor allem bei Einsätzen in größerer Höhe benötigt, beispielsweise zur Rettung von Personen aus Gebäuden, oder zur Brandbekämpfung aus der Luft
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVWG	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. ⇒ W 405
ELW	Einsatzleitwagen (Besatzung 1/1/2) (Baugröße 1 < Baugröße 2) Erkundungstruppfahrzeug (Besatzung 1/3) Komponente des GABC-Zuges, KatS-Fahrzeug vom Bund überlassen
FF	Freiwillige Feuerwehr
„Flash-Over“	Feuerübersprung; besondere Phase im Brandverlauf, in der sich ein Brand schlagartig auf nahezu alle brennbaren Stoffe eines Raumes ausbreitet.
FLF	Flutlichtmastfahrzeug, Besatzung 1/1
FM (SB)	Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), geschlechts- und dienstgradneutral
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift (Bundeseinheitlich)
FwH	Feuerwehrhaus
FwOVO	Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der Öffentlichen Feuerwehren (in Hessen), auch Feuerwehrgesetz genannt
Gefahrgut-Zug	Taktische Einheit in Größe eines → Löschzugs Personenstärke mindestens 21 → FM (SB) Nimmt Aufgaben zur Gefahrenabwehr bei Unfällen mit gefährlichen Gütern und Stoffen, biologischen und chemischen Ursprungs wahr.
GBI	Gemeindebrandinspektor/in (Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr in Gemeinden)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut (Besatzung 1/2) Komponente des Gefahrgut-Zuges
GW-L	Gerätewagen-Logistik, ehemals GW-N, (Besatzung bis 1/5) (LKW mit Pritsche und Ladebordwand)
GW-N	Gerätewagen-Nachschub, ersetzt durch GW-L (Besatzung bis 1/5) (LKW mit Pritsche und Ladebordwand)
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HLF 10/6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) nach DIN 14530-5 seit 10/2007, Pumpenleistung 1.000 l/min. bei 10 bar, Löschwassertank min. 600 l, max. 1.200 l, 120l Schaummittel, umfangreiche Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung, zu der unter anderem ein Rettungsspreizer, eine Rettungsschere, ein Satz Rettungszylinder, ein Stromerzeuger, umfangreiche Beleuchtungsgeräte sowie eine Motorsäge und eine Elektrosäge gehören

HLF 20/16	<p>Hilfeleistungslöschfahrzeug (Besatzung 1/8) Pumpenleistung mind. 2.000 l/min., Löschwassertank min. 1.600 l, standardmäßig mit Löschgerät für 1 Löschgruppe und einem Gerätesatz für Technische Hilfeleistung ausgestattet. ⇒ Ersetzt LF 16/12 und TLF 16/25 Universelles Arbeitsgerät nach dem neuen Fahrzeugkonzept des Landes Hessen, vereint noch stärker die Lösch- und Rüstkomponenten der bisherigen Fahrzeuge LF 16/12 und RW1.</p>
KatS	Sammelbegriff für eine Einheit, Einrichtung oder Fahrzeug, die dem überörtlichen Katastrophenschutz dient bzw. untersteht.
Kats-Zug	→ Verstärkter Löschzug, untersteht bzw. dient dem Gefahrenabwehr- konzept des Landes Hessen
KBI	Kreisbrandinspektor/in
KdoW	Kommandowagen, Fahrzeug des GBI (Besatzung 1/1)
KLF	Kleinlöschfahrzeug (Besatzung 1/5), keine selbständige Einheit
LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) nach DIN 14530-5 bis 12/2002 Pumpenleistung 800 l/min. bei 8 bar, Löschwassertank 600 l ⇒ ersetzt durch LF 10/6
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) nach DIN 14530-5 seit 12/2002 Pumpenleistung 1.000 l/min. bei 10 bar, Löschwassertank min. 600 l, max. 1.000 l, ⇒ ersetzt LF 8/6
LF 10/6 Kats-Hessen	Im Januar 2007 wurde die Norm für das LF 16-TS zurückgezogen. Somit steht kein genormtes Fahrzeug dieses Typs für den Katastrophenschutz mehr zur Verfügung. Als Ersatz für diese Fahrzeuge ist in Hessen ein LF 10/6 Ausführung KatS vorgesehen. Als Bezeichnung ist LF 10/6 KatS-Hessen gebräuchlich. Das Fahrzeug ist bezüglich den Technischen Anforderungen sowie der Lösch- technischen Einrichtungen mit einem genormten LF 10/6 mit Allradantrieb vergleichbar.
LF 16 – TS	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) Pumpenleistung mind. 1.600 l/min. Standardmäßig mit Löschgerät für 2 Löschgruppen, Fahrzeug des KatS
LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) Pumpenleistung mind. 1.600 l/min., Löschwassertank 1.600 l, standardmäßig mit Löschgerät für 2 Löschgruppen und einem Gerätesatz für Technische Hilfeleistung ausgestattet
LF 20/16	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank min 1.200 l – max 2.400l, umfangreichen Beladung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung, das LF kann mit einer Mehrzweckzugeinrichtung ausgestattet sein, ⇒ ersetzt LF 16/12
LFV Hessen Löschgruppe	Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. 1 Gruppenführer/in 8 → FM (SB) Gesamtstärke 1/8 = 9 Personen Kleinste selbständige taktische Einheit im Feuerwehreinsatz
Löschstaffel Löschzug	1 Staffelführer/in, 5 → FM (SB), Gesamtstärke 1/5 = 6 Personen 1 Zugführer/in mit Zugtrupp, 2 → Löschgruppen Gesamtstärke 1/3/18 = 22 Personen
Verstärkter Löschzug	1 Zugführer/in mit Zugtrupp, 2 → Löschgruppen, 1 → Trupp Gesamtstärke 1/3/21 = 25 Personen Löschzug, der um ein Sonderfahrzeug mit „Truppbesatzung“ verstärkt wurde, z.B. Hubrettungsfahrzeug oder Rüstwagen
MANV	Massenanfall von Verletzten

MTF	Mannschaftstransportfahrzeug (Besatzung bis zu 1/8)
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen (Besatzung 1/2), (Baugröße 1 < Baugröße 2) für umfassende technische Hilfeleistungen, eingebaute Seilwinde, eingebauter Stromerzeuger
StLF 10/6	Das Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe; Pumpenleistung 1000l/min, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, einem Löschwasserbehälter von min. 600l und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe. Die Besatzung besteht aus einer Staffel (1/5/6) und bildet mit der zur Gruppe ergänzten Besatzung eine selbstständige taktische Einheit. Es dient überwiegend zur Brandbekämpfung.
StLF 20/25	Das Staffellöschfahrzeug StLF 20/25 – TRH:2007 ist ein Löschfahrzeug mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe, Pumpenleistung 2000l/min, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter mit 2.500l Inhalt und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe. Die Besatzung besteht aus einer Staffel (1/5/6) und bildet mit der zur Gruppe ergänzten Besatzung eine selbstständige taktische Einheit. Es dient überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern und zum Transport von Wasser, ⇒ ersetzt TLF 16/25
SWW-Anhänger	Schaumwasserwerfer
TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/5) Pumpenleistung mind. 1.600 l/min., Löschwassertank 2.500 l
TLF 20/40	Tanklöschfahrzeug (Besatzung 1/2) Pumpenleistung mind. 2.000 l/min., Löschwassertank 4.000 l
Trupp	Einheitsformation nach FwDV, 2 → FM (SB)
Truppbesatzung	Umschreibung einer Fahrzeugbesatzung 1/2, besteht aus 1 Truppführer und 2 Truppmänner
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5), tragbare Feuerlöschkreiselpumpe 1000 l/min.
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) tragbare Feuerlöschkreiselpumpe 1000 l/min. Löschwassertank mind. 500 l, max. 750 l
VU	Verkehrsunfall
W 405	Technische Richtlinie W 405 „Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung“ des → DVWG
WLF	Wechselladerfahrzeug zur Aufnahme von Abrollbehältern
zbV	zur besonderen Verwendung (→ Gruppenführer zbV)
Zugtrupp	Einheit nach FwDV 100 zur Führung eines Löschzuges Besteht aus 1 Zugführer, 1 Gruppenführer zbV, 2 FM (SB) Fahrzeug in der Regel ELW 1

3. Allgemeiner Teil

3.1 Leitbild der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw.

Alles Streben und Handeln der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. erfolgt nach einem einheitlichen und für alle verbindlichen Leitbild. Dieses Leitbild, das für alle Angehörigen als Maßstab und Richtlinie gilt, ergibt sich aus folgenden Kernsätzen:

- ❖ **Die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. ist ein Teil der Gemeinde Höchst i. Odw.**
- ❖ **Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte in außergewöhnlichen Situationen.**
- ❖ **Unser Ziel ist die Abwehr von Gefahren in unserer Gemeinde auf ehrenamtlicher Basis.**
- ❖ **Wir helfen zuverlässig, professionell und freiwillig in kürzester Zeit.**
- ❖ **Dieses Ziel erreichen wir in kameradschaftlicher Zusammenarbeit durch Motivation, Aufgeschlossenheit und Fachkompetenz.**

3.2 Grundlagen

Als Grundlage für den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. ist der § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) zu sehen:

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe 1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten, 2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, 3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich, untereinander abzustimmen, 4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, 5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen, 6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs **innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.**

Als vor über 130 Jahren die ersten Freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der heutigen Gemeinde Höchst i. Odw. gegründet wurde, ahnte wahrscheinlich noch niemand, zu welcher Größe die Gemeinde Höchst i. Odw. einmal anwachsen wird und welchen Umfang die Aufgaben der Feuerwehr annehmen. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. ergeben sich heute aus dem § 6 „Aufgabenbereich“ des HBKG.

Darin heißt es:

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden.
- (2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Nach dem Selbstverständnis der Feuerwehren, wie es auch in den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften zum Ausdruck kommt, ist die Rettung von Menschenleben die wichtigste Hauptaufgabe im gesamten Tätigkeitsfeld.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) bedient sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw.

Die Funktionalität der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. basiert auf gewachsenen jahrzehntelangen Strukturen und Tradition.

Grundsätzlich haben sich aber die Rahmenbedingungen für die Freiwillige Feuerwehr geändert.

Insbesondere für die Gemeinde Höchst i. Odw. gilt es, durch die folgende Bedarfs- und Entwicklungsplanung ein Steuerungsinstrument zu erstellen, welches die Möglichkeiten bietet, mittel- und langfristige Planung, Investition und Personalentwicklung zu betreiben.

Gerade unter Berücksichtigung der Situation der Gemeinde Höchst i. Odw. (infrastrukturelle und demographische Entwicklung) müssen bei der Risikobetrachtung folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

Durch die Lage der Gemeinde Höchst i. Odw. – alle größeren Städte mit Berufsfeuerwehr im Umkreis sind mehr als 30 km entfernt – muss die Vorhaltung von Ausrüstung und Personal, hier insbesondere das Thema Ausbildung, gesondert betrachtet werden. Nachbarschaftliche Löschhilfe durch eine leistungsstarke Berufsfeuerwehr ist nur mit großem Zeitverlust möglich, da die nächste sich erst in Darmstadt befindet.

Somit ist das vorhandene Risikopotential (z.B. Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, Odenwaldbahn mit Tunnel, Güterverkehr und Umschlag) ausschließlich auf die öffentliche (Freiwillige) Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. sowie der benachbarten Kommunen, auch über die Kreisgrenzen hinaus, verlagert. Dadurch ergeben sich auch höhere Investitionen, bedingt durch die Beschaffung von erforderlichen Sonderfahrzeugen und –gerätschaften.

Auch die Veränderung der Werte innerhalb der Gesellschaft hat ihren Ausschlag in die Freiwillige Feuerwehr gegeben.

3.3 Ausblick Freiwillige Feuerwehr

Seit mehr als 150 Jahren leisten die Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland ihren Beitrag für die Sicherheit. Sie pflegen als älteste und erste Bürgerinitiative im Land bereits eine lange Tradition und sind stolz auf diese.

Gleichwohl kann man heute bei vielen Feuerwehrleuten eine gewisse Resignation heraushören, die sich auf das Feuerwehrwesen insgesamt und auch die Motivation weiterzumachen bezieht. War es in den Feuerwehren bei ihrer Gründung ab etwa Mitte des 19. Jahrhundert im Wesentlichen die Motivation zur Selbsthilfe, um im nächsten Umfeld zur Bekämpfung von Bränden zur Verfügung zu stehen, so änderte sich dies im Laufe der Zeit. Externe Einflüsse und ein rasanter Sprung in die technische Entwicklung änderten die Rahmenbedingungen, unter denen Freiwillige Feuerwehren heute zum Einsatz kommen. So unterlagen im Laufe der Jahre hier insbesondere in der Zeit seit etwa 1960 die Anforderungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ständigen Steigerungen. Die vermehrte Einsatzfähigkeit, insbesondere im Bereich der technischen Hilfeleistungen, stellt eine erhebliche Zunahme der Belastung der Feuerwehren und damit ihrer Angehörigen dar, wobei die Einsätze in zunehmendem Maße komplizierter, langwieriger und teilweise auch gefährlicher werden.

Feuerwehrdienst ist zeitaufwendig und erfordert eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung.

Die Anforderungen, denen sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i.Odw. zu Beginn des 21. Jahrhunderts ausgesetzt sehen, bedeuten für diese eine sich ständig vergrößernde Belastung. Teilweise erreicht oder überschreitet diese Belastung sowohl physisch als auch psychisch die Grenze des Erträglichen. Die ständig komplizierter werdenden und auch länger andauernden Einsätze müssen ehrenamtlich und nebenbei zum eigentlichen Beruf bzw. innerhalb der Freizeit abgeleistet werden. Zu diesen Einsätzen kommt hinzu, dass der notwendige Aus- und Fortbildungsbedarf der Einsatzkräfte in den Freiwilligen Feuerwehren ständig steigt, um den Anforderungen des Einsatzgeschehens noch gerecht zu werden. Waren früher einige wenige Stunden ausreichend, um einen „Allround-Feuerwehrmann“ auszubilden, so sind heute außer den normalen wöchentlichen Ausbildungsdiensten umfangreiche Lehrgänge auf Kreisebene – meist an Wochenenden oder abends – sowie Führungs- und Speziallehrgänge an der Landesfeuerwehrschule während der Arbeitswoche erforderlich. Die erhebliche Zunahme der Einsätze, des Einsatzspektrums und vor allen Dingen der Gefahren an den Einsatzstellen, ebenso wie die wachsenden Einflüsse des Umweltschutzes auf die Einsatztaktik, zwingen zu einer qualitativen und quantitativen Steigerung der Ausbildung.

Vor 40 Jahren wurden Ausbildungsstunden in aller Regel nur sporadisch geleistet. Seit Mitte der 70er Jahre schreibt die Feuerwehrdienstvorschrift 2 mindestens 40 Fortbildungsstunden pro Jahr vor. Hinzu kommen Ausbildungen an besonderen Geräten und zu speziellen Themen.

Der zeitliche Aufwand für eine qualifizierte Ausbildung des Personals trifft die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw., die gemessen an ihrem Aufgabenbereich und damit an ihrer Ausrüstung eine verhältnismäßig hohe Einsatzhäufigkeit aufweist, besonders. Die Feuerwehrfrauen und -männer müssen außer der Grundausbildung noch eine oder meist sogar mehrere Sonderausbildungen vor Ort, bei anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben im Odenwaldkreis und an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel absolvieren. Der zeitliche Aufwand hierfür ist neben der allgemeinen Belastung durch Beruf, Familie und Umfeld beträchtlich. Insbesondere die Ausbildung von Führungskräften gestaltet sich zunehmend schwieriger. Unter Berücksichtigung der hohen Qualität und des damit verbundenen Aufwandes, der für die Ausbildung und damit letztendlich für das Bestehen der entsprechenden Prüfungen erforderlich ist, bedeutet für die Motivation von Führungskräften einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand. Im Wesentlichen wird die Führungskräfteausbildung an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Tagesform durchgeführt.

Dafür ist eine Freistellung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber erforderlich, oder die Arbeitnehmer bringen dementsprechend Urlaub ein, um am Arbeitsplatz keine Nachteile zu erleiden. Die Freistellung wird aufgrund der wirtschaftlichen Situation zunehmend schwieriger.

Der erhöhte Zeitaufwand für Einsatz- und Ausbildung bedeutet natürlich zwangsläufig auch weniger Freizeit. Die Feuerwehrleute – hier insbesondere die Kameradinnen und Kameraden, die mit hohen Einsatzzahlen und hohen Ausbildungsanforderungen beansprucht werden – haben weniger Zeit für Dinge, die das Leben gemäß den Maximen unserer Konsumgesellschaft eigentlich lebenswert machen. Darüber hinausgehend haben wir insgesamt gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen, die letztendlich zu einem Wertewandel führen. In unserer sehr schnelllebigen Zeit ist kaum noch Platz für Gemeinschaftssinn, Kameradschaft und Verständnis füreinander. Das Bewusstsein innerhalb der Bevölkerung, dass es eine allgemeine Bürgerverpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung und Bestand gibt, verkümmert immer mehr. Die Selbstverwirklichung des Einzelnen, die Eigenständigkeit, das Gefühl der Ungebundenheit und die persönliche Freiheit sind heute Leitmotive. Die daraus resultierende Anspruchshaltung ist deutlich erhöht, der Ruf nach Hilfe rund um die Uhr durch die öffentliche Hand und damit wieder durch die Feuerwehr wird immer öfter immer lauter. Die hohe Anspruchshaltung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Vollzugsorganen der öffentlichen Verwaltung und damit auch gegenüber den Feuerwehren bedeutet für die verantwortlichen Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter oftmals auch haftungsrechtliche Konsequenzen.

Außer der Beanspruchung in der Freizeit muss von den Feuerwehrangehörigen zusätzlich noch in Kauf genommen werden, dass Ihnen durch ihre Arbeit und ihr Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr berufliche Nachteile entstehen können. Neben der persönlichen Belastung durch den Feuerwehrdienst treten zusätzliche Probleme durch mangelndes Verständnis der privaten aber auch öffentlichen Arbeitgeber auf. Erschwerend kommt hinzu, dass diejenigen Arbeitnehmer, die Führungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr übernommen haben, häufig auch in ihrem Beschäftigungsverhältnis herausragende Aufgaben haben und auch deshalb eigentlich nicht im Betrieb abkömmlich sind. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge für Führungskräfte bedeuten für die Betriebe erhebliche Arbeitsausfälle und finanzielle Verluste.

Auch wenn die Feuerwehrgesetze des Landes Hessen regeln, dass den Arbeitgebern in alle Regel der weiter gewährte Verdienstausfall zu ersetzen ist, so besteht bei diesen häufig wenig Neigung, Feuerwehrdienstleistende zu beschäftigen, da insbesondere der nicht planbare Einsatz und die Ausbildung teilweise betriebsorganisatorisch schwer zu berücksichtigen sind und den Interessen des Betriebs deutlich entgegenstehen.

Diese Haltung allerdings darf man nicht einfach als unsozial verurteilen, auch viele Arbeitgeber sind heute in einer unerfreulichen Konkurrenzsituation, der sie sich nur schwer entziehen können.

Ein zusätzliches Problem ergibt sich durch die familiäre Situation. Neben den zunehmenden Schwierigkeiten mit den Arbeitgebern kommt es immer häufiger auch in der Familie zu Problemen, die in direktem Zusammenhang mit dem Engagement für die Feuerwehr zu sehen sind.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte ist darüber hinaus ein umfassender Wandel in der beruflichen Welt eingetreten. Wurden diese früher überwiegend von handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufen geprägt, so ist hier ein Wechsel zu höher qualifizierten Ausbildungen, aber auch zu ganz anderen Berufsbildern, wie z. B. im Dienstleistungssektor festzustellen. Gerade die Feuerwehren haben in der Vergangenheit jedoch ihren Nachwuchs eben aus den handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufen geworben. Dieser Trend hin zu neuen Berufen und höheren Qualifikationen führt zu einer schwierigeren Personalgewinnung.

Die Anforderungen an die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw. durch die Öffentlichkeit sind nicht geringer als an ein professionelles System einer Berufsfeuerwehr. Die daraus resultierenden Realitäten verursachen in der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. vielschichtige Probleme. Aufgrund des ökonomischen Nutzens und der Nichtbezahlbarkeit eines ausschließlich professionellen Hilfeleistungssystems muss unbedingt an dem System der Freiwilligen Feuerwehr festgehalten werden. Dazu gilt es, bestehenden und die sich entwickelnden Probleme zu erkennen und zu lösen.

3.4 Faktor der „Ausschließlichkeit“

Neben den im Abschnitt 2.2 aufgezeigten vielschichtigen Ursachen bereitet ein weiterer Faktor besondere Probleme bei der Gewinnung von Angehörigen für die Freiwillige Feuerwehr.

Dieser Faktor ist die sogenannte „Ausschließlichkeit“ für die Beantwortung der Frage, ob ein potentieller Bewerber überhaupt Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr werden kann.

Denn bei objektiver Heranziehung des eigentlich seit jeher geltenden Grundsatzes „jeder Bürger sollte Angehöriger nur einer BOS (Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben) sein“, ergibt sich für ganze Bevölkerungs- bzw. Berufsgruppen eine so genannte „Ausschließlichkeit“ für ihre Aufnahme in der Freiwilligen Feuerwehr.

Dies trifft insbesondere Angehörige von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei, Berufs-, Werks- und Betriebsfeuerwehren, Rettungsdiensten, THW, aber auch gerade Beamte, Angestellte und Arbeiter von Institutionen der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie die Mitarbeiter von Heimen, Pflegeanstalten und Krankenhäusern.

Begründung:

Da jeder Bürger nur dem Ruf eines Dienstherrn folgen kann und das auch nur in einer Verwendung, würde sich bei nicht Anwendung dieses Grundsatzes für den Einzelnen oft die Frage stellen, welchem Dienstherrn er Folge leistet oder in welcher Funktion / Verwendung er dem Ruf seines Dienstherrn Folge leistet.

- Ein Angehöriger einer Berufsfeuerwehr ist zugleich Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr im Odenwaldkreis. In welcher Feuerwehr leistet er nun bei einer Großschadenslage im Odenwaldkreis Dienst?
- Es kommt zu Hochwasser im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. Die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind im Einsatz. Wo geht nun ein Mitarbeiter des Bauhofs hin, wenn er zugleich Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ist?
- Besonders auffällig sind diese Faktoren beim sogenannten Jahrhundert-Hochwasser im Jahre 2002 geworden. Hier kam es immer wieder in Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen zu Irritationen, weil gerade im Bereich der Führungskräfte nicht vorherzusehen war, welchem Ruf eines Dienstherrn der Eine oder Andere Folge leisten würde.

Unter diesen Gesichtspunkten sind gerade solche Initiativen wie „Jeder Mitarbeiter des Bauhofs sollte Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein“ für die Gewinnung von Angehörigen für die Freiwillige Feuerwehr positiv, aber in der Bewertung der Verfügbarkeit in Einsatzsituationen auch kritisch zu betrachten.

Offen gestanden ist bei einem nicht unerheblichen Teil der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i.Odw. nicht nach diesem eigentlich sehr sinnvollen Grundsatz der Ausschließlichkeit über eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entschieden worden!

Dies findet seine Begründung in der Tatsache, dass alle Wehrführer im Übungs- und Ausbildungsdienst sehr gern immer wieder auf erfahrene Führungskräfte zurückgreifen, die bereits aus ihrer beruflichen Qualifikation (Soldaten, Polizisten, Angestellte mit Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung) heraus, Führungsstärke und Eignung mitbringen. Die Verfügbarkeit dieser Führungskräfte ist aber in für die Feuerwehr sehr anspruchsvollen Großschadenslagen teilweise mehr als nur fraglich.

Dieser Umstand ist durch entsprechende Personalplanungen (Personalausfallreserven bzw. taktische Reserven) und eine zielgerichtete Ausbildung von beruflich abkömmlichen Führungskräften, besonders auf der Ebene des Leitungsdienstes und der Unterführer (Zug- und Gruppenführer) zu kompensieren.

Jedoch darf dieser Umstand bei allen Betrachtungen für den Faktor „Verfügbarkeit des Personals“ in den Alarmplänen für Großschadenslagen nicht unberücksichtigt bleiben.

3.5 Strukturuntersuchung bei der Feuerwehr

Der organisatorische Aufbau, die Personalausstattung und die Standortplanung der Feuerwehr basieren in ihren Grundlagen auf gewachsenen Gemeindegebietsstrukturen (Gebietsreform 1972). Veränderte demographische Daten, die Einsatzentwicklung und der technische Fortschritt führten zu partiellen Veränderungen in der Planung, dem Ressourceneinsatz und der Prioritätensetzung.

Für jede Großorganisation – so auch für die Feuerwehr – ergibt sich die Notwendigkeit, in angemessenen Zeiträumen die Aufgabenwahrnehmung und die Struktur im Gesamtzusammenhang zu untersuchen und anzupassen.

Dies gilt insbesondere angesichts der Notwendigkeit der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und des permanenten Nachdenkens über den effektivsten Einsatz von Ressourcen. In diesem Prozess hat auch die Feuerwehr als Großorganisation im Bereich der öffentlichen Sicherheit, nach Maßgabe der von den Gemeindegremien vorgegebenen Größenordnung ihren Beitrag zu erbringen.

Die Untersuchung der Feuerwehr ist so angelegt, dass ausgehend von bisherigen Anforderungen und Vorgaben folgende strukturelle Fragen geprüft und Vorschläge zu ihrer Lösung unterbreitet werden:

1. Abdeckung des Sicherheitsrisikos
2. Zuweisung von Fahrzeugen an die Feuerwehrhäuser (angepasst an das Risiko)
3. Erhöhung der Personal-Ist-Stärke in den Feuerwehren
4. Verstärkte gleichzeitige Alarmierung benachbarter Ortsteilwehren
5. Organisation des Einsatzführungsdienstes

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Staatliche Daseinsfürsorge

Grundlage der staatlichen Daseinsfürsorge bildet das Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Aus diesen beiden Artikeln leitet sich die staatliche Daseinsfürsorge ab !

Im Weiteren übernimmt jedoch die Bundesrepublik Deutschland diese Daseinsfürsorge im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung nur für den Verteidigungsfall.

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der **staatlichen Aufgaben** ist **Sache der Länder**, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Friedensmäßige Gefahrenabwehr ist Ländersache !

Gesetze, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, können demzufolge gemäß Art. 30 GG in Länderhoheit erlassen werden. So kommen Gefahrenabwehrgesetze zu Stande wie das:

HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;

HRDG Hessisches Rettungsdienstgesetz;

HSOG Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das **HBKG** wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, welche im Grundgesetz Art. 28 der Hessischen Verfassung und der Hessischen Landkreisordnung verankert ist, gerecht.

Artikel 28

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten** der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze **in eigener Verantwortung** zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der **Selbstverwaltung**. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung...

4.2 Weitere gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1. Die Verfassung des Landes Hessen
2. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO)
3. Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
4. Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO)
5. Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)
6. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG)
7. Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
8. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Höchst i. Odw. (Feuerwehrsatzung)
9. Gebührenordnung der Gemeinde Höchst i. Odw. für den Bereich Feuerwehr
10. Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)
11. Brandschutzförderrichtlinie
12. Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
13. Sonstige für die Feuerwehren gültigen und relevanten Verordnungen und Vorschriften
14. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
15. Hessische Bauordnung (HBO) einschließlich zugehöriger Verordnungen und Richtlinien
16. Erlasse im Baurecht
Weiterhin Erlasse, die bezogen auf Bauprodukte und Teile von baulichen Anlagen deren Zulässigkeit, Verwendung und Ausführung regeln
17. Technische Regeln im Baurecht
 - 17.1 Technische Regeln, die bezogen auf Bauprodukte und Teile von baulichen Anlagen deren Zuverlässigkeit, Verwendung und Ausführung regeln
 - 17.2 Technische Regeln, Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“

4.3 Erläuterungen

An dieser Stelle werden Erläuterungen (auszugsweise) zu einzelnen Rechtsvorschriften aus dem Kapitel „4.2 Weitere gesetzliche Grundlagen“ gegeben, um die Zusammenhänge und die sich daraus ergebenden Aufgaben darzustellen.

Zu 3.- HBKG:

- § 1** Gewährleistung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe.
- § 2** Die Gemeinden sind Aufgabenträger für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die Allgemeine Hilfe.
- § 3** Aufgaben der Gemeinde, insbesondere Zuständigkeit für die Erarbeitung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, der Sicherung der Löschwasserversorgung, der Schaffung von Notrufeinrichtungen, der Sicherung der Warnung sowie der Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung.

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

- § 6** Die Feuerwehren haben Maßnahmen zur Sicherstellung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe zu treffen.
- § 12** Die Leitung der Gemeindefeuerwehr
- Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren (Ortsteilfeuerwehren oder Stadtteilfeuerwehren). Orts- oder Stadtteilfeuerwehren werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.
 - Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- § 17** Gestellung und Durchführung des Brandsicherheitsdienstes durch die öffentliche Feuerwehr.
- § 18** Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe.
- § 19** Anordnung und Einsatz von öffentlichen und privaten Einrichtungen im Zuge der allgemeinen Hilfe (z.B. Sanitäts- und Rettungsdienstliche Vorsorge bei Großveranstaltungen).
- § 22** Verpflichtung der Gemeinde zur nachbarschaftlichen Hilfe bei Feuerwehreinsätzen nach § 6 Abs. 1.
- § 23** Einsätze der Feuerwehr auf Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und Schienenwegen nach Weisung durch das Regierungspräsidium.
- § 27** Mitwirkung der öffentlichen Feuerwehren im Katastrophenschutz.

Zu 15. – HBO

- § 3** Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- § 4** Bebauung der Grundstücke unter Beachtung der notwendigen Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
- § 5** Sicherstellung der notwendigen Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten/-fahrzeugen (entspr. DIN 14090) Sicherstellung des erforderlichen 2. Rettungsweges aus Nutzungseinheiten, über Hubrettungsgeräte/-fahrzeuge der Feuerwehr.
- § 13** Anordnung, Errichtung und Nutzung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen unter Beachtung eines Brandschutzkonzeptes (baulicher, technischer, betrieblicher und organisatorischer Brandschutz), damit der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird.
Die Rettung von Menschen und Tieren (Selbstrettung und / oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr) muss sichergestellt sein.
- § 45** An bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können/müssen aus der Sicht des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes weitergehende Anforderungen gestellt werden (baulich, technisch, betrieblich und organisatorisch).

Zu Sonderbauverordnungen/ -richtlinien

Sach- und fachkundliche Einbindung der Brandschutzdienststelle zur Herbeiführung von Objekt bezogenen Entscheidungen (technischer, betrieblicher und organisatorischer Brandschutz), Aussagen zur Gefahrenverhütungsschau der Brandschutzdienststelle sowie zur Gestellung von Brandsicherheitsdiensten.

5. Die Aufgaben der Feuerwehren

5.1 Allgemeines

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde.

Der Aufgabenbereich der Gemeindefeuerwehr ist in der Gemeinde Höchst i. Odw. nach §§ 6, 8 und 10 HBKG und der Feuerwehrsatzung festgelegt.

Danach haben die Feuerwehren folgenden Aufgabenbereich:

Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessenerforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden.

Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die vorgenannten obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Es sollen Jugendfeuerwehren gebildet und gefördert werden, die Städte und Gemeinden sollen ihnen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Ebenso sollen Alters- und Ehrenabteilungen sowie Feuerwehrvereine gefördert werden.

Bei der Darstellung der Aufgaben der Feuerwehren werden alle Dienstleistungen, die die Feuerwehr für Bürgerinnen und Bürger oder für Andere erbringt, als Produkte bezeichnet und in einer Aufstellung zusammengefasst.

5.2 Grundbegriffe

5.2.1 Produktbereich

Die Feuerwehren sind unselbstständiger Teil der Gemeinde. Im Rahmen von Reformen und der Einführung der sogenannten „Neuen Steuerungsmodelle“ ist es daher sinnvoll, für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Feuerwehren einen Produktbereich zu definieren.

Beispiel: Brandschutz / Bevölkerungsschutz

5.2.2 Produktgruppen

Aus der Sicht der politisch Verantwortlichen und der Verwaltungsführung sind Produkte aufgrund ihrer Anzahl und Detailliertheit nur bedingt für Steuerungszwecke geeignet. Deshalb werden Produkte zur Produktgruppen zusammengefasst, um so zu größeren Steuerungsgruppen zu gelangen. Jedes Produkt muss einer Produktgruppe zugeordnet sein.

Beispiel: Gefahrenabwehr / Gefahrenvorbeugung / Serviceleistungen

5.2.3 Produkt

Unter Produkt wird zunächst ganz allgemein das Arbeitsergebnis der Feuerwehrtätigkeit verstanden. Das Produkt ist die Einheit, die zur Steuerung des Handelns auf der operativen Ebene in den dezentralen Organisationseinheiten der Verwaltung dient. Damit ist ein Produkt eine einzelne Leistung oder eine Gruppe von inhaltlich ähnlichen Leistungen, die nach bestimmten Kriterien zusammengefasst werden.

Beispiel: Brandbekämpfung / Brandsicherheitsdienst / Amtshilfe

5.2.4 Leistung

Ein Produkt besteht immer aus einer oder mehreren Leistungen.

Eine Leistung ist jedes aus der Sicht eines Kunden / einer Kundin

- in sich abgeschlossenes Arbeitsergebnis einer Organisationseinheit,
- das zur Erfüllung einer Aufgabe erzeugt wird,
- das außerhalb dieser Organisationseinheit von einem Kunden nachgefragt wird,
- unabhängig davon, ob diese Nachfrage freiwillig oder aufgrund von rechtlichen Vorgaben besteht.

Beispiel: Menschenrettung / Sicherheitswache bei Theaterveranstaltungen / Ausleuchten von Unfallstellen

Ein Kunde / eine Kundin muss dabei nicht unbedingt ein Bürger oder eine Bürgerin, sondern kann auch eine andere Organisationseinheit (z.B. ein Betrieb) sein. Der Begriff „Leistung“ ist in diesem Zusammenhang weder wertend noch quantitativ. Er steht für das Arbeitsergebnis der Feuerwehr.

6. Gefährdungspotential

6.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Es wird wie folgt gefasst:

Risiko = zu erwartende Schadenhöhe x Eintrittswahrscheinlichkeit

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit:

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster, 10a363/86 vom 11.12.1987 zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu diesem Thema zu verdeutlichen:

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäude jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses ist weiterhin feststellbar, dass sich die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten dreißig Jahren verzehnfacht hat.

1970 ca. 15 Einsätze / Jahr

2000 ca. 150 Einsätze / Jahr

Um einen interkommunalen Vergleich zu ermöglichen, ist es an dieser Stelle erforderlich, zum einen eine globale Betrachtung für die Gemeinde und zum anderen eine nach Ortsteilen differenzierte Risikoanalyse zu erstellen.

6.2 Betrachtungen der Gemeinde

6.2.1 Gliederung

Die Gemeinde Höchst i. Odw. besteht in ihrer Gesamtheit aus 8 Ortsteilen:

- Annelsbach
- Dusenbach
- Hassenroth
- Hetschbach
- Höchst
- Hummetroth
- Mümling-Grumbach
- Pfirschbach

6.2.2 Einwohner

In ihrer Gesamtheit hat die Gemeinde Höchst i. Odw. 9.688 Einwohner

6.2.3 Gemarkungsflächen

Die Gemarkungen der Gemeinde Höchst i. Odw. erstrecken sich über eine Fläche von 3.052 Hektar.

Diese Gesamtfläche gliedert sich in:

- Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Verkehr
 - Straßenverkehr
 - Bahnanlagen
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Grünflächen
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 - Landwirtschaft
 - Forstwirtschaft
- Wasserflächen
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- Sonstige Flächen

Aus dieser Gesamtfläche lassen sich erste Schwerpunkte für die Arbeit der Feuerwehr erkennen.

Aus Feuerwehrsicht sind insbesondere Waldflächen, Bauflächen, Verkehrsflächen und Wasserflächen besonders zu bewerten.

- Bei der Bewertung der Waldflächen sind zusätzlich die Kriterien der geographischen Lage und der damit verbundenen Anforderungen an Fahrzeuge, Einsatztaktik und besonders der Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu beachten.
- Die Bewertung der Baufläche ist besonders sorgfältig durchzuführen, da hier einige Besonderheiten des Gefüges der Gemeinde Höchst i. Odw. nicht vernachlässigt werden dürfen.

Diese Besonderheiten sind unter anderem:

- Örtliche Entfernung zwischen den Ortsteilen
- Schulen
- Ärztezentrum / Gemeinschaftspraxen
- Denkmalschutz Gebäude
- Sägewerke / Holzverarbeitende Industrie
- sonstige Gewerbe- und Industriebauten mit erhöhtem Gefahrenpotential, insbesondere Gefahrgutlagerung und -verarbeitung
- Hochhäuser
- Behindertenwerkstatt und Wohnheime
- Beherbergungsbetriebe
- Eisenbahntunnel

- In die Bewertung der Flächen für Verkehr sind zusätzliche Kriterien mit einzubeziehen:
 - Von den Verkehrsflächen entfällt ein großer Anteil auf so genannte klassifizierte Straßen, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
 - In Abhängigkeit von Nutzung und Frequenz auf den Straßenverkehrswesen (besonders Bundes- und Landesstraße) steigen auch die Risiken. Straßenverkehrsunfälle (mit und ohne Personenschäden), Störungen auf den Verkehrswegen sowie Gefahrstoff-Freisetzung aufgrund von Transport-Unfällen erfordern den Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsdienstkräften, um Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachgut abzuwehren.
 - Bei der Risikobetrachtung der Straßenverkehrswege im Ortskern sowie in den reinen Wohngebieten ist aus der Sicht der Feuerwehr festzustellen, dass die
 - o Lage und Ausbauqualität
 - o Verkehrsdichte
 - o Verhaltensweise von Verkehrsteilnehmers (z.B. ruhender Verkehr)
 - o Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
 - o u.a. Einwirkungen
 die einzeln oder als Kombination anzutreffen sind, zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit bzw. Unterbrechung der Einsatzfahrt führen.

Folgerung ist die Erhöhung des Gefahrenpotentials durch Erhöhung des Zeitfaktors „vom Ausrücken bis zur Ankunft an der Einsatzstelle“ innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist.

Durch Falschparker kommt es öfter vor, dass die erforderliche Fahrspurbreite von 3 m sowie die entsprechende Aufstellfläche (Abstützbreite) nicht sichergestellt ist.

- Die Bewertung der Wasserflächen ist nur insofern relevant, dass die Feuerwehr hier nicht nur Hilfe im Sinne der Wasserrettung, sondern auch die Eisrettung leisten können sollte. Dies fordert dann unter anderem eine Betrachtung mit der Frage „mit welchen Gerätschaften hier besonders in den Wintermonaten eine Hilfeleistung möglich ist“.

6.2.4 Märkte, Straßenfest, Veranstaltungen

In zunehmendem Umfang werden in Kerngebieten von Städten und Gemeinden Straßenfeste, Märkte u.ä. Veranstaltungen durchgeführt. Ganze Straßenzüge werden für den öffentlichen Verkehr gesperrt und mit Buden, Verkaufsständen usw. versehen.

Die

- o Durchführungsorte
- o Art der Stände / Buden (mehrheitlich brennbare Bauprodukte)
- o Nachbarschaft zu Gebäuden
- o Verwendung offener Feuerstellen (Vorhaltung von brennbaren Gasen)
- o eingeschränkte Zufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes
- o und weitere Risiken

können in Verbindung mit den großen Menschenansammlungen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen.

Ziel dieser Veranstaltungen ist es im Allgemeinen, Menschen von außerhalb anzulocken, Kerngebiete zu beleben und den Freizeitwert einer Stadt bzw. Gemeinde zu erhöhen.

Die Feuerwehr will und kann einerseits nicht Spielverderber sein, muss aber andererseits den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sichergestellt wissen.

6.3 FwOVO

Die für das Bundesland Hessen geltende „**Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)**“ vom 10. Oktober 2008 (GVBl. I S. 896) bildet die Grundlage dessen, was für die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen (Freiwilligen) Feuerwehren in Hessen anzunehmen ist.

Die letztendlich für die Freiwillige Feuerwehr Höchst i.Odw. in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan später einmal getroffenen Festlegungen müssen sich immer mindestens an diesen Grundforderungen orientieren und auch messen lassen!

Eine Unterschreitung dieser (Mindest-)Forderungen sollte immer unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der möglichen Verletzung der Schutzrechte des Einzelnen und/oder der Verletzung bzw. Vernachlässigung der Schutzpflichten der Kommune als solche ergeben können, erfolgen.

Denn die Erfüllung dieser Festlegungen könnte von jedem Bürger als Mindestmaßnahme der Kommune für die Wahrung und den Schutz seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 1, 2, 28 und 30 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingefordert, ja sogar eingeklagt werden!

Aus den Bestimmungen der FwOVO ergeben sich Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung, die nachfolgend aufgeführt sind:

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundbrandschutz)

I. Grundsatz

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Risikokategorien ausgegangen:

Gefahrenart	Anzahl Risikokategorien
Brand	B 1 – B 4
Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Die Einordnung in die Risikokategorien richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials.

Die Ausrüstung wird in folgende Stufen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG) gegliedert:

Ausrüstungsstufe I Hilfsfrist 10 Minuten	Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der Gemeinde
Ausrüstungsstufe II Hilfsfrist 20 Minuten	Mannschaft und Geräte zur überörtlichen Hilfe

Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.

II. Brand

Risikokategorie B 1

Kennzeichnende Merkmale

- weitgehend offene Bauweise
- im Wesentlichen Wohngebäude
- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- keine nennenswerten Gewerbebetriebe
- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

Risikokategorie B 2

Kennzeichnende Merkmale

- überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung)
- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)
- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe
- einzelne kleinere Gewerbebetriebe / Handwerksbetriebe / Beherbergungsbetriebe
- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung

Risikokategorie B 3

Kennzeichnende Merkmale

- offene und geschlossene Bauweise
- Mischnutzung
- im Wesentlichen Wohngebäude
- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr

Risikokategorie B 4

Kennzeichnende Merkmale

- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten
- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Risikokategorien				
Ausrüstungsstufe	B 1	B 2	B 3	B 4
I	KLF ¹⁾	TSF-W oder LF 10/6	LF 10/6 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrz. ²⁾
II	LF 10/6 StLF 20/25 ³⁾	LF 10/6 StLF 20/25	ELW 1 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	StLF 20/25 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B3/B4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

³⁾ es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

III. Allgemeine Hilfe

1.) Technische Hilfe

Risikokategorie TH 1 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe
---	---

Risikokategorie TH 2 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe
---	---

Risikokategorie TH 3 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
---	---

Risikokategorie TH 4 Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie
---	---

Risikokategorien				
Ausrüstungsstufe	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4
I	KLF ¹⁾	TSF-W ²⁾ oder LF 10/6	HLF 10/6	ELW 1 HLF 20/16
II	HLF 10/6	HLF 20/16	ELW 1 HLF 20/16 mit MZE ³⁾	HLF 20/16 mit MZE ³⁾ GW-L

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsrollen, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

³⁾ MZE= Maschinelle Zugeinrichtung

2.) Atomare, biologische, chemische Stoffe

Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Risikokategorie übernommen.

Risikokategorie ABC 1	
Kennzeichnende Merkmale	<p>A – kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p>B – keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen.</p> <p>C – kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>

Risikokategorie ABC 2	
Kennzeichnende Merkmale	<p>A – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I A eingestuft sind</p> <p>B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind.</p> <p>C – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (keine Chemikalienlager)</p>

Risikokategorie ABC 3	
Kennzeichnende Merkmale	<p>A – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind.</p> <p>B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind.</p> <p>C – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder –lager</p>

Risikokategorien			
Ausrüstungsstufe	ABC 1	ABC 2	ABC 3
I	KLF ¹⁾	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ²⁾	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G (7,5 t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾
II	ELW 1 GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut	ELW 1 HLF 20/16 GW-G (7,5 t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20/16 TLF 20/40

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ vier Chemikalienschutzanzüge, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, Prüfröhrchen-Messeinrichtung und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial

³⁾ nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe II A oder III A gemäß FwDV 500 eingestuft sind

3.) Wassernotfälle

Risikokategorie W 1 Kennzeichnende Merkmale	- keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche
--	---

Risikokategorie W 2 Kennzeichnende Merkmale	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
--	---

Risikokategorie W 3 Kennzeichnende Merkmale	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen
--	--

Risikokategorien			
Ausrüstungsstufe	W 1	W 2	W 3
I	KLF ¹⁾	LF 10/6 RTB oder MZB	LF 10/6 MZB
II	LF 10/6	HLF 20/16	HLF 20/16 mit MZE ²⁾

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ MZE= Maschinelle Zugeinrichtung

6.4 Risikoanalyse der Ortsteile

Unter Bezugnahme auf die Festlegung bzw. Forderungen der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) nach Ausrüstungsstufe I wurde durch den Arbeitskreis BEP gemäß den vorgegebenen Kriterien eine Risikoanalyse für jeden Ortsteil durchgeführt.

Durch diese Risikoanalyse ist es möglich, alle Ortsteile nach den vier verschiedenen Gefährdungsarten unter zu Grunde Legung gleicher Qualitäts- und Beurteilungsmaßstäbe einzuordnen.

- **Brand:**
Einstufung des Ortsteils nach seinem Gefährdungspotential für den Gefahrenbereich „Brandschutz“ in den möglichen Klassen B1 bis B4
- **Technische Hilfe:**
Einstufung des Ortsteils nach seinem Gefährdungspotential für den Gefahrenbereich „Technische Hilfeleistung“ in den möglichen Klassen T1 bis T4
- **Atomare, Biologische oder Chemische Stoffe:**
Einstufung des Ortsteils nach seinem Gefährdungspotential für den Gefahrenbereich „Nukleare, Biologische oder Chemische Stoffe“ in den möglichen Klassen NBC1 bis NBC3
- **Wassernotfälle:**
Einstufung des Ortsteils nach seinem Gefährdungspotential für den Gefahrenbereich „Wasserrettung“ in den möglichen Klassen W1 bis W3

Die Kriterien der Ausrüstungsstufe I finden generell Anwendung.

Die Ausrüstungsstufe II richtet sich nach dem derzeit noch gültigen Gefahrenabwehr- und Alarmplan des Odenwaldkreises (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. Januar 2001)

Weiterführende Einsätze wie z.B. Großschadenslagen in und außerhalb des Odenwaldkreises sowie Einsätze im Bereich des Katastrophenschutzes sind durch einen BEP des Landkreises, siehe § 4 HBKG, zu regeln.

7. Risikoeinstufung	Fahrzeitermittlung	Soll / Ist Vergleich
----------------------------	---------------------------	-----------------------------

Die Risikoeinstufung erfolgte gemäß gesetzlichen Grundlagen unter Zuhilfenahme statistischer Erhebungen. Diese wurden durch den Arbeitskreis BEP und die einzelnen Wehren durchgeführt.

Hierzu fand eine Begehung der Ortsteile sowie der Kerngemeinde mit anschließender Bewertung statt.

Im Folgenden sind die Ergebnisse nach Kerngemeinde bzw. Ortsteilen getrennt dargestellt.

Ebenso ist eine Fahrzeitermittlung dargestellt, aus der ersichtlich ist, ob innerhalb einer 10-Minuten-Frist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden lediglich die maßgeblichen Daten / Zeiten dargestellt, die entsprechenden Grundlagenermittlungen werden separat archiviert.

Der Soll / Ist-Vergleich wurde unter Beachtung der Regelungen der FwOVO, den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften und dem ermittelten Risikopotenzial durchgeführt.

Dieser Vergleich stellt die Abweichungen sowohl im Bereich Personal als auch im Bereich Technik (Fahrzeuge, Ausrüstung und Feuerwehrhäuser) dar.

Risikoeinstufung:

Die Ermittlung erfolgte nicht nach separaten Ortsteilen, sondern teilweise nach derzeit „zu einer Wehr zusammengeschlossenen Ortsteilen“

Annelsbach / Forstel	B 2	TH 1	ABC 1	W 1
Hassenroth	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Höchst	B 4	TH 3	ABC 2	W 2
Hummetroth	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Mümling-Grumbach	B 3	TH 3	ABC 1	W 2
Pfirschnbach	B 2	TH 1	ABC 1	W 1

Fahrzeitenermittlung / Übersichtskarte:

Abfahrtsort	Zielort	Zeit
Fw-Haus Höchst	Dusenbach	3,10
	Am Südhang (über Jahnstraße)	4,10
	Beinegasse (Finkennest)	3,40
	Forstel (über Mlg.-Grumbach)	6,25 (Ortsschild 5,00)
	Pfirschnbach (Rehwiesenstr.)	5,30
	Hassenroth (Darmstädter Straße)	10,10
	Breslauer Straße (über Breubergstr.)	3,16
	Fichtenstraße (Scheich)	3,43
	Wiesenweg (Behindertenwerkstatt)	3,50
	Rondell	4,07
	Annelsbach (Forellenhof)	6,00
	Annelsbach (Ortseingang)	5,15
	Hummetroth	6,30
	Hassenroth (Darmstädter Str.)	9,40
Fw-Haus Mümling-Grumbach	Beinegasse (Finkennest)	2,15
	Forstel	2,55
	Annelsbach (Forellenhof)	5,00
	Hassenroth (Darmstädter Str.)	8,00
	Ortsausgang Hummetroth	5,45
Fw-Haus Hummetroth	Hassenroth (Am Dachsrain)	3,55
	Hassenroth (Am Berg)	3,50
Fw-Haus Hassenroth	Forstel	2,50



Durchschnittliche Ausrückzeit:

Die durchschnittliche Ausrückzeit aller Wehren der Gemeinde Höchst i.Odw. liegt bei 4 Minuten.

Hieraus folgt, dass für die Fahrzeit (einschl. Erkundung) noch maximal 6 Minuten verbleiben, um innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten wirksame Hilfe einleiten zu können.

Dies ist für die Beurteilung der oben genannten reinen Fahrzeiten wesentlich.

Personelle Kapazitäten:

Es ist jedoch bei Weitem nicht ausreichend, wenn ein Fahrzeug innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintrifft, wesentlich ist auch die personelle Besetzung und die entsprechende Ausbildung der anrückenden Wehr.

Die angestrebte minimale Stärke von einer Gruppe (=9 Funktionen) sollte vom Ausbildungsstand mindestens 2 Truppführer, 2 Atemschutzgeräteträger (alternativ Sonderausbildung TH-VU oder Gefahrgut), 1 Maschinist und 1 Gruppenführer enthalten, bei weiteren 3 Funktionen ist die Truppmannausbildung ausreichend.

Weiter ist zwischen Tag (6.00-18.00 Uhr, Tagesalarmsicherheit) und Nacht (18.00-6.00 Uhr, Nachtalarmsicherheit) zu unterscheiden.

Folgende personelle Kapazitäten (entsprechende Ausbildung vorausgesetzt) bestehen derzeit (gemittelt):

	Tag, innerhalb 10 min.	Tag, gesamt innerhalb 15. min.	Nacht, innerh. 10 min.	Nacht, gesamt innerh. 15 min.
Ann./Forstel	0	0	<9	<9
Hassenroth	2	5	>9	<16
Höchst	10	15	>9	>16
Hummetroth	6	8	>9	<16
Mlg.Grumbach	7	8	>9	<16
Pfirschbach	1	2	<9	<16

Eine zusätzliche Ausfallreserve (100%) ist in keiner Wehr verfügbar.

Fahrzeugkapazitäten:

Hier wird aufgeführt, welche Fahrzeuge Ortsteil bezogen für welche Risikokategorie und Risikoeinstufung vorhanden sind und vorhanden sein sollten. Es ist nicht beachtet, ob und ggfs. welche Wehren gemeinsam alarmiert werden, um ein Schadensereignis abuarbeiten.

		Soll	Ist
Annelsbach/Forstel	B 2	TSF-W o. LF 10/6	-
	TH 1	KLF	TSF
	ABC 1	KLF	TSF
	W1	KLF	TSF
Hassenroth	B 2	TSF-W o. LF 10/6	-
	TH 2	TSF-W o. LF 10/6	-
	ABC 1	KLF	TSF
	W1	KLF	TSF
zus. MTF und 2 Mehrzweckanhänger			
Höchst	B 4	ELW 1 u. LF 20/16 u. StLF 20/25 u. Hubrettungs- fahrzeug	ELW 1, LF 16/12, TLF16/25,DLK23/12
	TH 3	HLF 10/6	LF 16/12
	ABC 2	GW-G (7,5t) überörtlich	GW-G 2
	W2	LF 10/6 u. RTB/MZB	LF 16/12, RTB
zus. MTF, KDOW, FLF (läuft aus), RW 1 (soll ggfs. mit TLF16/25 durch ein StLF 20/25 mit Mehrzweckzugeinrichtung ersetzt werden), Ölspuranhänger, P250, Mehrzweckanhänger			
Hummetroth	B 2	TSF-W o. LF 10/6	TSF-W
	TH 2	TSF-W o. LF 10/6	TSF-W
	ABC 1	KLF	TSF-W
	W1	KLF	TSF-W
Zus. MTF und Mehrzweckanhänger			
Mümling-Grumb.	B 3	LF 10/6 u. StLF 20/25 event. Hubrettungsfahrzeug	LF 8/6
	TH 3	HLF 10/6	-
	ABC 1	KLF	LF 8/6
	W2	LF 10/6 u. RTB/MZB	LF 8/6
zus. MTF(ELW), GW-Logistik und Mehrzweckanhänger			
Pfirschnbach	B 2	TSF-W o. LF 10/6	-
	TH 1	KLF	TSF
	ABC 1	KLF	TSF
	W1	KLF	TSF
zus. MTF			

Soll- / Ist-Vergleich:

Ein durchgeführter Soll- / Ist-Vergleich zwischen den erforderlichen Personal- und Materialstärken im Verhältnis zur jeweils festgestellten Risikokategorie und jeweils vorhanden Feuerwehrcapazität hat folgendes ergeben:

Eine Einleitung wirksamer Hilfe innerhalb der 10-minütigen Hilfsfrist mit mindestens Gruppenstärke (9 Mann) ist während der regulären Arbeitszeit nur im Einsatzbereich der Feuerwehr der Kerngemeinde Höchst gesichert.

Alle übrigen Wehren besitzen diese Tagesalarmsicherheit nicht.

Während der Nacht sind mit Ausnahme der Wehren Annelsbach / Forstel und Pfirschbach ausreichende Personalstärken vorhanden.

8. Schutzziefestlegung

8.1 Grundlagen

An dieser Stelle sind durch die politischen Gremien unter Berücksichtigung der Daten der Risikoanalyse die Schutzziele und der Erreichungsgrad festzulegen.

Die Schutzzieldefinition ist sorgfältig durchzuführen unter Berücksichtigung der Feuerwehrorganisationsverordnung und den sich möglicherweise später hieraus ergebenden haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Die nachfolgend angeführte Schutzzieldefinition der AGBF-Bund soll eine Entscheidungshilfe bei der Festlegung der Schutzziele bilden:

Auszug aus den Empfehlungen
der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
für
Qualitätskriterien
für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten
16. September 1998

Vorbemerkung:

Bundesweit wird in den Kommunen das „Neue Steuerungsmodell (NSM)“ eingeführt. Hauptziel des NSM ist die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung, also die Zusammenführung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz. Für definierte Produkte werden Budgets zur Verfügung gestellt; die Produkte sind durch Art, Menge und Qualität definiert. Von der KGSt wurde ein „Produktkatalog Feuerwehr“ erstellt. Darauf basierend hat die AGBF für die Produkte „Brandbekämpfung“ und „Technische Hilfeleistung“ die wesentlichen Qualitätskriterien erarbeitet. Diese sind „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“ für ein standardisiertes Schadensereignis.

Qualitätskriterien:	Hilfsfrist Funktionsstärke Erreichungsgrad
----------------------------	---

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Betrachtungen auf den „Kritischen Wohnungsbrand“ beschränken.

Spezielle Risikoanalyse

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch.

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: | ca. 13 Minuten |
| • Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: | ca. 17 Minuten |
| • Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: | 18 bis 20 Minuten |

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

	Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1	Brandausbruch	
		> Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	
		> Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	
		> Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	
		> Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	
		> Ausrückezeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	
		> Anfahrtzeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	
		> Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	
		> Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

- die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- die Ausrückezeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen der Alarmierung und dem Einleiten wirksamer Hilfe an der Einsatzstelle.

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Meld- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich aus Ausrücke- und Anfahrtszeit mit gesamt 10 Minuten zusammen.

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung) müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:

Minute 0	Brandausbruch
Minute 3,5	Beginn der Notrufabfrage
Minute 5	Alarmierung
Minute 13	Eintreffen von 10 Funktionen an der Einsatzstelle
Minute 18	Eintreffen von weiteren 6 Funktionen, ergibt 16 Funktionen an der Einsatzstelle

8.2 Szenarien in Höchst i. Odw.

8.2.1 Szenario Wohnungsbrand

Ereignis

Der Wohnungsbrand ist ein Ereignis, mit dem in der Kerngemeinde und allen Ortsteilen zu rechnen ist. Während sich früher die Brände mehr im Bereich der Landwirtschaft bzw. schadhafter Feuerstätten ereigneten, so sind es heute mehr die zahlreichen Elektrogeräte in den Privathaushalten.

Eine Brandbekämpfung erfolgt in der Regel durch den sogenannten „Innenangriff“, also mit Atemschutz, da meistens (wie angenommen) die Räumlichkeiten verqualmt sind und auch dort mit Atemgiften zu rechnen ist.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den 70er Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch.

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 13 Minuten
Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 17 Minuten
Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over:	ca. 18 bis 20 Minuten

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist in der Regel nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen am Tage zur Verfügung stehen. Diese können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von mehreren Einheiten (Kerngemeinde und / oder Ortsteile) ist möglich. Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit den zuerst eintreffenden Kräften in der Regel nur die Menschenrettung und die Vornahme eines ersten Rohres zur Brandbekämpfung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „kritischen Wohnungsbrand“ die ersten Kräfte (mindestens 9 Funktionen) innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Dabei gehen unter Leitung einer Führungskraft 2 Funktionen mit Atemschutz zur Menschenrettung und Brandbekämpfung vor. 3 weitere Funktionen unterstützen hierbei bzw. retten Personen aus oberen Geschossen über tragbare Leitern. Als 7. Funktion fungiert der Maschinist (Fahrer). 2 weitere Einsatzfunktionen können dann ebenfalls unter Atemschutz oder als Sicherheitstrupp eingesetzt werden. Nach weiteren fünf Minuten (dieses sind dann bereits 15 Minuten nach der Alarmierung!) müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens alle 16 Funktionen vor Ort sein.

Zu den dann bereits vor Ort befindlichen 9 Einsatzfunktionen sind 6 weitere Funktionen zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Eine weitere Funktion wird für die Koordinierung und Einsatzleitung (Zugführer) benötigt.

Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den einsatztaktischen Erfordernissen.

8.2.2 Szenario Verkehrsunfall

Ereignis

Verkehrsunfälle mit eingeklemmter(n) Person(en) gehören heute bereits zu den Standardeinsätzen von Feuerwehren entlang von stark befahrenen Straßen.

Die immer aufwendigere Fahrzeugtechnik, wie z.B. Seitenaufprallschutz, Airbags und pyrotechnische Gurtstraffer, verlangt immer modernere Rettungsmittel.

Hilfsfrist

Bei einem Verkehrsunfall ist die schnellstmögliche Erstversorgung von verletzten Personen eine zeitkritische Aufgabe. Lebensbedrohliche Blutungen und / oder Schockzustände sowie ein eventueller Brand des Kraftfahrzeuges müssen sofort und ohne Zeitverzug abgearbeitet werden. Hierbei gilt, dass die gesetzliche Hilfsfrist von 10 Minuten zwar verbindlich, aus der Medizin ist jedoch bekannt, dass diese Zeit für eine mögliche Reanimierung (z.B. Herzstillstand) zu lang ist. Mit der dezentralen Verteilung der Hilfskräfte und einer Grundausbildung in Erster Hilfe sowie entsprechender Sanitätsausstattung ist eine Erstmaßnahme möglich.

Die schonende Befreiung von Personen in Zusammenarbeit mit dem Notarzt muss zügig erfolgen, damit der/die Verletzte schnell stabilisiert und abtransportiert werden kann.

Funktionsstärke

Auch der Verkehrsunfall oder die allgemeine Technische Unfallhilfe ist personalintensiv. Für einen Verkehrsunfall mit einem betroffenen Fahrzeug sind mindestens 16 Einsatzfunktionen erforderlich. Für die Erstversorgung einer betroffenen Person sind 2 Einsatzfunktionen erforderlich. Diese übernehmen auch das sogenannte „Glasmanagement“, also das Beseitigen der gefährlichen Glasscheiben und Splitter.

3 weitere Funktionen übernehmen die Absicherung der Unfallstelle und bauen den sogenannten dreifachen Brandschutz (Wasser, Pulver, Schaum) auf. 2 zusätzliche Funktionen sind zur Vornahme des hydraulischen Rettungsgerätes erforderlich. Zusammen mit dem Fahrer (zugleich Maschinist) und dem Fahrzeugführer beträgt die Mindestfunktionsstärke der ersten Einheit somit 9 Einsatzfunktionen.

Weitere 6 Funktionen befreien die betroffene(n) Person(en) mit weiterem hydraulischem Rettungsgerät aus dem Fahrzeug und eine weitere Funktion wird für die Koordinierung, d.h. Einsatzleitung (Zugführer) benötigt.

8.2.3 Szenario Gefahrstoffunfall

Ereignis

In Höchst i. Odw. gibt es keine atomare, biologische bzw. chemische Industrie im klassischen Sinne. Ein mögliches Ereignis ist ein Transportunfall auf der Straße (z.B. B 45) oder entsprechende Szenarien bei der Anlieferung von Gefahrstoffen. Die Rettung betroffener Personen und der Schutz der Umwelt haben dabei Priorität. Weitere Maßnahmen, z.B. Umpumpen von Medien (z.B. Säuren, Laugen) können anschließend durch Fachfirmen ohne Zeitdruck abgearbeitet werden.

Hilfsfrist

Ausgehend vom Transportunfall gilt eine ähnliche Annahme wie beim Verkehrsunfall, d.h., die Menschenrettung steht im Vordergrund. Als Mindestschutz für die eigenen Kräfte vor gefährlichen Stoffen und Gütern werden die abzuarbeitenden Maßnahmen mit Atemschutzgeräten durchgeführt, wobei hier sehr oft akute Brand- und Explosionsgefahr besteht. Ebenfalls – möglichst schnell – muss aber auch die Umwelt geschützt werden, d.h. es müssen Kanaleinläufe abgedichtet werden und austretende gefährliche Stoffe an der weiteren Ausbreitung durch Eindämmen, Aufnehmen oder Abbinden gehindert werden.

Funktionsstärke

Siehe Szenario Verkehrsunfall

Die Abarbeitung des eigentlichen Gefahrstoffesinsatzes erfolgt durch weitere 12 Funktionen mit zusätzlicher besonderer Ausstattung (z.B. Gerätewagen-Gefahrgut; GW-G 2).

2 Funktionen führen Maßnahmen unter Atemschutz und mit Chemikalienschutzanzug durch.

2 weitere stehen als Sicherungstrupp bereit. 2 Funktionen bringen als Zubringertrupp Gerätschaften zur Einsatzstelle, wobei je nach Lage Atemschutz getragen wird. Der Melder steht für weitere Aufgaben wie z.B. Messungen, Informationsbeschaffungen oder Atemschutzüberwachung zur Verfügung. Der Fahrzeugführer leitet den Einsatz seiner Kräfte und der Maschinist versorgt die Einsatzstelle mit Energie, weiteren Gerätschaften und Wasser für die Notdekontamination. Die Besatzung des Gerätewagen-Gefahrgut (3 Funktionen) stellt Geräte bereit und baut eine Notdekontamination auf.

Eine weitere Funktion wird für die Koordinierung und Einsatzleitung (Zugführer) benötigt. Die Gesamtfunktionsstärke beträgt somit mindestens 22 Einsatzfunktionen.

8.3. Festlegungen

8.3.1 Grundschutzziele

In der Kerngemeinde und in jedem Ortsteil innerhalb der Gemeinde Höchst i. Odw. sollen folgende Grundschutzziele erreichbar sein:

1. Eine Menschenrettung beim „kritischen“ Wohnungsbrand über zwei voneinander unabhängige Rettungswege unter Einsatz von Atemschutz soll innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten nach der Alarmierung erfolgen. Hierzu ist ein Löschfahrzeug mit Löschwasserbehälter und eine Funktionsstärke von neun Feuerwehrangehörigen erforderlich.
2. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, Entrauchung des Gebäudes und Eigensicherung der Kräfte vor einem „Flash-Over“ soll innerhalb weiterer 5 Minuten mit einem Löschfahrzeug und der Funktionsstärke von sechs Feuerwehrangehörigen sowie einem Führungsfahrzeug mit einer Funktionsstärke für die Koordinierung und die Einsatzleitung erfolgen.
3. Die Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrs- und sonstigen Unfällen mit der Einleitung erster Maßnahmen wie Erstversorgung, Brandschutz und der Einsatzstellenabsicherung soll mit der Funktionsstärke von neun Feuerwehrangehörigen erfolgen.
4. Die Sicherstellung der technischen Rettung mit z.B. hydraulischem Rettungsgerät (Schneidgerät, Spreizer etc.) sowie des Brandschutzes auf freier Strecke (z.B. Bundesstraße 45) ohne Löschwasserversorgung soll mit einem Löschfahrzeug und einem ausreichenden Löschwasservorrat und der Funktionsstärke von sechs Feuerwehrangehörigen sowie einem Führungsfahrzeug mit einer Funktionsstärke für die Koordinierung und die Einsatzleitung erfolgen.
5. Die gleichzeitige Abarbeitung von zwei Schadensereignissen durch Einsatzüberschneidungen muss möglich sein, wobei vorhandene Personalreserven jedoch auch aus einem anderen Ortsteil kommen können.

8.3.2 Erweiterte Schutzziele

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gefährdungspotenzial erweiterte Schutzziele:

- Gleichzeitige Rettung und Betreuung einer größeren Anzahl von hilfsbedürftigen Personen (z.B. in Kindergärten, Schulen, Heimen oder auch nach Busunfällen)
- Befreiung von eingeklemmten Personen aus Lastkraft- und Schienenfahrzeugen
- Rettung von Personen aus Wassergefahren und Einsatz auf Gewässern
- Beseitigen von Gefahren durch ionisierende Strahlung
- Umfassende Brandbekämpfungsmaßnahmen bei Großbränden
- Wald- und Flächenbrandbekämpfung
- Aufbau von langen Wasserversorgungsstrecken zu abseits gelegenen Objekten, i.d.R. Landwirtschaft
- Unterstützung für Feuerwehren der Nachbarkommunen sowie Werkfeuerwehren im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe und des Katastrophenschutzes

Zur gleichzeitigen Rettung einer größeren Anzahl von hilfebedürftigen Personen sind für diese besonderen Objekte (z.B. Schulen, Altenheim, Tunnelanlage der DB usw.) Alarmpläne zu erstellen und im Einsatzfall sind mehrere Ortsteilfeuerwehren gleichzeitig zu alarmieren.

Innerhalb des Gemeindegebietes sind Sondergeräte für die erweiterte technische Hilfeleistung, z.B. an Gleisanlagen der DB, sowie die Beseitigung von Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter vorzuhalten.

Für die Hilfeleistung in Nachbargemeinden sind seitens der Feuerwehr Höchst i. Odw. Alarmpläne aufzustellen, um den Grundschatz in Höchst i. Odw. trotzdem aufrecht zu erhalten.

Die Regelungen für dieses Schutzziel und weitere über das Gemeindegebiet hinausragende Schutzziele trifft der Bedarfs- und Entwicklungsplan des Odenwaldkreises. Dieser regelt ebenso den Inhalt der Ausrüstungsstufe II.

8.3.3 Produkt Katastrophenschutz

Der Begriff „Katastrophe“ ist in § 24 HBKG verbindlich wie folgt definiert:

„Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.“

Gemäß dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen hat jede Kommune einen Löschzug – teilweise mit Verstärkungstrupp – aufzustellen und im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe und des Katastrophenschutzes bereitzustellen. Näheres zur materiellen und personellen Ausstattung regelt das Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen.

Hinweis:

Im Fahrzeugkonzept der Gemeinde Höchst i.Odw. ist ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS des Bundes für Zwecke des Katastrophenschutzes bereitgestellt. Dieses Fahrzeug sollte dauerhaft beibehalten bzw. Ersatz beschafft werden, um im Katastrophenfall nicht Fahrzeuge der kommunalen Grundausstattung abziehen zu müssen.

8.3.4 Feuerwehrhäuser

Um die Feuerwehrhäuser für die nächsten Jahrzehnte für den Einsatz- und auch Vereinsbetrieb auf- / auszurüsten, muss in den mittelfristig zu erhaltenden Feuerwehrhäusern hierfür Vorsorge getroffen werden. Das heißt in diesen Feuerwehrhäusern müssen die Räumlichkeiten für das männliche und auch weibliche Personal und auch ausreichend Platzkapazitäten in den technischen Bereichen für Fahrzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

Derzeit sind in der Gesamtgemeinde Höchst i.Odw. sechs Feuerwehrhäuser vorhanden. Den weiteren mittelfristigen Bestand dieser Feuerwehrhäuser regelt dieser Plan.

Im Kapitel „7. Vergleich der Soll-Ist-Struktur“ werden eventuelle Defizite aufgezeigt, im Kapitel „9. Maßnahmen“ erfolgen Lösungsvorschläge.

Für den Bau von Feuerwehrhäusern gelten die DIN 14092 mit ihren Unterteilen sowie die Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen.

8.3.5 Zusätzliche Ausstattung

Zusätzlich zu der Normbeladung der Fahrzeuge sind zur Abdeckung möglicher Gefahrenlagen weitere Ausstattungen notwendig. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Erfahrungen zurückliegender Einsätze. Die Vorhaltung dieser Ausstattung ist teilweise dezentral in mehreren Stückzahlen notwendig oder aber zentral an einem Ort vorzuhalten.

- **Brandbekämpfung**

- ⇒ Sprungrettungsgerät zum Retten aus Höhen bzw. bei Suizidversuch
- ⇒ Wärmebildkamera zur Personensuche bei verrauchten Gebäuden/Tunnelanlagen
- ⇒ Überdrucklüfter zum Entrauchen von Gebäuden
- ⇒ Wasserwerfer zur Großbrandbekämpfung
- ⇒ Mehrbereichsschaummittel und Spezialschaummittel AFFF
- ⇒ Faltbehälter und Waldbrandpatschen zur Waldbrandbekämpfung

- **Technische Hilfe**

- ⇒ Absturzsicherungssätze für Arbeiten in Höhen und Tiefen
- ⇒ motorbetriebene Trennschleifer für das Trennen von Stahl, Beton usw.
- ⇒ pneumatische Hebesätze für das Anheben schwerer Lasten
- ⇒ leistungsfähige Lenzpumpen, Tauchpumpen, Wassersauger, Schlamm- und Schlammpumpen für Unwetterlagen und Rohrbrüche
- ⇒ transportbereite Sandsäcke für Hochwasserlagen
- ⇒ Planen, Dachlatten, Bauhölzer für Abstützmaßnahmen, Sturmschäden usw.

- **Chemische und biologische Stoffe**

- ⇒ Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Bindefließstoffe für Straßen und Gewässer
- ⇒ schwimmende Ölsperren
- ⇒ Abdichtungsmaterialien für Kanal- und Straßeneinläufe nach Gefahrgutunfällen
- ⇒ Lüfter zum Niederschlagen von giftigen Gasen und Dämpfen mittels Wassernebel
- ⇒ Auffangbehälter für flüssige und feste Stoffe
- ⇒ Mess- und Schutzausrüstung für die Ersterkundung von Menschenrettung
- ⇒ Probenentnahmeausstattung
- ⇒ Materialien zum Bau von Desinfektionsschleusen. Das Desinfektionsmittel muss im Einsatzfall beschafft werden.

- **Atomare Stoffe**
⇒ Schutzausrüstung für die Ersterkundung und Menschenrettung
- **Wassernotfälle**
⇒ Eisrettungsgerät zur Menschenrettung auf zugefrorenen Gewässern
- **Sonstiges**
⇒ zentral in der Atemschutzwerkstatt ein Kompressor mit Füllleiste zum Füllen von Atemluftflaschen
⇒ zentrale Einrichtungen zur Wartung und Pflege von Schläuchen (Schlauchwerkstatt) und Chemikalienschutzanzügen

8.3.6 Alarmierung und Warnung

Zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist und der notwendigen Personalstärke ist eine gesicherte Alarmierung der Einsatzkräfte erforderlich. Diese erfolgt über Funkalarmempfänger, die die Einsatzkräfte ständig mit sich führen. Bei größeren Schadenslagen erfolgt die Alarmierung weiterer Kräfte über Sirenenanlagen, die auch zur Warnung der Bevölkerung genutzt werden können.

- **Sirenenanlagen (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG)**
Zur Alarmierung der Einsatzkräfte und zur Warnung der Bevölkerung sind eine ausreichende Anzahl von Sirenenanlagen vorzuhalten. Die ehemaligen Luftschutzsirenen des Bundes wurden von der Gemeinde Höchst i. Odw. übernommen und weiterbetrieben.

9. Maßnahmen

9.1 Grundlagen

Der aufgestellte Soll-Ist-Vergleich dient als Grundlage für notwendige Maßnahmen, um den Ist-Zustand dem Soll-Zustand anzunähern. Die Planung der konkreten Maßnahmen wird mittelfristig vorgenommen. Erfahrungsgemäß verändern sich mittelfristig auch die Rahmenbedingungen, wie z.B. Gesetze, Erlasse sowie Verordnungen, die Personalstruktur- und -anzahl wie auch die Fahrzeug- und Gerätetechnik. Die Maßnahmen werden anhand des in der Technik und auch der Organisationslehre gebräuchlichen „TOP-Modells“

- Technik
- Organisation
- Personal

überprüft.

9.2 Technik

Fahrzeuge und Feuerwehrhäuser

Mittelfristig soll die Anzahl der Wehren der Gemeinde Höchst i.Odw. aus personellen, organisatorischen, einsatztechnischen aber auch finanziellen Gesichtspunkten von derzeit sechs auf drei reduziert werden.

Aus diesem Grund können die Themenbereiche „Feuerwehrhäuser“ und „Fahrzeuge“ nicht getrennt betrachtet werden, da insbesondere durch mögliche Umstrukturierungen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Bezüglich der Standorte und damit der Feuerwehrgerätehäuser kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen Standorte Höchst und Mümling-Grumbach beibehalten werden, ggfs. sind hier jeweils bauliche Veränderungen hinsichtlich der künftigen Nutzung vorzunehmen.

Für die Höhenortsteile Hassenroth und Hummetroth soll zur Sicherung des Brandschutzes eine neue Wehr geschaffen werden, die sich aus den derzeitigen eigenständigen Wehren Hassenroth und Hummetroth zusammensetzt. Hinsichtlich des Standortes können derzeit noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden.

Mittelfristig sollen die derzeitigen Feuerwehrhäuser der Wehren Annelsbach / Forstel sowie Pfirschbach in ihrer jetzigen Ausgestaltung nicht erhalten werden.

Da derzeit Feuerwehrfahrzeuge in sechs Gerätehäusern untergebracht sind, und mittelfristig nur drei zur Verfügung stehen, wird es notwendig, den bestehenden Fuhrpark „aufzuteilen“.

Hierbei ist darauf zu achten, welche Fahrzeuge wo einsatztechnisch geeignet sind, welche Fahrzeuge turnusmäßig Ersatz beschafft oder ggfs. gegen andere Fahrzeuge ausgetauscht werden müssen, welche neuen (ggfs. größeren und schlagkräftigeren) Fahrzeuge auf Grund der vergrößerten Einsatzgebiete der dann drei Wehren beschafft werden müssen und welche Klein- oder Altfahrzeuge abgegeben werden können.

Detaillierte Pläne zur Umstrukturierung und Beschaffung von Fahrzeugen werden zu gegebener Zeit erstellt.

Alle Unterhaltungs- und investiven Maßnahmen sollen mit der mittelfristigen Zielsetzung vereinbar sein.

Geräte

Die Ausstattung der Feuerwehr Höchst i. Odw. mit Geräten ist gut, in der Regel modern und den Aufgaben der Feuerwehr angepasst.

Fahrzeuge und Geräteunterhaltung

Die Fahrzeug- und Geräteausstattung muss unterhalten, gewartet und instand gesetzt werden. Hierbei entstehen Kosten für Betriebsstoffe, Fahrzeuginspektionen, Pumpenwartung, Prüfung von Geräten durch Sachkundige aber auch eigenem Personal usw..

Die Fahrzeuge unterliegen den Hauptuntersuchungen, Bremsensonderuntersuchungen, Abgassonderuntersuchungen usw..

Zahlreiche Geräte unterliegen gesetzlichen Prüffristen (z.B. Atemluftflaschen), einige Bauteile müssen in vorgeschriebenen Zeiträumen aus Sicherheitsgründen ausgetauscht werden (z.B. Reifen, Druckminderer an den Atemschutzgeräten, Hydraulikschläuche usw.).

Eine genaue Auflistung aller Geräte und Prüffristen an dieser Stelle sprengt den Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

Die Haushaltsansätze für Fahrzeug- und Geräteunterhaltung sind jährlich zwischen der Feuerwehrleitung und den politisch Verantwortlichen abzustimmen und dem Bedarf anzupassen. Hierbei sind auch Preissteigerungen (z.B. Kraftstoffe, Mehrwertsteuererhöhungen usw. zu berücksichtigen.

9.3 Organisation

Die Alarm- und Ausrückordnung sowie Einsatzpläne der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. sind regelmäßig gemäß den Rahmenbedingungen zu überarbeiten und anzupassen, insbesondere um einen eventuellen Personalmangel auffangen zu können.

Die Ausbildungspläne der Feuerwehr Höchst i. Odw. sind stets dem Gefahrenpotential anzupassen und die Inhalte sollen einsatzorientiert sein. Hierzu sind insbesondere die Einsatzberichte und Statistiken auszuwerten.

9.4 Personal

Die Anzahl des Personals ist regelmäßig hinsichtlich dessen Quantität und Qualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Zusätzlich zu den Lehrgängen und Seminaren, die auf Kreisebene und an der Hessischen Landesfeuerwehrschule besucht werden, ist eine regelmäßige Aus- und Fortbildung der Führungskräfte sicherzustellen. Weiterhin ist die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Fahrern und Maschinisten zum Erwerb der notwendigen Führerscheine sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen. Die ärztliche Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger nach G 26.3 sowie der LKW-Führerscheininhaber nach G 25 ist weiterhin zu überwachen.

Eine Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist anzustreben und zu fördern. Hierzu können regelmäßige Trainingszeiten für sportliche Aktivitäten sowie z.B. Abnahmetermine für das Deutsche Sportabzeichen und das Rettungsschwimmerabzeichen der DLRG abgestimmt werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Mobilisation des vorhandenen Personals sind einzuplanen und kreativ zu gestalten, z.B. durch Durchführung von kameradschaftlichen Veranstaltungen usw..

Die Beteiligung qualifizierter Mitglieder z.B. durch Arbeitsgruppen ist zu fördern. Regelmäßige Dienstbesprechungen auf allen Ebenen sind durchzuführen.

Das Ansehen und die Akzeptanz der Freiwilligen Feuerwehrarbeit sind durch gezielte Image-Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, so dass neue Mitglieder gewonnen werden können. Schwerpunkt soll hier die Verbesserung der Jugendarbeit und die anschließende Übernahme der jungen Menschen in die Einsatzabteilung sein. Hierzu ist die Qualifikation der Jugendwarte zu beachten und ggfs. zu verbessern.

Durch die Gemeinde Höchst i. Odw. sind weitere Bedienstete für die Arbeit in der Feuerwehr zu gewinnen, um insbesondere die Tagesalarmierung zu verbessern.

Aufgrund des allgemeinen Gefährdungspotentials und aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. in analoger Anwendung der Bestimmungen der Biostoffverordnung für Notfall- und Rettungsdienst anheim gestellt, sich gegen Tetanus sowie Hepatitis A und B impfen zu lassen. Tetanus-Impfungen werden im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge durch die Krankenkassen übernommen und sollten eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die Kosten einer Hepatitis A und B Prophylaxe übernimmt die Gemeinde Höchst i. Odw. als Träger der Brandschutzhilfeleistung im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

9.5 Maßnahmenzusammenfassung

Alle diese vorgenannten Maßnahmen ergeben in ihrer Zusammenfassung einen hohen Beitrag für die optimale Sicherstellung des Brandschutzes in der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten ist weiterhin auf Qualität, Wirtschaftlichkeit und Kompatibilität zu achten.

Im organisatorischen Bereich sind Verbesserungen möglich und anzustreben.

Im personellen Bereich besteht ein Defizit zur Sollstärke. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalförderung, Personalumstrukturierung bzw. Umverteilung sind hierfür wichtige Instrumente. Im Bereich der Ausbildung bestehen Defizite bei Leitungsfunktionen. Durch gezielte Lehrgangsplanungen sind diese abzubauen.

Wenige kommunale Aufgabenbereiche sind so wichtig wie der Brandschutz, der als ureigenste Aufgabe der Gemeinde per Gesetz als Verpflichtung auferlegt ist. Bei aller Kostenbetrachtung bleibt jedoch wie bisher auch für die Zukunft eine Frage unbeantwortet:

Wie viel ist ein Menschenleben wert ?

9.6 Berichtswesen:

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßig Kontrollen über den Stand der Maßnahmen notwendig. Ein zusammenfassender Bericht über den Stand der Maßnahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist regelmäßig aufzustellen.

Zur Überwachung der Ausgaben sind wie bisher Haushaltsüberwachungslisten zu führen und regelmäßig zwischen der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehrleitung abzustimmen. Die Auswertung der Listen ist als Grundlage für die Mittelanmeldung des nächsten Haushaltsjahres zu verwenden.

10. Fortschreibung

Auf Grund der vielfältigen, in sehr kurzer Zeit zu erwartenden Veränderungen in der Verkehrs- aber auch allgemeinen Infrastruktur der Gemeinde Höchst i. Odw. wird für den Bedarfs- und Entwicklungsplan eine Frist von 5 Jahren gemäß § 2 Abs. 2 FwOVO für die Fortschreibung festgelegt.

Gründe für eine ggfs. auch außerordentliche Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes können z.B. sein, wenn ein weiterer Bundesstraßenteilabschnitt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Höchst i. Odw. für den Straßenverkehr freigegeben werden soll oder die Neuansiedelung oder wesentliche Veränderungen im Bereich Gewerbe-, Handel-, Industrie- oder Pflegebereich ein neues Gefährdungspotenzial erwachsen lässt.

11. Anhänge

Alle für die Beurteilung des BEP notwendigen Tabellen, Listen, Pläne u.ä. sind in separaten Ordnern abgelegt und archiviert.

Hieraus sind zu ersehen:

- Personalstärke
- Personalstruktur
- Altersstruktur des Personals
- Laufbahnausbildung
- Verfügbarkeit des Personals (Tag, Nacht, Wochenende)
- Einsatzstatistik
- Durchschnittliche personelle Einsatzstärke
- Fahrzeugbestand
- Gerätebestand
- Bestand an baulichen Anlagen (Feuerwehrgerätehäuser)
- Ausrückzeiten
- Ausrückstärken
- Alarmfahrtzeiten
- Risikobestandserfassung

12. Schlusswort

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde Höchst i.Odw. wurde vom „Arbeitskreis Bedarfs- und Entwicklungsplan“ in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebrandinspektor sowie seinem Stellvertreter sowie dem Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Höchst i. Odw. nach bestem Wissen aufgestellt.

Ein Rechtsanspruch gegen die Beteiligten, egal ob in ihrer Gesamtheit oder jede einzelne Person, kann hieraus, egal in welcher Form, nicht abgeleitet werden.

13. Unterschriften

Es zeichnen für die Freiwillige Feuerwehr Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 01. Februar 2011

gez. Bausch

(Dienstsiegel)

Ulrich Bausch, Gemeindebrandinspektor

gez. Hild

Herbert Hild, Stellvertretender Gemeindebrandinspektor

Dem vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde vom Kreisbrandinspektor des Odenwaldkreises mit Stellungnahme vom 14. November 2010 zugestimmt. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Der Plan wurde vom Gemeindevorstand am 12. Januar 2011 und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 31. Januar 2011 beschlossen.

Es zeichnen für die Gemeinde Höchst i. Odw.

Höchst i. Odw., den 01. Februar 2011

gez. Guth

(Dienstsiegel)

Reiner Guth, Bürgermeister

gez. Podzimek

Günther Podzimek, Erster Beigeordneter

Stellungnahme des Kreisbrandinspektors

Der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Gemeinde Höchst zeigt in eindrucksvoller Weise den derzeitigen Stand der Feuerwehren in der Gemeinde und deren Entwicklungsbedarf bezogen auf die derzeitigen Gefahrenpotenziale für die nächsten Jahre auf.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die intensive Datenerfassung im Bereich des Istbestandes und der Verfügbarkeit des Personales.

Veränderungen in den Gefährdungen und erforderliche Anpassungen, sowie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr werden von der Kommune auch in Zukunft einige Anstrengungen vor allem in finanzieller Hinsicht aber auch in Bezug auf das erforderliche Personal erfordern.

Im Einzelnen lassen sich folgende Punkte festhalten:

1. Allgemeines:

Die Einstufung in die Gefährdungsklassen erfolgte entsprechend den in der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO) vorgegebenen Kriterien.

Veränderungen die sich durch diese Planung im Fahrzeugbedarf vor allem in den Ortsteilen ergeben, werden jedoch nach Landesvorgabe (Zuwendungsrichtlinien des Landes Hessen vom 15.06.2009) erst nach Ablauf einer Fahrzeuglaufzeit von 25 Jahren erfolgen können.

Veränderungen in den Gefährdungspotentialen durch Entfall von Gefährdungen oder Gefährdungserhöhungen durch Ansiedlung neuer Industrieanlagen sind zeitnah in den Fortschreibungen dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes (BEP) zu berücksichtigen und in diesen einzuarbeiten.

Da die ländliche Strukturierung der Gemeinde vor allem auch in Bezug auf die Topographie kritische Bereiche in der Löschwasserversorgung vermuten lässt ist in der Fortschreibung dieses Planes die vorhandene Löschwassersituation zu beschreiben. Anhand einer Karte können dann kritische Bereiche konkretisiert und der erforderliche Handlungsbedarf festgelegt werden.

2. Raumbedarf (Gerätehäuser)

Die mittelfristig geplante Umstrukturierung der Feuerwehrstandorte ist unter dem Gesichtspunkt des dann erforderlichen Raumbedarfes zu überprüfen. In der Fortschreibung des Planes sind entsprechende Planungen bzw. Beschreibungen aufzunehmen.

3. Fahrzeugkonzept:

Das dargestellte Fahrzeugkonzept entspricht den derzeitigen Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung. Es ist zweckmäßig auf die zu erwartenden Aufgaben in den nächsten Jahren in der Gemeinde Höchst abgestimmt.

Die Zuweisung Überörtlicher Aufgaben und der sich daraus ergebende Fahrzeugbedarf werden nach Vorlage der BEP aller Kommunen des Odenwaldkreises überprüft.

Festzuhalten für den Standort Höchst bleiben nach derzeitigem Stand die überörtlichen Aufgaben im Bereich Gefahrgut, technische Hilfe und Brandbekämpfung. Diese Aufgabenbereiche sind entsprechend dem Alarmierungsplan des Odenwaldkreises in der Zentralen Leistelle in der Alarmierung hinterlegt. Wesentlicher Bestandteil bleibt die jedoch in erster Linie für die Kommune auf Grund der baulichen Situation bereits erforderliche Drehleiter DLK 23-12.

Weitere sich ergebende Veränderungen sind in einer entsprechenden Fortschreibung dieses BEP einzuarbeiten.

4. Personal:

Die Auswertung des Personals zeigt dass im gesamten Gemeindegebiet noch Handlungsbedarf im Bereich Personalgewinnung zur Sicherung der Tagesalarmsicherheit besteht dem vordringliches Augenmerk gewidmet werden muss.

Entsprechende Konzepte sind zu entwickeln und in der Fortschreibung dieses Planes darzustellen.

Die mittelfristig geplante Veränderung der Standorte der Feuerwehren darf nicht dazu führen, dass dringend benötigtes Personal die Abteilungen verlässt. Denn vor allem in Bezug auf die auch zukünftig immer häufiger zu erwartenden Unwetterlagen ist eine große Personaldecke für die Abarbeitung der Schadenslagen von grundlegender Bedeutung.

5. Ausbildung:

Auch hier zeigt sich, dass gemäß den Vorgaben der FwOVO noch Defizite bestehen. Die Feuerwehrangehörigen sind entsprechend zu motivieren und die Ausbildung an der Landesfeuerweherschule oder im Odenwaldkreis entsprechend den Vorgaben zu vervollständigen und dem vorhandenen Fahrzeug- und Gerätepark sowie den zu erwartenden Gefahrenlagen zu orientieren.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte kann dem Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Höchst zugestimmt werden. Er ist entsprechend der Vorgabe des HBKG und der FwOVO in spätestens fünf Jahren fortzuschreiben. Diese Fortschreibung sollte sich an Veränderungen der Grundlagen für diesen Plan orientieren. Die grundlegende Veränderung von Gefährdungspotenzial oder sonstigen Planungsgrundlagen machen eine zeitnahe Fortschreibung erforderlich.

Diese Stellungnahme ist in den Bedarfs- und Entwicklungsplan in der vorliegenden Form aufzunehmen.

Erbach, den 14.11.2010



Horst Friedrich
Kreisbrandinspektor
des Odenwaldkreises

Fahrzeitenermittlung für die Fortschreibung BEP am Montag, 22. August 2016 ab 17.00 Uhr,

Fahrzeug LF 16/12, Fahrer: Sven Hallstein

Feuerwehrhaus Höchst ->2m 50s ->Dusenbach Biogasanlage

Feuerwehrhaus Höchst ->3m 45s ->über Jahnstraße zu „Am Südhang“

Feuerwehrhaus Höchst ->1m 30s -> Kreisel B45 Süd ->1m 15s -> Mümling-Grumbach Kreuzung -> 1m 05s = ges. Zeit 3m 50s ->
Beinegasse, Finkennest

Feuerwehrhaus Höchst -> 2m 45s -> Mümling-Grumbach Kreuzung -> 3m 30s (bei geschlossener Bahnschranke + 2 bis 3m) ->
Forstel Ortseingang -> 0m 50s = ges. Zeit 7m 05s ->Forstel Ortsausgang

Feuerwehrhaus Höchst -> 1m 15s ->Montmelianer Platz -> 1m 20s -> Kreisel B45 Mitte -> 4m 00s = ges. Zeit 6m 35s->
Pfirschbach Ortsausgang Rehwiesenstraße

Feuerwehrhaus Höchst -> 1m 15s -> Montmelianer Platz -> 2m 40s =ges. Zeit 3m 55s -> Breslauer Straße über Breubergstraße

Feuerwehrhaus Höchst -> 1m 30s -> Kreisel B45 Süd -> 1m 00s -> Kreisel B45 Mitte -> 0m 50s -> Hetschbach Ortseingang
-> 2m 0s =ges. Zeit 5m 20s -> Fichtenstraße Ortsausgang

Feuerwehrhaus Höchst -> 1m 15s -> Montmelianer Platz -> 3m 0s =ges. Zeit 4m15s -> Hetschbach Rondellhalle

Feuerwehrhaus Höchst -> 1m 15s -> Montmelianer Platz -> 1m 20s -> Kreisel B45 Mitte -> 2m 10s -> L3106 Abzweig
Annelsbach -> 1m 05s -> Annelsbach Ortseingang -> 0m 25s =ges. Zeit 6m15s -> Annelsbach „Dornröschen“

Feuerwehrhaus Höchst -> 4m 45s -> L3106 Abzweig Annelsbach über Montmelianer Platz -> 0m 50s -> L3106 Abzweig Forstel
-> 1m 20s -> Hummetroth Ortseingang -> 1m 05s -> Hummetroth Ortsausgang(Zufahrt Kofler) -> 0m 55s -> Hassenroth
Ortseingang -> 1m 20s ges. Zeit 10m 15s -> Hassenroth Buswendeplatz Weiherstraße

Jahresstatistik 2018
01.01.2018 - 31.12.2018

	Gesamtzahl	Prozente	Gesamt-Einsatzstunden
Gesamtsumme	273	100	508
Brand	49		137
Hauptbericht	20		32
NB eigene Kommune	17	17,95	26
NB fremdeKommune	12		79
Hilfeleistung	207		359
Hauptbericht	159		255
NB eigene Kommune	33	75,82	73
NB fremdeKommune	15		31
Fehlalarm	17		12
Hauptbericht	9		7
NB eigene Kommune	8	6,23	5
NB fremdeKommune			
Dienstleistung			
	Gesamtzahl		Gesamtstunden
Brandsicherheitsdienst	18		125
Brandschutzerziehung	4		19
Brandschutzaufklärung			
	Gesamtzahl	gelöschtes Feuer	Kleinbrand A
Brand	49	18	8
Hauptbericht	20	10	2
NB eigene Kommune	17	8	3
NB fremdeKommune	12		3
	Gesamtzahl	Amtshilfe	Beseitigung von Verkehrshindernissen
Hilfeleistung	207	5	9
Hauptbericht	159	2	6
NB eigene Kommune	33	3	3
NB fremdeKommune	15		
		Hochwassereinsatz	Olspur/Auslaufen von Betriebsstoffen
Hilfeleistung		6	19
Hauptbericht		5	15
NB eigene Kommune		1	4
NB fremdeKommune			

Hilfeleistung

Hauptbericht

NB eigene Kommune

NB fremdeKommune

Hilfeleistung

Hauptbericht

NB eigene Kommune

NB fremdeKommune

Fehlalarm

Hauptbericht

NB eigene Kommune

NB fremdeKommune

Brandschutzerziehung**Brandschutzaufklärung**

	Unfall mit Luftfahrzeug	Unterstützung Rettungsdienst
		3
		1
		2
	sonstige Hilfeleistung	sonstiger Wassereinsatz
	36	1
	29	1
	3	
	4	
Gesamtzahl	Brandmeldeanlage	Blinder Alarm
17	8	3
9	4	2
8	4	1
Gesamtzahl	Grundschule	integrative Einrichtung
Gesamtzahl	Allgemeine Öffentlichkeit	Behörde
	Verein / Organisation	Zivilschutzaufklärung

Prozente	Gesamt-Personalstunden	Prozente	Gesamt-Personalstunden nicht vor Ort	Prozente
100	2508	100	480	100
	834		230	
26,97	246	33,25	59	47,92
	121		17	
	467		154	
	1597		239	
70,67	1244	63,68	156	49,79
	245		51	
	108		32	
	77		11	
2,36	48	3,07	11	2,29
	29			



Gesamt-Personalstunden



302



90



Kleinbrand B	Mittelbrand	Großbrand
8	8	7
5	3	
3	3	
	2	7

Einsatz auf Eis	Einsatz auf Gewässern	Einsatz Löschzug RTW	Gefahrguteinsatz
			2
			1
			1

Sturmeinsatz	Tauchereinsatz	Tiere/Insekten	Tür öffnen
21		49	5
11		46	5
1		3	
9			

Unwettereinsatz	Verkehrsunfall	Voraus-Helfer	sonstiger Einsatz zur Menschenrettung
14	25	9	3
10	16	9	2
4	9		1

Böswilliger Alarm	Fehlfahrt/in Bereitstellung
2	4
1	2
1	2

Kindergarten, -hort, -krippe	Sonstiges	weiterführende Schule
4		

Firma / Betrieb / Arbeitnehmer	Menschen mit Behinderung	Senioren, -heim, -einrichtung	Sonstiges
---------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------	------------------

2013

Strukturdaten

Kindergruppen	1
Jugendfeuerwehren	4
Freiwillige Feuerwehren	5
Ehren- und Altersabteilungen	5
Berufsfeuerwehren	
Werkfeuerwehren	
Musiktreibende Züge	1
Feuerwehrhäuser	6
Feuerwachen (ständig besetzt)	

Mitglieder**Kindergruppe** 24

davon männlich 12

davon weiblich 12

Neueintritte in die Kindergruppe 14

davon männlich

davon weiblich

Austritte aus der Kindergruppe 1

davon männlich

davon weiblich

Jugendfeuerwehr 54

davon männlich 41

davon weiblich 13

Übertritte von der Kindergruppe in die Jugendfeuerwehr 5

davon männlich

davon weiblich

Neueintritte in die Jugendfeuerwehr 9

davon männlich

davon weiblich

Austritte aus der Jugendfeuerwehr 11

davon männlich

davon weiblich

Einsatzabteilung FF 183

davon männlich 156

davon weiblich 27

Übertritte von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung FF 3

davon männlich

davon weiblich

Neueintritte in die Einsatzabteilung FF 8

davon männlich

davon weiblich

Austritte aus der Einsatzabteilung FF 16

davon männlich

davon weiblich

Einsatzabteilung HA

davon männlich

davon weiblich	
Ehren- u. Altersabt.	58
davon männlich	58
davon weiblich	
Übertritte von der Einsatzabteilung FF in die Ehren- u. Altersabt.	2
davon männlich	
davon weiblich	
Neueintritte in die Ehren- u. Altersabt.	
davon männlich	
davon weiblich	
Austritte aus der Ehren- u. Altersabt.	3
davon männlich	
davon weiblich	
Berufsfeuerwehr	
davon männlich	
davon weiblich	
Werkfeuerwehr HA	
davon männlich	
davon weiblich	
Werkfeuerwehr NA	
davon männlich	
davon weiblich	
Musikabteilung	26
davon männlich	17
davon weiblich	9
Verletzte Mitglieder	
verletzte/verunglückte Aktive	
tödlich verunglückte Aktive	
Personenschäden	
Brandeinsätze	
Personen gerettet	2
Personen verletzt	
Personen tot	
Hilfeleistungseinsätze	
Personen gerettet	11
Personen verletzt	2
Personen tot	4
Einsätze (Hauptbericht)	
Gesamteinsätze	174
Gesamteinsatzstunden	261
Durchschnittliche Einsatzstunden	1,50
Gesamtpersonalstunden	1323
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort	157
Brand	
gelöschtes Feuer	9
Kleinbrand A	3
Kleinbrand B	4
Mittelbrand	
Großbrand	
Gesamtzahl	16

davon Montag-Freitag am Tag	2
davon Montag-Freitag in der Nacht	8
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag	3
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht	3
Gesamteinsatzstunden	17
Durchschnittliche Einsatzstunden	1,06
Gesamtpersonalstunden	225
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort	32

Hilfeleistung

Amtshilfe	13
Beseitigung von Verkehrshindernissen	
Einsatz auf Eis	
Einsatz auf Gewässern	
Einsatz Löschzug RTW	
Gefahrguteinsatz	1
Hochwassereinsatz	8
Ölspur/Auslaufen von Betriebsstoffen	8
Sturmeinsatz	4
Tauchereinsatz	
Tiere/Insekten	19
Tür öffnen	4
Unfall mit Luftfahrzeug	
Unterstützung Rettungsdienst	2
Unwettereinsatz	24
Verkehrsunfall	7
Voraus-Helfer	28
sonstiger Einsatz zur Menschenrettung	2
sonstige Hilfeleistung	28
sonstiger Wassereinsatz	
Gesamtzahl	148
davon Montag-Freitag am Tag	61
davon Montag-Freitag in der Nacht	36
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag	35
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht	16
Gesamteinsatzstunden	238
Durchschnittliche Einsatzstunden	1,61
Gesamtpersonalstunden	1031
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort	118

Fehlalarm

Brandmeldeanlage	2
Blinder Alarm	2
Böswilliger Alarm	2
Fehlfahrt/in Bereitstellung	4
Gesamtzahl	10
davon Montag-Freitag am Tag	2
davon Montag-Freitag in der Nacht	3
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag	3
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht	3
Gesamteinsatzstunden	6
Durchschnittliche Einsatzstunden	0,60

Gesamtpersonalstunden	67
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort	8
Dienstleistung	
Gesamtzahl	
davon Montag-Freitag am Tag	
davon Montag-Freitag in der Nacht	
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag	
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht	
Gesamteinsatzstunden	
Durchschnittliche Einsatzstunden	
Gesamtpersonalstunden	
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort	
Rettungsdienst (Feuerwehr ist Leistungserbringer)	
Krankentransport	
Krankentransport Fehleinsätze	
Notfalleinsätze - RTW	
Notfalleinsätze - RTW Fehleinsätze	
Notarztsysteme (NAW, NEF, ITW)	
Notarztsysteme Fehleinsätze	
Sonstige	
Brandsicherheitsdienst	15
Gesamtstunden	92
Durchschnittliche Stunden	6,13
Gesamtpersonalstunden	271
Brandschutzerziehung	5
Grundschule	
integrative Einrichtung	
Kindergarten, -hort, -krippe	5
Sonstiges	
weiterführende Schule	
Gesamtstunden	36
Durchschnittliche Stunden	7,20
Gesamtpersonalstunden	125
Anzahl Teilnehmer/innen	152
Brandschutzaufklärung	
Allgemeine Öffentlichkeit	
Behörde	
Firma / Betrieb / Arbeitnehmer	
Menschen mit Behinderung	
Senioren, -heim, -einrichtung	
Sonstiges	
Verein / Organisation	
Zivilschutzaufklärung	
Gesamtstunden	
Durchschnittliche Stunden	
Gesamtpersonalstunden	
Anzahl Teilnehmer/innen	
Einsätze (NB eigene Kommune)	
Brand	
gelöschtes Feuer	

Kleinbrand A
Kleinbrand B
Mittelbrand
Großbrand
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Hilfeleistung

Amtshilfe
Beseitigung von Verkehrshindernissen
Einsatz auf Eis
Einsatz auf Gewässern
Einsatz Löschzug RTW
Gefahrguteinsatz
Hochwassereinsatz
Ölspur/Auslaufen von Betriebsstoffen
Sturmeinsatz
Tauchereinsatz
Tiere/Insekten
Tür öffnen
Unfall mit Luftfahrzeug
Unterstützung Rettungsdienst
Unwettereinsatz
Verkehrsunfall
Voraus-Helfer
sonstiger Einsatz zur Menschenrettung
sonstige Hilfeleistung
sonstiger Wassereinsatz
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fehlalarm

Brandmeldeanlage
Blinder Alarm
Böswilliger Alarm
Fehlfahrt/in Bereitstellung
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag

davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Einsätze (NB fremde Kommune)

Brand

gelöschtes Feuer
Kleinbrand A
Kleinbrand B
Mittelbrand
Großbrand
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Hilfeleistung

Amtshilfe
Beseitigung von Verkehrshindernissen
Einsatz auf Eis
Einsatz auf Gewässern
Einsatz Löschzug RTW
Gefahrguteinsatz
Hochwassereinsatz
Ölspur/Auslaufen von Betriebsstoffen
Sturmeinsatz
Tauchereinsatz
Tiere/Insekten
Tür öffnen
Unfall mit Luftfahrzeug
Unterstützung Rettungsdienst
Unwettereinsatz
Verkehrsunfall
Voraus-Helfer
sonstiger Einsatz zur Menschenrettung
sonstige Hilfeleistung
sonstiger Wassereinsatz
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden

Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fehlalarm

Brandmeldeanlage
Blinder Alarm
Böswilliger Alarm
Fehlfahrt/in Bereitstellung
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fahrzeuge

Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge

Kommandowagen	1
Einsatzleitwagen (ELW 1)	2
Einsatzleitwagen (ELW 2)	
Gerätewagen-luk (*)	
Motorrad	
Personenkraftwagen	
Mannschaftstransportfahrzeug	5
Betreuungs-Kombi	

Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge

Vorauslöschfahrzeug	
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000) (*)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) (*)	1
Hilfeleistungstanklöschfahrzeug	
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) (*)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40) (*)	
Flugfeldlöschfahrzeug	
Trockentanklöschfahrzeug	
Sonderlöschmittelfahrzeug	
sonstiges Tanklöschfahrzeug	
sonstiges Großtanklöschfahrzeug	

Hubrettungsfahrzeuge

Drehleiter (DLK 23-12) (*)	1
Drehleiter (DLK 18-12) (*)	
Drehleiter (DLK 12-9) (*)	
Drehleiter (DL 23-12) (*)	
Drehleiter (DL 18-12) (*)	
Drehleiter (DL 12-9) (*)	
Drehleiter (DL 16-4)	
Hubarbeitsbühne	
Gelenkmast	
Teleskopmast	

sonstige Drehleiter

Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug mit Zusatzbel. GG (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 8)

Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)

1

Staffellöschfahrzeug (MLF) (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 10) (*)

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 16)

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 16) (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)

Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)

1

Löschgruppenfahrzeug KatS Bund

Löschgruppenfahrzeug (LF 20) (*)

1

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) (*)

Tragkraftspritzenfahrzeug

3

Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser

1

sonstiges Löschfahrzeug (*)

Rüst- und Gerätewagen

Vorausrüstwagen (*)

Rüstwagen

Rüstwagen (RW 1)

1

Rüstwagen(RW 2 und RW 3)

Feuerwehrran

Gerätewagen-Atemschutz

Gerätewagen-Gefahrgut (*)

1

Gerätewagen-Taucher

Gerätewagen-Wasserrettung

sonstige Gerätewagen

sonstige Rüstwagen

Schlauch-, Logistik und Wechselladerfahrzeuge

Lastkraftwagen (*)

Schlauchwagen (SW 1000)

Schlauchwagen (SW 2000) (*)

Gerätewagen-Nachschub

Gerätewagen-Logistik (GW-L 1) (*)

1

Gerätewagen-Logistik (GW-L 2) (*)

Wechselladerfahrzeug (*)

Gerätewagen-Licht

1

Sonstige Fahrzeuge

Gerätewagen-Mess

Gerätewagen-Strahlenspürtrupp

ABC-Erkundungs-Kraftwagen

Gerätewagen-Dekon Personen

Gerätewagen-Dekon Verletzter

Gerätewagen-Betreuung

Gerätewagen-Technik

Löschboot

Hilfeleistungslöschboot

Rettungsboot (RTB 1)

Rettungsboot (RTB 2)

Mehrzweckboot

sonstiges Fahrzeug

Notfallrettung/Notarztsysteme

Rettungshubschrauber

Intensivtransporthubschrauber

Zivilschutzhubschrauber

Notarztwagen

Notarzt-Einsatzfahrzeug

Rettungswagen

Intensivtransportwagen

Großraumrettungswagen

sonstiges arztbesetztes Rettungsmittel

sonstige Rettungsmittel

Krankentransport/Behandlungsplatz

Krankentransportwagen (DIN 1789 A) (*)

Krankentransportwagen (DIN 1789 B)

Krankentransportwagen (KTW 4)

Großraumkrankentransportwagen

Infektions-Krankentransportwagen

Gerätewagen-Sanität

Gerätewagen-Behandlungsplatz

Arzttruppwagen

sonstige Krankentransportmittel

Abrollbehälter und Anhänger

Abrollbehälter-Atemschutz (*)

Abrollbehälter-Boot

Abrollbehälter-Dekon

Abrollbehälter-Gefahrgut

Abrollbehälter-Hochwasser

Abrollbehälter-Logistik

Abrollbehälter-MANV

Abrollbehälter-Mulde

Abrollbehälter-Rüst

Abrollbehälter-Schlauch

Abrollbehälter-Versorgung

Abrollbehälter-Sonstige (*)

Feuerwehranhänger (*)

Feuerwehranhänger-Licht

Feldküchenanhänger

Tragkraftspritzen-Anhänger (*)

7

Fernmeldeanlagen

Funkgerät-Ortsfest

4

Funkgerät-Fahrzeug

23

Funkgerät-Hand

50

Funkmeldeempfänger

156

Empfangsfunkanlagen für Sirenen

Digitalfunkgeräte

FRT

MRT

3

HRT
APRT
RCRT (Sirene)
RCRT (Fernwirk)

2014	2015	2016	2017	2018
1	1	1	1	1
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
5	5	5	5	5
1	1	1	1	1
6	6	6	6	6

35	30	23	22	18
21	18	17	15	9
14	12	6	7	9
15	7	4	10	4
12	4	4	6	1
3	3		4	3
1	4	6	5	5
	3	3	5	5
1	1	3		
51	46	45	51	53
41	33	33	32	33
10	13	12	19	20
4	3	6	6	5
3		4	3	3
1	3	2	3	2
8	6	11	13	4
6	3	7	7	2
2	3	4	6	2
8	10	15	10	7
5	6	7	8	4
3	4	8	2	3
174	178	181	158	157
150	156	157	139	135
24	22	24	19	22
3	4	6	3	1
3	4	5	3	1
		1		
1	10	9	6	10
	10	6	6	6
1		3		4
6	5	13	26	7
4	4	10	21	6
2	1	3	5	1

60 59 59 62 65

60 59 59 62 65

3 2 1 5 7

3 2 1 5 7

1 3 1 2 3

1 3 1 2 3

1

1

26 23 23 22 22

17 15 16 15 15

9 8 7 7 7

3 2

2 1 1

3

15 14 2 3 9

8 9 9 9 28

1 1 1 1 1

137 211 132 138 188

2285 559 217 240 294

16,68 2,65 1,64 1,74 1,56

1079 1933 1355 1497 1540

143 748 271 292 227

5 6 9 12 10

3 3 2 6 2

4 5 8 14 5

3 2 3 1 3

2 1 1 1 1

17 16 22 34 20

4	7	9	7	8
6	4	4	7	6
3	2	5	8	2
4	3	4	12	4
27	19	31	71	32
1,59	1,19	1,41	2,09	1,60
328	207	341	615	247
34	51	41	74	59

7	8	2	1	2
	7	5	3	6

	1	1	1	1
				5
3	23	12	14	15
1	7		12	11
18	48	14	20	46
3	6	1	2	5
6	7	4	2	1
16	6	23	3	10
8	7	7	7	16
27	13	7	6	9
4	2	3		2
13	47	21	21	29
2	4	1	2	1
108	186	101	94	159
42	81	65	52	60
19	62	14	19	46
25	33	13	20	31
22	10	9	3	22
2252	534	181	159	255
20,85	2,87	1,79	1,69	1,60
717	1695	985	821	1245
99	680	222	184	157

7	4	6	1	4
2	3	2	8	2
			1	1
3	2	1		2
12	9	9	10	9
4	4	4	3	1
3	1	2	4	2
4	1	1	2	1
1	3	2	1	5
6	6	5	11	7
0,50	0,67	0,56	1,10	0,78

34	32	29	60	49
10	17	8	34	11



23	16	15	18	18
132	100	90	110	126
5,74	6,25	6,00	6,11	7,00
403	287	251	270	303
5	4	6	1	4
		4	1	
5	4	2		4
38	20	13	11	20
7,60	5,00	2,17	11,00	5,00
93	32	51	63	90
56	33	57	55	33
1		1		
		1		
1				
4		2		
4,00		2,00		
4		2		
19		13		



3	8	8	11	8
---	---	---	----	---

3	2	2	3	3
4	7	4	6	3
5	3	4	6	3
5			2	
20	20	18	28	17
7	14	11	16	7
2	3	2	3	4
3	1	2	5	1
8	2	3	4	5
46	28	35	92	27
2,30	1,40	1,94	3,29	1,59
263	69	213	516	122
14	11	51	122	18

2	2	1	1	3
	3	3	1	3

			3	1
		1		1
	1	4	4	4
2	5		2	1

1	3	1		3
1	1			

1	1		1	
6	9	11		4
6	4	4	3	9

1	1	2		1
3	4	3	8	3
1	2			
24	36	30	23	33
6	8	19	14	12
3	19	5	3	7
7	5	6	6	11
8	4			3
40	62	53	67	74
1,67	1,72	1,77	2,91	2,24
166	200	191	199	245
23	83	25	51	52

7	4	6	1	4
	1	2	6	1
			1	1
1		1		2
8	5	9	8	8
2	1	4	4	

2	2	2	2	2
3		1	2	1
1	2	2		5
5	4	5	5	6
0,63	0,80	0,56	0,63	0,75
17	6	18	25	29
3			9	1



	2	1		
	4	4		3
1	1		1	
1	2	2		2
				7
2	9	7	1	12
	3	1	1	6
1	3	2		3
	2	4		3
1	1			
5	18	13	3	79
2,50	2,00	1,86	3,00	6,58
62	148	73	34	467
12	36	12	11	154



1

1

2

9

2

1

1

2

2

1

1

1

1

2

4

5

7

1

3

15

2

2

5

3

3

1

5

1

1

1

1

1

1

4

8

13

5

31

1,60	1,86		1,67	2,07
57	35	3	30	109
25	1		12	33



	1			
			2	
	1		2	
			2	
	1			
	1		3	
	1,00		1,50	
	4		15	
			12	



1	1	1	1	1
1	1	1	1	1

5	5	5	5	5
---	---	---	---	---



1	1	1	1	1
---	---	---	---	---



1	1	1	1	1
---	---	---	---	---



1	1	1	1	1
				1

1	1	1	1	1
1	1	1	1	1
2	2	2	1	
2	2	2	3	3



1	1	1	1	1
1	1	1	1	1



		1	1	1
1	1	1	1	1
1	1	1	1	1



1 1 1 1



7 7 7 6 6



3	3	3	3	3
18	18	17	17	17
40	40	40	40	40
155	155	155	153	154



2	2	2	2	2
23	23	24	24	24

61

62

64

64

64

20

20

20

Haupt-Zweitorganisation

Haupt-/Zweitorganisation

Name, Vorname	Geboren	Hauptorganisation	Zweitorganisation
Croissant, Sven	26.08.1996	Neustadt	Höchst
Dollerschell, Raoul	03.05.1993	Höchst-West	Sandbach
Gebhardt, Christopher	25.05.1994	Mümling-Grumbach	Michelstadt
Gebhardt, Jürgen	26.07.1967	Mümling-Grumbach	Bad König
Göckel, Gerrit	25.09.1990	Annelsbach-Forstel	Bad König
Hild, Nico	08.03.1991	Höchst	Grasellenbach
Karl, Kay Birte	25.09.1991	Höchst-West	Pfirschnbach
Keller, Timo	01.01.1989	Höchst	Sandbach
Langnickel, Marcel	13.11.1995	Mümling-Grumbach	Annelsbach-Forstel
Langnickel, Tim	13.11.1995	Mümling-Grumbach	Annelsbach-Forstel
Reubold, Tom	29.07.2001	Dorf-Erbach	Mümling-Grumbach
Rohde, Janosch	17.03.1995	Annelsbach-Forstel	Mümling-Grumbach
Rückriegel, Gaby	09.07.1983	Höchst-West	Wallbach
Schlander, Markus	10.05.1979	Höchst-West	Höchst
Schneeberger, Jörg	03.05.1967	Höchst	Höchst-West
Schnellbacher, Michelle	14.10.1996	Höchst	Erbach
Schüler, Nadja	13.08.1988	Höchst-West	Birkert
Volk, Daniel	07.06.1990	Pfirschnbach	Höchst-West
Weiß, Timo	11.08.1981	Kinzigtal	Höchst-West
Zucker, Reinhard	01.09.1962	Höchst-West	Höchst
Zulauf, Stefan	01.06.1975	Höchst-West	Mümling-Grumbach

Doppelte Abt.-Zugehörigkeiten

Doppelte Abt.-Zugehörigkeiten

Kindergruppe - Jugendfeuerwehr

Jugendfeuerwehr - Einsatzabteilung FF

Einsatzabteilung FF - Ehren- u. Altersabt.

Personalnummer **Name**

Vorname

Strukturdaten

Kindergruppen
Jugendfeuerwehren
Freiwillige Feuerwehren
Ehren- und Altersabteilungen
Berufsfeuerwehren
Werkfeuerwehren
Musiktreibende Züge
Feuerwehrhäuser
Feuerwachen (ständig besetzt)

Mitglieder

Kindergruppe

davon männlich
davon weiblich

Neueintritte in die Kindergruppe

davon männlich
davon weiblich

Austritte aus der Kindergruppe

davon männlich
davon weiblich

Jugendfeuerwehr

davon männlich
davon weiblich

Übertritte von der Kindergruppe in die Jugendfeuerwehr

davon männlich
davon weiblich

Neueintritte in die Jugendfeuerwehr

davon männlich
davon weiblich

Austritte aus der Jugendfeuerwehr

davon männlich
davon weiblich

Einsatzabteilung FF

davon männlich
davon weiblich

Übertritte von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung FF

davon männlich
davon weiblich

Neueintritte in die Einsatzabteilung FF

davon männlich
davon weiblich

Austritte aus der Einsatzabteilung FF

davon männlich
davon weiblich

Einsatzabteilung FF HA

davon männlich

davon weiblich

Ehren- und Altersabteilung

davon männlich

davon weiblich

Übertritte von der Einsatzabteilung FF in die Ehren- und Altersabteilung

davon männlich

davon weiblich

Neueintritte in die Ehren- und Altersabteilung

davon männlich

davon weiblich

Austritte aus der Ehren- und Altersabteilung

davon männlich

davon weiblich

Berufsfeuerwehr

davon männlich

davon weiblich

Werkfeuerwehr HA

davon männlich

davon weiblich

Werkfeuerwehr NA

davon männlich

davon weiblich

Musikabteilung

davon männlich

davon weiblich

Verletzte Mitglieder

verletzte/verunglückte Aktive

tödlich verunglückte Aktive

Personenschäden

Brandeinsätze

Personen gerettet

Personen verletzt

Personen tot

Hilfeleistungseinsätze

Personen gerettet

Personen verletzt

Personen tot

Einsätze (Hauptbericht)

Gesamteinsätze

Gesamteinsatzstunden

Durchschnittliche Einsatzstunden

Gesamtpersonalstunden

Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Brand

gelöschtes Feuer

Kleinbrand A

Kleinbrand B

Mittelbrand

Großbrand

Gesamtzahl

davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Hilfeleistung

Amtshilfe
Beseitigung von Verkehrshindernissen
Einsatz auf Eis
Einsatz auf Gewässern
Einsatz Löschzug RTW
Gefahrguteinsatz
Hochwassereinsatz
Ölspur/Auslaufen von Betriebsstoffen
Sturmeinsatz
Tauchereinsatz
Tiere/Insekten
Tür öffnen
Unfall mit Luftfahrzeug
Unterstützung Rettungsdienst
Unwettereinsatz
Verkehrsunfall
Voraus-Helfer
sonstiger Einsatz zur Menschenrettung
sonstige Hilfeleistung
sonstiger Wassereinsatz
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fehlalarm

Brandmeldeanlage
Blinder Alarm
Böswilliger Alarm
Fehlfahrt/in Bereitstellung
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden

Gesamtpersonalstunden

Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Dienstleistung

Gesamtzahl

davon Montag-Freitag am Tag

davon Montag-Freitag in der Nacht

davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag

davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht

Gesamteinsatzstunden

Durchschnittliche Einsatzstunden

Gesamtpersonalstunden

Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Rettungsdienst (Feuerwehr ist Leistungserbringer)

Krankentransport

Krankentransport Fehleinsätze

Notfalleinsätze - RTW

Notfalleinsätze - RTW Fehleinsätze

Notarztsysteme (NAW, NEF, ITW)

Notarztsysteme Fehleinsätze

Sonstige

Brandsicherheitsdienst

Gesamtstunden

Durchschnittliche Stunden

Gesamtpersonalstunden

Brandschutzerziehung

Grundschule

integrative Einrichtung

Kindergarten, -hort, -krippe

Sonstiges

weiterführende Schule

Gesamtstunden

Durchschnittliche Stunden

Gesamtpersonalstunden

Anzahl Teilnehmer/innen

Brandschutzaufklärung

Allgemeine Öffentlichkeit

Behörde

Firma / Betrieb / Arbeitnehmer

Menschen mit Behinderung

Senioren, -heim, -einrichtung

Sonstiges

Verein / Organisation

Zivilschutzaufklärung

Gesamtstunden

Durchschnittliche Stunden

Gesamtpersonalstunden

Anzahl Teilnehmer/innen

Einsätze (NB eigene Kommune)

Brand

gelöschtes Feuer

Kleinbrand A
Kleinbrand B
Mittelbrand
Großbrand
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Hilfeleistung

Amtshilfe
Beseitigung von Verkehrshindernissen
Einsatz auf Eis
Einsatz auf Gewässern
Einsatz Löschzug RTW
Gefahrguteinsatz
Hochwassereinsatz
Ölspur/Auslaufen von Betriebsstoffen
Sturmeinsatz
Tauchereinsatz
Tiere/Insekten
Tür öffnen
Unfall mit Luftfahrzeug
Unterstützung Rettungsdienst
Unwettereinsatz
Verkehrsunfall
Voraus-Helfer
sonstiger Einsatz zur Menschenrettung
sonstige Hilfeleistung
sonstiger Wassereinsatz
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fehlalarm

Brandmeldeanlage
Blinder Alarm
Böswilliger Alarm
Fehlfahrt/in Bereitstellung
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag

davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Einsätze (NB fremde Kommune)

Brand

gelöschtes Feuer
Kleinbrand A
Kleinbrand B
Mittelbrand
Großbrand
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Hilfeleistung

Amtshilfe
Beseitigung von Verkehrshindernissen
Einsatz auf Eis
Einsatz auf Gewässern
Einsatz Löschzug RTW
Gefahrguteinsatz
Hochwassereinsatz
Ölspur/Auslaufen von Betriebsstoffen
Sturmeinsatz
Tauchereinsatz
Tiere/Insekten
Tür öffnen
Unfall mit Luftfahrzeug
Unterstützung Rettungsdienst
Unwettereinsatz
Verkehrsunfall
Voraus-Helfer
sonstiger Einsatz zur Menschenrettung
sonstige Hilfeleistung
sonstiger Wassereinsatz
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden

Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fehlalarm

Brandmeldeanlage
Blinder Alarm
Böswilliger Alarm
Fehlfahrt/in Bereitstellung
Gesamtzahl
davon Montag-Freitag am Tag
davon Montag-Freitag in der Nacht
davon Samstag, Sonntag, Feiertag am Tag
davon Samstag, Sonntag, Feiertag in der Nacht
Gesamteinsatzstunden
Durchschnittliche Einsatzstunden
Gesamtpersonalstunden
Gesamtpersonalstunden nicht vor Ort

Fahrzeuge

Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge

Kommandowagen
Einsatzleitwagen (ELW 1)
Einsatzleitwagen (ELW 2)
Gerätewagen-luk (*)
Motorrad
Personenkraftwagen
Mannschaftstransportfahrzeug
Betreuungs-Kombi

Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge

Vorauslöschfahrzeug
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000) (*)
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) (*)
Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) (*)
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40) (*)
Flugfeldlöschfahrzeug
Trockentanklöschfahrzeug
Sonderlöschmittelfahrzeug
sonstiges Tanklöschfahrzeug
sonstiges Großtanklöschfahrzeug

Hubrettungsfahrzeuge

Drehleiter (DLK 23-12) (*)
Drehleiter (DLK 18-12) (*)
Drehleiter (DLK 12-9) (*)
Drehleiter (DL 23-12) (*)
Drehleiter (DL 18-12) (*)
Drehleiter (DL 12-9) (*)
Drehleiter (DL 16-4)
Hubarbeitsbühne
Gelenkmast
Teleskopmast

sonstige Drehleiter

Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug mit Zusatzbel. GG (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 8)

Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)

Staffellöschfahrzeug (MLF) (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 10) (*)

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 16)

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 16) (*)

Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)

Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)

Löschgruppenfahrzeug KatS Bund

Löschgruppenfahrzeug (LF 20) (*)

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) (*)

Tragkraftspritzenfahrzeug

Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser

sonstiges Löschfahrzeug (*)

Rüst- und Gerätewagen

Vorausrüstwagen (*)

Rüstwagen

Rüstwagen (RW 1)

Rüstwagen(RW 2 und RW 3)

Feuerwehrran

Gerätewagen-Atemschutz

Gerätewagen-Gefahrgut (*)

Gerätewagen-Taucher

Gerätewagen-Wasserrettung

sonstige Gerätewagen

sonstige Rüstwagen

Schlauch-, Logistik und Wechselladerfahrzeuge

Lastkraftwagen (*)

Schlauchwagen (SW 1000)

Schlauchwagen (SW 2000) (*)

Gerätewagen-Nachschub

Gerätewagen-Logistik (GW-L 1) (*)

Gerätewagen-Logistik (GW-L 2) (*)

Wechselladerfahrzeug (*)

Gerätewagen-Licht

Sonstige Fahrzeuge

Gerätewagen-Mess

Gerätewagen-Strahlenspürtrupp

ABC-Erkundungs-Kraftwagen

Gerätewagen-Dekon Personen

Gerätewagen-Dekon Verletzter

Gerätewagen-Betreuung

Gerätewagen-Technik

Löschboot

Hilfeleistungslöschboot

Rettungsboot (RTB 1)

Rettungsboot (RTB 2)

Mehrzweckboot

sonstiges Fahrzeug

Notfallrettung/Notarztsysteme

Rettungshubschrauber

Intensivtransporthubschrauber

Zivilschutzhubschrauber

Notarztwagen

Notarzt-Einsatzfahrzeug

Rettungswagen

Intensivtransportwagen

Großraumrettungswagen

sonstiges arztbesetztes Rettungsmittel

sonstige Rettungsmittel

Krankentransport/Behandlungsplatz

Krankentransportwagen (DIN 1789 A) (*)

Krankentransportwagen (DIN 1789 B)

Krankentransportwagen (KTW 4)

Großraumkrankentransportwagen

Infektions-Krankentransportwagen

Gerätewagen-Sanität

Gerätewagen-Behandlungsplatz

Arzttruppwagen

sonstige Krankentransportmittel

Abrollbehälter und Anhänger

Abrollbehälter-Atemschutz (*)

Abrollbehälter-Boot

Abrollbehälter-Dekon

Abrollbehälter-Gefahrgut

Abrollbehälter-Hochwasser

Abrollbehälter-Logistik

Abrollbehälter-MANV

Abrollbehälter-Mulde

Abrollbehälter-Rüst

Abrollbehälter-Schlauch

Abrollbehälter-Versorgung

Abrollbehälter-Sonstige (*)

Feuerwehranhänger (*)

Feuerwehranhänger-Licht

Feldküchenanhänger

Tragkraftspritzen-Anhänger (*)

Fernmeldeanlagen

Funkgerät-Ortsfest

Funkgerät-Fahrzeug

Funkgerät-Hand

Funkmeldeempfänger

Empfangsfunkanlagen für Sirenen

Digitalfunkgeräte

FRT

MRT

HRT

APRT

RCRT (Sirene)

RCRT (Fernwirk)



Die Zahlen werden unter Einstellungen - Stadtteil-Einstellungen - Stammdaten - Stammdaten der FW erfasst

Die Auswertung erfolgt über die erfassten Personen und der Abteilung Kindergruppe.

Abweichungen können sich durch folgende Fehleingaben ergeben:

- Person nicht in Personalstatistik berücksichtigen
- Geschlecht Juristisch

Wird eine Person vorzeitig aus dem Archiv gelöscht führt dies ebenfalls zu Abweichungen.

Kdow

ELW 1

ELW 2

FmF, GW-luk

Krad

Pkw

MTF

BtKombi

VLF

TLF 16/24 (Tr.), TLF 20/24 (Tr.), TLF 8/18, TLF 2000, TLF 3000

TLF 16/25 (St.), TLF 20/25 (St.)

HTLF

TLF 24/50, TLF 20/40-SL, TLF 4000, PTLF 4000

TLF 16/45, TLF 20/45, TLF 20/40

FLF

TroTLF

SoLmF, SMF, TroLF

sonst. TLF

GTLF

DLK 23, DLK 23-12, DLA (K) 23/12, DLS (K) 23/12

DLK 18, DLK 18-12, DLA (K) 18/12, DLS (K) 18/12

DLK 12, DLK 12-9, DLA (K) 12/9, DLS (K) 12/9

DL 23-12, DLA 23/12, DLS 23/12

DL 18-12, DLA 18/12, DLS 18/12

DL 12-9, DLA 12/9, DLS 12/9

DL 16-4

HAB

GM

TM

sonst. DL

LF 10/6-G, LF 8/6-G

LF 8

LF 8/6

StLF 10/6, StLF 20/25, MLF

LF 10, LF 10/6, LF 10/6 A

HLF 10, HLF 10/6

LF 16

HLF, HLF 16, HLF 16/12

LF 16/12

LF 16-TS

LF Kats-Bund

LF 20, LF 20/16

HLF 20, HLF 20/16

TSF

TSF-W

KLF, sonst. LF

VRW, VGW

RW

RW 1

RW 2, RW 3

FwK

GW-AS

GW-G 1, GW-G 2, GW-G 3, GW-G

GW-Taucher

GW-WR

sonst. GW

sonst. RW

Lkw, KLkw

SW 1000

SW 2000, SW 2000 (Tr.)

GW-N

GW-L 1, GW-L

GW-L 2, GW-L/Wv, GW-L/TH, GW-L/G

WLF, WLF 18, WLF 26, WLF (GGVS), WLF-Kran

GW-Licht

GW-Mess

GW-StrSpTr

ErkKw

GW-Dekon (P)

GW-Dekon (G)

GW-Betr.

GW-T

LB

HLB

RTB 1

RTB 2
MZB
sonst. Fzg.

RTH
ITH
ZSH/RTH
NAW
NEF
RTW
ITW
GRTW
Arzt-Fzg.
sonst. RM

KTW A, KTW
KTW B
KTW 4
GKTW
Infekt-KTW
GW-San
GW-BHP
ATrKw
sonst. KTW

AB-Atemschutz, AB-Atem-/Strahlenschutz

AB-Boot
AB-Dekon
AB-G
AB-HW
AB-L
AB-MANV
AB-Mulde
AB-Rüst
AB-Schlauch
AB-Vers

AB, AB-Sonderlöschmittel, AB-Strom, AB-Tank, AB-Unterkunft, sonst. AB
AL 16-4, AL 18, FwA, FwA-luK, FwA-P, FwA-Strom, FwA-SW, FwA-VSA, ÖSA, sonst. FWA
FwA Licht
FKH
TSA, FwA-TS

Jahresstatistik Jugendfeuerwehr		2018																																	
01.01.2018 - 31.12.2018		Hinweis: Doppelte Abteilungszugehörigkeiten sind im Arbeitsblatt ersichtlich.																																	
		Annelsbach-Fontel	Höchst	Höchst-West	Mühling-Grumbach	Pfirsichbach	Höchst	Besamtzahl																											
Strukturdaten																																			
Kindergruppe			1					1																											
Jugendfeuerwehren			1	1	1	1		4																											
Freiwillige Feuerwehren		1	1	1	1	1		5																											
Mitglieder																																			
Kindergruppe								18	18																										
davon männlich								9	9																										
davon weiblich								9	9																										
Neueintritte in die Kindergruppe								4	4																										
davon männlich								1	1																										
davon weiblich								3	3																										
Austritte aus der Kindergruppe								5	5																										
davon männlich								5	5																										
davon weiblich																																			
Jugendfeuerwehr			17	28	8			53																											
davon männlich			10	18	5			33																											
davon weiblich			7	10	3			20																											
Übertritte von der Kindergruppe in die Jugendfeuerwehr			3	2				5																											
davon männlich			1	2				3																											
davon weiblich			2					2																											
Neueintritte in die Jugendfeuerwehr			3	1				4																											
davon männlich			2					2																											
davon weiblich			1	1				2																											
Austritte aus der Jugendfeuerwehr			2	1	4			7																											
davon männlich			1	1	2			4																											
davon weiblich			1		2			3																											
Einsatzabteilung FF			17	47	45	29	19	157																											
davon männlich			16	38	39	26	16	135																											
davon weiblich			1	9	6	3	3	22																											
Übertritte von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung FF						1		1																											
davon männlich						1		1																											
davon weiblich																																			
Neueintritte in die Einsatzabteilung FF			6	1		3		10																											
davon männlich			3	1		2		6																											
davon weiblich			3			1		4																											
Austritte aus der Einsatzabteilung FF			6			1		7																											
davon männlich			5			1		6																											
davon weiblich			1					1																											
Altersstruktur																																			
Kindergruppe																																			
Alter 6																																			
davon männlich																																			
davon weiblich																																			
Alter 7																																			
davon männlich								1	1																										
davon weiblich								4	4																										
Alter 8																																			
davon männlich								6	6																										
davon weiblich								5	5																										
Alter 9																																			
davon männlich								1	1																										
davon weiblich								4	4																										
Alter >= 10																																			
davon männlich								2	2																										
davon weiblich								2	2																										
Jugendfeuerwehr																																			
Alter 10			4	1				5																											
davon männlich			1	1				2																											
davon weiblich			3					3																											
Alter 11																																			
davon männlich			5	5	2			12																											
davon weiblich			4	5				9																											
davon weiblich			1		2			3																											

	2013	2014
Strukturdaten		
Kindergruppen	1	1
Jugendfeuerwehren	4	4
Freiwillige Feuerwehren	5	5
Mitglieder		
Kindergruppe	24	35
davon männlich	12	21
davon weiblich	12	14
Neueintritte in die Kindergruppe	14	15
davon männlich		12
davon weiblich		3
Austritte aus der Kindergruppe	1	1
davon männlich		
davon weiblich		1
Jugendfeuerwehr	54	51
davon männlich	41	41
davon weiblich	13	10
Übertritte von der Kindergruppe in die Jugendfeuerwehr	5	4
davon männlich		3
davon weiblich		1
Neueintritte in die Jugendfeuerwehr	9	8
davon männlich		6
davon weiblich		2
Austritte aus der Jugendfeuerwehr	11	8
davon männlich		5
davon weiblich		3
Einsatzabteilung FF	183	174
davon männlich	156	150
davon weiblich	27	24
Übertritte von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung FF	3	3
davon männlich		3
davon weiblich		
Neueintritte in die Einsatzabteilung FF	8	1
davon männlich		
davon weiblich		1
Austritte aus der Einsatzabteilung FF	16	6
davon männlich		4
davon weiblich		2
Altersstruktur		
Kindergruppe		
Alter 6	7	
davon männlich	3	
davon weiblich	4	
Alter 7	6	11
davon männlich	4	7
davon weiblich	2	4

Alter 8	4	17
davon männlich	1	12
davon weiblich	3	5
Alter 9	5	5
davon männlich	3	1
davon weiblich	2	4
Alter >= 10		
davon männlich		
davon weiblich		

Jugendfeuerwehr

Alter 10	7	7
davon männlich	6	5
davon weiblich	1	2
Alter 11	10	7
davon männlich	8	6
davon weiblich	2	1
Alter 12	6	11
davon männlich	4	9
davon weiblich	2	2
Alter 13	5	6
davon männlich	4	4
davon weiblich	1	2
Alter 14	13	8
davon männlich	9	6
davon weiblich	4	2
Alter 15	7	9
davon männlich	6	8
davon weiblich	1	1
Alter 16	6	4
davon männlich	5	4
davon weiblich	1	
Alter 17		
davon männlich		
davon weiblich		
Alter >= 18		
davon männlich		
davon weiblich		

Austrittsgründe

Wohnortwechsel		1
Schul-/Berufsausbildung		
Anderer Verein		
Stärkere andere Interessen	1	2
Keine Lust mehr	1	5
Kein Interesse an Übernahme		
Durch Ausschluss		
Sonstiges	2	
Gesamtzahl	4	8

JF beteiligt sich an:

Jugendpolitische Aktivitäten ja		4
Jugendpolitische Aktivitäten nein	3	6

Natur-/Umweltschutz ja	2	10
Natur-/Umweltschutz nein	1	
Internationale Jugendarbeit ja	1	10
Internationale Jugendarbeit nein	2	
Bildungsveranstaltungen ja		8
Bildungsveranstaltungen nein	3	2
verliehen Jugendflamme Stufe I	4	
verliehen Jugendflamme Stufe II		
verliehen Jugendflamme Stufe III		
Öffentlichkeitsarbeit betrieben ja	3	10
Öffentlichkeitsarbeit betrieben nein		
"Lauffeuer" abonniert ja	2	10
"Lauffeuer" abonniert nein	1	
in die JF werden weibliche Mitglieder aufgenommen ja	3	10
in die JF werden weibliche Mitglieder aufgenommen nein		
in der JF befindliche weibl. Mitglieder werden i. d. aktive Wehr übernommen ja	3	10
in der JF befindliche weibl. Mitglieder werden i. d. aktive Wehr übernommen nein		
JF hat mehr Interessierte als sie aufnehmen kann ja		
JF hat mehr Interessierte als sie aufnehmen kann nein	3	10
JF hat Nachwuchssorgen ja	2	6
JF hat Nachwuchssorgen nein	1	4
JF hat einen gewählten Jugendfeuerwehr-Ausschuss und Jugendsprecher ja	2	8
JF hat einen gewählten Jugendfeuerwehr-Ausschuss und Jugendsprecher nein	1	2

Teilnehmer/innen der JF an Fortbildungen

Gemeindeebene
Kreisebene
Bezirksebene
Landes-/Bundesebene

JF führt Gruppenstunden durch

wöchentlich mehrmals		
wöchentlich einmal	2	8
vierzehntägig einmal	1	2
monatlich einmal		

Die Gruppenstunden der JF im Berichtsjahr verteilen sich in:

Gesamtstage: Zeltlager/Freizeiten/Fahrten	19	15
Gesamtstunden: feuerwehrt. Ausbildung	240	206
Gesamtstunden: allgemeine Jugendarbeit	113	170

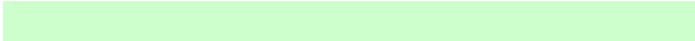
Zusätzlicher Zeitaufwand für alle JFW/JGrl/Betreuer/Ausbilder usw. in Stunden

in der örtlichen Jugendfeuerwehr	58	135
Vor- und Nachbereitung	49	130
Sitzungen/Tagungen	9	5
eigene Aus-/Fortbildungen		
auf Gemeindeebene	11	2
Vor- und Nachbereitung	11	2
Sitzungen/Tagungen		
eigene Aus-/Fortbildungen		
auf Kreisebene	23	135
Vor- und Nachbereitung		4
Sitzungen/Tagungen	3	

eigene Aus-/Fortbildungen	20	131
auf Bezirksebene	2	1
Vor- und Nachbereitung	2	1
Sitzungen/Tagungen		
eigene Aus-/Fortbildungen		
auf Landesebene	28	156
Vor- und Nachbereitung		
Sitzungen/Tagungen		
eigene Aus-/Fortbildungen	28	156
Alter des/der Jugendfeuerwehrwarte/in		
unter 18 Jahre		
18-27 Jahre	3	2
28-35 Jahre	1	1
36-45 Jahre		
46-55 Jahre		
ab 55 Jahre		
Der/die JFW wird unterstützt von stv. JFW, JGrL, Betreuern, Helfern	10	7

2015	2016	2017	2018
1	1	1	1
4	4	4	4
5	5	5	5
30	23	22	18
18	17	15	9
12	6	7	9
7	4	10	4
4	4	6	1
3		4	3
4	6	5	5
3	3	5	5
1	3		
46	45	51	53
33	33	32	33
13	12	19	20
3	6	6	5
	4	3	3
3	2	3	2
6	11	13	4
3	7	7	2
3	4	6	2
10	15	10	7
6	7	8	4
4	8	2	3
178	181	158	157
156	157	139	135
22	24	19	22
4	6	3	1
4	5	3	1
	1		
10	9	6	10
10	6	6	6
	3		4
5	13	26	7
4	10	21	6
1	3	5	1
3	1	2	
1	1	1	
2		1	
3	4	6	5
2	2	5	1
1	2	1	4

11	4	4	6
8	3	1	5
3	1	3	1
12	10	8	5
7	8	6	1
5	2	2	4
	4	2	2
	3	2	2
	1		



5	9	10	5
	6	6	2
5	3	4	3
7	6	11	12
4	1	7	9
3	5	4	3
6	5	6	11
6	4	2	7
	1	4	4
12	5	6	7
10	5	4	2
2		2	5
4	13	3	6
3	10	3	4
1	3		2
6	3	11	2
5	3	8	2
1		3	
7	4	4	9
6	4	2	6
1		2	3
			1
			1



1	2	1	
2			3
1	1	2	2
4	3	2	
2	1	2	1
			1
10	7	7	7



4	2	2	2
4	2	2	2

8	4	4	4
8	4	4	4
8	4	4	4
1			
8	4	4	4
8	4	4	4
8	4	4	4
8	4	4	4
8	4	4	4
6	3	3	3
2	1	1	1
6	3	3	3
2	1	1	1



6	3	3	3
2	1	1	1



14	21	20	25
209	195	193	192
99	94	98	81



97	210	186	124
85	207	180	115
12	3	6	9
12	47	39	16
12	47	39	16
279	84	71	135
8	12	71	2

271	72		133
	8	16	
	8	16	

212	191	3	105
2	8	3	

210	183		105
-----	-----	--	-----



2	2		1
1	1	2	2
1	1	1	1

12	10	7	6
----	----	---	---

Doppelte Abt.-Zugehörigkeiten

Doppelte Abt.-Zugehörigkeiten

Kindergruppe - Jugendfeuerwehr

Jugendfeuerwehr - Einsatzabteilung FF

Einsatzabteilung FF - Ehren- u. Altersabt.

Personalnummer **Name**

Vorname

Strukturdaten

Zeilen 6 bis 8

Mitglieder

Zeilen 10 bis 48

Altersstruktur

Zeilen 50 bis 99

Austrittsgründe

Zeilen 101 bis 109

JF beteiligt sich an:

Zeilen 111 bis 118

verliehen Jugendflamme ...

Zeilen 119 bis 121

JF beteiligt sich an:

Zeilen 122 bis 135

Teilnehmer/innen der JF an Fortbildungen

Zeilen 137 bis 140

JF führt Gruppenstunden durch

Zeilen 142 bis 145

Die Gruppenstunden der JF im Berichtsjahr verteilen sich in:

Zeilen 147 bis 149

Zusätzlicher Zeitaufwand für alle JFW/JGrL/Betreuer/Ausbilder usw. in Stunden

Zeilen 151 bis 170

Alter des/der Jugendfeuerwehrwarte/in

Zeilen 172 bis 177

Der/die JFW wird unterstützt von stv. JFW, JGrL, Betreuern, Helfern

Zeile 178

Erläuterungen

Die Zahlen werden unter *Einstellungen - Stadtteil-Einstellungen - Stammdaten - Stammdaten der FW* erfasst

Die Auswertung erfolgt über die erfassten Personen der jeweiligen Abteilung.

Abweichungen können sich durch folgende Fehleingaben ergeben:

- Doppelte Mitgliedschaften:
 - Kindergruppe - Jugendfeuerwehr
 - Jugendfeuerwehr - Einsatzabteilung FF.
- Person nicht in Personalstatistik berücksichtigen
- Geschlecht Juristisch

Wird eine Person vorzeitig aus dem Archiv gelöscht führt dies ebenfalls zu Abweichungen.

Hinweis:

Statistikdaten werden Anfang des Jahres (in der Regel Ende Januar) archiviert.

Bitte schliessen Sie die Datenerfassung ab und sperren Sie die Berichte des Vorjahres.

Siehe Erläuterungen unter Mitglieder.

Die Auswertung erfolgt über die Austrittsgründe unter *Personen - Person - Austritt*

- Ausgetreten am:
- Austrittsgrund:

Die Angaben werden unter *Einstellungen - Stadtteil-Einstellungen - Stammdaten - Stammdaten der JF* erfasst

Die Jugendflamme I, II oder III muss unter *Personen - Feuerwehr - Abz./Nachw.* erfasst werden

Die Angaben werden unter *Einstellungen - Stadtteil-Einstellungen - Stammdaten - Stammdaten der JF* erfasst

Ausgewertet wird die Anzahl der Fortbildungen (Veranstaltungen) unter *Personen - Feuerwehr - Ausbildungen*

Die Angaben werden unter *Einstellungen - Stadtteil-Einstellungen - Stammdaten - Stammdaten der JF* erfasst

Ausgewertet werden die Dienstbucheinträge unter "Abteilung Jugendfeuerwehr" und der "Dienststart":

- Zeltlager / Fahrten / Freizeiten
- Feuerwehrtechnische Ausbildung
- Allgemeine Jugendarbeit

Ausgewertet werden alle Vor- und Nachbereitungszeiten aus den Dienstbucheinträgen.

Gleiches gilt für die Sitzungen / Tagungen aus den Dienstbucheinträgen.

Weiterhin die Aus- und Fortbildungen (Veranstaltungen) der

- Jugendfeuerwehrwart / in
 - Stv. Jugendfeuerwehrwart / in
 - Jugendgruppenleiter / in
 - Jugendfeuerwehrbetreuer / in (ggf. mehrere)
- unter *Personal - Feuerwehr - Ausbildungen* mit den hinterlegten Ausbildungsstunden.

Die Ebenen

- in der örtlichen Jugendfeuerwehr
 - auf Gemeindeebene
 - auf Kreisebene
 - (auf Bezirksebene)
 - auf Landesebene
- werden berücksichtigt.

Ausgewertet wird die Dienststellung Jugendfeuerwehrwart / in bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart / in

Die Dienststellung darf nur einmal ohne bis Datum vorhanden sein.

Ausgewertet werden die Dienststellungen:

- Stv. Jugendfeuerwehrwart / in
- Jugendgruppenleiter / in
- Jugendfeuerwehrbetreuer / in (ggf. mehrere).

von Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf den verschiedenen Ebenen.